

Zur Bibliothek der Landesbibliothek  
gemeinnütziger wissenschaftlicher Anstalten  
Tübingen gehörig.

Jah. VII. Geschichte II

Num: 4. b.

~~C. C. 3.~~ D 1461







Materialien *C 23*

für die



# Statistik

und neuere

# Staatengeschichte

gesamlet

von

Christian Wilhelm Dohm.

---

~~Zweite Lieferung.~~

---

L E M G D,

im Verlage der Meierschen Buchhandlung 1779.



3970



92 393

6





## V o r r e d e

**S**ch habe mich bemüht, bei dem zweiten Theile dieser Sammlung durch Erheblichkeit und Mannigfaltigkeit des Inhalts den mir ausnehmend schätzbaren Beifal immer mehr zu verdienen, welchen das Publikum dem ersten Theil bewilligt hat. Was über die einzelnen Artikel desselben zu sagen war, habe ich bei jedem derselben gesagt. Nur bei der Vorstellung der protestantischen Ungarn S. 117 wil ich meine Leser hier noch an die vortrefliche Nachricht von den ungarischen Religionsbeschwerden erinnern, die Hr. Consistorialrath Walch in der Neuesten Religionsgeschichte Theil VI gegeben hat, und bemerken, daß die eine der Quellen jener Nachricht, nemlich die S. 221 und 222 beschriebne dritte Vorstellung, eben diejenige ist, welche ich hier in deutscher Sprache, wie ich sie erhielt, mitgetheilt habe, da sie Hr. Consistorialrath Walch lateinisch vor sich hatte. Weiter habe ich über diesen Theil nichts zu erinnern. Aber zu dem ersten kan ich verschiedene Aufklärungen und nähere Bestimmungen beibringen, die ich seit der Erscheinung desselben bekommen habe.

Die amerikanische Schrift: Der gesunde Menschenverstand, ist, (wie ich auch dabei bemerkte) von mir nach dem Londner Nachdruck der Philadelphischen zweiten Ausgabe übersezt, in welchem verschiedene gar zu harte, und die Person des regierenden Königs von Großbritannien auf die gröbste Art beleidigende Ausdrücke weggelassen sind. Ich fand aus mehreren Gründen gut, auch in meiner Uebersetzung diese Ausdrücke wegzulassen, und, ob ich gleich die Philadelphische Ausgabe zur Hand hatte, mich doch an den Londner Nachdruck zu halten, und diese sehr frei geschriebne Schrift nur gerade so frei zu liefern, als sie in England selbst hätte erscheinen dürfen. Hr. Ebeling hat aber nachher in dem vierten Stück seiner amerikanischen Bibliothek, die aus diesem Grunde in meiner Uebersetzung gelassene Lücken ausgefüllt, und mit angegebner Seitenzahl derselben alle jene Stellen aus der Philadelphischen Ausgabe übersezt, so daß man also nunmehr diese für die Geschichte des neuen Staats von Nordamerika auf immer merkwürdige Schrift auch in Deutschland so vollständig, kühn und derbe besitzt, als sie aus der Feder ihres Urhebers gekommen ist.

S. 418 hatte ich nach dem Ustork die Zahl aller Geistlichen in Spanien als  $\frac{1}{30}$  der ganzen ebenfalls nach Ustork bestimmten Volksmenge angegeben. Hr. Oberconsistorialrath Büsching erinnert dagegen \*), „daß die Volksmenge von ganz Spanien, die Kanarischen Inseln mit eingeschlossen, gegen-

---

\*) Wöchentl. Nachrichten, Jahrgang 1777. St. 45.



gegenwärtig zu 10 Millionen angenommen werden müsse, und alsdann die Geistlichen, nach der Ustariz'schen Summe, nicht den 30sten, sondern nur den 40sten Theil ausmachten, ja das Verhältnis sey noch kleiner, weil unter den 250,000 Geistlichen auch ihre Bediente begriffen wären.“ Diese Anmerkung ist allerdings in so weit gegründet, als man annehmen kan, daß die igeige Volksmenge von Spanien in den kanarischen Eilanden die von Ustariz angegebne um  $2\frac{1}{2}$  Millionen übersteige, die Zahl der Geistlichen aber (mit Einschluß der auf den kanarischen Inseln) noch dieselbe sey, die der spanische Politiker angesetzt hatte. Vielleicht kan man auch dieses wol annehmen, da zu vermuthen und zu hoffen ist, daß unter den weisern Regierungen Ferdinand VI und Carl III die Zahl der Geistlichen auch hier, wie in Frankreich \*), eher gemindert als gewachsen sey. Indes haben wir noch keine neuere vollständige Angabe aller Geistlichen, und in ihrem Dienst dem Staat und der Industrie entzogenen Menschen in Spanien, als die von Ustariz. In der neuesten siebten Ausgabe des unsterblichen Werks, der Büsching'schen Erdbeschreibung, Th. II. S. 142 sind verschiedne neuere und sehr wichtige Data über die spanische Geistlichkeit, aber als Generalsumme derselben ist noch immer die Ustariz'sche angegeben. Und da ich im ersten Theil dieser Materialien ausdrücklich nur die Volksmenge von

\*) Wo sie in den letzten hundert Jahren um mehr als die Hälfte abgenommen hat. S. Hrn. Prof. Schlözers Briefwechsel, Th. IV. S. 127.

Spanien (ohne die Kanarischen Inseln) unter Philipp V nach Ustariz liefern, und nach ihr das Verhältnis der Geistlichen angeben wolte; so konnte kein andres als das angeführte herauskommen, und es bleibt noch immer richtig, daß wenigstens im Anfange dieses Jahrhunderts der dreißigste Mensch in Spanien ein Geistlicher oder Bedienter desselben war. Desto mehr Lob für die nachherige spanische Regierung oder Aufklärung, wenn das Verhältnis bis zu  $\frac{7}{10}$  getunken ist.

Gegen dasjenige, was ich S. 448 aus Zwiss und Clarke gegen Hrn Oberconsistorialrath Büschings Angabe der Bevölkerung von Sevilla angemerkt, erinnert dieser ruhmwürdige Gelehrte, daß er die Abnahme der Einwohner von Sevilla bis auf 28000 auf einen inländischen zuverlässigen Schriftsteller, den Juan Antonio de Estrade in Poblacion general de Espanna gründe. Dieser verdient allerdings mehr Glauben, als englische Reisebeschreiber. Indes habe ich nachher aus einem der neuesten, Dalmple \*), mir eine noch weit mehr abweichende, und auch durchaus unglaubliche Variante von 300,000 angemerkt.

Bei den S. 454 angeführten verschiedenen Bestimmungen der Größe Frankreichs bemerkt Hr. Oberconsistorialrath Büsching mit Recht, „daß die „von ihm in seiner Erdbeschreibung angenommene Be- „stimmung von 10,000 deutschen Quadratmeilen „richtiger und brauchbarer sey, als die von mir „aus

---

\*) Reisen durch Spanien und Portugal im Jahr 1774. Aus dem Englischen, Leipzig 1778. S. 188.

„aus Erpilly angeführten,“ die ich auch nicht jener entgegen setzen, sondern nur die Verschiedenheit dieser Angaben in Frankreich selbst zeigen wolte. Noch fügt Herr Büfching die wichtige Bemerkung hinzu: „Nach Erpilly's eigenem Verständniß sey bei den Baubanschen Ausmessungen beständig auf die bassilemens (ein Wort, welches man in keinem Wörterbuche, auch nicht in dem Schmidlinschen finde) de la terre Rücksicht genommen, also der Flächeninhalt der Hügel und Berge, welche in einigen Provinzen, als Dauphiné, Franche Comté &c. sehr hoch sind, mit in Anschlag gebracht. Diese Berechnung aber sey nicht nur ungewis, sondern werde auch bei keinem andern Staat, dessen Größe man in Quadratmeilen bestimmt, gebraucht, daher sey diese Ausmessung der Oberfläche Frankreichs ganz unbrauchbar, um desselben Größe mit den andern Staaten zu vergleichen.“

S. 459. u. f. habe ich nebst der Baubanschen Angabe der Volksmenge Frankreichs im Anfange dieses Jahrhunderts die neuesten Nachrichten über dieselben aus Erpilly und Necker angeführt, aus denen sich das wahrscheinliche Resultat ergab, daß die berühmtesten Statistiker in Frankreich und Deutschland bisher diesem großen Reiche sieben bis acht Millionen Menschen zu wenig gegeben haben, und daß seine wahrscheinliche Volksmenge vier bis fünf und zwanzig Millionen sey. Dieser Satz hat nachher sehr erhebliche Bestätigungen erhalten. Im vorigen Jahre erschienen zu Paris: Recherches & Considerations sur la Population de la France

par *Mr. Mobeau*, 2 Vol. 8. Der Verfasser desselben ist von der Regierung bei den neuerlich in verschiedenen Provinzen angestellten Zählungen gebraucht, und liefert mit vielem Fleis sehr wichtige Beobachtungen über die ehemalige und gegenwärtige Bevölkerung seines Vaterlandes und ihre Ursachen. Hr. Prof. Schlözer hat aus diesem Buche mit meisterhafter Kunst einen sehr systematisch und hel geordneten Auszug \*) geliefert, und den interessantesten Inhalt der zwei Bände auf zwanzig Seiten zusammengedrängt \*\*).

Das Resultat des Verfassers über die gegenwärtige Volksmenge Frankreichs beruhet nun zwar nicht auf Zählungen, (denn diese sind bis izt nur noch in einzelnen, nicht in allen Provinzen des Reichs angestellt) sondern auf zuverlässigen Kirchen-

\*) In seinem Briefwechsel, Th. IV. S. 118.

\*\*\*) Ein Paar Data, die Hr. Prof. Schlözer übergangen, wil ich doch anführen. Frankreich hat im zehnten Jahrhundert zehnmal Hungernöth gehabt; im elften sechs und zwanzig mal; im zwölften zweimal; im vierzehnten viermal; im funfzehnten sieben mal; im sechszehnten sechsmal. Und unter diesen Hungerzeiten erinnert Mobeau, müsse man sich nicht blos Mangel der Nahrungsmittel denken, sondern in einigen derselben habe man die Todten ausgegraben, und Menschenfleisch öffentlich verkauft. Dies letzre sol 1032 und 1033 zu Tournus in Bourgogne geschehn seyn.

Die Pest hat Frankreich im zehnten Jahrhundert dreizehnmal; im elften Jahrhundert vier und zwanzigmal; im zwölften zweimal; im vierzehnten achtmal; im funfzehnten dreimal; im sechszehnten zweimal gehabt; im achtzehnten hat die Pest nur einmal einen Theil von Frankreich (1722 in Marseille) angegriffen.

chenlisten der Gebornen, Gestorbnen und Kopulirten. Nach einer Mithal von fünf Jahren (dennt nur diese, nicht ausführliche Listen mehrerer Jahre giebt Hr. Moreau); 1770-1774 betrug die Zahl der:

Gestorbenen	•	793,931 *
Gebornen		928,918
Getrauten	•	192,180

Hr. Moreau glaubt annehmen zu können, daß jährlich  $\frac{1}{38}$  in Frankreich sterbe, also nach der Zahl der Gestorbenen die französische Volksmenge 23,817,930 betrage: die Geburten verhielten sich wie 1:25 $\frac{1}{2}$  und also wäre nach ihnen die Volksmenge 23,687,409. Die Bestimmung des Verhältnisses der Ehen zu der Menschenzahl hält der Verf. für sehr unzuverlässig. Er giebt es mehr für seine Meinung, als für ein Faktum, daß in ganz Frankreich unter 121 Menschen eine Ehe entstehe, also dieser ihre Zahl auch auf mehr als 23 Millionen führte.

Hr. Prof. Schözer erinnert mit Recht \*\*), daß die Süßmilch'sche Regel des Verhältnisses der Gebornen 1:27, des der Gestorbnen 1:36 in Frankreich wirklich anwendbar scheine, und daß alsdenn bei den Moreau'schen Angaben die französische Volksmenge auf 26 Millionen und 800,000 stiege. Aber gesetzt, man wolte diese Regel in Absicht der Gestorbnen in Frankreich nicht gelten lassen, weil die Unterdrückung und das Elend der niedern Stände, die

\*) Also ziemlich übereinstimmend mit der Necker'schen Angabe 780,040 als Mittelzahl der Jahre 1770 bis 1772. S. Th. I. p. 471.

\*\*\*) Briefwechsel IV, 123.

Niederlichkeit und der Luxus der mitlern und höhern, die Sterblichkeit zu sehr vergrößern, so scheint es mir noch immer, daß man das von Hrn. Necker angegebne Verhältnis wie 1:33<sup>\*)</sup>, als das für ganz Frankreich am meisten zutreffende ansehen könne. Nach demselben wäre bei der Moheauschen Angabe der Verstorbenen die französische Menschenzahl:

26,199,723.

Hielte man aber auch bei diesem Verhältnis die Sterblichkeit geringer angegeben, als sie wirklich ist, so wird man doch immer sehr wahrscheinlich finden, daß  $\frac{1}{33}$  ein zu großes Verhältnis sey, und daß auch ohnedem bei den Mortalitätslisten in einem so großen Reiche manche Auslassungsfehler nicht zu vermeiden gewesen sind. Nur dieses zugegeben, werden wir wieder zu dem Resultat gebracht, daß die Volksmenge Frankreichs zwischen 24 und 25 Millionen betrage<sup>\*\*</sup>).

Dieses Resultat erhält aber noch eine sehr wichtige Bestätigung durch die allerneuesten Nachrichten, welche wir über die Bevölkerung Frankreichs erhalten haben, und denen wir einen hohen Grad von Zuverlässigkeit zutrauen können, da sie von eben den fleißigen Gelehrten herkommen, der die erste genauere Kenntnisse über diesen Gegenstand gegeben hat. Der Hr. Abbé Expilly hat am 4ten Julius  
des

\*) S. Th. I. p. 471.

\*\*) Wenn man das Verhältnis der Gestorbenen nur, wie Necker auch bei seiner Berechnung (S. Th. I. 471.) annimmt, auf  $\frac{1}{31}$  setzt, so kommen schon 24, und über 600,000 heraus.

des gegenwärtigen Jahrs dem französischen Monarchen einen Etat actuel de la Population en France, au Mois de Janvier 1778 vorgelegt, den ich hier meinen Lesern mittheilen kan. Dieser Etat \*) enthält 1) die Zahl der Kopulirten, Gebornen, Gestorbnen, in den einzelnen Provinzen des Reichs, nach einer Mittelzahl der Jahre 1769 bis 1777 inclusive, 2) die Berechnung der Menschenzahl nach den Geburten, und zwar auf gedoppelte Art, nämlich theils nach dem Verhältnis von 1:25, theils nach dem von  $1:25\frac{1}{2}$ , 3) das Verhältnis der Kinder zu den Ehen. Ich gestehe, daß dieser Inhalt dem mehr versprechenden Titel: Etat actuel de la Population nicht entspreche, da die Angabe auch noch immer nicht auf Zählung, sondern nur auf politische Arithmetik, und hier nur auf das eine Verhältnis der Gebornen sich gründet. Indes bleibt diese Tabelle doch immer als das Neueste und Zuverlässigste, was man über Frankreichs Bevölk. erung weiß, sehr schätzbar, und kan auch zu andern politischarithmetischen Bemerkungen in Vergleichung mit Robeaus Zahlen, die sie darin übertrifft, daß hier nach neun Jahren, dort nur nach fünf die Mittelsummen gezogen sind, nützlichen Anlaß geben.

Hier ist also dieses:

### Tableau

\*) Er ist auf einem besondern Blat abgedruckt, und befindet sich auch in Ern. Linguets Annales politiques &c. T. VI, Nr. 44.

Noms des Provinces & Generalités,	Mariages.	Naissances.	Sepultures.
1 Alençon	5,545	20,515	15,544
2 Alsace	5,542	25,189	20,257
3 Amiens	4,804	20,317	18,393
4 Aufsch & Pau	4,894	31,717	23,776
5 Auvergne	5,975	27,467	16,857
6 Bordeaux & Bayonne	14,048	51,946	34,680
7 Bourges	4,880	20,881	13,441
8 Bourgogne	10,177	43,091	30,033
9 Bretagne	21,689	89,380	84,388
10 Caen	6,663	25,269	20,071
11 Chalons	7,870	32,450	23,610
12 Dauphiné	5,894	26,089	18,635
13 Dombes	294	1,153	1,036
14 Flandres & Artois	6,441	27,742	24,753
15 Franche Comté	6,382	28,000	21,270
16 Haynaut & Cambresis	2,388	10,015	8,498
17 Languedoc	19,137	66,799	47,916
18 Limoges	7,225	26,048	17,204
19 Lorraine	6,911	33,093	23,995
20 Lyon	5,687	24,942	17,364
21 Metz	2,908	13,882	10,462
22 Montauban	5,155	21,309	14,189
23 Moulins	6,385	25,085	16,236
24 Orleans	7,147	27,542	21,017
25 Paris (generalité)	10,637	43,279	26,792
26 Perpignan	1,630	7,532	4,848
27 Poitiers	6,285	26,701	17,693
28 Provence	6,725	28,170	23,683
29 La Rochelle	4,352	18,064	12,267
30 Rouen	7,946	28,394	26,036
31 Soissons	3,843	16,550	14,577
32 Tours	12,211	52,557	39,865
Tot.	230,371	941,168	719,386
Ville de Paris	4,976	19,737	18,638



Nombre des personnes d'après le produit de l'année commune, multiplié.

Nombre des Enfants produits, année commune, par chaque Mariage.

par 25	par 25 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
512,875	523,132	3 3880
629,725	642,320	3 5545
507,925	518,084	4 3021
792,925	808,783	4 3544
686,675	700,408	4 1101
1,298,650	1,324,623	4 4804
522,025	532,465	4 3141
1,077,275	1,098,821	4 4894
2,234,500	2,279,190	4 3567
631,725	644,360	4 5975
811,250	827,475	3 9802
652,225	665,270	3 1404
28,825	29,401	4 1361
693,550	707,421	4 4888
700,000	714,000	4 2383
250,375	255,382	4 1017
1,669,975	1,703,374	4 2624
651,200	664,224	4 3168
827,325	843,872	3 5280
623,550	636,021	3 6663
347,050	353,991	4 970
532,725	543,380	4 7876
627,125	639,667	4 2513
688,550	702,321	4 5894
1,081,975	1,103,615	3 271
188,300	192,066	3 294
667,525	680,875	4 1978
704,250	718,335	4 8441
451,600	460,632	4 2472
709,850	724,047	4 6382
413,750	422,025	4 483
1,313,925	1,340,204	4 2388

23,529,200	23,999,784	4 19684
---	---	4 33377
		4 4839
		3 4976

Tot. 41<sup>1</sup>/<sub>2</sub> \*).

Jo

\*) G. Mebeaus Angaben in Herrn, Schloßers Briefw. IV, 129.

Je persiste toujours à ne donner à la Ville de  
Paris que 600,000 \*) habitans

Pour le reste du Royaume

(par 25) 23,529,200

Total general de la Popula-

tion de la France 24,129,200 habitans.

Hr. Abt Erpilly hat die Menschenzahl auch nach den Gebornen berechnet. Multiplicirt man, nach der Moheauschen Regel, seine Angabe der Gebraueten mit 121, so kommen gar noch ohne die 600,000 Pariser 27,874,891. Aber dieses Verhältnis ist nach Hr. Moheaus eigenem Geständnis am wenigsten zuverlässig. Nehmen wir bei den Gestorbnen das Verhältnis von  $\frac{1}{3}$  an, so erhalten wir, die Pariser zugelegt, beinahe 26 $\frac{1}{2}$  Millionen, bleiben wir aber nur bei dem Verhältnis von  $\frac{1}{3}$ , so kömt 23,739,738 und 600,000 für Paris hinzugesetzt 24 Mill., und über 300,000 für die ganze französische Volksmenge heraus.

Alle diese verschiedenen Berechnungen führen uns also doch immer darauf (wenigstens Corsica, welches man noch in keiner Angabe bemerkt hat, mitgerechnet,) daß die französische Monarchie nur allein in Europa zwischen 24 und 25 Millionen Men-

\*) Moheau multiplicirt seine Gebornen mit 35, und giebt Paris 670,000; in der Büschingauschen Erbeschreib. siebtz Aufl. II. 396 ist nach einer Zählung von 1755 die Pariser Bevölkerung noch nicht  $\frac{1}{2}$  Mill. angegeben.

Menschen enthalte. Freilich giebt die politische Arithmetik nie einen sichern Schluß auf die Menschenzahl; aber die Uebereinstimmung mehrerer ihrer Schlüsse führt zur wahrscheinlichen Schätzung. Und da wir noch keine neunjährige Mittelzahl der Gestorbenen, Gebornen und Kopulirten von Spanien, England und andern europäischen Reichen haben; so können wir Frankreichs Volksmenge noch immer etwas bestimmter angeben, wie die von vielen andern Staaten. Da auch die Expillyschen Zahlen nach den einzelnen Provinzen angegeben sind, und den sonst bekanten Verhältnissen der politischen Arithmetik nicht widersprechen; so scheinen sie desto mehr Glauben zu verdienen, den auch der Umstand allerdings begründen muß, daß sie der französische Gelehrte seinem König selbst vorgelegt hat. Indes werden wir die Volksmenge Frankreichs, so wie anderer Staaten, erst dann zuverlässig kennen, wenn man das so simple und nützliche jährliche Menschenzählen allgemein einführt, und Listen von mehreren Jahren publicirt.

Der Hr. Oberconsistorialrath Büschling hat sich für diese neuere und höhere Bestimmungen der französischen Volksmenge nicht geneigt erklärt; und von ihm geäußerte Zweifel müssen allerdings die Annahme eines neuen statistischen Satzes jedem Kenner bedenklich machen, da sie bei diesem großen Gelehrten allemal auf die ausgebreiteste Kenntnis und scharfsinnige Erwägung aller Umstände gegründet sind. Man sehe besonders wöchentl. Nachrichten von 1773 S. 11, und die neueste Auflage  
der

der Erdbeschreibung II, 335. Am letztern Ort hat Hr. B. die Gegen Gründe einer so hohen Volksmenge Frankreichs in der Kürze so genant: „Die große  
 „Menge der Geistlichen, und also unverheiratheten  
 „Personen; der Abzug von mehr als 2 Millionen  
 „Reformirten; die Last der öffentlichen Abgaben,  
 „welche den Landman drückt, und die unglaubliche  
 „Dürftigkeit desselben \*); die häufigen und lang-  
 „wierigen Kriege; die unbefohlene Ehelosigkeit der  
 „Soldaten, von denen nur wenige heirathen dür-  
 „fen; die ausschweifende Wollust, welche die  
 „Zahl der Ehen vermindert; die Neigung der  
 „Franzosen sich außer Landes aufzuhalten \*\*).“  
 Hr. Büsching wil mit diesen Gründen die französische  
 Volksmenge kaum zu 19 Mill. annehmen.  
 Allerdings sind seine Gründe von Erheblichkeit, und  
 ich weiß nicht, ob sie durch folgende des Hrn. Mo-  
 heau hinlänglich überwogen werden: 1) „Die Kriege  
 „haben Frankreich nicht so viel Menschen geraubt,  
 „als man gemeiniglich glaubt; von 1715 bis 1775  
 „hat das Reich einen tiefen innern Frieden genos-  
 „sen, keinen Feind in seinem Lande gesehn, und  
 „in diesen 60 Jahren nur 15 Kriegsjahre gehabt;  
 „2) die tödtlichsten Krankheiten, Pest, Auszage und  
 „andre Hauptkrankheiten, die ehemals so viele  
 „Men-

---

\*) Diese wird auch von Mobeau sehr nachdrücklich bestätigt, noch gehört Fleisch nicht mit unter die Nahrungsmittel des französischen Bauers, seine Kleidung schützt ihn nicht vor Kälte, seine Wohnung ist elend!

\*\*) Nach Mobeau wandern jährlich 13000 Franzosen aus.

„Menschen wegrasten, haben aufgehört. Viele  
 „Uebel sind igt bei den erhöhten chirurgischen und  
 „medicinischen Kenntnissen nicht mehr tödtlich, da  
 „sie es ehemals waren. 3) Das Volk wohnt igt  
 „besser, ist igt besser gekleidet, hat igt bessere Nahrungs-  
 „mittel, als in den vergangenen Jahrhunderten.  
 „Hungerstoth ist selten. 4) Es wird igt ungleich  
 „mehr producirt, als in irgend einer andern Pe-  
 „riode. Wie noch keine Manufakturen in Frank-  
 „reich waren, alle Arbeit seiner Bewohner bloß auf  
 „den Ackerbau sich lenkte, wurde doch ungleich  
 „weniger Getreide, als igt producirt. Der Er-  
 „trag der Weinberge ist seit funfzig Jahren ver-  
 „doppelt. Hieraus folgt Vermehrung der Pro-  
 „ducenten \*). 5) Die Zahl der Geistlichen ist  
 „nicht so groß, wie man sie gemeiniglich vorstellt;  
 „ sie

---

\*) Es scheint mir nicht, daß diese Folge ganz richtig ge-  
 schlossen sey. Vermehrte Menge der Produkte kan-  
 auch einen andern Grund haben, als vergrößerte Zahl  
 der Producenten. Wenn mehr Sicherheit des Eigenthums  
 und des Lohns der Arbeit gegeben wird; wenn  
 ein vermehrter Wohlstand unter allen Classen der Men-  
 schen die Consumtion, und also, wegen des Absatzes  
 vermehrt, den Preis erhöht; so wird dies auch bei der  
 gleichen Zahl von Producenten mehr Industrie, und also  
 mehr Produkte hervorbringen. Eine Vergleichung des  
 Zustandes der Dinge vor 2, 3, 400 Jahren und des  
 igtigen scheint die Vermehrung der Produkte aus  
 den letztern Gründen hinlänglich zu erklären. Ich  
 zweifle nicht, daß durch natürliche und künstliche Indu-  
 strie igt weit mehr in Frankreich producirt werde, als  
 ehemals; aber Getreide wurde unter Heinrich IV mehr  
 gewonnen, als unter Ludwig XV und XVI.

„sie ist seit 100 Jahren um mehr als die Hälfte vermindert, und wird es noch täglich mehr.“

Gründe und Gegengründe aufs beste gefast und gegen einander abgewogen, können doch keine andre Folge geben, als die man von Gründen a priori erwarten darf, nemlich, „es sey wahr- scheinlich, daß Frankreichs Volksmenge vermehrt, oder vermindert worden.“ Und auch diese Folge möchte wol so richtig nicht abfließen. Denn wo ist der Zeitpunkt, dessen Volksmenge wir mit einiger Zuverlässigkeit wüßten, und den wir zum Maasstab des gegenwärtigen nehmen könnten? und ohne diesen Maasstab läßt sich doch weder Vermehrung noch Verminderung angeben. Nur wenn im Anfang dieses Jahrhunderts Frankreich nach Vaubans Rechnung 19 Millionen hatte, so müssen wir nach den Zahlen der Kirchenlisten die Vermehrung wahrscheinlicher halten, und allerdings diejenigen allgemeinen Gründe richtiger abgezogen glauben, an welche die nun bekanntesten historischen Data sich am passendsten anschließen.

Ohne diese können jene allemal nur ein sehr unsicheres Resultat geben. Denn wie läßt die Wirkung solcher allgemeinen Ursachen sich berechnen? So scheinbar es seyn mag, daß eine allgemeine Ursache so und so gewirkt haben müsse, so verhält es sich doch oft mit ihr ganz anders, weil andre Ursachen, die der Beobachter übersah, ihr entgegen wirkten, ihrer Wirksamkeit ein andres Maas, ihren

ihren Folgen eine andre Richtung gaben, und also eine ganz andre zusammengesetzte Erscheinung lieferten, als man aus der reinen Wirkung gewisser nur einseitig betrachteter Ursachen erwartet hatte.

Hat man einmal historische Data gefunden, so ist es eine schöne Arbeit, den Ursachen nachzuforschen, die sie hervorgebracht haben; aber aus allgemeinen Ursachen die Data, festsetzen, die sich finden müssen, ist ein sehr misliches Verfahren, und gar die gefundenen Data, blos weil sie mit jenen allgemeinen vorher angenommenen Ursachen nicht zusammenstimmen, bestreiten, scheint mir ein Weg zu seyn, den niemand gern gehn wird, der es weiß, wie wir in allen Wissenschaften, die auf Erfahrungen und Beobachtungen beruhen, zur Wahrheit gelangen.

Da die Resultate aus den Mittelzahlen der Kirchenlisten, wie sie von einander ganz unabhängige Schriftsteller Expilly, Mecker und Mobeau gegeben, so schön zusammenstimmen; da die vom Letzten angegebenen Ursachen, wenn nicht eine Vermehrung des französischen Menschengeschlechts seit Jahrhunderten beweisen, doch wenigstens erklären, warum es nicht wol abgenommen haben könne: so scheint es mir, könne man gegen die Bestimmung der Bevölkerung Frankreichs nach

diesen neuesten Datis nichts einwenden, wenn man nicht beweiset, entweder daß die Kirchenlisten, aus denen jene Mittelzahlen gezogen, oder daß die bei den Gestorbenen und Gebornen angenommenen Verhältnisse falsch sind. Der Beweis beider Sätze scheint mir in hohem Grade unwahrscheinlich. Bis er gegeben, oder bis wir Zählungslisten, wenigstens detaillirte Mortalitätstabellen von mehreren Jahren (nicht mehr bloß Mittelzahlen) oder sonst andre neue Aufklärungen bekommen, glaube ich mit Recht annehmen zu dürfen, daß die wahre Volksmenge des schönsten europäischen Reichs näher an 24 bis 25 Millionen gränze, als an 17 bis 19. Und bei den meisten statistischen Sätzen dieser Art müsse es uns doch genügen, den Gränzen der Wahrheit nur so viel möglich uns zu nähern.

Noch muß ich anführen, daß die S. 469 aus dem deutschen Beausobre angeführte Volksmenge Frankreichs im Jahr 1772 sich auch in den Büschingischen wöchentl. Nachrichten von 1773 St. II. befinde. Ich habe mich damals an diese Stelle aus Versehen nicht erinnert, also auch nicht bemerkt, daß auch diese Angabe von Erpills sey. Wir haben von diesem Gelehrten nunmehr vier verschiedene Angaben, die erste von 1764 aus seinem Dictionnaire in diesen Materialien S. 466; die zweite von 1767 am angeführten Orte der Büschingischen Zeitung; die dritte von 1772 ebendasselbst und in diesen Materialien S.



S. 469; die vierte von 1778, welche ich hier geliefert habe.

Diese letztere Tabelle hat der Abt Erplän dem König von Frankreich mit einem Schreiben übergeben, das einige sehr merkwürdige Aeußerungen enthält, und daher verdient hier aufbehalten zu werden:

### S I R E!

„Le Tableau ci-joint de la population de votre Royaume, que je fais déposer aux pieds de Votre Majesté, est la continuation & la preuve de ce que j'avançois, il y a plus de dix ans, que la France continuoit plus de vingt deux millions d'habitans.

„J'avois reconnu alors, *Sire*, que ce nombre s'élevoit autour de vingt quatre Millions; mais je n'avois pu, ni du publier en entier cette decouverte importante, que j'avois fait d'après des recherches & des travaux immenses, aux quels je m'étois livré. C'est parce qu'il existoit un parti puissant & accredeté qui en impositoit absolument; regardant comme des blasphemes, des assertions propres à faire connoitre les ressources réelles de la France, que ce même parti s'efforçoit de rendre méconnoissables & même incomprehensibles.

„Delà je dus, *Sire*, me contraindre & attendre des circonstances plus favorables, telles que celles qui se presentent sous le regne de Votre Majesté, la vérité pouvant enfin parvenir jusqu'au Trone.“

„En même temps que je reconnus le premier, que la France contenoit, sur sa surface, beaucoup plus d'habitans qu'on ne pensoit, je fus aussi le premier à decouvrir qu'année commune, les recoltes de ce Royaume, en grain destiné a faire du pain étoient de beaucoup inferieures a l'estimation que l'on en faisoit.

„On prétendoit d'abord qu'année commune il se receuilloit en France du grain pour suffire, pendant *dixhuit mois*, à la subsistance de ses habitans. Cette quantité fut depuis reduite à *quinze mois*.

Malgré les defrichemens, peut-être trop considerables, qui ont eu lieu depuis quelques temps, (des terres en paturages ayant été sacrifiées à ce sujet), je puis, *Sire*, toujours d'après mes recherches & mes travaux certifier à Votre Majesté, qu'année commune il ne se recueille en France du grain propre à faire du pain, que pour environ *treize mois* au plus, c'est-à dire, environ *cinquante millions* de

de septiers \*). Cet excédent, *Sire*, d'environ un mois, cesse quelque fois d'avoir lieu; il arrive même quelque fois, que les récoltes se trouvent réellement insuffisantes; mais ce n'est jamais que par la faute des spéculateurs ou trop avides, ou point assez intelligens.

Delà, *Sire*, sur une matière aussi importante, les divers mémoires de ma composition que dans le temps j'ai eu l'honneur de faire parvenir à Votre Majesté. Je me livrois à mon zèle pour Votre gloire & à mon amour pour l'humanité. Ces sentimens, *Sire*, qui n'ont jamais cessé de me diriger, seront toujours en moi les mêmes, & ne s'éteindront qu'avec ma vie.“

„Je voudrois que le règne de mon Roi, que votre règne, *Sire*, fût des plus glorieux. Il seroit tel à mes yeux, si la masse de la misère publique étoit diminuée surtout, si la substance devenoit moins difficile à Vos sujets.

Puissent aussi en general les hommes de tous pays devenir moins malheureux qu'ils ne le sont! Alors ils seroient sans doute meilleurs.“

---

\*) Im Anfang des vorigen Jahrhunderts unter der Administration des Sully wurde der jährliche Ertrag des damals in weit engere Gränzen als izt eingeschlossenen Frankreichs auf 70 Mill. Septiers geschätzt.

Wenn Besizer einzelner historisch- statistischer Aufsätze und Nachrichten, von denen sie nicht selbst für das Publicum Gebrauch machen, sie mir für diese Sammlung gefälligst mittheilen wollen, so werde ich ihnen meinen Dank dadurch auszudrücken mich bemühen, daß ich solche Beiträge auf die beste Art für die Leser zu benutzen suche. Ich bitte dieselben entweder an mich, oder auch in den beiden Leipziger Messen an die Verlags- handlung einzusenden. Cassel den 25ten September 1779.

Dohm.



Inhalt.



# Inhalt.

---

## Frankreich.

- |   |        |
|---|--------|
| I. Verordnung zu Abschaffung der Frohnbienste bei dem Wegebau im Jahr 1776.                                     | S. 3.  |
| II. Von den neuesten Verfügungen über die Zünfte.   | S. 32. |
| III. Gedanken über den vermuthlichen Plan des Hrn. Necker zu Verwaltung der königl. französischen Staatsgelder. | S. 52. |
| IV. Kurze Geschichte der Protestantisch-Französischen Kirchen in Strasburg.                                     | S. 70. |
| V. Königliche Verordnung wegen der Durchgänge.  | S. 85. |
| VI. Bevölkerung der Stadt Strasburg.  | S. 94. |

## U n g a r n."

Vorstellung im Namen der Protestantischen Unterthanen  
von Ungarn an der Kaiserin Königin Apostol. Majestät,  
übergeben im Jahr 1773. S. 117.

## D e u t s c h l a n d.

- I. Bischöflich Münsterische Verordnung über die Studien der  
Ordensgeistlichen. S. 133.
- II. Neueste Verfassung des Churfürstlich Mainzischen  
Staats. S. 148.
- III. Churf. Mainzische Verordnung die Klöster betreffend,  
vom Jahr 1771. S. 181.
- IV. Churf. Mainzische Verordnung wider die Anhäufung des  
Landesvermögens in der todten Hand, von 1772.  
S. 224.
- V. Testament des letztverstorbenen Churfürsten von Mainz.  
S. 239.
- VI. Nachricht von der Verwandlung der Kaiserl. Königl. Böhm.  
mischen Domänen in Bauerngüter. S. 252.
- VII. Vorstellung der Manheimer Regierung im Jahr 1778 an  
den regierenden Churfürsten zur Pfalz. S. 365.

## England.

- I. Zollregister über die Einfuhr und Ausfuhr Englands mit verschiedenen Ländern vom Jahr 1755 bis 1773. S. 583.
  - II. Vergleichung der englischen und bourbonischen Seemacht, bei dem Ausbruch des vorigen und gegenwärtigen Krieges. S. 395.
  - III. Staatsbriefe König Wilhelms III an den Gros-Pensionarius Heinsius von Holland. S. 397.
-

---

## Druckfehler.

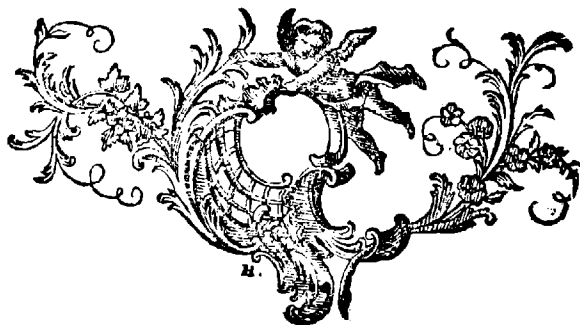
- S. 7 unt. Z. stat seyn lies sein.  
S. 8 Z. 2 von unten: nach dem Worte Glückseligkeit ist zu ergänzen schuldig sind.  
S. II Z. 17 stat verschreiben lies vorschreiben.  
S. 27 Z. 7 von unten, stat welche lies welchen.  
S. 33 Z. 3 von unten, stat die Volziehung lies der Inhalt.  
S. 34 Z. I oben, stat bekant lies bekennet.  
S. 40 Z. II von unten, stat bestimmen lies bekommen.  
S. 41 Z. 13 von unten, stat von einer zur andern lies von einem zum andern.  
S. 44 Z. 16 von oben, stat beweise lies bewiese.  
S. 46 Z. 9 von unten, stat hatte lies hätte.  
S. 60 Z. 2 von oben stat verschafsten lies verschäfte.  
S. 61 Z. 2 von unten, stat anwenden lies arbeiten.  
S. 61 in der Anmerk. letzte Z. stat angehäufsten lies angehängten.  
S. 76 Z. 17 von unten, stat Thomã lies Thomã.  
S. 135 Z. 6 von oben, stat erweitern lies erwidern.  
S. 179 Z. 2 von oben, stat der 108te lies 108te.





# Frankreich.





## I.

### Verordnung zu Abschaffung der Frohndienste bei dem Wegebau, im Jahr 1776.

---

**D**urch die Menge und Güte seiner Produkte, die Bequemlichkeit seiner Lage, die Heiterkeit, Erfindsamkeit und Industrie seiner Bewohner, würde Frankreich das erste, das blühendste und solideste Reich von Europa seyn, sobald nur noch die vierte Bedingung hinzuträte, eine Regierung, welche die drei ersten Vortheile ganz zu nutzen verstünde. Noch nie wurde diese vierte Bedingung so erfüllt, wie sie konnte, und doch was ist Frankreich schon jetzt? Und was würde es seyn,

#### 4 I. Verordnung zu Abschaffung der Frohndienste

seyn, wenn seine Cully's und Colbert's ununterbrochen gefolgt wären, wenn es das glänzende Siècle de Louis XIV, und mit ihm die kostbaren Kriege, die Hugonottenverfolgungen, die erhöhten Vingtièmes und Dixièmes nie gesehen hätte, wenn sein Ludwig der Zielgeliebte nicht so lange die Nation einer Pompadour, einem Terray und einer Du Barrey überliefert hätte! Drei Namen, die sich in den Jahrbüchern von Frankreich unvergesslich gemacht haben. Durch den ersten ist die Nation einen drückenden Krieg, die beiden letzten wußten den Frieden noch drückender zu machen. Unglückliche Trägheit eines gutmüthigen Monarchen, die unendlich mehr Böses thun läßt, als der größte Tyrann selbst thun würde! Unwürdiger Genus des Vergnügens, der das Wohl von Tausenden untergräbt, das Leben von Tausenden zurückhält!

Ein junger und ein neuer König ist fast immer ein geliebter König. Schon so oft hintergangen, hoffen die Nationen doch immer von ihren neuen Regenten goldne Jahrhunderte, und man schmeichelt sich, daß der neue Monarch im ersten Jahre mehr Weisheit beweisen werde, als der alte im dreißigsten. Ganz wird diese Hoffnung auch selten hintergangen; eine neue Regierung fängt gewöhnlich mit Jugendkraft an, alle Geschäfte bekommen einen hurtigern Umlauf, einige Gegenstände der Abneigung der Nation worden entfernt, weil sie andern im Wege stehn, die sich eben diese Abneigung erwerben wollen; einige auffallende drückende Mißbräuche werden geändert, — der Geist der Reforme bessert hier und da, — bis Alles wieder seine Consistenz erhalten, der Regent seine Leidenschaften fixirt, die Lieblinge ihr Glück gegründet haben.

haben. Mißbräuche und Fehler treten wieder hervor, wie sie Unterdrückungsgeist oder Schwäche eingeben, die Regierung wird nach und nach alt, und überläßt der nachfolgenden wieder gerade den Kreis zu durchlaufen, den sie selbst gemacht hatte. Alle monarchische Staaten von Europa haben diese Erfahrung schon sehr oft gemacht; auch bei dem schwächsten Monarchen wird man sein erstes Jahr durch eine gewisse Thätigkeit und einige wahre Verbesserungen bezeichnet finden. Nur ein Friedrich zeigt im vierzigsten Jahre seiner Regierung die Thätigkeit des ersten, und gerade diese Gleichheit ist wahrer Größe sicheres Merkmal.

Kein Monarch neuerer Zeit bestieg seinen Thron mit innigerem und lauterem Zujuchzen seines Volks, als Ludwig XVI. Seine erste Ausopferung der Joyeux Avenements machte seinen Regierungsantritt froher, als er bei der Einnahme von einigen Millionen Livres mehr gewesen wäre. Unter der Statue des Lieblings der Nation des großen Heinrichs fand man von unbekannter Hand: Resurrexit, geschrieben, — und alle Handlungen des jungen Monarchen bewiesen, daß er die großen Thaten seines älttern Ahnherrn nachahmte, und die Fehler des jüngern vergüten wolle. Er beschäftigt sich selbst mit der Regierung; er sol (wie das Gerücht und die Anekdote, daß er sich den Beinamen Severus wünsche, sagen) zur strengen Gerechtigkeitsliebe geneigt seyn, er hat schon in der Wahl seiner Ministers große Klugheit, und selbst in der Abwechslung derselben gezeigt, daß er wünsche den Weg zu finden, auf dem seine Nation zur Glückseligkeit und die Staatselnrichtungen zur Vollkommenheit geleitet werden könnten!

## 6 I. Verordnung zu Abschaffung der Frohndienste

Die Finanzen bedurften die größte Reforme. Dieses wichtige Departement ist in der kurzen Regierung Ludwig XVI von drei Jahren schon verschiednen Händen anvertrauet, und wir haben jetzt schon den vierten Controleur General abtreten sehn. Terray konnte natürlich bei einem Monarchen, wie der kglige, nur einige Monate ausbauern. Turgot wurde sein Nachfolger im August 1774, und blieb es bis in den Mai 1776. Eine kurze Zeit, die aber hinreichte, für den edlen Man die Größe der Talente, Adel und Stärke des Geistes, und die glänzendste Rechtschaffenheit des Charakters in einer der interessantesten Stellen in Europa zu entwickeln. Clugny würde wahrscheinlich noch nicht der erste nach Colbert als General-Controleur gestorben seyn, wenn er länger als fünf Monate gelebt hätte. Laboureaux de Reaux bekam an Hrn. Necke einen Gehülfen, von dem man vorzüglich viel erwartet. Man darf es von einem Manne, der als Ausländer der reichste Banquier von Paris geworden, und der besonders in seiner Schrift: Sur la Legislation & le Commerce des Grains, einen Geist und einen Scharffsin bewiesen hat, die ihn fähig machen, nicht nur der Lobredner, sondern auch der Nachfolger Colberts zu seyn.

Die beiden wichtigsten, nicht nur Frankreich, sondern überhaupt die Menschheit interessirenden Verordnungen Turgots, sind die über die Abschaffung der Frohndienste zum Wegebau und die über die Abschaffung der Zünfte. Die allgemeine Wichtigkeit dieser Gegenstände, die ähnlichen Regungen und Untersuchungen derselben auch in deutschen Staaten, die neuern Modifikationen der letztern Verordnung durch Clugny, die

Widersetzung des Parlaments, — geben, wie mich dünkt, diesen beiden Edikten so viel Interesse; daß den meisten Lesern, welche dieselben nur unvollkommen aus Zeitungs-  
extrakten kennen werden, eine etwas genauere Kenntnis derselben nicht unlieb seyn wird.

Beide Verordnungen sind mehr im Tone des lebenden Vaters des Volks, als des befehlenden Monarchen geschrieben. Dieser Ton war in Frankreich so ungewohnt, daß man ihn pedantisch ausschrie, stat sich zu freuen, einmal wieder in einer Sprache angeredet zu werden, die des Menschen und des Bürgers würdig war. Weltläufige politische Diskussionen, wortreiche Rechtfertigungen der Gesetze würden freilich in Verordnungen an einem sehr unschicklichen Orte erscheinen. Aber simple, kurze und edle Darstellung der Grundsätze, die dem Gesetzgeber seine Befehle eingaben; die dem Untertan nicht blos versichern sondern auch beweisen, daß sein Bestes die Absicht der Gesetze sey, — dies dünkt mich, ist der Weisheit eines Gesetzgebers, der sich erinnert, daß er auch denkenden Menschen befiehlt, vollkommen würdig. Noch mehr wird dieses nöthig, wenn der Gesetzgeber alte, durch Herkommen geheiligte, und mit dem Interesse eines Theils der Untertanen verwebte Einrichtungen abschaffen und bessern will. Wenn hier der Regent zuerst den Verstand der Untertanen überzeugt, und sie bewegt, seine Befehle zu wünschen, wenn er auf die allgemeine Glückseligkeit, als die gerade Folge seiner Gesetze, hinweist, wenn er dem Alterthum seine Ehrwürdigkeit nimmt, weil es schädlich ist, wenn er das beleidigte Interesse als einen Irrthum darstellt: — wie viel sicherer wird er denn nicht seyn: Nous disons, statutions & or-

## 8 I. Verordnung zu Abschaffung der Frohndienste

donnons, voulons & Nous plait hinzusetzen; — wie viel gewisser kan er die Befolgung seiner Befehle sich versprechen, von Untertbanen, die noch einen andern Grund der Befehle als: Car tel est notre plaisir kennen!

So dachte der vortrefliche Turgot, so suchte er seine weisen Grundsätze der Nation nicht blos zu befehlen, sondern zu lehren, so lies er dem despotischen Kanzleisklall der französischen Monarchen einen Unterricht vorgehen, der eines Gesetzgebers einer freien Nation des Alterthums würdig gewesen wäre.

Ich fange izt mit der Verordnung über die Frohndienste vom Februar 1776 an. In dem ersten Theile derselben, der den Unterricht enthält, ist der Ausdruck so energisch, kurz und edel, daß ich hier nicht ausziehen, sondern nur übersetzen kan:

„Ludwig u. s. w. Der große Nutzen öffentlicher Landstraßen für den Transport der Produkte ist zu allen Zeiten anerkannt worden. Unsr Vorzänger haben daher die Anlegung und Erhaltung dieser Straßen als einen der würdigsten Gegenstände ihrer Aufmerksamkeit betrachtet.“

„Alle sind diese wichtigen Arbeiten mit mehr Lebhaftigkeit betrieben worden, als unter der Regierung des verstorbenen Königs. Mehrere Provinzen haben schon die Früchte davon in der schnellen Erhöhung des Werths der Güter empfunden.“

„Der Schutz, den wir dem Ackerbau, als der wahren Basis des Ueberflusses und der allgemeinen Glückseligkeit, die Günst, die wir dem Handel, als der gewissten Ermunterung des Ackerbaues, bewilligen wol-



wollen \*), müssen uns zu der Bemühung bewegen, immer mehr und mehr durch die leichtesten Communikationen alle Theile unsers Reichs, sowol unter sich, als auch mit fremden Ländern zu verbinden. Wir wünschen diese Vortheile unserm Volk durch solche Mittel zu verschaffen, die ihm am wenigsten lästlich sind; und wir haben uns daher von den Mitteln Rechenschaft geben lassen, die man bisher sowol zu Anlegung als Unterhaltung der Landstraßen angewandt hat.“

„Wir haben hier mit Misfallen gesehen, daß, mit Ausnahme sehr weniger Provinzen \*\*), die Arbeiten dieser Art meistens durch Frohdienste geschehen sind, die man von unsern Unterthanen, und sogar von dem allerärmsten Theile derselben verlangt hat, ohne ihnen auf einigle Weise die Zeit, die sie für diese Arbeit anwenden mußten, zu vergüten. Wir mußten nothwendig von dem Unbequemlichkeiten, die mit dieser Art von Auflage verbunden sind, sehr gerührt werden.“

„Der Landbauer mit Gewalt von seiner Arbeit wegreißen, ist allemal ein sehr reeller Schade für ihn, — auch dann, wenn man ihm seine Arbeit bezahlt. Auch darf man nicht darauf denken, eine Zeit zu wählen, wo der Landbauer weniger beschäftigt wäre. Die Geschäfte

\*) Man bemerke die bei diesen Gegenständen so schicklich ganz im Geist der Oekonomisten abgemessene Präcision des Ausdrucks: — der Schatz, den wir — schuldig sind; die Gans, die wir — bewilligen wollen.

\*\*\*) Hierher gehört vorzüglich Limoges, wo Turgot, ehe er Minister wurde, Intendant war, und die Frohdienste mit dem glücklichsten Erfolge abschaffte.

## 10 I. Verordnung zu Abschaffung der Frohndienste

des Landbauers sind so abwechselnd und mannigfaltig, daß gar keine Zeit ganz ohne Geschäfte übrig bleibt; und wenn sie auch wäre, wird sie doch allemal auch in ganz nahen Orten, und oft an einem Orte nach der Verschiedenheit des Bodens und den verschiedenen Arten von Cultur, gar nicht dieselbe seyn.“

„Auch die aufmerksamsten Regierungen können diese Unterschiede nicht in ihrem ganzen Detail kennen; überdies müssen auch die Befehle in einem gewissen Kanton allemal allgemein seyn, weil man eine gewisse Menge von Arbeitern auf einmal gebraucht. Ein Irrthum der Regierung kan aber die Cultivateurs Lüge verlieren machen, die ihnen keine Bezahlung ersetzen kan.“

„Dem Landman seine Zeit nehmen, auch wenn man sie ihm bezahlt, ist allemal eben so viel als eine Auflage; sie ihm ohne Bezahlung nehmen, ist eine doppelte Auflage; und diese Auflage überschreitet endlich alle Proportion, weil sie den gemeinen Tagelöhner trifft, der, um zu leben, nichts hat, als — die Arbeit seiner Arme.“

„Ein Mensch, der gezwungen und ohne Belohnung arbeitet, wird allemal träge und ohne Interesse arbeiten. Er leistet in gleicher Zeit weniger Arbeit, und seine Arbeit ist schlecht. Die durch Frohndienst gezwungene Wegarbeiter müssen oft drei und mehr Meilen bis an den Ort der Arbeit, und eben so viel wieder zurück reisen. Sie verlieren also ohne Vortheil für die Arbeit einen großen Theil ihrer Zeit. Die öftern Aufrufungen, das Aufhalten, die Arbeit abzustecken; sie schlichtlich zu vertheilen, und durch einen nach dem bloßen Zufal zusammengerafften Haufen von Menschen, die meistens eben so wenig Ehr-  
siche

sicht als guten Willen haben, exekutiren zu lassen; — nehmen von der noch übrigen Zeit auch einen guten Theil weg. So kostet also die auf diese Art gemachte Arbeit dem Staat und dem Volk zweimal, auch oft wol dreimal mehr, als sie für bare Bezahlung gekostet hätte.“

„Die wenige Arbeit, die so theuer bezahlt wird, ist allemal schlecht gemacht. So simpel die Kunst Chausséen zu machen auch ist, so hat sie doch ihre Grundsätze und Regeln, von deren Beobachtung die Solidität und die Dauer der Wege allein abhängt. Die Beobachtung dieser Regeln kan man aber unmöglich von Menschen erwarten oder fordern, die alle ganz verschiedene etqne Arbeiten und Beschäftigungen haben, die zu Frohndiensten gezwungen sind, und die nur einige wenige Tage im Jahre zum Wegbau gebraucht werden. Läßt man aber für Geld arbeiten, so kan man mit Recht den Entreprenurs allen Detail verschreiben, der zur Vollkommenheit des Werks nöthig ist; und diese wählen Arbeiter aus, die aus dem Wegbau ihr Hauptgeschäft machen, und die sie unterrichten und in strenger Aufsicht halten können. Dann wird die Arbeit gut gemacht, weil der Entreprenur weiß, daß man ihn zwingen würde, sie auf seine Kosten wieder von neuem zu machen, wenn er etwas Schlechtes lieferte. Die Arbeit des Frohndienstes aber bleibt schlecht gemacht, weil es zu hart seyn würde, von dem armen Landmann zu fordern, daß er die aus Unwissenheit begangne Fehler durch doppelten Dienst wieder gut machen solle. Die Wege sind also immer weniger solide und viel schwerer zu unterhalten.“

„Noch eine andre Ursache macht die durch Frohndienste bewirkte Unterhaltung viel kostbarer. Wenn diese

## 12 I. Berordnung zu Abschaffung der Frohndienste

diese Unterhaltung mit barem Gelde geschieht, so wird der Unternehmer, dem ein Theil des Weges anvertrauet ist, immer den kleinsten Schaden sorgfältig beobachten, ihn im Augenblick, da er entsteht, mit geringen Kosten verbessern. So kan also der Weg immer befahren werden, und fodert gar keine kostbare Ausbesserung.“

„Die Wege hingegen, die man durch Frohndienst unterhält, werden erst dann ausgebessert, wenn der Schaden so merklich ist, daß man es nöthig hält, die Aufseher davon zu unterrichten. Daher kömt es, daß auf diesen Wegen (die gemeinlich aus sehr gros gehauenen Steinen zusammengesetzt, und also schon gleich anfangs sehr uneben sind,) die Fuhrleute immer nur einer Spur folgen, und tiefgehende Gleisen fahren, die oft den Weg in seiner ganzen Tiefe durchschneiden.“

„Da es unmöglich ist, in jedem Augenblick Frohndienste anzubieten, so hat man in den meisten Provinzen des Reichs zur Ausbesserung der Wege zwei Zeitpunkte im Jahre bestimmt, kurz vor und kurz nach dem Winter, da man dann die Wege allemal sehr verdorben findet. Man mus sie alsdann ganz von neuem mit Steinen bedecken. Dies hat erstlich die Inkonvenienz, daß der Weg jedesmal eben so rauh und uneben ist, als wenn er von neuem gemacht wäre, und dann wird hiedurch ein jährlicher Aufwand von Fuhrwerk und Arbeit des Landmans verursacht, der oft dem Aufwand des ersten Baues sehr nahe kömt.“

„Jede Arbeit, die einen Unterricht, die eine besondere Art von Fleis fodert, kan unmöglich durch Frohndienste geschehn. Deswegen ist man bei Wegen, die auf diese Art angelegt werden, gezwungen, sich blos auf  
grob

grob gehauene Steine einzuschränken, und kan keine gepflasterte Chaussees machen, wenn es gleich die Natur der Steine oder die Entfernung vom Steinbruch foderte, und die gepflasterten Wege unendlich wohlfeiler wären, als die der andern Art, welche eine weit größere Menge Steine gebraucht. Diese oft sehr große Erhöhung des Preises ist wieder eine Vermehrung der reellen Ausgaben und der Last des Volks, welche aus den Frohndiensten entsteht. “

„Hiezu tritt nun noch eine Menge vom zufälligen Verlust; des Viehes, das erst einen weiten Weg bis zum Orte der Arbeit machen mus, und unter den vielen Beschwerden erliegt, und denn selbst der Menschen, der Häupter der Familien, die verwundet oder durch Krankheiten weggerissen werden, — ein desto schmerzenderer Verlust, da er durch eine erzwungne und auf keine Weise vergütete Arbeit verursacht wurde. “

„Dann folgen noch die vielen Kosten, Geld- und andre Strafen, welche die Widersehung gegen zu harte Befehle notwendig macht, und dann die heimlichen Unterdrückungen aller Art, die auch die größte Wachsamkeit bei einem so ausgedehnten und verwickelten Geschäfte, als das der Frohndienste ist, nicht ganz hindern kan. Die ausscheltende Gerechtigkeit wird hier in eine gar zu große Menge von Details verwickelt, die Autorität wird bis ins Unendliche zerschnitten, unter so viele Hände vertheilt, und in den äußersten Zweigen an Subalterne überlassen, die man fast unmöglich immer mit Sicherheit wählen, und genau beobachten kan. “

„Wir halten es wirklich unmöglich Alles genau zu schätzen, was die Frohndienste dem Volke kosten.

## 14 I. Verordnung zu Abschaffung der Frohndienste

**Kosten.** Wenn wir an die Stelle eines Systems, das in seinen Wirkungen so drückend, in seinen Mitteln so mangelhaft ist, dasjenige setzen, nach welchem die Wege für baar Geld gemacht werden; so werden wir folgende Vorteile haben: wir wissen genau die Last, die unser Volk für diese Arbeit tragen muss; wir verstopfen zugleich die Quelle von Bedrückungen und Ungehorsam; wir dürfen für diese Dinge nicht mehr strafen, nicht mehr befehlen; wir können ökonomisch einen Gebrauch unsers Ansehens ersparen, dessen Verschwendung allemal so unangenehm ist. Diese verschiedenen Gründe würden uns schon bewegen, dem Frohndienste das viel gelindere und weniger kostbare Mittel, die Wege für baar Geld bessern zu lassen, vorzuziehen. Aber noch ein stärkerer und entscheidender Beweggrund bestimmt uns hierzu, nemlich die Ungerechtigkeit, die bei Frohndiensten ganz unvermeidlich ist.“

„Das ganze Gewicht dieser Last fällt, — und kan nicht anders fallen — auf den allerärmsten Theil unsrer Untertanen, auf diejenigen, welche kein andres Eigenthum, als ihre Arme und ihre Industrie haben, — auf die Landbauer und die Pächter. Die Landeigenthümer sind fast immer ganz befreiet, oder tragen doch nur sehr wenig.“

„Und doch sind Landstraßen den Landeigenthümern eigentlich nützlich, weil die vermehrte Versüßung ihrer Produkte den Werth derselben erhöht. Nicht die ige Landbauer, nicht die Tagelöhner, die man arbeiten läßt, gewinnen. Die künftigen Pächter werden den Landeigenthümern die Vermehrung ihrer Produktionen bezahlen. Die Klasse der Tagelöhner wird vielleicht endlich auf einen  
den

dem vermehrten Werth der Produkte proportionirten Lohn erhalten; sie wird auch an dem allgemein vermehrten Wohlstande Theil nehmen. Aber blos die Klasse der Landeigenthümer genießt eine geschwinde und unmittelbare Vermehrung ihrer Reichthümer; und diese werden sich nur in so weit unter das ganze Volk vertheilen, als es sie durch neue Arbeit erkauft.“

„Diese Klasse der Landeigenthümer also, welche die Früchte von Anlegung der Wege genießt, sollte auch alle Kosten für dieselbe auslegen, für die sie die Interesse bekömt.“

„Wie kan es gerecht seyn, diese Arbeit Menschen verrichten zu lassen, welche nichts Eignes haben? ihnen ihre Zeit und ihre Arbeit ohne alle Vergeltung wegzunehmen, ihnen das einzige Mittel zu entziehen, sich gegen Hunger und Elend zu schützen, um sie zum Vortheil vieler reicherer Bürger, als sie, arbeiten zu lassen?“

„Ein Irrthum von ganz andrer Art hat die Regierung oft verleitet, die Rechte der Landeigenthümer dadurch aufzuopfern, daß man wünschte, den armen Theil unfreier Unterschänen zu unterstützen, aber das unrechte Mittel gebrauchte und die Landeigenthümer zwang, ihre Produkte unter dem wahren Werth zu verkaufen.“

„Von einer Seite also begieng man eine Ungerechtigkeith gegen die Landeigenthümer, um den arbeitenden Klassen das Brod zu wohlfeilem Preise liefern zu können; von der andern Seite nahm man diesen zum Vortheil der ersten Klassen den Lohn ihres Schwelges und ihrer Arbeit.“

„Man fürchtete, der Preis der Lebensmittel möchte für den Tagelohn zu hoch steigen, und man lies doch

## 16 I. Verordnung zu Abschaffung der Frohndienste

doch umsonst eine Arbeit verrichten, die bezahlt worden wäre, wenn die, welche davon den Vortheil hatten, sie hätten machen lassen, man minderte also die Nachfrage nach der Arbeit, und nahm dadurch das einzige Mittel weg, den Lohn der Arbeit auf seinen wahren Werth steigen zu machen.“

„So verletzte man auf gleiche Weise das Eigenthum und die Freiheit der verschiedenen Klassen unfreier Unterthanen; man machte sie alle arm, um abwechselnd bald die eine bald die andre Klasse zu begünstigen. So verirrt man sich, wenn man einmal vergißt, daß nur allein die Gerechtigkeit das Gleichgewicht unter den verschiedenen Rechten und Interessen erhalten könne. Sie wird allemal die Basis unsrer Regierung seyn, und um sie gegen die zahlreichste und unsers Schutzes am meisten bedürftigste Klasse der Unterthanen zu bewahren, haben wir geellet, die Frohndienste zum Wegbau in allen Provinzen unsers Reichs aufzuheben.“

„Doch haben wir uns den ersten Bewegungen unsers Herzens nicht überlassen wollen, ohne vorher die Beweggründe untersucht und geprüft zu haben, durch die unfre Vorfahren konnten bewogen seyn, eine Einrichtung, deren Inkonvenienzen so offenbar sind, einzuführen und fortbauern zu lassen.“

„Man hat vielleicht glauben können, durch die Frohndienste würden zu gleicher Zeit alle Landstraßen in allen Theilen des Reichs verbessert, — also würde die Kommunikation viel freier, und der Staat könne viel geschwinder der Reichthümer genießen, die die erweiterte Handlung und die Vermehrung des Werths der Produkte hervorbringen müßte.“



„Eine kurze Erfahrung mußte diese Täuschung zerstreuen.“

„Man sah sehr bald, daß gerade in etlichen nicht volkreichen Provinzen die Anlegung der Wege so ungeheure Arbeiten fodre, welche die Natur des Landes und des Bodens notwendig machten, daß man nicht hoffen konnte, sie mit so wenigen Menschen vielleicht in einem Jahrhundert fertig zu machen.“

„Man sah, daß auch in den volkreichern Provinzen, ohne das Volk ganz zu unterdrücken und den Landbau zu verwüsten, es nicht möglich war, von den Frohnarbeitern so viele Zeit zu fodern, daß man in kurzer Zeit einen beträchtlichen Theil der nöthigen Wege hätte anlegen können.“

„Man erfuhr, daß die Frohnarbeiter ihre Zeit nicht nützlich anwenden würden, wenn sie nicht unter der beständigen Leitung verständiger Aufseher stünden, die man bezahlen müßte; daß die Versorgung der Arbeiter mit Werkzeugen, ihre öftere Abwechslung und die Kosten eines Magazins immer neue, der jährlichen Zahl der gebrauchten Menschen, proportionirte Ausgaben hervorbrächten.“

„Man empfand ferner, daß bei einer bestimmten Länge eines Weges, der durch Frohndienste angelegt würde, allemal einige Arbeiten nöthig wären, z. B. Brücken, Durchbrechen von Felsen, Mauern, die nur von Kunstverständigen und für baar Geld gemacht werden konnten; daß man also ohne allen Nutzen ellen würde, die Wege durch Frohndienste fertig zu machen, wenn man nicht zu gleicher Zeit auch noch eben dem Verhältnisse mit den künstlichen Arbeiten ellen könnte. Die We-



ge müßten alsdann nothwendig unterbrochen und dem Publikum unnütz werden.“

„Man überzeugte sich hiedurch, daß die jährliche Frohnarbeit an den Wegen, eine Verhältnis zu den künstlichen Arbeiten haben müsse, das zu überschreiten oft unmöglich, allemal unnütz wäre; daß man sich also vergebens schmeichle, auf einmal alle Wege fertig zu machen; und daß dieser vorgegebne Vortheil der Frohndienste am Ende bloß darin bestehe, daß man auf einmal eine große Menge von Wegen anfangen könne, ohne doch mehr wirklich zu Stande zu bringen, als durch Arbeit für baar Geld geschehn seyn würde, wo man keinen Theil eher anfängt, bis der vorhergehende vollendet und zum Dienste des Publikums tauglich ist.“

„Der Zustand der Wege in unsern meisten Provinzen, und das, was für dieselben noch zu thun übrig ist, nachdem doch schon so viele Jahre durch Frohndienste an den Wegen gearbeitet worden, beweiset hinlänglich, wie wenig man nach dem bisherigen System hoffen könnte, die Verfertigung der Wege zu beschleunigen.“

„Man ist auch über die Ausgabe erschrocken, welche die Verfertigung für baar Geld verursachen müßte.“

„Man hat nicht geglaubt, daß der öffentliche Schatz, erschöpft durch die Kriege und Verschwendung der vorigen Regierungen, und mit einer ungeheuren Schuldenmasse beladen, diese neue Ausgabe werde ertragen können.“

„Man fürchtete, dem Volk, das immer schon zu sehr beladen ist, noch neue Auflagen aufzuladen; man wolte lieber eine Arbeit umsonst von ihm verlangen, und bildete sich ein, es sey besser, von den Landbewohnern auf  
einige

einige Tage ihre Arme zu fordern, die sie haben, als Geld, das sie nicht haben.“

„Aber diejenigen, die so rasonnirten, vergaßen, daß man von denen, welche nichts als Arme haben, weder Geld, das sie nicht haben, noch ihre Arme fordern müsse, weil diese das einzige Mittel für sie sind, sich und ihre Familie zu ernähren.“

„Sie vergaßen, daß die Last der Befertigung der Wege, welche durch die Langsamkeit, den Zeitverlust und das Unvollkomne der Arbeit selbst um das Doppelte und dreifache vermehrt wird, für die Unglücklichen, welche nichts wie ihre Arme haben, unendlich beschwerlicher sey, als eine unendlich kleinere Auflage an Gelde seyn könnte, die den Landelgenthümern auferlegt würde, welche fähiger sind, sie zu bezahlen, und durch Vermehrung ihrer Einkünfte unmittelbar die Vortheile ihrer Auslage erndten; eine Auflage, die zu gleicher Zeit für die eine Klasse eine Quelle von Reichthümern wäre, und schon im ersten Augenblick gerade eben denen aufhelfen würde, welche nur Arme haben, und nur in so fern leben können, als diese Arme gebraucht und bezahlt werden.“

„Sie vergaßen, daß eine Auflage, die auf entfernte Ausgaben angewendet wird, und ohne daß das Volk die Anwendung weis, das Land erschöpft und drückt, dagegen aber eine Steuer, die am Ort der Hebung unter den Augen drer, die sie bezahlen, und zu Arbeiten, wovon sie die Vortheile erndten, angewandt wird, zu gleicher Zeit den armen Einwohnern aufhelfe, weil sie ihnen Tagelohn schafft, und das Volk bereichre und tröste.“

## 20 I. Verordnung zu Abschaffung der Frohndienste

„Sie vergaßen, daß der Frohndienst selbst eine Auflage und eine viel stärkere, viel ungleicher vertheilte, viel drückendere Auflage sey, als diejenige, welche sie einzuführen fürchteten.“

„Die Leichtigkeit, mit der man in einigen Pays d'Etat die Wege für baare Bezahlung gemacht hat, die Erleichterung, welche das Volk in einigen Generalités der Pays d'Electon erfahren hat, als ihre Regierer die Frohndienste mit einer Geldauflage vertauschten, haben genug bewiesen, wie sehr diese Auflage den Inkonvenienzen vorzuziehn sey, die mit den Frohndiensten verbunden sind.“

„Eine andere noch scheinbarere Ursache hat ohne Zweifel auch den Entschlus empfohlen, zur Verrfertigung der Wege sich der Frohndienste zu bedienen, die Furcht nämlich, daß die immer wiederkehrenden Bedürfnisse des Staats, besonders zur Zeit des Kriegs, zwingen möchten, die Fonds, die zu Besserung der Wege aufgenommen wären, von ihrer Bestimmung zu dringenden Ausgaben abzuleiten, und wären sie es einmal, für immer abgeleitet bleiben möchten, und daß vielleicht in einer künftigen Zeit das Volk möchte gezwungen werden, zu gleicher Zeit die Auflage zu bezahlen, die ursprünglich zu Besserung der Wege bestimmt war, und das auf eine andre Weise, und vielleicht durch Frohndienst, diese Besserung selbst zu übernehmen!“

„Die Regierung fürchtete sich vor sich selbst, wolte sich lieber in die Unmöglichkeit setzen, eine Treulosigkeit zu begehn, deren Gefahr nur zu viele Beispiele empfinden machten.“

„Wir loben den Beweggrund Ihrer Furcht, und wir fühlen die ganze Stärke dieser Betrachtung. Aber sie kan doch nicht die Natur der Dinge verändern, sie kan es nicht gerecht und billig machen, von den Armen eine Auflage zu fodern, deren Nutzen die Reichen genießen, und die Besserung der Wege diejenigen übernehmen zu lassen, welche gar keinen Vorthell davon haben. Zur Zeit des Krieges mus freilich Alles dem ersten aller Bedürfnisse, der Vertheidigung des Staats, weichen. Es ist dann nothwendig, es ist gerecht, alle Ausgaben einzustellen, die nicht von einer ganz unausschlebbaren Nothwendigkeit sind; die Ausgabe für die Wege mus sich alsdann auf die bloße Unterhaltung beschränken. Die Auflage, die zu dieser Ausgabe bestimmt ist, mus nach Verhältnis eingezogen werden, um dem wegen des Kriegs mit außerordentlichen Auflagen beschwerten Volk einlge Erleichterung zu schaffen.“

„So bald der Friede wieder hergestellt ist, müssen uns der Vorthell des Regenten, Handel und Kultur wieder blühend zu machen, und die für diesen Zweck nothwendige Bedingung der Wegebesserung, schon vor der Furcht sichern, daß man die Arbeit unterlassen, und nicht durch Wiederherstellung der im Kriege unterbrochenen Auflage die verhältnismäßigen Fonds auf diese Ausgabe wenden werde.“

„Man darf auch nicht fürchten, daß man dieser so simplen Methode die Wiedereinführung der Frohndienste vorziehen werde, so bald man diese einmal aus dem Grunde abgeschafft hat, weil man sie für ungerrecht hielt.“

„Was uns betrifft, so kan die genaue Auseinandersetzung der Beweggründe, die uns zu Aufhebung der Frohndienste bewegen, unsern Untertanen dafür gut seyn, daß sie während unsrer Regierung nie wieder hergestellt werden, und vielleicht wird die Erinnerung unsers Volks von diesem Beweise unsrer Liebe, auch bei unsern Nachfolgern unserm Beispiel ein Gewicht beilegen, das stark genug ist, sie abzuhalten, den Untertanen eine Last wieder aufzulegen, die wir abgenommen haben.“

„Wir werden übrigens alle Maasregeln, die von uns abhängen, benutzen, um zu verhindern, daß die Fonds, die aus dieser Auflage für die Besserung der Wege entstehen, nicht zu anderm Gebrauch abgeleitet werden sollen.“

„In dieser Absicht haben wir nicht gewollt, daß diese Auflage jemals als eine ordentliche und nach der Zahl der Kontribuenten fixirte Auflage solle angesehen, noch in unsern königlichen Schatz solle einfließen können. Wir wollen, daß diese Auflage jedes Jahr in unserm Conseil für jede Generalität solle entworfen werden, und daß sie nie die Summe, die zu Anlegung und Unterhaltung der Wege nothwendig ist, überschreite. Wir behalten uns auch vor, daß die Anlegung der Brücken und anderer künstlichen Arbeiten auch künftig aus den Fonds bestritten werden sollen, die bis hzt zu dieser Ausgabe bestimmt, und für dieselbe von unsern Untertanen gehoben wurden. Unsre Absicht ist, daß alle Fonds, welche diese Auflage in jeder Generalität giebt, auch daselbst verwandt werden solle, und daß in dem folgenden Jahre nicht eher eine Auflage solle gehoben werden, bis ein neuer Etat wieder in unserm Conseil verfertigt ist.“

„Damit auch alle unsre Untertanen von der Anwendung dieser Auflage unterrichtet seyn mögen, so haben wir gut gefunden, zu befehlen, daß der in unserm Conseil verfertigte Etat aller in einem Jahre zu veranfaltenden Arbeiten in den Kanzleien unsrer Bureaux des finances, Cours de Parlement, Chambre des Comptes & Cour des Aides niedergelegt, und auf Verlangen jedem unsrer Untertanen solle vorgelegt werden. Auch in dem Fal, wenn nicht alle Summen in einem Jahre angewandt werden könnten, wollen wir, daß sie durchaus mit denen für das künftige Jahr gehobnen verbunden, nie aber mit der ganzen Masse unsrer Finanzen vermischt, oder in unsern königlichen Schatz fließen sollen. Wir haben auch nöthig gefunden, durch gegenwärtiges Edikt die Berechnung dieser Auflage in unsern Rechnungskammern und Finanzbureauz festzusetzen, und wir haben diese Collegia bei ihrer Uns schuldi- gen Treue verpflichtet, niemals eine andre Anwendung dieser Fonds zugeben, als diejenige, welche wir hier bestimmt haben.“

„Nach der Berechnung von allen anzulegenden oder zu unterhaltenden Wegen, die wir uns haben vorlegen lassen, glauben wir unsre Untertanen versichern zu können, daß dieser Gegenstand in allen Pays d'election jährlich nicht über zehn Millionen Livres fodern werde.“

„Da der Zweck dieser Auflage eine den Landeigenthümern nützliche Ausgabe ist, so wollen wir, daß alle Landeigenthümer, privilegirte und unprivilegirte, zu derselben beitragen, so wie es bei allen Lokalaufgaben üblich ist. Aus diesem Grunde wollen wir auch nicht einmal unsre eigne Domainen davon ausgenommen wissen, sie

## 24 I. Verordnung zu Abschaffung der Frohndienste

mögen nun wirklich noch in unsern Händen, oder unter welchem Titel es auch sey, außer denselben seyn. Eben der Geist der Gerechtigkeit, der uns bewegt, die Frohndienste aufzuheben, und den Landeigenthümern, deren Vortheil es ist, die Verfertigung der Wege aufzulegen, eben dieser Geist der Gerechtigkeit bestimmt uns auch, den Landeigenthümern die ihnen schuldige Schadloshaltung zu bewilligen, so oft sie eins Theils ihres Eigenthums entweder zur Verfertigung der Wege selbst, oder durch Lieferung der Materialien, solten beraubt werden. Wenn das notwendige Bedürfnis des Staats sie verbindet, ihr Eigenthum abzutreten, so ist es billig, daß sie keinen Schaden davon leiden.“

Auf diesen Unterricht des Gesetzgebers folgt nun das eigentliche Gesetz, — worin denn die Frohndienste zum Wegebau schlechterdings abgeschafft, und dagegen alle Landeigenthümer, welche die Vingtiemes \*) bezahlen, der neuen Auflage unterworfen, und die übrigen in dem vorhergehenden Unterricht detaillirten Einschränkungen nochmals wiederholt, besonders aber jede andre  
Art

---

\*) Die Vingtiemes sind die allgemeinste Auflage in Frankreich. Von der Taille sind Domainen, der hohe Adel und der größte Theil des niedern befreiet, die Vingtiemes aber werden auch von den Inhabern der Domainen, den Prinzen von Geblüt, auswärtigen Fürsten, die in Frankreich Güter haben, und dem ganzen Adel bezahlt. Nur die Geistlichkeit ist frei, zahlt aber dafür ein don gratuit als Aequivalent. Aus den Vorstellungen des Parlaments scheint es mir, daß Turgot auch die Güter der Geistlichkeit — wie billig — dieser neuen Auflage unterwerfen wolte.



Art von Anwendung der neuen Auflage, als zum Begebau, nochmals aufs strengste untersagt wird.

Sicher wird jeder Leser, dem Wahrheit, edler Eifer für das Gute, deutliche Vertheilung der Rechte und Verblindlichkeiten, etwas werth sind, — der fähig ist, sympathetisch zu fühlen, wenn irgendwo auf dieser Erdenrunde der Zustand der Menschen, seiner Brüder, ins bessere gewandelt, dem Unrecht und der Unterdrückung gesteuert wird, — jeder Leser der Art wird sicher das Turgottische Gesetz mit innigem Vergnügen gelesen haben, und sich nun wundern, zu hören, daß es in seiner Ausübung Widerspruch und Hindernisse fand.

Und diese Hindernisse kamen von einer Seite her, von der man sie nicht vermuthet hätte, — vom Parlament zu Paris, — eben dem, das die ganze Nation für die Stütze des Staats hielt, dem sie Beifal zujauchzte, als es sich den despotischen Eingriffen Ludwig XV widersezte, und im Januar 1771 cassirt wurde. Ludwig XVI stellte es im November 1774 wieder her, und nun widersezte es sich einer der wohlthätigsten Anwendungen, die der Monarch von seiner Gewalt machen konnte.

Zwar würde es eine tadelnswürdige Dankbarkeit gewesen seyn, wenn das Parlament sein freilich immer streitiges Recht, die königlichen Edikte nur nach eigener Billigung zu registriren, und Vorstellungen gegen dieselbe zu machen, nicht hätte durch Ausübung desselben in dem Zustande erhalten wollen, worin es dieses Recht erhalten hatte. Allerdings konnte es also auch gegen das Edikt von den Frohndiensten Vorstellungen machen, — aber diejenigen, die es machte, beweisen, daß es dem

## 26 I. Verordnung zu Abschaffung der Frohndienste

Parlament nicht darum zu thun war, der Repräsentant der Stände, der Vertreter und Beschützer der Freiheiten der Nation zu seyn.

Man sieht aus diesen Vorstellungen, daß das- selbe Parlament ganz die Grundsätze angenommen habe, die Boulainvilliers zuerst in ein System ordnete, und mit historischen Gründen aufstuzte, „daß nämlich Frankreich seiner Natur und ursprünglichen Verbesserung nach eine Aristokratie sey, in der Adel und Geistlichkeit nur mit Kopf, Degen und Rosenkranz, dem Staat zu die- nen schuldig sey, der unglückliche tiers etat aber — als Nachkomme der durch die Franken überwundenen Ein- wohner des alten Galliens, alle mögliche Abgaben allein tragen müsse.“ Alles, was sich gegen dieses System sagen ließe, würde mich hier von meinem Gegenstand zu weit abführen. Ich wil also nur zwei Anmerkungen über dasselbe machen, die meiner Empfindung nach entschei- dend sind, erstlich, daß das in wenig Worten angegebne System, war es auch historisch wahr, den Rechten der Menschheit überhaupt widerspreche, die nicht erlauben, bei der Klassifikation der Bürger im achtzehnten Jahr- hundert zu fragen, ob ihre Vorfahren im sechsten Ueber- winder oder Ueberwundne waren? zweitens, daß, wenn auch in den frühern Jahrhunderten der Monarchie Adel und Klerisei allein Bürger waren, allein Rechte hatten, dies doch im zwölften Jahrhunderte durch die große Veränderung, welche die Kreuzzüge hervorbrachten, ganz abgeändert sey, und seit 1304 ein wirklicher Dritter Stand existire, zu dessen Nachtheil und Beschwerde die beiden übrigen, — und noch wen- ger

ger das Parlament — unmöglich irgend etwas festsetzen können.

Indes bleibt es ausgemacht, daß die kgl. Parla-  
menter bloß damit umgehn, die Verfassung von Frank-  
reich immer mehr der von Boulainvilliers vorgestellten  
ursprünglichen näher zu leiten, von der einen Seite als  
anerkannte Repräsentanten der Stände (deren neueste  
Zusammenkunft die vom Jahr 1614 ist) zu handeln, die  
königliche Gewalt auf alle mögliche Art einzuschränken,  
und von der andern alle Lasten und Auflagen auf das un-  
glückliche Volk zu wälzen • und die fränkende Unterschei-  
dung der Baronen, Kleriker und Sklaven wieder herzu-  
stellen. Dies ist der Plan des Parlaments, zu dessen  
Ausführung es sich auch mit seinem alten Gegner, der  
Klerikal, zu verbinden nicht unschicklich hält.

Um diese Grundsätze nun dreht sich dann auch das  
ganze Raisonnement des Parlaments in den Remon-  
trances au Roi contre la suppression des Corvées,  
die es im Mai 1776 übergab. In der That ist dies  
Raisonnement so leicht, daß es in extenso den Leser we-  
nig erbauen würde. Ich will also nur die Hauptgründe  
aus demselben excerptiren:

1) Adel und Geistlichkeit sind von allen Abgaben  
frei, außer denen, welche sie sich freiwillig unterworfen  
haben, wie den Vingtiemes u. s. w. Sie sind beson-  
ders von der taille frei, und man hat einen alten  
Spruch: nul n'est corvéable; s'il n'est taillable.  
Der Adel dient dem Staat nur mit dem Degen und gu-  
tem Rath, der Geistliche mit Gebät, Bürger und Bauer  
mit Auflagen und persönlichen Diensten.

Dies

Dies ganze Raisonnement verliert seinen Scheln von Gründlichkeit, wenn man nur bemerkt, daß hier von gar keiner persönlichen Auflage des Adels und der Geistlichkeit, sondern blos von einer Auflage auf das Land — ununtersucht, wer desselben B. s. i. h. e. r? — die Rede sey. Der Staat hat eine Ausgabe zu machen, deren Folge erhöhter Werth der Produkte des Landes ist; — dies ist der Fal. Von wem nun hat der Staat diese Ausgabe zu fodern? — Natürlich von dem, der diesen erhöhten Werth bekommt, von den Landeigenthümern. Dies ist die simple klare Antwort der gesunden Vernunft. Aber das Parlament mus sich in Feudalgeseze, in Geschichte des sechsten Jahrhunderts, verirren, um zu beweisen, daß die Ausgabe von dem zu fodern sey, der schlechterdings keinen Vortheil davon hat, dessen Produkte nicht im Werth steigen können, weil er keine hat, der nur Arme besitzt, um sich und die Seinigen zu nähren? Doch was könnte ich hierüber sagen, was nicht Lürgot schon gesagt hätte.

Und dann ist das Recht des Königs, auch Adel und Geistlichkeit mit Auflagen zu belegen (und gewis nicht unter dem Titel von *don gratuit*, sondern von *deuxieme ou troisieme vingtieme, deus sols en sus par livre* u. s. w.) nicht schon hinlänglich durch Dofervanz bewiesen? Und wenn Adel und Kleriker durch stillschweigende Billigung und Zahlung dies Recht anerkennen, wie könnte dann das Parlament dazu, — dessen Repräsentirung der Stände noch so streitig ist — dem Monarchen dies Recht abzustreiten? Und wie kan es auch nur behaupten, daß alle igtige Abgaben in  
Frank.

Frankreich (eine ungeheure Masse von — alle Hebungs-  
kosten und Pächter mitgerechnet — gewis 800 Millio-  
nen Livres) nur allein von Bürger und Bauer, ohne  
Hülfe des Adels und der Geistlichkeit, getragen werden  
sollen? Was hilft's, wenn sie sie auch nach Boulain-  
villiers System tragen müsten! Es ist physisch un-  
möglich.

2) Weil der Adel von den Frohndiensten selbst  
frei sey, müsse er es auch vom Surrogat derselben seyn,  
oder wenn er dieses leiste, komme er in Gefahr, auch  
einmal schimpflicher Weise zu persönlichen Frohndiensten  
gezwungen zu werden.

Ein wirklich lächerlicher Grund, wenn einmal die  
Frohndienste für ewig abgeschafft, der Bauer von ihnen  
befreiet wird, — wie könnte der Adel fürchten, zu ihnen  
gezwungen zu werden!

3) Es ist zu fürchten, daß diese neue Auflage  
(wie schon in vielen andern Fällen geschehn) in der  
Zukunft zu einer andern Bestimmung geleitet wer-  
den, und neben ihr die Frohndienste doch wieder  
eingeführt werden mögen.

Zur Beantwortung dieses gründlichsten Einwurfs  
(der leider in Frankreich so wie in mehrern Staaten eine  
Menge Erfahrungen vor sich hat) hat Turgot alles ge-  
than, was an ihm lag. Das Edikt versichert auf das  
heiligste, daß die neue Auflage immer dem Bedürfnis  
proportionirt, und schlechterdings nie eine andre Anwen-  
dung leiden solle. Es ist möglich, daß künftige Mo-  
narchen diese Versicherungen verletzen? Aber, so die  
Re.

## 30 I. Verordnung zu Abschaffung der Frohndienste

Regierung nichts Gutes thun, um künftiges bloß mögliches Uebel zu hindern? — Dies mus der Einwurf sagen wollen, oder er sagt nichts.

4) „Die neue Auflage sol alle diejenigen treffen, welche den Vingtieme bezahlen. Sie wird also mit diesem genau verbunden. Jene Auflage mus Ihrer Natur nach ewig dauern, also auch der Vingtieme. Eine traurige Perspektive für die Nation in einer Neuerung, die dem ersten Schein nach die Lasten des Volks erleichtern sollte, in der That aber ihre Verewigung zur Absicht hat.“

Eine bloße Eklane, um das neue Gesetz verhaßt zu machen. Vielleicht wär es vorsichtiger gewesen, des der Nation so verhaßten Vingtieme gar nicht zu erwähnen; aber vermuthlich besorgte der edle Fürgot einen so unedlen Kunstgrif nicht. Daß dieser Einwurf bloß Eklane ist, mus jedem deutlich seyn, der weiß, daß die Vingtiemes Ihrer Natur nach von bestimmter, obgleich oft verlängerter Dauer sind, daß über sie in dem Edikte gar nichts gesagt ist, und daß sie darin nur bloß genant werden, um die allgemeine Ausdehnung der neuen Auflage über alle Landbesitzer mit einem Worte anzudeuten.

Dies ohngefähr sind die Hauptgründe des Parlaments, denn seine Bemühung, die drückende Last der Frohndienste für das Volk wegzuraisonniren, verdient keine Beantwortung. Eben so unbedeutend ist der Kunstgrif, daß es das neue Gesetz (dem es mehrmalen den seit Laubs Zeit, in Frankreich so verhaßten Namen Sy-

Systeme lebt) als ein Mittel ansieht, die Stände zu verwirklichen, und den Despotismus einzuführen. — Wahrlich möchte die Wegschaffung des monarchischen Despotismus nicht wünschwürdig seyn, wenn nur der aristokratische eines solchen Parlaments an dessen Stelle träte!

Ludwig XVI bewies gegen seine Widersetzungen eine männliche und edle Standhaftigkeit. Am 7ten März wurden die Remontrances übergeben, und am 12ten das Edikt in Gegenwart des Monarchen registriert.



## II.

Von den neuesten Verfügungen über die  
Zünfte.

**U**nter allen Veränderungen, die zu unsrer Zeit in der innern Regierung der europäischen Staaten vorgegangen sind, scheint mir die Abänderung der französischen Zunftelnrichtungen vorzüglich wichtig, und der Aufmerksamkeit eines denkenden Menschen würdig.

Die Zünfte in den meisten Gewerben und Handwerken sind eine Einrichtung, bei deren Entstehung man fast bis auf die der europäischen Staaten zurückgehen mus, und die nun einmal in das ganze System \*) unsrer bürger-

---

\*) Dies Alterthum ist kein Grund für und auch nicht wider die Zünfte. Man hat auch bei ihnen den in der Politik sehr gewöhnlichen Fehlschluss gemacht, daß eine Einrichtung, die zu gewissen Zeiten, an gewissen Orten, unter gewissen Bedingungen gut war, nun auch zu allen Zeiten, an allen Orten, unter allen Bedingungen gut seyn müsse. So waren vielleicht die Zünfte ursprünglich nothwendige Ermunterung der anfangenden Indüstrië; vielleicht nothwendige öffentliche Billigung und Schutz



bürgerlichen Verfassung so innig und genau verwebt sind, daß man bisher auch nur Aenderungen in denselben nie ohne wichtige Bedenklichkeiten, und selten, ohne auf mannigfache Schwierigkeiten zu stoßen, vornehmen konnte.

Man hat schon lange, und nach meiner Einsicht überzeugend bewiesen, daß die Zünfte vor einer aufgeklärten Politik nicht zu rechtfertigen sind; daß sie keinen Vortheil, aber sehr viele Nachtheile zu nothwendigen Folgen haben; daß sie die natürlichen und heiligen Rechte der Menschen beleidigen; daß sie die Industrie und den Erfindungsgelst niederschlagen; daß sie nur dem Stümper, nicht dem sähigen und geschickten Arbeiter nützen: daß sie keine Sicherheit für die Güte der Waren geben, sondern vielmehr dem Publikum schlechtere und theurere Waren aufdringen.

Bei allen diesen auch in Deutschland ziemlich ausgebreiteten Einsichten von den wichtigen politischen Nachtheilen der Zünfte, hat man doch in Deutschland noch nie auf eine gänzliche Abschaffung derselben zu denken gewagt. Der bekannte Reichsschlus von 1731 hat nur die größten Handwerksmisbräuche abzustellen sich begnügt, und doch hat die Vollziehung desselben, wie fast in allen deutschen Ländern bekannt genug ist, und wie selbst das Reichsgutachten vom Jahr 1771 über eben diesen Gegenstand

---

Schutz des Fleißes der niedern Stände gegen die Raubsucht der höhern. Ich bin fast überzeugt, daß die meisten politischen Anstalten unsrer Vorfahren weise waren für ihre Zeit; und wir sind unweise, sie auch in unsrer Zeit beizubehalten.

stand bekant, an sehr vielen Orten nicht zur Volziehung gebracht werden können, und an manchen sogar unüberwindlich geglaubte Hindernisse gefunden \*).

Alle diese Schwierigkeiten schienen dem General-Kontrollleur Turgot — unstreitig einem der edelsten und vorzüglichsten Männer, die je Angelegenheiten der Nationen verwaltet haben — nicht unübersteiglich. Er bewog Ludwig XVI, die Zünfte in allen Gewerben und Handwerken ganz aufzuheben. Die meisten Leser werden diese merkwürdige Veränderung vermuthlich nur unvollständig aus Zeitungs Nachrichten kennen; es wird ihnen also unangenehmer seyn, etwas genauer davon unterrichtet zu werden. Meine Quellen sind die beiden königlichen französischen Edikte vom Februar und August 1776, und die Gegenvorstellungen des Parlaments von Paris, welche diese Veränderung zum Zweck haben.

Das erste dieser Edikte: Edit du Roi portant Suppression des Jurandes, & Communautés de Commerce, Arts & Metiers, donné à Versailles au mois de Fevrier \*\*) Registré le 12 Mars 1776, fängt damit an, die mannigfachen Ungerechtigkeiten und Misbräuche, welche die Zünfte einschließen, in gedrängter Kürze herzuzählen. Hier ist ein Auszug:

„Das

---

\*) S. besonders Hrn. Siebers Abhandlung von den Schwierigkeiten in den Reichsstädten, das Reichsgesetz von 1731 wegen der Misbräuche bei den Zünften zu volziehen. Goplar 1771.

\*\*) Die königl. französ. Edikte werden allemal nur nach dem Monat datirt, weil zu ihrer gesetzlichen Gültigkeit die Registrirung im Parlament erfordert wird, welches dann den Tag, da dieses geschehn, hinzusetzt.

„Das heiligste Recht der Menschen ist das, zu arbeiten; alle Bürger können von der höchsten Gewalt dabei geschützt zu werden verlangen, besonders diejenigen, welche kein ander Eigenthum haben, als ihre Arbeit und ihren Fleiß. Die Einrichtungen, welche dieses Recht beleidigen, sind sehr alt, aber weder Zeit, noch vorgesezte Meinungen, noch Befehle der höchsten Gewalt, können solche Einrichtungen rechtfertigen.“

„In allen Städten des Reichs befindet sich die Ausübung gewisser Gewerbe und Handwerker ausschließlich in den Händen einer kleinern Zahl von Meistern, die in eine Zunft vereinigt sind; und die ein ausschließendes Recht haben, gewisse Gegenstände des Handels allein zu verfertigen und zu verkaufen. Kein Bürger, der Meldung hat, ein Gewerbe zu treiben, darf es thun, wenn er nicht die Meisterschaft erworben hat, und dieser geht eine langwierige, entweder schädliche oder doch überflüssige Prüfung vorher; und nach derselben mus der Eintritt in die Zunft doch noch mit einem Theile des Vermögens erkauft werden, das der Anfänger zu seinem Gewerbe hätte anlegen können, und das also nun für ihn bloßer Verlust ist. Alle, die nicht das Vermögen haben, diesen Verlust zu leiden, sind gezwungen, unter dem Joche der Meister einen sehr precären Unterhalt zu suchen, und ewig in der Dürftigkeit zu schwachen, oder mit ihrer Industrie, die sie dem Vaterlande so nützlich gemacht haben könnte, in fremde Staaten zu entweichen.“

„Alle Bürger sind durch diese Einrichtungen des Rechts beraubt, diejenigen Arbeiter zu wählen, die sie gebrauchen wollen, und daher auch aller Vortheile, die

ihnen die Konkurrenz; in Absicht des wohlfeilen Preises und der Güte der Waren geben würde. Sie sind bei jedem Bedürfnis den willführlichen Kopirten und Cölkannenen derer ausgesetzt, die das alleinige Recht haben, diese Bedürfnisse zu befriedigen.“

„Diese Misbräuche sind noch und noch entstanden, sie sind ursprünglich das Werk des Interesses der Privatpersonen, die sie gegen das Publikum errichtet haben; erst nach langer Zeit hat ihnen die bald hintergangene, bald durch einen Schein von Nutzen verleitete höchste Gewalt eine Art von gesetzlicher Sanction gegeben.“

„Die Quelle des Uebels liegt in der den Handwerkern gegebenen Erlaubnis, sich zu versamlen, zu einem Korps zu vereinigen. Vielleicht führte blos die Leichtgläubigkeit, die Bürger nach ihren Gewerben zu klassifiziren, zuerst diese Gewohnheit ein; und so entstanden aus den verschiedenen Gewerben eben so viel verschiedene kleine Gesellschaften, aus denen die große allgemeine Gesellschaft zusammengesetzt war. Diese besondern Gesellschaften machten sich jede ihre Statuten, und erschlichen ihnen unter mancherlei Vorwand des allgemeinen Bestens die Bestätigung der Polizei.“

„Die Basis dieser Statuten ist allemal von dem Recht ein gewisses Gewerbe zu treiben, alle und jede auszuschließen, die nicht Mitglieder der besondern Gesellschaft sind; und die Hauptidee in allen diesen Statuten ist, so viel möglich die Zahl der Meister einzuschränken, und der Erwerbung der Meisterschaft für alle andre, als die Kinder der jährigen Meister, fast unübersteigliche Schwierigkeiten entgegen zu setzen. Dahin zwelt die Vervielfältigung der Kosten und der Formalitäten bei der Aufnahme,  
bis

die Schwierigkeiten bei dem Meisterstück, das allezeit ganz willkürlich beurtheilt wird; die Kostbarkeit und unnütze Dauer der Lehrjahre; die immer verlängerte Dienstbarkeit des Gesellenstandes, Einrichtungen, die nebenher noch den Zweck haben, die Abplacanten mehrere Jahre für den Vortheil der Meister unthätig zu lassen.“

„Vorzüglich bemühten sich die Zünfte, alle Waren der Fremden aus ihrem Gebiete zu verbannen, unter dem Vorwande, daß sie schlecht gearbeitet waren. Dieser Grund bewegte sie sogar, für sich selbst Reglements zu verlangen, welche die Güte der zu verarbeitenden Materialien und die Art der Verarbeitung vorschrieben. Diese Reglements hielten nicht nur die fremden Waren zurück, sondern sie unterwarfen auch alle Meister der Gewalt der Häupter der Zünfte, denen die Vollziehung dieser neuen Befehle übertragen war.“

„Unter den vielen unvernünftig durch den Eigennuz der Meister jeder Zunft gegebenen Statuten, ist auch eins, welches alle ausschließt, welche nicht Söhne von Meistern sind, oder Witwen von Meistern heirathen; ein andres schließt alle Fremden aus, und versteht unter diesem Worte alle, die in einer andern Stadt geboren sind. Der Geist des Monopols ist gar so weit gegangen, die Weiber von solcher Arbeit auszuschließen, die doch für ihr Geschlecht die schicklichste ist, wie die Sicherheit, die sie für ihre eigne Rechnung nicht unternehmen dürfen.“

„Zu dem Eigennuz der Privatpersonen trat bald auch das Interesse der Regierung hinzu, die den Zünften Privilegia und Rechte verkaufte. Außer den Auflagen auf die Zünfte und Meisterschaften selbst, errichtete man

unter vielfachen Benennungen verschiedene Aemter in den Zünften, und zwang sie, diese Aemter wieder abzukaufen mit Kapitalien, die man sie zu borgen autorisirte; und zur Bezahlung der Interessen ver setzte man ihnen die Einkünfte, die für jene Aemter bestimmt waren \*). Die  
se

- 
- \*) Dies war eine ungemein künstliche Finanzoperation. Die eigentlichen Worte des Edikts sind folgende: on a créé dans les Communautés des Offices tous différentes denominations; & on les a obligées de racheter ces offices au moyen d'emprunts, qu'elles ont été autorisées à contracter & dont elles ont payé les intérêts avec le produit des gages ou des droits qui leur ont été aliénés. Ich denke mir die Sache so: Der König errichtete für jede Zunft gewisse Aemter zur Oberaufsicht über dieselben, und bestimmte ihnen einen Gehalt, den die Zunft bezahlen mußte. Diese Aemter mußte die Zunft mit gewissen Summen abkaufen, und um dies zu können, borgen. Hierzu wurde sie autorisirt, und ihr zugleich der für jene von ihr abgekaupte Aemter bestimmte Gehalt, den sie nun nicht bezahlen durfte, angewiesen, um davon die Zinsen abzutragen; d. h. mit zwei Worten: Die Zunft mußte ein Kapital borgen, um es dem König zu geben, und zu Bezahlung der Zinsen wurde sie an ihre eigne Kasse gewiesen. Man sieht, die Sache gieng durch einen ziemlichem Umweg, aber solche Umwege sind in dem französischen Finanzwesen sehr was gewöhnliches. Es gehört einige Übung dazu, um seine Sprache und Operationen zu verstehen. Nichts ist leichter, wenn man von jemanden Geld haben wil, als es geradezu zu fodern; so was Leichtes darf man bei einer Verfassung, an deren Verfeinerung so viel subtile Köpfe gearbeitet haben, nicht mehr erwarten; Aemter zu errichten, bloß damit sie abgekauft werden können, darauf fällt nicht jeder. So eine Operation verdiente von einem General-Controleur unter Ludwig XV erdacht, und unter Ludwig XVI verworfen zu werden.

se Finanzvorthelle mochten, daß man in so langer Zeit nicht seyn wolte, we!ch einen unermesslichen Schaden die Zünfte der Industrie thun, und wie sie in die natürlichen Rechte der Menschen eingreifen. Einige haben die Verblendung gar so weit getrieben, zu behaupten, das Recht zu arbeiten sey ein Regale, das der Regent verkaufen könne, und die Untertanen kaufen müsten.“

„Wir ellen, sagt Ludwig XVI, eine solche Maxime zu verwerfen. Da Gott den Menschen Bedürfnisse gab, und ihm die Arbeit nothwendig machte, verleihe er auch jedem Menschen, als sein Eigenthum, das Recht zu arbeiten; und dieses Eigenthum ist das erste, das heilteste, das unverjährbarste von allen. Wir wolten also diese willkürlichen Einrichtungen abschaffen, die dem Dürftigen nicht erlauben, von seiner Arbeit zu leben, die ein Geschlecht zurückstoßen, dem seine Schwäche mehr Bedürfnisse und weniger Ressourcen giebt, die es also zu einem unvermeidlichen Elend verdammen, und der Verführung und Ausschweifung noch mehr aussetzen, die Nachhelferung und Industrie verbannen, Talente unnütz machen; die den Staat und die Gewerbe aller Einsichten berauben, welche Fremde ihnen zuführen könnten; die den Erfindern vielfache Schwierigkeiten entgegen setzen, und ihnen nicht erlauben zu verfertigen, was doch sie, nicht die Zünfte erfunden haben; die durch die großen Summen, womit das Recht zu arbeiten mus erkaufte werden, die vielen andern Auflagen, Prozesse, Strafen u. s. w., die Industrie mit einem ausnehmend hohen Impost belegen, der die Untertanen drückt, für den Staat unnütz ist.“

„Wir fürchten auch gar nicht, daß viele Handwerker diese allen verlebene Freiheit missbrauchen, und das Publikum mit schlechten Waren überschwemmen werden. Die Freiheit hat noch nirgends diese Wirkung hervorgebracht. Wir haben hier selbst in unsern Vorstädten \*) und andern privilegierten Orten ein Beispiel davon, weil hier alle Art von Arbeit nicht schlechter gemacht wird, als mitten in Paris. Jederman weiß, wie wenig die Zunftpolizei zur Güte der Ware beitrage.“

„Alle, die den Gang des Handels kennen, sind auch überzeugt, daß jede wichtige Unternehmung des Handels und der Industrie die Vereinnigung zweier Arten von Menschen fordere, des Unternehmers, der die rohen zu verarbeitenden Materien und die nöthigen Werkzeuge anschafft, und der Arbeiter, die für jenes Rechnung arbeiten, und einen Lohn bestimmen. Dieser Unterschied zwischen Unternehmer und Meister, Arbeiter oder Gesellen, ist auf die Natur der Sache gegründet, und hängt nicht von der willkürlichen Einführung der Zünfte ab. Wer in einem Gewerbe seine Capitallen anlegt, hat das größte Interesse, seine angeschafften rohen Materien nicht schlechten Arbeitern anzuvertrauen, die ihm solche Waren liefern, welche die Käufer abschrecken würden. Man darf eben so wenig fürchten, daß viele Menschen so unverständlich seyn worden, sich in ein Gewerbe einzulassen, das sie gar nicht verstehen, und wo sie ihre Arbeiter nicht prü-

---

\*) In den Vorstädten von Paris giebt es keine Zünfte; jederman hat daseibst die Freiheit zu arbeiten.



prüfen und leiten können, und also gewis ihr Vermögen verlieren würden.“

„Wegen der Schulden der Zünfte sollen die nöthigen Einrichtungen gemacht werden, und die Regierung verspricht für ihre richtigste Abtragung zu sorgen.“

„Aus den angeführten Gründen werden nun alle Zünfte der Kaufleute und Handwerker gänzlich abgeschafft, und alle denselben von den vorigen Königen gegebene Privilegien und Freiheiten zurück genommen. Alle Lehrjahre, (nemlich nothwendig bestimmte) der Gesellenstand und die Meisterstücke werden aufgehoben. Jedem, von was Stande und Beschaffenheiten er seyn möge, auch den Fremden, sogar wenn sie naturalisirt sind, sol es erlaubt seyn, in dem ganzen Reiche, und besonders in der Stadt Paris jede Art von Gewerbe, Kunst und Handwerk zu treiben, welche, und wie es ihnen gefällt; auch können sie mehrere Gewerbe mit einander verbinden; und von einer zur andern übergehn. In dieser Freiheit sol niemand unter irgend einem Vorwand gehindert und gestört werden können. Von dieser allgemeinen Aufhebung werden nur noch vors erste die Barbiers, Rückenmacher und Baders, (aus Finanzgründen, weil die Regierung sich noch nicht im Stande siehet, die ihnen für Geld verleiheene Freiheiten durch Wiederbezahlung zurückzunehmen) wie auch die Apotheker, Goldschmiede und Buchdrucker, weil dieser ihr Gewerbe unmittelbar die öffentliche Sicherheit und das menschliche Leben angeht, ausgenommen, letztere nur so lange, bis man zu einer genauen Aufsicht die nöthigen Maasregeln wird genommen haben. Um die öffentliche Ruhe zu sichern, und die verschiedenen

Kaufleute, Künstler und Handwerker unter der Aufsicht, so wie unter dem Schutz der Polizei zu erhalten, sollen alle, welche irgend ein Gewerbe oder Handwerk oder mehrere zugleich treiben wollen, ihre Namen und Wohnungen bei der Polizei (aber ohne alle Kosten) einregistriren lassen, und alsdann nicht nach ihrem Gewerbe, sondern nach ihren Wohnungen classificirt werden. In jedem Quartiere sollen jedes Jahr ein Syndicus und zwei Gehülfen (Adjoints) gewählt werden, welche die allgemeine Polizeiaufsicht über alle Kaufleute und Handwerker ihres Quartiers haben, und wichtige Sachen an den General-Polizei-Lieutenant von Paris berichten sollen, der die oberste Aufsicht über alle Gewerbe, Künstler und Handwerker dieser Stadt hat. Diese Bedienstungen werden ohne allen Gehalt verwaltet, und niemand darf sich weigern, sie anzunehmen. Alle Streitigkeiten, die unter 100 Livres betragen, werden von dem General-Polizei-Lieutenant, ohne Kosten der Partheien, entschieden. Alle bis jetzt anhängige Proceffe unter den Zünften selbst über ihre gegenseitige Rechte fallen durch dieses Edikt weg, und werden gänzlich unterdrückt.“

Dies ist der wesentliche Inhalt dieses Edikts, in welchem Weisheit und Gerechtigkeit der Grundsätze, mit edler Simplicität ausgedrückt, niemand verkennen wird. Der jetzt regierende König von Frankreich hat schon in mehreren Fällen bewiesen, daß er den Muth habe, die vor ihm in der Regierung begangene Fehler frei zu bekennen, und das Schädliche der bisherigen Einrichtungen ganz offen und deutlich darzustellen, weil er auch den Muth dabei hat, diese Fehler zu verbessern.

Als König Heinrich III 1581 allen Zünften in Frankreich ihre jetzige Form gab, und sie allgemein in allen Städten des Reichs einführte, widersezte sich das Parlement von Paris diesen Einrichtungen, und als jetzt Ludwig XVI sie abschaffen wolte, widersezte sich eben dies Parlement. Es weigerte sich, das Edikt zu registriren, und übergab dem Monarchen; Remontrances contre la suppression des Jurandes &c. Seine Hauptgründe sind folgende: Die Zünfte geben eine genauere, strenge und doch weniger drückende Policelaufsicht über die zahlreiche Klasse von Menschen, die blos durch ununterbrochene Arbeit leben, und deren Vortheil die Unterbrechung der allgemeinen Ruhe ist, — eine Aufsicht, die auf keine andre Art möglich seyn wird. Die kleinen engern Verbindungen erleichtern die Regierung des Ganzen, die durch die Zerstreung in alle Details ihre Kraft verliert. Die neuangeordnete Aufsicht wird diesen Zweck nicht erreichen, und es ist wenigstens allemal gefährlich, die allgemeinen und lang gewohnten Bande der Gesellschaft auf einmal zu zerreißen. Die öffentliche Sicherheit komt in Gefahr! — Die französischen Manufakturen haben bisher bei den Zünften im größten Flor gestanden, und der große Colbert hat sie nicht misbilligt. Die rohen und unwissenden Handwerker werden nun süßlich von einer Art Arbeit zur andern überlaufen, und im allen Ware liefern, die der Nation zur Schande gereichen wird. Die Gewerbe, die Manufakturen, müssen von dieser Veränderung traurige Verwirrung, Verschlimmerung der Waren, und also Verminderung des Absatzes fürchten. Sie wird dem Ackerbau schädlich seyn, und eine Menge Arbeiter vom Pfluge in die nun so ver-

süß-

führerische und auch dem Unwissenden geöffneten Werkstätte locken. Auch wird die königliche Kasse jetzt keine Einkünfte mehr von den Zünften erhalten, und sich vielmehr mit Bezahlung ihrer Schulden beladen müssen.“

Diese Gründe fanden bei der Regierung nicht Beifal, und das Edikt wurde in einem Lit de Justice den 12ten März 1776 registrirt.

Daß die fürchterlichen Prophezeungen des Pariser Parlements nicht erfüllt wurden, ist gewis. Aber die wahren Folgen, welche diese wichtige Revolution in der Industrie der französischen Nation hervorbrachte, habe ich nicht genau und detaillirt erfahren können. Man sagt, daß eine Menge Leute nach Paris gekommen sind, um Gewerbe und Künste zu treiben, welche sie nie gelernt hatten. Es könnte seyn, daß dies eine der ersten Folgen des Edikts gewesen wäre, und es bemerke doch nichts gegen die Nützlichkeit des Edikts. Man könnte auch vielleicht zugeben, daß es zu rasch, zu wenig vorbereitet gegeben sey, und es doch überhaupt für vortreflich halten. In der That aber hatte die französische Regierung nicht Zeit, die wirklichen Folgen dieses Edikts zu sehn. Es sey, daß sehr auffallende Misbräuche, oder (welches mir bei weitem wahrscheinlicher ist) blos der Abgang des Ministers es veranlasse, man hob schon im August 1776 unter dem General-Controleur Clugny die ganz allgemeine Verbannung der Zünfte wieder auf, die man im Februar festgesetzt hatte. Diese Veränderung geschah im Edit du Roi, portant nouvelle creation de Six Corps des Marchands & de 44. Communautés d'Arts & Metiers. Donné au mois d'Aout 1776 Registré en Parlement le 23 Aout 1776.

Man

Man habe, sagt dieses Edikt, bei der vorhergehenden Einrichtung verschiedene Inkonvenienzen bemerkt, die man heben, aber doch zugleich so viel möglich die Freiheit beibehalten wolle. Gewisse Gewerbe sollten noch immer allen Unterthanen frei bleiben, alle übrigen aber, und bei weitem die meisten, sollten wieder in gewisse Gesellschaften vertheilt werden, nemlich in six Corps des Marchands und 44 Communautés d'Arts & Métiers. In jeder dieser Klassen werden nun alle diejenigen vereinigt, welche ähnliche Gewerbe treiben, und jeder die Gewerbe angewiesen, die sie treiben dürfen. Ueberhaupt können alle Fabrikanten und Künstler nicht nur alle Waren, die sie selbst verfertigt haben, sondern auch alle, die sie das Recht haben zu verfertigen, verkaufen. Für die Aufnahme in diese Klassen wird eine gewisse bei jeder nach der Größe ihres Gewerbs bestimmte Summe bezahlt. Eine Person kan auch zwei ganz verschiedene (d. h. in verschiedene Klassen gehörende) Gewerbe oder Handwerker treiben, aber nicht ohne besondere Untersuchung und Billigung des General-Polizei Lieutenant und mit der Bedingung, für jede Klasse besonders das Eintrittsgeld zu bezahlen.“

„Wer schon vor diesen Edikten in eine Kaufmans- oder Handwerkszunft angenommen war, hat das Recht, ohne weiter etwas zu bezahlen, sein voriges Gewerbe zu treiben; aber er kan nicht, ohne das Eingangsgeld zu erlegen, an den Vortheilen der neuen Klassen Theil nehmen, noch ein anders Gewerbe, als sein bisheriges, treiben. Die Fremden können unter eben den Bedingungen, wie die Eingebornen, in diese Klassen aufgenommen werden. Auf den Straßen darf nichts verkauft

kauf werden, alle Arten von Früchten ausgenommen.“

„Die Oberaufsicht über alle Kaufleute und Handwerker der Stadt Paris bleibt dem General-Policei-Is-eutenant, und unter ihm bei den von jeder Klasse aus ihrem Mittel gewählten Syndicis, Gepülsen, (Adjoints) und Deputirten.“

„Ueber die Lehrjahre und andre Innere Polizeiverfügungen in jeder Klasse sol noch künftig das Nöthige verordnet werden.“

Man sieht schon aus dem letztern Satze, daß dieses neue Edikt noch sehr unvollständig war. Die Nothwendigkeit und bestimmte Dauer der Lehrjahre, die Ausschließung aller, die diese nicht ausgehalten, oder die außer der Ehe oder von sogenannten unehrlichen Eltern geboren sind; diese machen zum Theil das Wesentliche der bisherigen Zunftverfassung aus. Lurgot hatte es aufgehoben, Clugny verschiebt die Entscheidung, und ich weis nicht, ob sie unter seinen Nachfolgern erfolgt ist.

Wäre hierin die Lurgottische Verordnung bestehn geblieben, so würde auch wol der überzeugteste Gegner der Zünfte gegen dieses neue Edikt nicht viel einzuwenden haben, und so hatte es auch wirklich wesentlich wenig geändert. Es ist notwendig, daß die Policei alle diejenigen kenne und finden könne, welche ein gewisses Gewerbe treiben, und hierzu war die Einteilung in Klassen das beste Mittel, und es scheint allerdings natürlicher, diese Einteilung nach der innern Natur der Arbeit, als nach den Quartieren der Stadt, (wie in dem ersten Edikt geschehen war) zu machen. Die Hauptverschiedenheit zwischen dem ältern und neuern Edikt liegt darin, daß jenes jedem

jedem Bürger alle Arten von Gewerben zugleich oder nach einander erlaubt, dieses aber nur diejenigen, welche eine natürliche Verwandtschaft unter einander haben; so daß es den Eintritt in zwei verschiedene Klassen nicht ohne vorgängige Untersuchung zugestehet. Auch ist das letztere Edikt von der Kameralseite für den König vortheilhafter, als das erste. Die zwar ganz mäßigen Eintrittsgelder werden doch im ganzen Reich bei allen Gewerben eine gewis sehr beträchtliche Summe liefern. In Lurgots System war es freilich nicht, für den Gebrauch des Rechts zu arbeiten, etwas bezahlen zu lassen. Wenn dieses Edikt durch den bemerkten Mißbrauch der vorigen Freiheit veranlaßt war; so läßt dieser Mißbrauch sich in der That in einer so großen Stadt, wie Paris, leichter denken, als in kleinern Städten. Hier dünkt mich, dürfte man so leicht nicht fürchten, daß der Bäcker auf einmal sein bisheriges Geschäft aufgeben, und als Schuster sich aufwerfen, oder der Schnelder die Nadel mit dem Hammer des Schmides verwechseln werde. Aber in einer so ungeheuern Stadt, wie Paris, wo so viele tausend tobe Handwerker versamlet sind, läßt sich so ein Ueberlauf von einem Handwerk zum andern eher begreifen. Der Betrug, und die Begierde, ein müßiges Leben in der Hauptstadt zu führen, bringen hier viele Gebrechen hervor, an die man in kleinern Orten gar nicht denkt. Paris vereinigt auf eine sehr unnatürliche Art 800 000 Menschen auf einem kleinen Flek. Die öffentliche Sicherheit macht bei ihnen ganz andre Geseze, Verfügungen und Einschränkungen nothwendig, als bei eben der Menge Menschen auf 400 Quadratmellen zerstreut. Je mehr die Sicherheit Aller in Gefahr komt, je mehr mus die

die Freiheit des einzelnen Bürgers eingeschränkt werden; je mehr die menschliche Gesellschaft sich von der Natur entfernt, desto mehr müssen auch die Gesetze ihr nachfolgen, und den geradesten natürlichen Weg verlassen. Es könnte also vielleicht seyn, daß Lurgots gänzliche Freiheit aller Gewerbe für eine so große Stadt, wie Paris (als Ausnahme von der Regel) nicht anwendbar, und doch für alle Länder, die nur mäßige und kleine Städte haben, sehr passend wäre.

Für unsere deutsche Staaten ist immer diese Veränderung in Frankreich merkwürdig. Dieses große und durch Boden und Klima glückliche Land, das in seiner Industrie schon so viele Vortheile vor uns hat, das so viele seiner Arbeiter durch unsere Consumption beschäftigt, und von unsern Fabrikwaren fast nichts nimmt, erhält nun noch einen neuen Vortheil über uns, da es dem Fleiße und der Concurrenz ein freieres Feld öfnet, und die bisherigen Einschränkungen (auch nach dem letzten Edikte wenigstens einen Theil derselben) wegnimmt, in die unsere Industrie noch eingeschlossen ist. Gewis verdiente dieser Gegenstand die reiflichste Erwägung in allen deutschen Staaten. Wie manche gute Erfindung wird nicht noch immer hier durch die Zünfte zurückgehalten! wie manche Stadt gezwungen, elende Ware theuer zu bezahlen! wie mancher nach seiner Neigung Fleißige zum Müßiggang und wol gar zum Verbrechen gezwungen! — wie mancher brauchbare Unterthan aus seinem Vaterlande gebant, und gezwungen, sein Talent und seinen Fleiß zum Vortheil eines benachbarten Landes zu verwenden. Hr. Prof. Schöbzer hat noch neulich davon ein sehr merkwürdiges Beispiel in seinem historisch-politischen Briefwechsel.



wechsel \*) geliefert: Ein hessischer Dragoner, Valentin Degenhart, lernte 1670 in Flandern verschiedene in hiesigen Gegenden damals noch ganz unbekante Wol-Manufacturen kennen, und wolte nach seiner Rückkunft in Eschwege die erworbene Kenntnis ausüben, und ein Raschmacher werden. Aber Degenhart war aus dem Dorf Friede gebürtig, und die Tuchmacherszunft zu Eschwege sagte: „Die von Friede sind bei uns nicht zünftig;“ und erlaubte dem guten Dragoner nicht, sein Vorhaben auszuführen. Dies bewog ihn, sich auf das benachbarte Eichsfeld zu begeben, und daselbst die Industrie auf eine ganz ausnehmende Art zu beleben, wie man am angeführten Orte mit Vergnügen weiter nachlesen wird. Ich begnüge mich, nur anzuführen, daß vor 100 Jahren noch kein einziger Weberstuhl auf dem Eichsfelde sich befand, und daß jetzt auf 3000 da sind, worauf Rasche, Etamine, Kamlotte, Flanelle und grobe Tücher gearbeitet werden, und die (wie man rechnet) 30000 Menschen beschäftigen, und auf  $1\frac{1}{2}$  Millionen Thaler jährlich ins Land bringen, wovon wenigstens alles, was der Arbeitslohn beträgt, auch drinnen bleibt. Diese 3000 Weberstühle würden nun in Hessen seyn, diese 30000 Menschen mehr würden jetzt in diesem Lande, (zum Theil gewis aus dem Eichsfelde hereingelockt) beschäftigt, und diese  $1\frac{1}{2}$  Millionen jährlich würden nun Hessen zufleßen, — wenn 1670 in Eschwege keine Zunft gewesen wäre! Welch einen glüklichen Einfluß würden diese

3000

---

\*) S. Heft XIII. S. 24 u. f.

3000 Weberstühle auf die Erweiterung der hessischen Schaafzucht gehabt haben; sehr wahrscheinlich hätte Hessen die meiste der zu verarbeitenden Wolle selbst hervorgebracht, und also die  $1\frac{1}{2}$  Millionen Thaler fast ganz im Lande behalten. Will man diese Summe auch nur für den Betrag der Eichsfelder Fabriken in den letzten Jahren annehmen, und, nach einem gewis zu geringen Anschlage, für jedes Jahr nur  $\frac{1}{2}$  Million rechnen; so beträgt dies doch in den 108 Jahren, seit Degenharts Verbannung, 54 Millionen Thaler, die blos durch die unstmäßige Verbannung eines fleißigen Bürgers dem einen Lande entgangen, und dem andern gewonnen sind! Hat die Eschweger Tuchmacherzunft wol mit allen Produkten, die sie von 1670 bis 1779 geliefert hat, die diese Wunde vergüten können, die sie der hessischen Industrie und der Vermehrung des Wohlstandes dieses Landes versetzt hat, da sie den braven Degenhart verbant, — und blos aus dem Grunde: „weil der gute Man aus dem Dorf Friede gebürtig war.“

Wenige deutsche Länder werden seyn, in denen man nicht ähnliche Beispiele finden würde, wenn man es erst mehr der Mühe werth hielte, die Geschichte deutscher Manufakturen und Handlung zu studieren; wenige, die nicht Degenharts verbant haben?

Dieser Vorwurf trifft nicht die hessische Regierung von 1670, überhaupt nicht die Regierungen einzelner deutscher Länder; er ist notwendige Folge der noch bis jezt im ganzen H. R. Reiche bestehenden Zünfte. Diese, in einem einzelnen Staate (auch von sehr beträchtlicher Größe) ganz aufzuheben, ist schlechterdings unthunlich;

so gar nur einzelne Gebräuche und Handwerksmißbräuche abzuschaffen, ist, ohne Uebereinstimmung und Zusammenritt aller Stände des Reichs, nach der bisherigen Erfahrung, nicht möglich gewesen! — Aber das, was Frankreich eben jetzt vor unsern Augen gethan hat, sollte recht lebhaft daran erinnern, daß die Befreiung unsrer Industrie von den Ketten, mit denen sie noch gefesselt ist, — eine höchst wichtige und dringende allgemeine Reichsangelegenheit sey.

---

## III.

Gedanken über den vermuthlichen Plan des Herrn Necker, zur Verwaltung der königl. französischen Staatsgelder und die aus den bisherigen Verordnungen abzunehmende Absicht \*).

So wenig auch noch zur Zeit der ganze Administrationsplan, des nur consultando arbeitenden Hrn. Neckers, zur Verbesserung der königlichen französischen

\*) Das Publikum verdankt diesen Aufsatz der Bemühung eines Mannes, der izt selbst an der innern Regierung eines der ersten deutschen Staaten einen ruhmwürdigen Antheil nimt; und der bei seinem Aufenthalt in Paris die damals erschienenen Verordnungen des Herrn Neckers auf eine für deutsche Leser verständliche Art excerpiren lies, und Anmerkungen hinzufügte, wie man sie von einem erleuchteten Staatsmanne erwarten kan, der dem Plan eines ihm ähnlichen nachzuspüren sucht. Ich bin überzeugt, daß diese erste ungemein deutliche und genaue Nachricht von den Anstalten des Herrn Neckers, und des richtigen und scharffsinnigen Urtheils über dieselben, alle

sehen Einkünfte durch Ersparung und Wiederherstellung des Credits, in seinem vollständigen Umfange übersehen werden kan: so zeugen doch die seit dem Antritte seiner neuen Staatswürde ergangenen Verordnungen, von der Lauterkeit seiner Absichten, von der Redlichkeit und Rechtschaffenheit seines Charakters, von einem warmen thätigen Eifer zur Beförderung des allgemeinen Bestens, und von seinen mannigfaltigen Einsichten, und verdienen um dieser Ursachen willen schon alle Aufmerksamkeit. Sie scheinen vornemlich aus folgender von ihm gemachten Beobachtung geflossen zu seyn:

Ein großer Theil der königl. Gelder wird verschwendet, und der wenigste weber zur wahren Bedürfnis des Staats, noch zur Tilgung der sich immer mehr häufenden Staatsschulden angewandt. So lange verschiedene höchst schädliche Misbräuche Stat haben, so lange wird dem königlichen Schatze nicht nur nichts erspart, sondern sein Credit wird vielmehr noch täglich geschwächt, und mit ihm sinkt auch die Wohlfarth des gemeinen Wesens.

Diese Misbräuche schleunig abzuschaffen, die Hindernisse zur Verbesserung der Einkünfte wegzuräumen, und den Credit wieder herzustellen, mus bares Geld vorhanden seyn, und eine allgemeine Veränderung der Finanzverwaltung vorgenommen werden.

---

alle Leser von Einsicht sehr befriedigen werde. Wenn ich die nach der Zeit erfolgten und von Herrn Necker veranlassen Verordnungen, vollständig bekommen kan, so werde ich mich bemühen, diese Nachricht einigermaßen fortzusetzen.

So bald nun Hr. Necker und Hr. Taboureau die verschiedenen Theile des ihnen gemeinschaftlich anvertrauten Departements \*) nur einigermaßen übersehen, und die

- \*) Wie im October 1776 der General-Controleur Albany starb, wurde in den Zeitungen gemeldet, daß die Stelle des General-Controleurs (der seit Colberts Zeit der Chef der ganzen französischen Finanzverwaltung war) eingelegen, und die Verwaltung der Geschäfte desselben denen Herrn Taboureau und Necker gemeinschaftlich übertragen sey. Das letzte scheint allerdings richtig zu seyn, aber das erste ist es nicht. Herr Taboureau des Reaux steht im Almanac Royal vom Jahr 1777 als Conseiller d'Etat & Ordinaire au Conseil Royal, Controleur General des Finances, und er hat, wie sein Vorgänger, Siz im Conseil des Depeches, Conseil Royal des Finances und Conseil Royal de Commerce. Sein Departement begreift nach eben demselben folgenden Objekte:

Le Tresor Royal. Les Parties Casuelles. La Direction Generale de toutes les Fermes du Roi. Le Clergé. Le Commerce de l'Interieur du Royaume, & Exterieur par Terre. L'Extraordinaire des Guerres. L'Artillerie & le Genie. Pain de Munition & Vivres. Les Etapes. Toutes les Rentes. Les Pays d'Etat. Les Monnoies. Les Parlements & Cours superieurs du Royaume. Ponts & Chaussées. Turcies & Levées. Barrage & Paré de Paris. Les Manufactures. Les Pepinieres Royales. Les Oétris des Villes. Les Dettes des Communautés. Les Lignes Suisses. Les Vingtiemes. Les quatre Sols pour Livre du premier Vingtieme. La caisse generale des Arreages & Amortissemens. La Navigation de l'Interieur du Royaume. Les Canaux faits ou à faire, & l'examen ou concession de leurs privileges. Les Postes, les Diligences & Messageries Royales.

Herr Necker wurde zu eben der Zeit Conseiller des Finances & Directeur General du Tresor royal. Als  
sein

die mancherlei Quellen der Unordnung in etwas entdeckt haben mögen: so disponirten sie vor allem Andreem den König, zu Tilgung der Schulden und Zahlung der laufenden Ausgaben des königlichen Hauses. In dieser Absicht ergieng folgendes Reglement:

1) Was jährlich für das königl. Haus geliefert oder ausgegeben wird, das sol nicht, wie bisher, erst nach drei oder vier Jahren bezahlt, sondern mit dem Anfange eines jeden Jahres sollen die Ausgaben des vorhergehenden gecilt werden, dergestalt, daß im Jenner 1777 die Lieferungen vom Jenner 1776, im Hornung 1777 die Lieferungen vom Hornung 1776, und so in jedem Mo-

D 4

nate

sein Departement wird im Alm. Roy. angegeben tous les objets relatifs aux recettes & aux depenses du Tresor royal, sous les ordres directs du Roi. Er hat nicht selbst Sitz in den genannten höchsten Regierungs-Collegiis, zu welchen aber ohne Zweifel die wichtigsten Geschäfte von ihm mit Herrn Laboureau präparirt werden. Er hat auch, wie der Herr Verfasser dieses Aufsazes bemerkt, sich mit Absicht den Detail vieler Geschäfte vorbehalten, um zu Anlegung und Ausführung größerer Plans Zeit zu behalten, und, wie die öffentlichen Nachrichten sagen, auch keine Besoldung angenommen, um mit desto größerer Freiheit und Energie, und ohne allen Verdacht von Interesse handeln zu können.

Herr Tabcureau de Reaux war vorher Conseiller d'Etat und Intendant von Valenciennes. Herr Necker Resident der Republik Genf am französischen Hofe, und einer der ersten Bankiers von Paris und ganz Frankreich. Vermuthlich hat vor ihm kein Fremder und Necker eine so wichtige Stelle erhalten, und in so hohem Grade das Vertrauen des Regenten und der Nation erworben.

note des laufenden Jahres das Zwölftel der ganzen vorjährigen Schuld bezahlt werden.

2) Die Schulden, die das königl. Haus vor dem Jenner 1776 contrahirt hat, und deren Summe sehr groß ist, sollen in einer Zeit von sechs Jahren nach und nach abgetragen werden. Für die drei ersten Jahre ist ein Fond von vier Millionen ausgesetzt worden, der in den drei letzten Jahren noch vermehrt werden sol. Die Zahlung der rückständigen Schulden, wozu erstgenante vier Millionen bestimmte sind, sol dergestalt Stat haben, daß die ältesten Forderungen und die wichtigsten in Ansehung der Nothdurft des Gläubigers und des Gegenstandes der Lieferung zuerst sollen getilgt werden.

3) Zur Bezahlung der jährlichen Besoldungsgelder der königl. Bedienten ist ein ordentlicher Fond ausgesetzt, die rückständigen Besoldungsforderungen aber sollen nach und nach aus einem außerordentlichen Fond von 500000 französ. Pfund, den sich der König gleichfalls zu vermehren vorgesetzt hat, in der Ordnung abgetragen werden, daß auf die kleinste und geringere Forderungen die erste Rücksicht genommen wird.

4) Die verschiedenen königl. Hofämter und derselben Cassendirectoren werden befohlen, binnen zwei Monaten einen General-Plan einer Oekonomie in dem Thelle, der ihrer Aufsicht anvertrauet ist, einzusenden.

5) Außer dem Nothfalle, den etwa besondere Umstände veranlassen, sollen keine Vorschläge zu außerordentlichen Ausgaben vor dem Decembermonate jedes Jahres überreicht werden; und diese Projekte sollen jederzeit mit einem genauen Kostenüberschlage begleitet seyn.

Durch



Durch diese Verordnung, die den 22ten Decembr. 1776 ausgefertigt wurde, stiftete Hr. Necker einen vielfältigen Nutzen. Denn da die Lieferanten nunmehr die gewisse Zeit der Zahlung vor sich sehen, und nicht mehr drei oder vier Jahre lang auf Credit geben müssen, so schlagen sie izt ihre Lieferungen am Hof nicht mehr so übermäßig theuer an, sondern begnügen sich mit dem geringen Gewinste, von dem sie mit Gewisheit voraussehen, daß er ihnen zu Theile werden wird. Und dadurch wird den Hofkassen eine beträchtliche Summe erspart; manche Ungerechtigkeit verhütet, und eine Quelle des Betrugs verstopft. Daferne die Zahlungen nun in jedem Jahre geschehen, so können die Hofkassen-Ordonnateurs beim Schlusse des Jahrs eine richtige Vergleichung der Ausgaben und Einnahmen anstellen, sie dem Könige vortragen, und S. M., falls jene größer als diese seyn sollten, dadurch bewegen, die außerordentlichen Ausgaben, so viel sich thun läßt, zu mindern. Auch wird durch den ausgezeigten Fond von vier Millionen den dem Credit so nachtheiligen Klagen, daß der Hof so viel alte Schulden habe, nicht nur abgeholfen, und das Vertrauen der Nation, auf des Königs Schaz und vorsorgende Verwaltung der Staatsgelder, wieder hergestellt; sondern auch das Elend mancher Unglücklichen vermieden, die zwar in des Königs Diensten stehen, aber ihre Besoldungen nicht ausbezahlt bekommen, und aus Mangel eines nähern Schutzes bei Hofe darben, oder auf andere unredliche Wege Geld zu erhalten verführt werden. Endlich wird durch den von den königl. Hofcassirern abgeforderten Plan einer Oekonomie in den ihrer Aufsicht anvertrauten Theilen Hr. Necker in Stand gesetzt, das Detail der man-

cherlei Ausgaben zu übersehen, und zugleich aus der eingelefertn Arbeit die Fähigkeiten sowol als die Absichten der Ordonnateurs zu prüfen, und in der Folge sein Verhalten nach den dadurch veranlaßten Bemerkungen einzurichten.

Am nemlichen Tage erschien noch ein anderes Reglement, dessen heilsame Absichten nicht verkant werden können, und das die königlichen Pensionen und andere Gnadenbelohnungen in Geld zum Gegenstande hat. Herr Necker fand eine große Unordnung in dem Bezahlen der Pensionen, und bemerkte, daß, obgleich die Summe dieser Gelder den Schatz sehr erschöpften, dennoch täglich neue Gnadengehalte gesucht, bewilligt, und auf verschiedene Untereinnahmekassen, deren Stärke und Schwäche man selten kennet, angewiesen wurden. Um nun sowol der ungleichen Ausschüttung der königl. Wohlthaten, als der zu schnellen Bewilligung derselben vorzubeugen, so bewog er S. K. M. zum Theil sich selbst und künftigen Verwaltern der Staatsgelder folgende Gesetze zu machen:

1) Daß nur im Decembermonate eines jeden Jahrs (dringende Fälle ausgenommen) Gnadenbelohnungen aus den Cassen sollen angesucht und festgesetzt werden;

2) daß künftig Gnadengehalte sparsamer sollen bewilligt, und alle aus dem königl. Schatze unmittelbar, nicht aber (wie bisher geschehen) aus verschiedenen Untereinnahme- und Ausgabekassen bezahlt werden, damit S. M. desto leichter die Summe der Pensionen übersehen könne;

3) daß

3) daß die bewilligten neuen Gnadengelder nach Ablaufe jedes Jahrs richtig und ohne dem mindesten Abzug sollen ausbezahlt werden;

4) daß zu Tilgung der rückständigen, erst kleinern, aber darum desto nöthigern, dann auch größern Pensionen ein Fond von 500,000 Pfund ausgesetzt sey, den S. M., so bald es die Umstände erlauben, vermehren wollen.

Und hiemit befrelete Herr Necker den König auf ein ganzes Jahr lang von dem oft unverschämten Bitten um Pensionen; setzte S. M. durch den ersten Artikel des Reglements in den Stand, mit einemmale die große Summe derer, die von Ihrer Gnade, oft zur Last der übrigen Unterthanen und armen Contribuenten, darum, weil sie dem Throne näher leben, zu übersehen, und weniger den Anwandlungen von Gutherzigkeit, als der Einsicht von Verdienst, Würdigkeit und wahrem Bedürfnis bei solcher Gelegenheit Gehör zu geben. Er verhinderte zugleich klügglich die oft schändlichen Kunstgriffe und Schliche zu Erhaltung einer und manchmal zwey verschiedener Pensionen, durch Anweisung auf verschiedene Unterklassen; verholp Pensionairs, die oft vier Jahr lang warten mußten, und oft die vom König bewilligte Gnade nicht einmal erlebten, zu dem frühern Genuße der königlichen Wohlthaten; befrelete die neu zu bewilligende Gnadengelder von dem schmähtlichen Abzuge, den Terray eingeführt hatte, wo mit der einen Hand gegeben, mit der andern aber wieder genommen wird; unterdrückte die unanständigen und dem Staate schädlichen Bitten, um Antheil an dem Interesse der Fermes und andern Finanzverwaltungen, die nie als erbettelte Pensionen, das  
sie

ſie doch wirklich waren, vom Volke gekant worden, und es gleichwol ſehr beläſtigten, und verſchafften ſich endlich durch die Entfernung der Vorſchläge zu außerordentlichen Ausgaben und der Bitten um Gnadengelder einen freieren ungeſtörten Zutritt zum Könige, und S. M. mehr Muße, ſeine übrigen Vorſchläge zur Verbesserung des Finanzweſens anzuhören, zu prüfen, und zu derſelben Ausführung die erforderliche Zeit zu geben.

Nachdem nun ſolchergeltalt Hr. Necker verſchiedene Mißbräuche abgeſchaft, manche Hinderniſſe gehoben, neue unerwartete Ausgaben entfernt, die gute Ordnung bei den täglich nothwendigen Geldbedürfniffen des Hofes und Tilgung der dringendſten Schulden wieder hergeſtellt, bei allen dieſen Anſtalten eine namhafte Summe zu erſparen, große Hofnung hatte, und dadurch das Vertrauen des Königs und der Nation zu erwerben geſucht; ſo war er nun auch darauf bedacht, dem geſunkenen Credit durch bares Geld wieder aufzuhelfen, ohne die Unterthanen zu beläſtigen, und ſolches auf die leiſteſte und wenig koſtbarſte Art in die Schatzammer des Königs zu bringen, und mit demſelbigen theils die mit ſchweren Zinſen behafteten Capitalen abzutragen, theils die höchſt ſchädliche von Terron hauptſächlich eingeführte Gewohnheit, ſich von den Fermiers auf die Einkünfte pränumeriren zu laſſen, zu vertilgen; theils den oben beſchriebenen Fond von vier Millionen zur dreijährigen Beſtreltung der ältern Schulden für Lieferungen an den königl. Hof, zu machen; theils die rückſtändigen Gnaden- und Beſoldungsgelder zu bezahlen; theils die mit ihrem und ihrer Freunde baren Gelde recht wuchernden Hofbankuliers, die ſich zu ſtetigen Vorſchleßen anpfeiflich gemacht,

so wie endlich die sogenannten Croupen und Zehlfüßer an den Cassenregien abzuschaffen, und also eine Regie générale ohne fremde Hülfsgelder anzuordnen. Und hierzu hätte kein Man besser die Hände bieten und sich einen erwünschten Fortgang versprechen können, als eben Herr Necker, er, der als ein ehemaliger glücklicher, nie aber wuchernder Banquier, so großen Credit nicht nur in Frankreich und in dem protestantischen reichern Theile der Schweiz, seinem Vaterlande, sondern auch in den meisten übrigen europäischen Ländern hatte, und sich durch seine Rechterschaffenheit und tief eindringende Kenntnisse, (welche ihm jederman zugestehet, und die auch das auswärtige Publikum aus seinem schätzbaren Buche: *sur la Legislation & le Commerce du Bled* \*), und aus seinem *Eloge de Colbert* \*\*), beurtheilen kan) täglich noch größeres Zutrauen erworbt. Dieser Man hat alle seine Müße auf Erkentnis einer billigen und gerechten Staatswirthschaft verwandt; er ist gesellig, und liebt die Wissenschaften. Da er auch seinen Beruf nur mit der Bedingung angenommen, daß er nichts mit dem Detail zu thun haben möchte, und vielmehr allezeit leiblich zu Prüfung guter Plans anwenden könnte; so ist davon die Folge, daß in seinem Plan sich ein so glücklicher

---

\*) Dieses Werk erschien 1775, als Targot General-Kontrollleur war, dessen und der Physiokraten Grundsätzen es durchaus entgegengesetzt ist. Wenn ich nicht irre, hat man auch eine deutsche Uebersetzung desselben.

\*\*\*) Es erhielt 1770 den Preis der Academie des Inscriptions, den Hr. Necker aber nicht sol angenommen haben. Diese Schrift ist besonders wegen der hinten angehäuften Anmerkungen wichtig.

cher Zusammenhang findet, und alles in einer so natürlichen Verbindung stehet. Als er zur Erreichung aller ersterzählten Absichten sechzig Millionen nöthig hatte, war er bemüht, sie durch verschiedene Mittel zu erhalten. Er veranstaltete erstlich ein Anlehen in Form einer Leibrenten- und Zinslotterie von 2000 Billets, jedes zu 1200 Pfund, die also dem Schatz 24 Millionen bares Geld in die Hände gaben. Das Edikt, wodurch der König die Bedingung dieser Lotterie festgesetzt, ist von sehr merkwürdigem Inhalte. Es belehrt einigermaßen die Nation über einen großen Theil der Staatsschulden, äußert recht väterliche Gesinnungen des Königes für seine Unterthanen, enthält die Versicherungen seines Vertrauens in ihren Beistand bei unerwarteten Begebenheiten, die aber Sr. Majestät jederzeit, so viel es auf Ihrer Seite möglich ist, zu vermindern suchen würde; bekräftigt die Wünsche des Königs, die Auflagen bald mindern zu können, und den Vorsatz, zum Nutzen des Volkes den Vortheil der sich Stufenweise verringernden Summe der Leibrenten anzuwenden; und bietet endlich den Capitalisten sehr klug ausgedachte Vorschläge an, die einst dem königl. Schatz Vortheile verschaffen, und keinen der Interessenten beschweren, da der Unglücklichste einen ewigen Zins zu vier Procent zieht, und das Glück von 50000 den befördert wird. Auch zeigte der Erfolg, welchen Beifal diese Lotterie erhielt. Am nämlichen Tage, da man sie eröffnete, wurden alle Billets ausgetheilt, und am folgenden Morgen gewannen die einzelnen Inhaber derselben schon 48 Pfund agio auf jedes. Man kan mit größter Wahrscheinlichkeit versichern, daß, wenn stat 24 Millionen mehr als zweimal so viel verlangt wäre,

wäre, Hr. Necker es auch erhalten haben würde; so groß ist das Zutrauen des Publikums in die gegenwärtige Verwaltung der Staatseinkünfte, und so sehr kon jessliche Administration benutzt werden, wenn ein Man, den Befehl des ganzen Publiel hat, ohne Ansehen des Standes und der Geburt, dazu angestellet wird! Man hat eben gethane Versicherung zu glauben um so mehr Ursache, als man aus der Antwort des Königs auf die Vorstellung des Parlements, den Staat nicht wieder mit neuen Rentes viageres & perpetuelles zu belästigen, weiß, daß die Billers so viel möglich meist an französische Unterthanen, allenfals an die mit ihnen in genauer Verbindung stehenden Schwelzer, gekommen, und daß man vorläufige Unterzeichnungen unter die Billers dieser Lotterie zu Verhütung des Aufwechselfeldes anzunehmen sich gewelgert, zu welchem sich drei zahlbare Banquiers und Fermiers angeboten.

Indessen scheint es doch beim ersten Blick auf die Gewinste dieser Lotterie, die dormalen zusammengenommen  $7\frac{1}{2}$  Procent Zinse vom Capitale ausmachen, als wenn Hr. Necker mehr den Vortheil der Interessenten, als des seiner Direktion anvertrauten Schazes unraittelbar beförderte, und dem Könige hauptsächlich einen süßbaren Beweiss von seinem Credit geben wolte. Wenn man aber an die durch den Tod nach und nach vermindert werdende Rentes viageres denkt, und über dieses erwägt, daß mit der erhaltenen Summe Schuld Capitale von 10 bis 12 Procent getilgt werden; so wird man keinen Augenblick anstehen, dieser Erfindung das ihr gebührende Lob einer klugen nach dem Nationalgeschmacke eingerichteten Finanzoperation beizulegen.

Das zweite Mittel, wodurch Hr. Necker dem königlichen Schatz Paris Geld zuwege brachte, ist die Erlaubnis, die der König dem Heiligen Geistsorden ertheilte, ein Anlehen von 600,000 Pfund ewiger Zinse zu fünf Procent, und Leibrenten zu sieben Procent, zu eröffnen, und das Capital dieser Zinse und Leibrenten, das sich auf 12 Millionen beläuft, dem königl. Schatz zuzustellen. Hievon giebt das Arrêt du Conseil d'Etat du Roi vom 7ten Febr. 1777 ausführliche Nachricht.

Eine gleiche Summe zu fünf Procent haben die Fermiers généraux dem Könige, und eben so viel um den nämlichen Zins die Stände von Languedoc darzuleihen versprochen, und deshalb Anlehen zu eröffnen sich erboten; es ist auch eins von 12 Millionen zu Genua negotiirt, und auf Subscription erhalten worden; es scheint aber, daß Hr. Necker bis jetzt noch keinen Gebrauch davon zu machen vor nöthig gefunden, da noch nichts durch königliche Arrêts bekant gemacht worden ist, und die Bewegung des Parlements gegen alle neue Anlehen einiges Aufsehen gemacht hat. Diese Summe zusammengenommen, machen die 60 Millionen aus, deren die Hrn. Necker und Laboureaux bedürftig zu seyn den Ueberschlag gemacht haben mögen, um oben ausführlich angezeigte Absichten zu erreichen, besonders dem großen Uebel zu steuern, auf die erst in der Folge, oft im dritten Jahre, fälligen Einkünfte zum voraus Geld aufzunehmen, remboursemens von Capitallen zu machen, deren unmaßige Zinse den Staat und den Schatz drückten, und den reichen Hofbanquiers, die seit langer Zeit jährlich acht bis neun Millionen vorschossen, und nur auf solche gute Prisen, wie alle dergleichen Wucherer, den Kor-

saren



saren gleich, zu lauren pfliegen, zu erklären, daß man ihrer Dienstfertigkeit nicht weiter bedürfe, und ihres Vorschusses in Zukunft ganz wohl entbehren könnte. Vielleicht befreudigt dieses das Parlament, daß es denen darauf folgenden Anlehen nicht weiter widersprechen wird.

Bei also in etwas wieder hergestelltem Credit und dem dadurch beförderten Nutzen des Schatzes, fing igt Hr. Necker an, die in dem Edit portant creation d'une Lotterie en Rentes &c. schon vorläufig angezeigten Verbesserungen vorzunehmen, und solchergestalt dem Publico seinen künftigen Plan in der Ferne zu setzen. Er beschäftigte sich zuerst mit der Oekonomie, die man bei den königl. Régies anwenden könnte, und das Arret du Conseil d'Etat du Roi qui ordonne la reunion de plusieurs Regies en une seule sous le titre de Regie generale du 3 April 1777 ist das erste Produkt seiner Arbeiten in diesem Fach.

Er fand, daß die zu große Menge der Régies, die eben Theil der königl. Einkünfte einzunehmen haben, ein großes Hindernis in der Staatsökonomie sey, weil sie die Anzahl der Administrateurs, Commis, Employés, Bureaux &c. mehren, dadurch die unnöthigen Untosten häufen, und alles leichtere Uebersehen des Ganzen hindern. Er forschte dem Ursprunge dieser abzuleiten Regies nach, und fand ihn in der Zeit des großen Geldmangels, da man oft Finanzchargen, blos um sie verkaufen zu können, creirte, und dadurch zu Personal-executionen und den übrigen Contribuenten zur Last fallenden Privilegiis, Monopoliis u. d. gl. Gelegenheit gab. Aus diesem wurde es ihm begreiflich, warum die Bea

Zweite Lieferung. E Din

bindungen dieser Stellen so ganz allein zum Vortheil der Regisseurs waren, warum ihnen von den Geldern, die sie leihen, ein so bestimmter großer Zins gegeben wurde, wie es gekommen, daß über 300 Personen unter dem Namen Croupiers einen beträchtigen Theil der Auflagen, ohne Mühe und Arbeit zu haben, unter sich zu theilen, unter diesem Mißbrauch das mit saurem Schweiße erworbene und dem Staate bestimmte Geld der Untertanen in die unnütze und faule Hände der Rentiers gekommen, und warum endlich manche Capitalisten sich so viele Mühe gegeben, und oft selbst elende Kunstgriffe gebraucht, um ihr Geld in die königl. Finanzgeschäfte immer mehr zu verstecken, nicht aber, wie jeder Patriot es billig thun sollte, es zum wahren Nutzen des Staats, als z. E. zum Anbau und Urbarmachung wüste liegender Gegenden, zu Entdeckung und Bearbeitung inländischer Bergwerke, zur Beförderung von Manufacturen aus inländischen Produkten u. d. gl. mehr zu verwenden. Ein jeder, der das Innere von Frankreich kennt, sieht gar bald, wie viel hierin seit einem Jahrhundert versäumt, wie schwer es ist, zu dergleichen Entreprisen Gelder für billige Zinse zu negociiren, und wie alle Capitalisten nichts als Ayloteurs und Bucherer geworden, keiner sich mit mäßigem Zins begnügt. Er mus von diesen Entdeckungen dem Könige süßbare Züge in den ersten Augenblicken des ihm geschenkten Zutrauens erdinet haben, um bei Sr. M. seine Vorschläge dahin geltend zu machen, daß so viele Regies, als möglich, in Eine zusammengezogen, die Croupiers abgeschafft, und ihnen ihre Gelder sogleich baar wieder gegeben werden sollten. Er mus den König überzeugen haben, daß dieses noch vor Endzeit der Regies, und schon

schon den 2ten Octobr. des laufenden Jahres ohne Verletzung der Geseze der Gerechtigkeit geschehen könne, weil die Registrars und Croupiers nicht nur nie nichts gewagt, sondern vielmehr immer einen bestimmten hohen Zins empfangen; und die Summe derer von ihnen der königl. Schatzkammer zugestellten Gelder jederzeit um sehr vieles geringer gewesen, als die Summe der Gelder, die sie bezogen. Es ist also damit durchgedrungen, daß man die Registrars zur neuen einzuführenden Régie générale aus den alten ausgewählt, ihre Zahl auf 25 herabgesezt, ihnen jährlich nur 5 von 100 ihrer Fonds, und außerdem einen mößigen Gehalt und einigen Antheil, wenn die Einnahme den Ueberschlag überstiegen, bewilligt, und hat gewis vielen Wucherern großen Schaden gethan. Daß man übrigens diesen neuen Registrars einen Fond von 10 Millionen abverfordert, geschähe, um die Finanzen der alten Registrars und die Vorschüsse der Croupiers sogleich damit zu tilgen, und mit der Gewisheit, ihnen solchen am Ende der Régie baar wieder zu geben. S. M. haben sich übrigens vorbehalten, einst diese Régie générale, wenn sie erst redlich geführt, und nach ihrem wahren Ertrage abgeschätzt werden könnte, und es dann für nützlich erachtet werden sollte, in eine Ferme zu verwandeln. Hier kömmt es aber sehr darauf an, ob dieses des Hrn. Necker wahrer Ernst ist, oder ob er nicht vielmehr die alten Machinationen der Fermiers généraux einigermaßen dadurch zurückhalten hoffe, daß sie ihren Credit bei Hofe nicht vor Ausführung seines vielleicht auch gegen sie gerichteten Plans zu zeitig anstrengen möchten \*).

\*) Diese Vermuthung ist ungemein wahrscheinlich. Es läßt sich

Noch lies Hr. Necker S. M. den Entschlus fassen, nie wieder Belohnungen par forme de Croupe auszutheilen, sondern die Personen, so auf des Königs Wohlthätigkeit gerechte Ansprüche haben, die weniger verdiente, weniger verdächtige und ehrenvollere Art zu beschenken.

Dieses ist der Inhalt des letzten Arrêts, das aus der geschickten Feder des Hrn. Necker geflossen ist, und vermuthlich die Grundlage der künftigen Veränderungen in der gerechten Verwaltung der Einkünfte von Frankreich seyn wird.

Unter den hervorzusuchenden Hauptquellen zur Verbesserung der Staatseinkünfte nent er in dem Edict portant Creation d'une lotterie en rentes &c. vom Monat Jenner, nächst der eben beschriebenen und jetzt erläu-

sich kaum denken, daß Hr. Necker die ausnehmende Drückung der Unterthanen und die eben so große Schwächung der Staatseinkünfte durch die Pächter werde dulden können, so bald er sich im Stand sieht, sie mit Nachdruck und gewissem Erfolg anzugreifen. Aber die Fermiers hatten noch so eben bei Lürgot eine Probe ihres machtvollen Einflusses gegeben, und rechtfertigten vollkommen das kluge Verfahren des neuen Finanzdirectors. Sowol die mannigfachen wichtigen Verbindungen der Fermiers généraux, als auch die auf viele Jahre durch sie anticipirten Einkünfte, werden den glüklichen Umsturz dieser Staatssäulen (wie sie der Cardinal Mazarin nente) immer zu einem Meisterstück des reifsten Verstandes und der feinsten Klugheit machen. Gros und mächtig wird das Gebäude des französischen Staats erscheinen, wenn es einst nicht auf eine so lästige Art gestützt ist. Mehr, wie seinem Colbert, wird Frankreich, Neckern verdanken, wenn er hierin glüklich ist!

erläuterten, namentlich die bessere Vertheilung der Auflagen, auf welche er nun wahrscheinlich, so wie auch auf die dort von ihm mit dem allgemeinen Namen bezeichneten Ameliorations, vermuthlich, und wie man erwartet, sein Augenmerk richten wird. Die letztern begreifen die Anlegung von einem Lombard in Paris, Unterstüßung der schon etablirten Escompte-Casse, vielleicht auch Anlegung von Kanälen und andere dergleichen politisch-ökonomische Gegenstände unter sich.

Hier ist es auch, wo man ganz merkliche Verschiedenheit seines Plans von dem allemal gewis auch nicht wenig schätzbaren Plane des vorherigen Controleur général Turgot abnehmen kan. Da dieser damit angefangen, womit Hr. Necker aufzuhören die Absicht zu haben scheint, und einen klügern Staats Haushalter anzeigt, der erst an Ausgabe und Einnahme zu saldiren, und sie durch die simpelsten Grundsätze zu befestigen sich bemüht, und von solchen erst zu den Veranstellungen übergeht, welche jedes einzelne Fach seines neuen Haushalts betreffen, um wo möglich einen vollkommenen Plan zur Verbesserung des Ganzen zu begründen. Es scheint auch dieses der allgemeinen Lage des ganzen französischen Staatssystems der recht passendste Plan zu seyn, durch welchen bei jeßigen friedlichen, gleichwol durch ernste Defensivanstalten und Ordnung des Innern unter den Nachbarn mehr Ansehen erwerbenden Maximen der Wohlstand des Staats gewis eher befördert wird, als jemals durch vorherige chimärische politische Absichten und intricate betrügliche Finanzoperationen geschehen konte.



## IV.

## Kurze Geschichte der Protestantisch-Franzö- sischen Kirche in Strasburg.

---

Die Religionsveränderung, die im sechszehnten Jahrhundert, von Zürich und Wittenberg aus, sich in alle Theile von Europa verbreitete, und Köpfe, Wissenschaften und Staaten, geistliche und weltliche Kräfte so mächtig erschütterte. — war auch der Anlas zu dieser französischen Gemeinde mitten in einer deutschen Reichsstadt.

Viele verließen freiwillig ihr Vaterland; andere wurden zur Flucht oder zur Sclaverei des Gewissens — also zur Flucht gezwungen, und suchten in Strasburg Ruhe und Freiheit. Sie erhielten sie. Die Strasburgische Obrigkeit, sagt ein gleichzeitiger Schriftsteller \*), hielt es für Pflicht und für Ehre, jeden bedrängten und sonst schuldblosen Menschen in ihrem Busen aufzunehmen. Sie wurde belohnt für ihre menschenfreundliche Gesinnungen

---

\*) Buzer in seinem Brief an Schwebel. Epist. Schwebel. p. 106.

gen durch den allgemeinen Rufm ihrer Güte, und die Segnungen dieser Fröckelinge.

Da die meisten derselben aus Frankreich und den Niederlanden kamen, und folglich wegen Verschiedenheit der Sprache sich mit den deutschen hiesigen Gemeinden nicht vereinigen konnten, so gestattete ihnen der Rath eine besondere Kirche, im Jahr 1538 \*).

In Bestimmung dieser Kirche finde ich die Nachrichten sehr verschieden. Nach Sturms \*\*) Berichte sind sie zuerst zu St. Nikolai in undis zusammen gekommen; doch meldet eben derselbe †), daß auch bei den Neuerinnen sene französisch gepredigt und getauft worden.

Eine Zeltung war der französische Gottesdienst auch im Chor der Prediger, wie die noch ungedruckte Reformationshistorie berichtet, die auf der hiesigen Universitätsbibliothek aufbewahrt wird ††).

€ 4

Anno

\*) Sleidan. de Statu Rel. & Reipubl. sub Car. V. L. XII. p. 332. In eben dem Jahr wurde auch, wie Sleidan an der nemlichen Stelle meldet, unser hiesiges Gymnasium errichtet, durch die vereinten Bemühungen Jacob Sturms, des Stalmeisters, und Johannes Sturms, des ersten Lehrers an der Schule, sie nahm in kurzer Zeit so zu, daß sie nicht blos von allen Orten Deutschlands, sondern auch aus fremden Reichen, junge Studierende an sich zog. Dies geschah A. 1538.

\*\*\*) Sturm. in Anti-Pappo IVto. p. 20.

†) In Anti-Pappo IIdo, p. 115 & 156. Eben das sagt auch Bugler in chron. Mscr.

††) Fol. 103.

Anno 1552 wurde die St. Andreas, (jetzt Franconer) Kirche dazu bestimmt, nachdem der Rath den Adolph Marx von Eckersheim darum ersucht hatte; dieser war Lehnssträger Jacobs Rathsamhausen zum Stein, welcher von dem Bischof das Rectorat von St. Andraa zum Leben trug, beide machten anfänglich Schwierigkeiten, die aber bald gehoben wurden.

Der erste Prediger an dieser Gemeinde war der berühmte Johannes Calvinus, der zugleich in einer besondern Schule Unterricht in der Religion erteilte \*). Er bekleidete beide Aemter, als Prediger und als Lehrer, mit dem größten Ruhm \*\*) bis in das Jahr 1541.

In diesem Jahr erhielt er den Ruf nach Genf; der Rath dieser Stadt lies deswegen ein Schreiben an den

\*) S. Sleidan. & Sturm. l. c.

\*\*) Zu der Zeit schon wendeten sich verschiedene an ihn, die wegen der Religionsveränderung nähern Unterricht suchten: so kam z. B. Sebastian Chateillon (Castellio) zu ihm nach Strasburg Anno 1540. S. J. C. Füssli Lebensgeschichte des Seb. Castellio, Frankf. und Leipz. 1776. 8. Er logirte bei ihm gerade zur Zeit der Pest, und betrug sich sehr edel, welches ihm doch in der Folge Calvin übel auslegte, als er und 32 mit ihm zerfielen; Chateillon wurde von ihneu des Undanks, der Bitterei u. s. w. beschuldigt, und doch sagt dieser, er habe keinen andern Fehler begangen, als daß er nach Verlauff von sieben Tagen das ihm angewiesene Zimmer an Calvins Bruder überlies und in dieses sein Abwesenheit etliche an der Pest kränkliche Personen mit Befahrung seines eigenen Lebens behandelte. S. Bayle Dict. Hist. Chateillon. Noch ausländischer wird dieses berichtet in ihrem Brief, der in dem Nouveau Journal Helvétique ingeruckt ist; Mai 1776. S. 79.



den hiesigen Magistrat ergehen, welches noch durch eine Empfehlung von Zürich unterstützt wurde. Ungern entlies unsre Stadt einen solchen Mon, und was uns sehr rühmlich ist, ungern nahm selbst Calvin diesen sonst so vortheilhaften Ruf an; auch geschah es von beiden Seiten unter der Hoffnung einer baldigen Rückkehr \*).

Ihm folgte Peter Brulius (Brulé), ein Man, bei dem unglücklicher Weise die Vorbedeutung seines Namens ganz buchstäblich erfüllt wurde. Noch rühmlich geführtem Lehramt an der hiesigen französischen Kirche gieng er im Jahr 1543 nach Tournay, wohin ihn verschiedene Protestantischgesinnte heimlich berufen; er wurde mit offenen Armen von ihnen aufgenommen; lehrte, predigte in der Stille, begab sich aus gleichen Absichten auch nach Villa in Flandern, und kam nach Tournay wieder zurück. Die Sache wurde heimlich der Obrigkeit angezeigt; man wurde aufmerksam auf ihn, und fieng wirklich an, ihn aufzusuchen. Seine Freunde wolten ihn retten; man lies ihn an einem Seil die Stadtmauer hinab; er war in Sicherheit. Einer dieser Freunde, der

---

\*) S. Hottingeri Hist. Eccles. Saec XVI P. II. p. 828. Sturm. antip. II. p. 113 & 156. antip. IV p. 21. Calvin selbst in Epist. ad Faellum & Viretum, p. 24 sq. Sturm beruft sich auf einen ruhmvollen Brief, den der Rath von Strassburg, als ein öffentliches Ehren-Denkmal, wegen Calvin nach Genf geschrieben, den 1 Sept. 1541. Einen Theil dieses Briefes lieferte Zuercher in seinem Bericht u. s. w. p. 411. Er ist lateinisch, und noch ganz hier im Msct. vorhanden. Ohne Zuercher's Vorstellungen würde Calvin wol schwerlich von Strassburg weggekommnen seyn.

nochmals Abschied von ihm nehmen wolte, lehnte sich über die Mauer hinab, um ihm das letzte Lebewohl zu sagen; der Stein, auf dem er lag, war locker, wankt, fällt, und zerquetscht dem guten Brule das Bein; nun lag er hilflos; theils von der Kälte (es war im November), und noch mehr von seinem Schmerze gemartert. Die Schildwache hörte ihn wimmern; man läuft hinzu, erkent ihn, wirft ihn in Fesseln, und schlept ihn in das Gefängnis.

Der Strasburgische Magistrat, der hiervon benachrichtigt wurde, schickte sogleich ein Bittschreiben an den Commandanten von Tournay, einem Herrn d'Oignyes \*); es enthielt ein feierliches Zeugnis von der Rechtschaffenheit und den Verdiensten des Gefangenen; man versicherte ihn, daß Brule rein von allen anabaptistischen Irthümern sey, gegen die damals die kaiserliche Regierung sehr strenge verfuhr, weil unter diesem Namen wirklich Aufruhr und Unordnung ausgebreitet wurde; man erinnerte ihn an den öffentlichen Religionsfrieden; aber alle diese Vorstellungen waren fruchtlos. Der Herr d'Oignyes widerkäuete immer den toden Buchstaben des Gesetzes, ohne daß ihn je ein Schauer der Menschlichkeit durchdrungen hätte; er nannte sich einen gewissenhaften Man und gerechten Richter: und steckte vorerst alle Anhänger

---

\*) Den 2 Nov. wurde Brule in Verhaft genommen, und den 20 Nov. war schon der Brief auf dem hiesigen Rathhause ausgefertigt; ein rührendes Beispiel von väterlicher Treue und Sorgfalt, und der beste Beweis, wie sehr man mit diesem Lehrer mus zufrieden gewesen seyn.

hänger und Freunde des Predigers, dann auch selbst den unschuldigen Voten des Strassburgischen Raths in das Gefängnis. Die Gesandten der Protestantischen Städte, die damals in Worms versamlet waren, erfuhren dieses Betragen; man schrieb an den Commendanten im Namen des Churfürsten von Sachsen und des Landgrafs von Hessen. Der Brief kam zu spät. Dignes hatte zu viel Eifer, um die Hinrichtung des Predigers so lange zu verzögern. Er wurde verhört, vorzüglich von Mönchen, die ihn um seine Meinung in streitigen Artikeln befragten, und wirklich gieng ihre beiderseitige Denkfungsart zuweilen etwas von einander ab. Brule wurde widerlegt, und zum Feuer verurtheilt; er selbst berichtete dies aus dem Gefängnis seiner Gattin und seinen Freunden den Tag vor seiner Hinrichtung, in einem Briefe, worin er von ihnen allen Abschied nahm, und sie zur Standhaftigkeit und Treue gegen ihr Gewissen ermunterte; und nun wurde er hinausgeführt, und langsam bei kleinem Feuer verbrant. Er blieb standhaft in den Flammen, und bekante, bis auf den letzten Athemzug, seinen Glauben \*).

Der Nachfolger dieses unglücklichen Mannes in seiner Stelle zu Strassburg war Johannes Garnier, im Jahr 1544. Petrus Martyr ertheilte ihm ein rühmliches

---

\*) Ich habe bei diesem Artikel fast nichts anders gethan, als den Sleidan übersetzt. S. L. XVI. p. 457. sq. wo selbst er auch des Brulius Glaubensbekenntnis in seiner ganzen Ausdehnung anführt. Hiermit kan man vergleichen Gerdesii annal. Ref. T. III. p. 184.

liches Zeugnis \*); aber die deutsche Geistlichkeit zu Strasburg war ihm nicht sehr gewogen. Der damalige  
Kirs

\*) In einem Brief, welchen er Anno 1551 aus England an Conrad Hubertus, Lehrer an der hiesigen Schule, geschrieben; er berichtete ihm darin den Tod des Martin Buzers, eines der ersten Theologen seiner Zeit, Bucerus war geboren zu Schlettstadt im Jahr 1491 — ein großer Sprachkennner und bescheidener Theolog. Seine Lieblingsmänner waren Erasmus und Luther, und man kan sagen, daß er in einem hohen Grad beider Geist in sich vereinigt habe. Er wohnte verschiedenen Religionsunterredungen bei, vorzüglich der zu Marburg Anno 1529, und wäre ein Man im Stand gewesen, Luther und Zwingli zu vereinigen, so hätte es Bucer seyn sollen; ich schließe das auch aus den noch ungedruckten Actis dieses Colloquii, die auf der hiesigen Universitätsbibliothek sich befinden. Er that verschiedne Reisen nach Wittenberg und in die Schweiz; war nebst Dekolampadius der Reformator der Kirchen in Ulm; ein gleiches sollte er nebst Melanchthon in dem Eölnischen thun, auf Begehren des Erzbischofs Herman's. — Er war hier Pfarrer zu St. Thomä, und man kan aus unserer Kirchenagenda sehen, in welchem Ansehen er lange gestanden habe. Der Erzbischof Cranzmar von Canterbury berief ihn nebst Paul Lagius, Professor und Pfarrer alhier, nach Cambridge, alwo jener das Neue, und dieser das Alte Testament zu erklären hatte. Lagius starb A. 1550, und Bucer A. 1551. Die Königin Maria lies A. 1556 beider Gebeine ausgraben und verbrennen; aber A. 1560 errichtete ihnen die Königin Elisabeth eine öffentliche Ehrenerklärung. Die erkern dieser Umstände berichtet Petrus Martyr in dem angeführten Briefe; zu dessen Ende sagt er: Joannem Garnerium, Ecclesiae nostrae Peregrinorum optimum pastorem meis verbis salutem in s. Oper. Bucerii Tom Anglic. p. 901. Die letztern Umstände kan man finden bei Thuannus, Sackendorf, Burnet und Bayle.

Kirchenpräsident, D. Marbach, hatte nicht mehr die Grundsätze der Mäßigung und der Friedfertigkeit, und der Gelindigkeit gegen Irrende, die den Bucer, Capito, Zellius, Hedio, so vortheilhaft auszeichnen. Marbach kam selbst, nebst einigen Gliedern des Raths, in die französische Kirche, um vielleicht den Gartner einiger Irthümer bestrafen zu können; allein dieser wußte ihnen geschickt auszuweichen \*). Calvin schrieb bei dieser Gelegenheit einen merkwürdigen Brief an Marbach, worinnen er auch ein Zeugnis seiner immer fortwährenden Liebe zu seiner ältern Gemeinde darlegt \*\*). Auch an Gartner schrieb er, um ihn zu ermuntern †). Dieser aber, der die allgemeine Gährung in den Gemüthern; und in der Zukunft nichts als Zank und Mißhelligkeit erblickte, legte nach Verlauf von elf Jahren sein Amt freiwillig nieder, Anno 1555. Und weil die Uneinigkeit noch nicht öffentlich ausgebrochen, so erhielt er von der hiesigen Geistlichkeit ein ehrenvolles Zeugnis, unterschrieben den 21 August 1555 ††).

Sein Nachfolger war Petrus Alexander im Jahr 1555. P. Martyr thut seiner einigemal Meldung; auch

\*) S. Zanchii Miscellanea, T. II. p. 408.

\*\*\*) S. Epist. Calv. p. 136. sq. wo er unter andern sagt: mihi autem valde acerbum esset, doctrinae genus, quod libere istic olim, tam in schola, quam in templo professus sum, nunc repudiari, s. auch p. 147.

†) S. Epist. Calv. p. 171.

††) S. Pappi Gegenbericht, p. 203.

auch schon vor seiner Beförderung \*). In einem andern Schreiben an Colvin rühmt er seine rechtschaffene Amtsführung \*\*). Sonst finde ich keine Nachricht von ihm, als noch eine Meldung von seiner Krankheit bei Zanchius im Jahr 1557 †).

Uebrigens ist nicht zu läugnen, daß die damalige französische Gemeinde ganz den Meinungen ihres Stifters getreu geblieben, und also von dem System der deutschen Kirche, besonders seitdem Buzer diese verlassen hatte, sehr verschieden war; dies sagt auch sehr deutlich, und oft mit mehrerer Ausdehnung, der oft angeführte P. Martyr in einem Brief, den er den 22 Mai 1556 von Strasburg aus an Büllingern geschrieben ††).

D. Marbach suchte auf alle Art und Weise diesen Unterschied zu heben; er kam bei dem Magistrat ein, und begehrte, daß man die deutsche Kirchenordnung auch in das französische übersehen, und so allgemein einführen möchte. Es wurde ihm geantwortet, daß, da die Franzosen schon ihre Kirchenordnung hätten, man sie nicht zu dieser Uebersetzung zwingen könnte; Ubrigens könne man ja etliche der Sprache Kundige in die französische Kirche deputiren, um zu sehen, ob ihre Lehrart mit der  
 aus-

\*) Im Jahr 1554 in Epist. ad Calv. p. 148. Epp. Calv.

\*\*\*) „P. Alexander pergit in opere coepto. ac satis efficaciter & recte docet.“

†) Epist. Zanchii, T. II. p. 23.

††) „Praeter alios ex Magistratu & schola permultos, ecclesia quoque Gallica, quae nostrae est confessionis, ut maneam argentinae a me flagitat“ v. P. Martyris Loci communes fol. 584. b.

augsbургischen Confession überein käme; auch könnte man ihr Gesangbuch untersuchen, und ihnen den Catechismus von Sleidan übersetzt empfehlen.

Unterdessen wurde im Jahr 1557 Wilhelm Houbraque (Holbrach), Pfarrer bei dieser Gemeinde \*), ein eifriger Freund des Hieron. Zanchius, der Professor an der hiesigen Schule, und Ursach war, daß zwischen den Pfarrern und den Professoren ein heftiger Streit entstand, dessen auch unsere Kirchenordnung Erwähnung thut, S. 64 f. Die streitigen Punkte waren vorzüglich Abendmal und Gnadenwahl. Zanchius dachte wie die Schweizer, und die Pfarrer wie die Wittenberger. Um diesen Streit beizulegen, wurden aus dem Zweibrückischen und Würtembergischen, wie auch von Basel, Theologen und Rechtsgelehrte hieher berufen. Man setzte eine Concordienformel auf, die von Pfarrern, Helfern und Schullehrern unterschrieben wurde, und noch unterschrieben werden mus. Auch Zanchius gab nach, und unterschrieb sie im Jahr 1563. Holbrach weigerte sich; so auch sein Diakonus, und die Aeltesten seiner Gemeinde. Er wurde deswegen schon im Jahr 1562 nebst Conr. Hubertus aus dem Kirchen-Convent ausgeschlossen, welches doch der Rath misbilligte \*\*). Endlich aber trium-

\*) Man kan von ihm nachsehen Calvini Epist. ad Valer. Pollanum a. 1556. scriptan. Epp. p. 176. Holbrach war vorher Pfarrer bei der franz. Gem. in Frankfurt.

\*\*) S. Sturm's Vortrag. S. 18. Es ist noch eine kleine hieher gehörige Schrift im Msct. vorhanden, mit dieser Ueberschrift: Rathsvortrag an E. E. Kirchen-Convent, daß sie den welschen Pfarrer in ihr Convent wieder

erlumphten doch die Thur- und Fürsten-Confession; — die französische Kirche (die damals bei St. Andrea gehalten wurde) mußte auf Befehl des Raths geschlossen werden, und den Wallonen wurde angekündigt, daß sie sich mit den deutschen Kirchen vereinigten sollten. Zum Theil waren sie wol selbst Ursache an diesem strengen Befehl. Die Geistlichen suchten immer unter der Hand theils hier, theils in den umliegenden Orten, Protestanten zu ihrer Bekennnisformel zu machen; die Weltlichen, die immer an Anzahl und Gütern zunahmen, wolten immer an Macht und Vorrechten steigen, und verlangten nun auch, außer ihrer französischen Kirche, ein eigenes französisches Rathhaus.

Garnier kam nach dieser Zeit wieder nach Strassburg zurück, versöhnte sich mit dem Kirchen-Convent, und wurde aufs neue als Freund und Bruder angenommen \*). Er gab auch, mit völliger Erlaubnis der Geist-

---

der aufnehmen sollen, vom Jahr 1563. Es muß dieser schon vorher im Jahr 1562 sich deutlich im Kirchen-Convent erklärt haben, denn man findet in den Epist. Sacram. ad a. 1562. Confessionem D. Guilielmi, pastoris Gallicanae Ecclesiae de articulo praedestinationis a. 1562. d. 3 Martii in Congr. Pastorum Eccl. arg. Von Holbrach selbst findet man Nachrichten und Zeugnisse in Zanchii Miscell. T. I. p. 23 35. 41 & T. II. p. 395. Auch schrieb Calvin selbst an Holbrachen einen wichtigen, hieher gehörigen Brief, den 13 März 1563. In eben der Sache schrieb er auch zweien Briefe an Zanchius, s. Calv. Epp. I. c.

\*) Dies geschah im Monat November 1568, wie aus dem Protokoll E. C. Kirchen-Convents erhelt.



Geselligkeit, Privatunterricht in der Religion, und da zu eben der Zeit einige angesehenere Franzosen sich hier niederließen, so wurde ihnen von dem Rath ein Privatgottesdienst zugestanden, und Garnier war ihr Prediger. Zwar gab man ihnen diese Erlaubnis nur für den bevorstehenden Winter, allein sie wurde ihnen doch verlängert bis in das Jahr 1576. So kamen sie in der Stille zusammen \*) zum Singen, Beten und Predigt anhören. Denn Copulationen und Communionen mußten in den deutschen Kirchen verrichtet werden.

So still nun auch immer das französische Häuflein war, so stieg man doch wieder aufs neue an, verschiedene Klagen gegen dasselbe zu führen. Der alte Zwist erwachte. Man gab dem Garnier Schuld, daß er die Glieder seiner Gemeinde, die das heilige Abendmal genießen wollten, nicht, wie es ihm doch befohlen war, an die deutschen Kirchen verwies, sondern sie immer nach Pfalzburg, Markkirch, oder zu andern reformirten Gemeinden abschickte. Das Kirchen-Convent berief ihn deswegen. Garnier machte auch aus seinem Betragen gar kein Geheimnis; und nun brachte die Geselligkeit die Sache für den Rath \*\*). Unter andern beklagte man

---

\*) Allen Nachrichten zufolge versammelten sie sich in dem Hintergebäude bei Johan Salzman, in der Jungfrauen Gasse.

\*\*\*) S. Prediger, Fürbringen an den Rath, 1576.

man sich über ihn auch deswegen, daß er im Jahr 1575 eine Synode zu Strasburg gefeiert hätte, welcher mehrere französische Geistlichen beigewohnt hätten; und worauf besonders zwei Artikel festgesetzt worden wären, die den Kirchenfrieden in Strasburg nothwendig stören mußten, erstlich, daß alle wichtige Angelegenheiten, die bei der französischen Gemeinde vorkommen würden, nicht an das Kirchen-Convent, sondern an die Provinzial-Synode in Champagne, solten gebracht werden.

Zweitens, daß man das heilige Abendmal, welches man nicht öffentlich austheilen dürfte, auch nicht bei den Lutheranern, sondern in der Stille unter sich genießen wolte.

In der That war dies Betragen gegen die eingegangenen Bedingungen. Strasburg hatte sich nun von der Schweiz ganz getrennt; die französische Gemeinde ganz und öffentlich sich mit ihr vereinigt, und so wurde denn die reformirte französische Kirche gänzlich aufgehoben im Jahr 1577.

Es scheint doch, daß Garnier mit der deutschen Geistlichkeit in keiner persönlichen Unehligkeit gelebt habe, denn in den Akten des Kirchen-Convents von 1578 befindet sich die Nachricht, daß Garnier zu gleicher Zeit von dem Landgrafen von Hessen, und von der Kirchen zu Metz einen Ruf erhalten, daß er hierüber das Kirchen-Convent befragt habe, welches ihm

ihm zu der erstern Stelle gerathen, die er auch vorgezogen, und so den 19 Mai von seinen Brüdern Abschied genommen habe.

Noch ein einzigesmal finde ich, daß ein reformirter-französischer Gottesdienst hier gehalten worden sey. Die Zürcher und Berner schickten Hülfsstruppen hieher, denen das Thor von St. Nikolai in undis angewiesen wurde, zugleich mit dem ausdrücklichen Befehl, daß kein Bürger aus der Stadt diesem Gottesdienst beiwohnen sollte. Diese Kirche wurde aber auch wieder geschlossen, so bald die Schweizer zurückreisten. Ich weis nicht eigentlich, in welchem Jahr dies geschehen sey.

Nun gehet die zweite, oder lutherische Epoque der französischen Gemeinde an, nach einer Pause von einem ganzen Jahrhundert.

Es hielten sich nämlich hier verschiedene Fremde auf, die, ob sie gleich lutherisch waren, doch wegen Verschiedenheit der Sprache dem lutherischen Gottesdienst nicht beiwohnen konnten, besonders viele Mümpelgarder, die theils als Dienstboten, theils wegen Gewerb und Handlung sich von jeher hier einfanden. Zum Gebrauch dieser Fremdlinge — so wie zum Gebrauch der Einheimischen — verstattete der Rath im Jahr 1680, daß eine französische Predigt in der Thomas-Kirche durfte gehalten werden, anfänglich alle vierzehn, und dann alle acht Tage, zuerst am Mittwoch, — vom

Jahr 1696 am Donnerstage, und nun seit wenigen Jahren am Sontage. Im Jahr 1726 wurde diese Predigt aus der Thomas . Kirche in die Kirche zu St. Nikolai verlegt, woselbst sie noch jezo gefeiert, und vorzüglich auch von den Reisenden und den Hugenotten unter den französischen Regimentern, die hier in Besatzung liegen, besucht wird.

Strasburg  
den 20 Sept. 1776.

Bl.





## V.

## Königliche Verordnung wegen der Durchgänger \*).

---

Die Gesetzgebung zeigt sich unter der wohlthätigen Regierung unsers weisen Königs, und der ächten Menschenfreunde, die er sich zu Rathgebern erwählte, von einer so philosophischen Selte, daß es für den Bürgerfreund Pflicht und Vergnügen ist, gefühlvolle Unterthanen mit den menschenliebenden Verordnungen unsers Monarchen näher bekannt zu machen.

Die Kriegsgefeße sind dem ersten Anschein nach oft grausam, weil die geringste Verletzung der Ordnung gefährliche Folgen nach sich ziehet, und das Exempel, gleich einer ansteckenden Seuche, die Bande des Gehorsams alsbald zerretzt. Eine gewafnete Menge kan nicht durch Liebe allein, sondern sie mus auch durch Schrecken zurückgehalten werden, eben deswegen, weil die größte Anzahl niemals durch Vernunft und Empfindung,

§ 3

sondern

---

\*) Aus einer Strassburger Wochenschrift: der Bürgerfreund, 1776, St. 3.

sondern durch Eigennuz und Leidenschaften regiert wird. So zwang häufiges Ausreißen Ludwig den XIVten die Todesstrafe auf dieses Verbrechen zu setzen. Die treulosen Durchgänger wurden erwürget, oder konnten sie dem Nachschwerdt der Geseze entlaufen, so mußten sie Zeitlebens in fremden Ländern herumirren, und daselbst ihre unbesonnene That durch ewige Thränen büßen. Hatte nun der Unglückliche aus niederträchtigen Absichten seinen Eid gebrochen, so weinte zwar der Zuschauer bei Volziehung des Urtheils eine mitleidige Thräne, und seufzte über die Härte der Geseze; doch der unentschlossene Soldat bebete, und wurde oft durch diese schreckenvolle Erinnerung wiederum zu seinen Pflichten gerufen. Allein wie blutete nicht das Herz des Menschenfreundes, wenn Leichtsin und rasches Misvergnügen, einer Krankheit gleich, sich oft unschuldiger Gemüther bemächtete, und diese unglücklichen Schlachtopfer, so wie Meuchelmörder und Bösewichter, auf das Blutgerüst führte! Wie viele Thränen erpreste nicht diese für nothwendig erachtete Strenge dem zärtlichen Gefühl Ludwigs des XVten! Kindliche Ehrfurcht für seines Großvaters Willen und Verordnungen machten sie unfruchtbar. Ludwig den XVIten halten auch die heiligsten Vorurtheile nicht zurück, wenn er seinen Untertanen Beweise von seiner durch Güte gemilderten Gerechtigkeitsliebe geben kan. Eine unter dem 12ten December letzten Jahrs versiegelte Verordnung, wird in den Jahrbüchern Frankreichs immer eine glänzende Stelle behaupten. Der König hat darin, wie ebenessen Gelo, für die Menschheit stipulirt, und so wie der weiße Solon die blutigen Geseze Dracons in Vergessenheit gebracht: ich wil sie Auszugsweise verdeutschen; meine Hand

Hand zittert für Freuden, indem ich schreibe, und mein Herz fühlt doppelte Wonneschläge: o süße Menschenliebe, wie warm, wie wohlthätig ist dein Eindruck, und wie reizend ist der Anblick der Weisheit auf dem Throne! Die Gottheit selbst, ihr Urbild, lächelt ihr vergnügt entgegen; denn welches Opfer ist ihr angenehmer, als ersparres Menschenblut? Was für Scharen von unglücklichen Flüchtlingen, Grelse mit Jünglingen vermischt, sehe ich mit geflügelten Schritten über den Rhein und die Maas eilen; nie hofen sie ihr Vaterland, ihren König wieder sehen zu dürfen; weinend und beschämt kehren sie zu ihren Mitbürgern zurück; ebedessen wurden sie würdig geschätzt, Waffen für ihr Vaterland zu tragen, nun sehe ich weiße Stäbe in ihren Händen, und ungeheuchelte Reue in ihren Blicken; der König verzeiht ihnen, sie sind Franzosen, eine lange Abwesenheit hat sie genug bestraft. So konnte nur Iktus vergeben, der an dem Tag nicht glaubte gelebt zu haben, an welchem er nichts Gutes wirken konnte. Großer König! noch mehr an dein Herz als an deinen Thron gefesselt, liegt das empfindsame Frankreich, das Wohlthaten durch den Enthusiasmus der Liebe so wohl zu belohnen weis, zu deinen Füßen, und der wahre Ruhm zeichnet wirklich deinen Namen in den Jahrbüchern der Ewigkeit.

Der König (so fängt die Verordnung an) um seinen Unterthanen einen vorzüglichen Beweis seiner Güte und Gerechtigkeit zu geben, hat beschlossen, die Strafen zu mildern, welche durch die Verordnungen seines Vorfahren gegen die Durchgänger seiner Truppen festgesetzt worden, und diejenigen, die instänftige Stat finden sollen,

sollen, verhältnismäßig mit den Beweggründen und Umständen ihres Verbrechens einzurichten. Da er nun bei der Wahl der Strafen seine zärtliche Liebe gegen seine Unterthanen zu Karhe gezogen, so hat er anstat der Todesstrafe, welche vormals auf alle Fälle gesetzt war, dieselbe nur für solche Durchgänger beibehalten, die ihr Vaterland in Kriegszeiten verlassen, und also in solchen Umständen eine niederträchtige Verrätherel mit ihrer Untreu verbinden. Zu gleicher Zeit hat der König geglaubt, daß der Tag, an welchem er ein Gesetz der Sanftmuth und Menschenliebe bekannt machte, auch ein Tag seiner Gnade seyn müsse, und sich deswegen entschlossen, allen Durchreisern, die vor dem ersten Jenner 1776 ihr Verbrechen begangen, einen unbedingten General-Pardon zu verleihen: doch mit der Einschränkung, daß diejenigen, welche in fremden Ländern sich aufhalten, innerhalb zwey Jahren in ihr Vaterland zurückkehren sollen; und daß alle Soldaten, welche, nachdem sie desertirt, sich bei andern Regimentern anwerben lassen, fortfahren, ihre genommene Dienste zu versehen, bis die Zeit ihrer Engagements wird erloschen seyn, Art. 1. Die Durchgänger, welche sich die Verzeihung zu Nutz gemacht, und von freyen Stücken neue Dienste anzunehmen willens sind, können in die königlichen Truppen aufs neue angenommen werden; diejenigen aber, welche wünschen, sich in den Colonien Isle de France, oder Corsica häuslich niederzulassen, werden an die Intendanten und königlichen Kriegs-Commissarien verwiesen, um, nebst ihren Familien unentgeltlich in den Seehäfen des Königreichs eingeschiffet zu werden, und in den Colonien selbst die Werkzeuge und Zugehörde zum Anbau der Ländereien zu empfangen, Art. 2.

Alle



Alle Ausreißer, welche nach begangenem Diebstahl die Flucht ergriffen, werden auf ewig zu den Galeeren verdammt, Art. 5. Die, so in Freilebenszeiten zu den Fremden überlaufen, oder nur aus einem Quartier in Entfernung von 30 Stunden von den Grenzen weggehen, und daselbst angehalten werden, solte auch ihr Geburtsort oder Wohnsitz in diesem Zwischenraum liegen, sind auf 30 Jahre an die Kette verurtheilt; die, so ihre Posten verlassen und Wälle hinabgestiegen, für 20; die, so andre zu gleichem Verbrechen verführt, wenn sie in fremde Lande übergehen, auf lebenslang; und wird denen, so ein Complot innerhalb 24 Stunden entdecken, nicht nur die verdiente Strafe geschenkt, sondern auch ihr gänzlicher Abschied und eine Belohnung von 200 Livres versprochen, wenn sie den Urheber desselben anhalten lassen, Art. 8. Nimt der Durchgänger sein Pferd oder Gewehr mit sich, so sol er auf 16 Jahr zur Kette verurtheilt werden, Art. 9. Solte sich ereignen, daß ein Unterofficier durchglenge, oder seine Rückkehr verschöbe, so wird noch die Helfte über die angezezte Strafe ihm auferlegt. In dem 19ten Artikel zeigt sich die sanfte Menschenliebe unsers verehrungswürdigen Monarchen in ihrer wahren Größe.

„Seine Majestät (heißt es) überzeugt, daß die Deser-  
 „tion von Höchst Dero Truppen fast immer die Wirkung  
 „einer Unbeständigkeit ist, anf welche die geschwindeste  
 „Reue folgt, giebt den Ausreißern, welche das Glück  
 „haben solten, die Schande und die Größe ihres Ver-  
 „brechens zu fühlen, drei Reue-Tage; und wenn sie  
 „innerhalb dieser drei Tage aus freiem Willen wieder zu  
 „ihren Regimentern zurückkehren, so will Seine Maje-  
 „stät, daß sie nur mit vierzehntägiger Gefängnisstrafe  
 „sol-

„sollen belegt werden.“ In dem 21sten Artikel besteht der König allen Officieren und Reutern der Marechaussee aufs nachdrücklichste, die genaueste Nachsuchung nach Ausreißern anzustellen, und sie überall anzuhalten, und verspricht selbigen eine Belohnung von 50 Livres für jeden Fang; wie er ihnen auch den Verlust ihrer Stellen anbietet, wenn sie die Anhaltung eines Ausreißers verabsäumen, oder wol gar vorseßlicher Weise zernichten würden.

Eine zweite Verordnung vom nemlichen Tag bestimmet die Einrichtung der Ketten für die Missethäter. Es sollen derselben, Kraft des ersten Artikels, viere, eine zu Metz, zu Strassburg, zu Lille und zu Besancon errichtet, und daran die Ausreißer geschmiedet werden, um zu verächtlichen und gefährlichen Arbeiten, theils auf die Rechnung des Königs, theils der Particularen, welche dieselbe um einen Drittentheil wohlfeiler als die ordentlichen Tagelöhner in jedem Land bezahlen sollen, angehalten zu werden. Eine Wache von Invaliden begleitet die Gefangenen zu ihren Arbeiten, und ein Aufseher ist über ihre Nahrung und innerliche Polizei gesetzt. Täglich sollen sie zwei Pfund Brod und zweimal Suppe bekommen, welche mit Butter, Wasser und Salz gemacht seyn wird; an Son- und Festtagen werden ihnen Bohnen, Erbsen oder ander Gemüs vorgestellt werden. Ihre Kleidung sol in einem Hemd, in einem langen Wams und Hosen von grobem braunen wollenen Zeug, mit großen Hasfen stat der Knöpfe zusammengehängt, wollenen Strümpfen und Holzschuhen bestehen; Winterszeit wird man ihnen eine braune Kappe geben; Ihre

Hare

Hare werden ganz abgeschnitten werden. An einem ledernen Gürtel wird vermittelst eines Nohlschlosses eine starke acht Schuh lange Kette, und an dieser eine Kanonenkugel von 16 Pfunden hängen, welche die Gefangenen während ihrer Reisen in Händen tragen, und während ihrer Arbeit nach sich schleppen müssen. Die übrigen Artikel bestimmen die Innere Verwaltung dieser Arbeitsfette, welche, außer 2000 Livres, die der König für ein und allemal jeder derselben vorstreck'n will, sich von dem Erlös der öffentlichen Arbeiten erhalten sol. Ein merkwürdiger Umstand ist, daß in dem 14ten Artikel der König alle, so an diese Arbeitsfette für eine Zeitlang geschmiedet worden, für untüchtig erklärt, jemals in seinen Truppen zu dienen, allen Officiers und Werbem verbiethet, selbige anzunehmen, und sogar dieselbe aufs neu für 10 Jahre an die Kette verdamt, wenn sie sich unterfangen wollen, Kriegsdienste zu suchen. Diese ewig auf ihnen haftende Schande wird eine Nation, deren erste Triebfeder die Ehre ist, sicherer von dem Verbrechen des Meineids entfernen, als die Todesstrafe. So dachte schon der große Gesetzrichter Montesquieu. In seinem unsterblichen Werk ist vielleicht der Keim dieser so gutthätigen Verordnung enthalten. In dem Viten Buch Cap. XII. urtheilt er also: „Die Erfahrung hat  
 „gelehret, daß in den Ländern, wo die Strafen gelind  
 „sind, sie auf das Gemüth der Untertanen eben den  
 „Eindruck machen, wie schärfere anderswo. Verordnet  
 „man auf einen sich öfters ereigenden Vorfal alsbald  
 „eine grausame Strafe, so wird zwar das Uebel auf der  
 „Stelle gehemmt; allein man schwächt die Triebfe-  
 „dern des Staats; die Einbildungskraft gewöhnet sich  
 „an

„an die harte Strafe, wie sie sich an die gelindere ge-  
 „wöhnt hatte, und da man die Furcht für diese ver-  
 „mindert, so ist man bald geräthet, jene in allen  
 „Fällen zu verordnen. Das Rauben auf öffent-  
 „lichen Straßen war in etlichen Staaten häufig; man  
 „wollte ihm Einhalt thun, und erfand die marternde  
 „Todesstrafe des Rads, welche ihm für eine kur-  
 „ze Zeit ein Ende machte: seither plündert man  
 „die Reisenden eben so häufig wie zuvor. Das Aus-  
 „reißen wurde sehr gemein, man setzte die Todesstrafe  
 „darauf, und dasselbe hörte nicht auf. Die Ursach  
 „davon ist ganz natürlich; ein Soldat ist täglich ge-  
 „wöhnt, sein Leben auszusetzen, und verachtet daher  
 „die Todesgefahr, oder schmeichelt sich wenigstens  
 „dieselbe zu verachten: allein weil er über alles die  
 „Schande befürchtet, so hätte man eine Strafe  
 „beibehalten sollen, welche den Durchgängern einen  
 „unauslöschlichen Schandfleck angehängt hätte. Man  
 „bildete sich ein, die Strafe erhöht zu haben, und  
 „in der That hat man dieselbe verringert.“

So konten bei den Sacedämonern, (wie uns  
 Plutarch berichtet) die Ausreißer zu keinem Amt  
 mehr gelangen, man entehrte sich, wenn man ih-  
 nen ein Weib zur Ehe gab, oder ihre Tochter zur  
 Ehe nahm; jederman durfte sie prügeln, wenn er  
 sie antraf; sie mußten alte und schmutzige Kleider  
 zur Unterscheidung tragen, und durften sich nur den  
 halben Bart abnehmen lassen. (Liben Agesil. p. 612.)  
 So verordnete Charondas, daß alle Ausreißer drei  
 Tage

Tage lang sollten in Weiberkleidern in ihrem Vaterland zur Schau herumgeführt werden; so wolten die alten französischen Geseze, daß man treulosen Durchgängern die Nase spalten, oder die Ohren abschneiden sollte. Die römischen Geseze endlich hatten eben den Unterschied in dem Maas der Strafen eingeführt, wie die letztere Verordnung Ludwigs des XVten. Sie strasten in Kriegszelten alle, die zum Feind übergingen, an dem Leben; allein in Friedenszelten waren sie gellinder.



## VI.

### Bevölkerung der Stadt Strasburg \*).

---

**U**m in unserer politischen Rechnung sicher und nach einer gewissen Ordnung zu gehen, wollen wir die Bevölkerung von Strasburg von Seiten der Evangellisch-lutherischen Religionsverwandten zum Grund legen, weil dieselbe etwas brständiges in sich hat, und nicht so vielen Veränderungen und besondern Betrachtungen unterworfen ist, als die von der katholischen oder reformirten Religion.

Zu dem Ende habe ich die Register von 1766. 1775 mit einander verglichen; sowol die Anzahl der Getauften, als der Eingefegneten und Abgestorbenen in eine Summe von 10 Jahren gebracht, und endlich ein gemeines Jahr herausgezogen, welches entstehet, indem man jede Summe durch 10 dividirt; denn je mehr man Jahre zusammen nimt, desto genauer werden dadurch die Berechnungen.

Es erhellet aber aus dieser Berechnung, daß ein Jahr in das andere 680 lutherische Kinder getauft werden; mul-

---

\*.) Aus dem Strasburger Bürgerfreund, 1776, St. 7.

multiplirt man nun diese Anzahl durch 28, so entsteht daraus die Anzahl der lutherischen in Strasburg von 19054 Seelen. Es haben aber auch die Eingefegneten und Abgestorbenen ein Verhältnis zu der Anzahl der Einwohner; wenn nun aus unserm Register erhellet, daß jedes Jahr im Durchschnitt 176 Heirathen unter den lutherischen geschehen, und man diese Zahl mit 111 als einer mittlern Zahl multiplirt, so kommen 19536 Seelen heraus. Dieser vermeintliche Unterschied wird leicht gehoben, wenn man bedenket, daß eigentlich Eine Ehe Vier Kinder geben sollte; weil aber die 176 Heirathen nicht 704, sondern nur 680 Kinder geben, so folgt daraus, daß die Ehen nicht so fruchtbar seyn, als sie seyn sollten; da nun auf wenigere Kinder mehr lebendige Menschen gerechnet werden müssen, so ist es klar, daß die angenommene Zahl von 28, die eigentlich zu der Zahl 111 oder 112 gehört, wenn aus Einer Ehe Vier Kinder gezeugt werden, zu klein angenommen, und die aus den Ehen gefundene Anzahl von 19536 Seelen der Wahrheit gemäß sey.

Wenn man die Anzahl der lutherischen Abgestorbenen 28 mal vermehrt, (das thut 19544) so wird unsere Angabe noch mehr bestätigt. Rechnet man nun etwas für Fremde, so in Strasburg verstorben, weg, so ergiebt sich, daß in Strasburg selbst 19500 lutherische anwesend sind.

Bei der Bevölkerung der Katholischen findet sich mehr Schwierigkeit, theils wegen der Befragung, theils wegen der Unehelichen und Fündel-Kindern. Wir wollen mit den katholischen Eingefegneten anfangen:  
Wir

Wir finden deren 197 für jedes Jahr, eines in das andere gerechnet; da aber in dieser Anzahl auch solche Heirathen begriffen sind, die von Personen valzogen werden, welche zur Besatzung gehören, und deren Kinder auch in die Register der Getauften eingetragen sind, so dürfen wir ohne Schwierigkeit von 197 Heirathen 10, und von der Anzahl der Getauften 40 wegziehen, die überbleibenden 187 Heirathen mit 111 multiplicirt, geben 20757 katholische Einwohner. Dazu kommen noch 600 Personen, theils Weltgeistliche, theils solche Personen beiderlei Geschlechts, die in den Klöstern leben, und nach den Gesetzen sich nicht verheirathen dürfen: dies machet zusammen eine Summe von 21357 Seelen. Diese Rechnung wollen wir durch die Tauf- und Todtenregister berichtigen.

Wenn wir von der mittlern Anzahl der jährlich Katholisch. Getauften 845 die vorigen 40 wegziehen, so bleiben 805 Getaufte übrig, die theils aus erlaubtem theils unerlaubtem Beischlaf gezeugt worden. Multiplicirten wir nun 187 Heirathen mit dem Verhältnis der Fruchtbarkeit der Ehen  $\frac{6}{1} \frac{9}{7} \frac{0}{8}$ , so kämen 722 eheliche Kinder heraus, und 83 uneheliche; diese letztere Zahl aber ist viel zu klein, denn Personen, welche die Sache wissen können, haben mich versichert, daß jährlich auf das allerwenigste 150, meistens 200 und darüber, uneheliche Kinder gezeugt werden. Wir wollen also nur bei der Zahl 150 stehen bleiben; da entstünden nun aus den 187 katholischen Ehen jährlich nur 655 Kinder; es ergiebt sich also, daß die katholischen Ehen bei weitem nicht so fruchtbar sind als die lutherischen. Multiplicirt man nun 655 nicht mit 28, sondern mit 30, so kommen



19650 Seelen heraus, nach dem Verhältnis der Heirathen zu den Getauften, ohne die Unehelichen; diese aber bringen wir auf folgende Art in die Berechnung: Zu 150 Kindern gehörten nach voriger Berechnung 4500 Menschen, alte, junge, verehelichte und unverehelichte; weil aber alle diese Menschen theils fremde, theils einheimische sind, die Fremden aber nicht in Betrachtung gezogen, und die Einheimischen, welche in den andern Verhältnissen schon begriffen sind, nicht zweimal können gerechnet werden; so gehen von der Summe 4500 schon  $\frac{2}{3}$  für die weg, welche diesen Kindern das Leben gegeben haben, oder auch mit ihnen verwandt sind; es blieben also noch 1500 Seelen übrig. Da aber auch die Unehelichen, wenn sie erwachsen sind, in die Register der Eingefegneten kommen können, und angesehen werden, als wenn sie aus einer gesetzmäßigen Ehe entsprungen wären, gleicht auch nicht zweimal können gerechnet werden: so müssen wir die Bevölkerung von Seiten der Unehelichen und Fündel-Kinder nur auf 1000 Seelen rechnen. Es kommen also aus den Taufregistern 20650 Seelen heraus; obige Sechshundert dazu gerechnet, geben wieder 21250 Seelen; es ist also hier ein Unterschied bloß von 100 Personen. Wenn man die mittlere Zahl der katholischen Abgestorbenen mit 28 multiplicirt, so kommt eine Summe heraus von 23212 Seelen; hierinnen sind aber die Fremden und viele Personen, welche zur Besatzung gehören, desgleichen auch die Unehelichen begriffen. Will man nun diesen Unterschied von 2000 Personen heben, so darf man nur bedenken, daß ich angenommen habe, es würden alle Jahre 150 uneheliche Kinder gezeugt; von diesen sollten, wie die Erfahrungen bestättigen,

gen, das erste Jahr gleich der vierte Theil sterben, das ist 37 oder 38; diese Summe ist aber nicht hinlänglich, denn ich habe in den Todtenregistern bemerkt, daß alle Jahre 40 Kinder bei den Katholischen mehr sterben, als nach dem Verhältnis bei den Lutherischen; und ich muthe- maße nicht ohne Grund, daß unter diesen 40 Kindern meistens uneheliche begriffen sind: kurz, wir können rechnen, daß jährlich 70 uneheliche Kinder sterben. Da nun diese 70 Kinder auch unter den 829 Abgestorbenen stehen, diese Zahl Siebenzig aber nicht mit 28 sollte multiplirt werden, aus der Ursache, die ich vorhin bei den Unehelich-Getauften angeführt habe; so gehet von 23219 Seelen das Produkt von 70 mit 27 multiplirt weg; bleiben also wieder 21322 Seelen. Es kommen also die Rechnungen mit den Hypothesen genau überein; und wenn man noch etwas für die Besatzung oder für die Fremden wegrechnet, so darf man mit ziemlicher Gewis- heit sagen, daß die Anzahl der Katholischen in Strassburg, so theils zur königlichen Regierung gehören, theils Geist- liche, Bürger und Schirmer sind, sich auf 21300 Seelen belaufe.

Die 13 Kinder, welche jährlich in der reformirten Gemeinde getauft werden, geben 364 Seelen; die Ste- ben Helrothen, welche noch weniger fruchtbar sind, als die Lutherischen und Katholischen, 777 Seelen, und die 24 Abgestorbenen, 672 Seelen; folglich sind ohngefähr 700 angeessene Reformirte in Strassburg.

## Bevölkerung der Stadt Strasburg für das Jahr 1776.

Jahr	Katholische			Lutherische			Reformirte			Summe aller Getauften.	Summe aller Eingefegneten.	Summe aller Abgehorenen.
	Getaufte.	Eingefegnet.	Abgehorene.	Getaufte.	Eingefegnet.	Abgehorene.	Getaufte.	Eingefegnet.	Abgehorene.			
1766	869	239	781	743	194	642	17	9	14	1629	442	1437
1767	894	247	892	720	187	731	15	8	27	1629	442	1650
1768	838	200	1028	691	204	798	11	6	13	1540	410	1839
1769	862	196	687	702	171	596	13	7	36	1577	374	1319
1770	843	168	800	644	159	728	14	4	35	1501	331	1563
1771	774	169	825	667	134	694	10	9	23	1451	312	1542
1772	820	220	918	664	191	878	11	—	34	1495	411	1830
1773	835	185	783	650	178	584	8	9	14	1493	372	1381
1774	827	169	786	659	175	626	19	8	15	1505	352	1427
1775	886	177	787	665	165	705	8	8	25	1559	250	1517
Summe für 10 Jahre.	8448	1970	8287	6805	1758	6982	126	68	236	15379	3796	15505
Summe für 10 meinsten Jahre.	845	197	829	680	176	698	13	7	24	1538	380	1550
										Katholische { Königliche Beamte, Bürger und Schirmer . . . . . 20700 Geistliche und Klöster . . . . . 600 Ruprechts-An . . . . . 500 Lutherische { Bürger und Schirmer . . . . . 19500 Ruprechts-An . . . . . 1000 Reformirte, { Bürger und Schirmer . . . . . 700		
										Summa	43000	Seeleu.



Wenn man die wirkliche Bevölkerung einer Stadt kenne, so läßt sich leicht die Frage aufwerfen: Ist die jetzige Bevölkerung größer oder geringer, als in den vorigen Zeiten? Um diese Aufgabe in Absicht auf unsere Vaterstadt gehörig aufzulösen, habe ich die jährlichen Tauf- und Todtentabellen von vielen vorhergehenden Jahren zu Rathe gezogen. Wöllig werden dieselben der Erwartung meiner Leser nicht entsprechen; dann es finden sich in der Reihe der Verzeichnisse einige Lücken, welche ich, des fleißigsten Nachsuchens ohngeachtet, nicht habe erfassen können. Was uns also aus Mangel dieser Register an Genauigkeit in Bestimmung der Bevölkerung von Strasburg, in Rücksicht auf die vorigen Zeiten, abgeht, das wollen wir durch die Zählung der Einwohner von Strasburg, welche in den Jahren 1697 und 1698 auf Befehl des Königs, und in den nachfolgenden Zeiten von einigen Privatpersonen sind angestellt worden, ergänzen.

Die Register von 1746-1765, wann wir sie wieder nach der angenommenen Weise von 10 zu 10 Jahren vergleichen, und ein mittleres Jahr daraus ziehen, geben für die Jahre 1746-1755, ein Jahr in das andere gerechnet, 1553 Getaufte, 360 Paar Eingefegnete, und 1558 Abgestorbene; für die Jahre aber von 1756-1765, 1443 Getaufte, 384 Paar Eingefegnete und 1630 Abgestorbene. Wann wir diese zwei Epochen mit der letzteren, in welcher nach den vorhergehenden Tabellen jährlich 1538 getauft, 380 Paar eingefegnet, und 1550 verstorben sind, vergleichen, so fließen daraus folgende Wahrheiten:

1) Ist Strasburg ohnstreitig in den Jahren 1746. 1750 eben so bevölkert gewesen, als es jezo ist; allein während der Kriegszeit bis in das Jahr 1762 hat die Bevölkerung in etwas abgenommen. Viele Einwohner suchten ihr Glück zu machen, indem sie der Armee nachfolgten; und da in Strasburg beständig eine geringe Besatzung lag, so war in diesem Betracht nicht so viel Nahrung und Lebhaftigkeit darinnen wie sonst; der andern Unbequemlichkeiten im Handel und Wandel nicht zu gedenken, welche gemeinlich den Krieg zu begleiten pflegen.

2) Seltsamer wird manchem Leser die Wahrheit vorkommen: Je mehr in Strasburg Heirathen vollzogen werden, desto unfruchtbarer sind dieselben. Von 1746. 1755 geben 360 Ehen 1553 Kinder; von 1756. 1765 geben 384 Ehen 1443 Kinder, und von 1766. 1775 geben 380 Ehen 1538 Kinder. Hier sind die unehelichen Kinder mitgerechnet; (freilich würde bei stärkerer Besatzung manches unenthaltsame Mädchen dem Staat eine verbotene Frucht mehr gesendet haben, das schadet aber den bemerkten Verhältnissen nichts). Dieser Umstand zeigt sich sowol bei den katholischen als lutherischen Religionsverwandten, doch etwas merklicher bei den erstern. Es ist dem Staat nicht sowol an vielen, als vielmehr an guten Ehen gelegen. Montesquieu sagt \*): Wo zwei Menschen sich ordentlich nähren können, da entstehet eine Heirath. Allein diese

---

\*) Esprit des Loix, Liv. 23, Ch. 10.

diese Leichtigkeit sich und eine anwachsende Familie zu erhalten, beruhet bei vielen auf der bloßen Einbildung; bei den meisten wird gar nicht auf die Zukunft gedacht. Wann auch gleich für ein oder das andere Paar Nahrung vorhanden wäre, so wird doch dieselbe durch die allzugroße Anzahl derer, die zu gleicher Zeit verheiratet sind, zu viel vertheilt und verstückelt: keine Familie kan sich recht erhalten, die Heirathen werden unfruchtbar, und endlich fallen diese Leute mit ihren Kindern durch ihr unüberlegtes Betragen dem Staat zur Last. Die Bevölkerung stehet in einem genauen Verhältnisse mit den Sitten, und der Leichtigkeit eine Familie zu nähren \*).

3) Um diese Wahrheit in ihrem völligen Lichte zu erblicken, darf man nur die Umstände, welche sich nach dem letzten Kriege zugetragen haben, mit einem scharfen Auge übersehen. Nach geendigtem Kriege kamen viele Personen nach Strasburg zurück, theils einheimische, theils fremde; viele unter ihnen hatten sich während des Krieges etwas erworben; es war ihnen also ein leichtes, sich häuslich niederzulassen, oder ihre vorige Gewerbe bequemerlicher fortzuführen; die Besatzung wurde wieder verstärkt, die Lebhaftigkeit nahm zu, und auf einmal wurden, wie die beigefügten Tabellen anzeigen, jedes Jahr hundert Heirathen mehr geschlossen als gewöhnlich. Dabei blieb es aber nicht, sondern allmählig nahm zu der Zeit

---

\*) Mémoire sur la population p. 30. Dissertation historique & politique sur la population des anciens temps comparée avec celle du nôtre, p. 32.

der Eheurung die Anzahl der Eingefegneten und Getauf-  
ten in eben der Ordnung ab, wie sie zugenommen hatte.  
Gerne würde ich die Ursache dieser Abnahme bloß einer  
höhern Hand zuschreiben, wann ich nicht den sittlichen  
und ökonomischen Zustand vieler unserer Bürger etwas  
genauer kente.

4) Es giebt sowohl in der physischen als politischen  
Welt gewisse ewige und unwandelnbare Verhältnisse oder  
Gesetze, welche freilich von den Menschen können übertre-  
ten werden, aber niemals anders, als zu ihrem eigenen  
Nachtheil. Wann man sich einen Staat, so wie er  
wirklich ist, vorstellt, so muß man unter andern auf  
den Gedanken gerathen: Wie groß könnte und sollte  
ungefähr in diesem Staat die Anzahl der Heira-  
then seyn, die jährlich in demselben vollzogen wer-  
den, damit sie mit den übrigen Umständen des  
Staats in ein ordentliches Verhältnis gebracht  
werden, und also den besten Einfluß auf dessen  
Wohl haben mögen? Mit einer mathematischen Ge-  
nauigkeit läßt sich freilich diese Anzahl nicht bestimmen;  
Erfahrungen über andere Länder, praktische Kenntnisse  
der Verfassung des Staats, von welchem die Frage ist,  
und eine genaue Untersuchung der Umstände, welche die  
Heirathen verursachen oder begleiten, können einem nach-  
denkenden Kopf Stoff genug zu der Bestimmung der An-  
zahl der neuen Heirathen darbieten.

5) Zu viel und zu wenig Heirathen solten fast  
gleich nachtheilig für einen Staat seyn, weil sie in beiden  
Fällen zu den übrigen Theilen der jetzigen Verfassung  
das



das Verhältnis nicht haben, das sie haben sollten. Wann zu viel Heirathen geschehen, so nimt, wie gesagt worden, eine Familie der andern die Nahrung, und keine kan sich recht erhalten; geschehen zu wenig, so werden durch schlechte Sitten auch diejenigen verderbt, die schon volzogen worden; die Treue unter den Eheleuten, und die Bevölkerung müssen also auch abnehmen. Der große und allgemeine Grundsatz des Gleichgewichtes in der Körperwelt hat auch in der Politik Stat; zum Gleichgewichte werden Verhältnisse unter Dingen erfordert, welche gegen einander wirken; diese Verhältnisse müssen immer die nemlichen seyn, dann die Natur kan sich nicht widersprechen; aus diesen beständigen Verhältnissen aber entstehen unwandelbare Gesetze \*). Wer einmal diese Ordnung einseht, der darf nur noch einen kleinen Schritt thun, um einem wichtigen Satz der bürgerlichen Philosophie und Staatswirthschaft beizupflichten; ich meine die Freiheit der Industrie und des Handels. Dadurch, daß der Eigennuz seine Federn zu stark spannen würde, könnten freilich die Verhältnisse an einem oder dem andern Orte zum Nachtheil des Staats verletzt werden; allein die Natur der Dinge hilft dieser Ueberspannung von selbst auf, wann der Staatsman oder die Obrigkeit ihr zu Hülfe komt, und bloß den Unbequemlichkeiten vorbeugt, die aus der Freiheit entstehen möchten; dann die Natur

G 4

sehnet

\*) So bestimmt auch Montesquieu Espr. des Loix, L. 1. Ch. 2. den Begriff des Wortes Gesetze, daß sie nämlich nothwendige Verhältnisse seyen, welche die Vernunft aus der Betrachtung der Natur und der Lage der Dinge herleitet.

sehnet sich nach dem Gleichgewicht, wo ihr keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. Sind diese vereinigten Kräfte nicht zureichend, alsdann müssen erst Freipolitanhschränkende positive Gesetze in das Mittel treten.

6) Wenn zu wenig Hiurothen vollzogen werden, an einem Ort, wo es an den nöthigen Nahrungsmitteln nicht erbricht, so liegt der Grund davon nicht sowohl in einer reinen Ueberlegung und Aussicht auf die Zukunft, als vielmehr in den Sitten und der Wirtschaft der Bürger selbst. Mancher Bürger könnte seinen Sohn oder seine Tochter wohl anbringen, und dadurch die Zahl der guten Hiurothen in einem Staat vermehren; aber es fehlt nur an einem, nemlich an einer ordentlichen Mißgiff; und da hat der Bürger meistens nur zwei Wege vor sich, entweder seiner Kinder zeitliches Glück zu verschaffen, oder das wenige, das er hat, seinen Kindern mitzugeben, ein armer Man zu werden, und endlich auf Unkosten des Staats sein Leben zu beschließen. Der nachahmende Luxus vieler Bürger und der unordentliche Besuch derjenigen Häuser, welche eigentlich zur Bequemlichkeit der Reisenden, oder auch, welches ich gerne zugebe, je zu Zeiten zum Vergnügen der Bürger dienen sollen, haben schon viele zu Grunde gerichtet. Die Ausnahme macht man zur Regel; durch den allzähligen Gebrauch dieser Gattungen von Vergnügen wird die Summe der jährlichen Arbeiten eines jeden einzelnen Bürgers und des Staates überhaupt geringer, als sie seyn sollte, und die verfertigte Arbeit ist aus Mangel der Aufsicht nicht so gut, als sie seyn könnte. Der Reiz wird durch die Gewohnheit immer größer; der Bürger glaubt durch Bekantschaft

schaf-

schaften, die man in öffentlichen Häusern macht, sich mehr Kundschafft zu erwerben; er erfähret alle Tage die Staats-Neuigkeiten; nun wird er gar ein Politiker, klagt über schwere Zeiten, über Nahrungsmangel, über allzustarke Abgaben an die Obrigkeit; nun fällt er, und — die Folgerung ist leicht zu machen, der Staat muß auch fallen: denn

Was für Redner sind wir nicht,  
Wenn der Landwein aus uns spricht!  
Wir ermahnen, streiten, lehren,  
Keiner will den andern hören.

Lessing.

7) Es erhellet aus den Todtenregistern, daß in Straßburg jährlich mehr sterben, als geboren werden; diesen Umstand bemerket man gemeinlich in großen Städten, wo auch Fremde in die Todtenlisten kommen. Daraus aber darf man eben nicht schließen, daß die Bevölkerung einer Stadt abnehme: denn wenn auch gleich alle Jahre mehr sterben als geboren werden, in dreißig Jahren aber z. B. ein dritter Theil mehr stirbt, als in dem gegenwärtigen Jahre, (ich nehme ein außerordentliches Sterbejahr aus;) so ist es ein Zeichen, daß sich die Stadt um den dritten Theil vermehret habe, aber fast durchgängig durch Fremde; und in diesem Fall wird man auch finden, daß die Anzahl der Gebornen während dieser Zeit zugenommen habe.

8) Bei den Luthertischen sterben Jahr für Jahr mehr, als geboren werden. Bei den Catholischen leidet dieses eine Ausnahme; der Grund davon liegt größtentheils in den unehelichen Kindern.

9) Die Register von dreißig und mehreren Jahren zeigen, daß zwischen den Getauften, Eingesegneten und Abgestorbenen reformirten Religionsverwandten gar kein Verhältnis zu finden sey; und wann man einige obangeführte Regeln wieder zu Rathe zieht, so ergiebt sich, daß die Anzahl der Reformirten in Strasburg alle zehn Jahre aufs wenigste um hundert Personen abnehme, welches sich durch die nachfolgenden Berechnungen noch mehr bestätigen wird.

10) Es sind in den zehn legt verfloffenen Jahren 7925 Knäblein und 7454 Mägdelein in Strasburg zur Welt geboren worden; folglich verhalten sich die Knäblein zu den Mägdelein ohngefähr wie 16 zu 15. Es ist also (o der tröstlichen Nachricht!) für jedes Strasburger Mädchen ein Man da, und funfzehn Mädchen können noch einen Man in Gemeinschaft haben, wann keine andere Umstände dazu kommen, und die vielen fremden Mädchen ihnen keinen Abbruch thun.

In den meisten europäischen Staaten werden mehr Knäblein als Mägdelein zur Welt geboren; die Verhältnisse davon sind, wie 21 zu 20, wie 26 zu 25, und wie 105 zu 100. Wann man blos auf die verderblichen Krlege Rücksicht nimt, so wird man einsehen, daß es eine Wohlthat der Vorsehung sey, wann mehr Knäblein

lein als Mägdelein zur Welt geboren werden. In Frankreich rechnet man eine Million Personen von dem weiblichen Geschlecht mehr, als von dem männlichen \*), man überlege also, was für einen großen Einfluß dieser merkliche Unterschied zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlecht auf den moralischen und politischen Zustand

\*) Der berühmte Abbé Expilly, welcher viele politische Rechnungen über die Bevölkerung von verschiedenen Provinzen in Frankreich, besonders auch von Strassburg, angestellt hat, berechnete nach genauen eingezogenen Nachrichten, die Bevölkerung von ganz Frankreich für das Jahr 1772. Die Gazette de France vom 16ten November des besagten Jahres giebt dieselbe auf folgende Art:

1) Unter 20 Jahren: 4,747516 Männer und Knaben; 4,796735 Weiber und Mädchen.

2) Zwischen 20 und 50 Jahren: 4,243516 Männer; und 4,648050 Weiber.

3) Von 50 bis 65 Jahren: 1,097306 Männer, und 1,318344 Weiber.

4) Von 65 bis 80 Jahren: 413240 Männer, und 588585 Weiber.

5) Ueber 80 Jahren: 61053 Männer und 100012 Weiber.

Summe der Personen männlichen  
Geschlechts . . . 10,562631

— — weiblichen Geschlechts . 11,451726

Hauptsumme . . . 22,014357

stand des Staats haben müsse. Wenn man aber in Rücksicht auf die vorigen Umstände annimmt, es seyen in Europa die beiden Geschlechter einander gleich; und man die Polygamie weder morallisch noch politisch, sondern mit Montesquieu \*) als ein bloßes arithmetisches Problem betrachtet, d. i. als eine Frage, bei deren Auflösung es nur darauf ankömmt, wie viel Mädchen gegen Knaben geboren werden: so kan man mit Zuberficht sagen, daß in diesem Betracht die Vielweiberei in Europa unerlaubt sey. Dann wo beide Geschlechter an der Zahl gleich sind, da gebietet Natur und Arithmetik die Monogamie; allein wo die Natur anders ist, und gegen einen Knaben etliche Mädchen geboren werden, da scheint sie vielleicht die Polygamie zu erlauben.

Frankreich enthält 30,000 Quadratmeilen, 25 auf einen Grad gerechnet; es kommen also auf eine Quadratmeile ohngefähr 734 Personen; im Gegentheil begreift Frankreich in sich 144,664,750 Aecker (Arpens). Von diesem Strich Landes kommen auf eine Familie ohngefähr 29 Aecker; es könten 32 seyn; wenn man fünf Personen zu einer Familie rechnet; wenn man aber von der vorigen Hauptsumme eine andere von 22,600050 Aecker für die Heerstraßen, bergichte Gegenden, Almendplätze, Ufer der Flüsse, Plätze für die Gebäude &c. abziehet, so bleiben für Aecker, Wiesen, Weinberge und Holzungen nur noch 118,064700 Arpens.

Da

---

\*) Esprit des Loix, Liv. 16. Ch. 4. L. 23. Ch. 12.

Jahr.	Katholische.			Lutherische.			Reformirte.			Summe aller Gemeindefürher.	Summe aller Gemeindefürher.	Summe aller Gemeindefürher.
	Getaufte.	Eingefegte.	Abgeforschte.	Getaufte.	Eingefegte.	Abgeforschte.	Getaufte.	Eingefegte.	Abgeforschte.			
1746	852	247	928	789	186	901	28	9	33	1669	442	1862
1747	826	256	743	742	156	679	18	8	25	1586	420	1447
1748	820	242	737	685	154	754	17	9	36	1522	405	1527
1749	865	211	873	749	157	702	27	14	29	1641	382	1604
1750	829	201	914	724	157	810	22	11	31	1575	369	1755
1751	745	175	827	680	133	752	17	8	40	1442	316	1619
1752	791	178	797	670	149	692	15	7	27	1476	334	1516
1753	819	188	802	708	140	697	13	6	30	1540	334	1529
1754	878	169	763	708	126	588	14	7	20	1600	302	1371
1755	776	159	673	692	124	650	15	13	32	1483	296	1355
Summe für 10 Jahr.	8201	2026	8057	7145	1482	7225	186	92	303	15532	3600	15585
Gemeinde für 10 Jahr.	820	203	806	714	148	722	19	9	30	1553	360	1558

Jahr.	Katholische.			Lutherische.			Reformirte.			Summe aller getauften.	Summe aller eingewandten.	Summe aller abgestorbenen.
	getauft.	eingewandte.	abgestorben.	getauft.	eingewandte.	abgestorben.	getauft.	eingewandte.	abgestorben.			
1756	757	189	923	671	168	861	14	10	40	1442	367	1824
1757	760	154	959	701	155	848	17	8	20	1478	317	1827
1758	723	181	775	625	122	741	9	8	19	1357	311	1535
1759	755	187	668	621	155	712	14	10	27	1390	352	1407
1760	682	182	866	660	145	855	15	8	25	1357	335	1746
1761	729	203	769	616	173	748	11	5	28	1356	381	1545
1762	721	187	830	672	170	837	10	7	26	1403	364	1693
1763	788	290	857	623	182	728	17	8	21	1428	480	1606
1764	882	287	710	674	184	649	18	5	23	1574	476	1382
1765	865	253	925	657	193	782	19	10	31	1541	456	1738
Summe für 10 Jahr.	7662	2113	8282	6520	1647	7763	144	79	260	14426	3839	16305
Summe des 10 Jahr.	766	211	828	652	165	776	14	8	26	1443	384	1630



Da sich, wie vorher erinnert, in der Reihe der jährlich verfertigten Tauf- und Todtentabellen einige Lücken befinden, so wollen wir zum wenigsten aus den Verzeichnissen, welche vorhanden sind, so viel Nutzen ziehen, als zu unserm Zweck nöthig ist, um die zunehmende Bevölkerung der Stadt Strassburg in einigen Haupt-Epochen zu übersehen.

Nachfolgende Tabelle zeigt uns den Bevölkerungs-Zustand von Strassburg während sechs Jahren, von dem Jahr 1729 1734.

	Getaufte.	Eingefegnete.	Abgestorbene.
Katholische	3894	995	4914
Lutherische	4232	1027	4782
Reformirte	169	99	225

Gemeines Jahr für jede Religions-Partey.

	Getaufte.	Eingefegnete.	Abgestorbene.
Katholische	649	266	819
Lutherische	705	171	797
Reformirte	28	16 $\frac{1}{2}$	37 $\frac{1}{2}$

Gemeines Jahr überhaupt.

	1382	353 $\frac{1}{2}$	1653 $\frac{1}{2}$
--	------	-------------------	--------------------

Wenn wir diese Angaben mit den Regeln vergleichen, die wir in einigen vorhergehenden Stücken über diese Materie gegeben haben, so ergiebt sich:

I. Daß

I. Daß Strasburg samt der Ruprechtsau in den vorbenannten Jahren ohngefähr 39000 Seelen in sich gefaßt habe.

II. Da Jahr für Jahr fast 300 Menschen mehr gestorben sind, als geboren worden, und doch die Bevölkerung zunahm, so erhellet, daß zu derselben Zeit ein sehr starker Zulauf von Fremden war, welche sich in Strasburg niederließen, und zwar größtentheils von katholischen Religionsverwandten; es hat auch Strasburg von der Zeit an einen Zuwachs von mehr als 4000 katholischen Inwohnern erpalten, die aber meistens aus Schreibern bestehen.

III. Die Lutherischen sind ohngefähr in dem nämlichen Zustand gewesen, wohnen sie sich anjeho befinden, obgleich im Ganzen die Evangelische Bürgerschaft fast um hundert Bürgerfamilien mehr zugenommen als die Katholische, welches wir bei einer andern Gelegenheit umständlicher folgen werden.

IV. Die reformirten Religionsverwandten haben seit der Zeit aufs wenigste um 500 Seelen abgenommen.

V. Die Ehen von Selten der Evangelischen waren sehr fruchtbar; die Anzahl derselben stund mit der Zahl der Kinder, die daraus gezeuget wurden, in dem besten Verhältnis; bei den Katholischen, wann die unehelichen Kinder in Betrachtung gezogen werden, findet man wenig, und bei den Reformirten gar kein Verhältnis.

In dem Jahr 1709 waren in Strasburg, laut  
sichern schriftlichen Nachrichten, 32,510 Seelen.

In dem Jahr 1697 lies der Intendant des El-  
sasses, Herr de la Grange, die Inwohner der ganzen  
Provinz zählen, ihre Anzahl belief sich auf 240,000  
Menschen. In dem Jahr 1698 zählte der folgende In-  
tendant, Herr de la Houssaye, auf Befehl des Duc  
de Bourgogne, die Inwohner der Provinz, und fand  
darinnen 257,000 Seelen; das Mémoire, welches  
hierüber verfertigt worden, liefert uns der Graf von  
Boulainvilliers in seinem Buch: Etat de la France,  
T. IV. Folgendes Verzeichniss der Bevölkerung des  
Elsasses steht S. 423.

Feuerstätten	•	51422
Katholiken		171792
Lutheraner		69546
Reformirte		12000
Juden	•	3665
Summe		<hr/> 257003 Seelen.

Um die Zahl der Inwohner von Strasburg so  
genau als möglich zu bestimmen, hat man dazumal drei  
Hauptwege eingeschlagen. Einmal nahm man die An-  
zahl der Feuerstätten auf, welche unter der Jurisdiction  
des Magistrats stunden; hernach zählte man die In-  
wohner einzeln nach der Zahl der Köpfe; endlich wur-  
den die Bürgerfamilien gezählt, so wie sie sich damals auf  
den

den zwanzig Zünften befanden, desgleichen auch die Schirmer; da fand sich dann die Bevölkerung so, wie es die angehängte Tabelle anzeigt; es waren nemlich in Strassburg 3300 Bürger und 600 Wittfrauen, folglich 3900 Bürgerfamilien überhaupt; die Anzahl der Schirmer samt Wittfrauen belief sich auf 1184 Familien; es machten also die Schirmer dazumal fast den dritten Theil der Einwohner von Strassburg aus \*).

Hier will ich nur im Vorbeigehen anzeigen, daß anjeho in den Zunft-Registern ohngefähr 5600 Bürger und 1200 Wittfrauen, folglich zusammen 6800 Familien aufgezeichnet sind; darunter ohngefähr 5100 der Evangelisch-Lutherischen, etwas über 1600 der Katholischen, und beinahe 80 der Reformirten Religion zugehörig sind. Die Anzahl der Schirmer samt Wittfrauen in Strassburg, in der Ruprechtsau und dem Neuenhof beläuft sich auf etwas mehr als 2300 Familien, davon ohngefähr drei Viertel sich zu der katholischen Religion bekennen. Beides werde ich in der Berichtlung der Bevölkerung der Stadt Strassburg, welche ich gelegentlich meinen Lesern auch mittheilen werde, in einer Tabelle deutlicher vor Augen legen.

Unter der Jurisdiction des Magistrats stunden dazumal 5613 Feuerstätte, und 26481 Seelen, worunter  
ohne

---

\*) Die beigelegte Tabelle von dem Zustande der Bürger auf den Zünften, und der Schirmverwandten, haben die Leser nicht dem Verfasser, sondern dem unermüdeten Fleis unsers patriotischen Mitbürgers, Herrn Rathh. Silberman, zu verdanken.

ohne Zweifel die Ruprechtsau auch begriffen; nur der Etat-Major, die katholische Geistlichkeit und die adelichen Familien waren davon ausgeschlossen. Hier scheint es, als ob den Herrn de la Houffaye oder den Grafen von Boulainvillers in Bestimmung der Bevölkerung der Stadt Straßburg ein Irrthum beschlichen habe, indem letzterer in dem angeführten Buch Seite 457 für Straßburg 3200 Häuser, 11300 Familien (darunter 1000 der katholischen Religion zugethan) und 23000 Einwohner anz giebt. Ohne Zweifel sol es anstat 11300, 5300 Familien heißen, und so wäre dieses als ein Druckfehler anzusehen; allein die Zahl der Einwohner komt mit der vorkommenden, welche man doch sowohl in schriftlichen als gedruckten Nachrichten für richtig annimt, gar nicht überein \*).

Einen andern Umstand, welcher schon zu vielen fehlerhaften Berechnungen der Bevölkerung der Stadt Straßburg Anlas gegeben, darf ich hier mit Stillschweigen nicht übergehen; er bestehet darinnen, daß man gemeinlich für eine Familie oder Feuerstätte fünf Personen rechnet; wäre diese Annahme wahr, so müßten in dem Jahr 1697 unter der Jurisdiction des Magistrats nicht 26481 Seelen, sondern 28065 gestanden haben; hier zeigt sich also ein Unterschied fast von 1600 Seelen. Ich glaube, daß man heut zu Tage in der ganzen  
Pro

---

\*) Schlözers Briefwechsel, Göttingen den 20ten Jul. 1774.

## 114 VI. Bevölkerung der Stadt Strasburg.

Provinz aufs höchste  $4\frac{1}{2}$  Menschen auf eine Familie rechnen könne; unterdessen aber, da zu vermuthen, daß in dem Jahr 1681, in welchem Strasburg unter die Krone Frankreichs gekommen, ohngefähr 22000 Seelen in der Stadt gewesen seyen, und die Einwohner der Stadt sowol als der ganzen Provinz sich um das doppelte vermehret haben: so läßt sich mit ziemlicher Gewisheit sagen, daß die ganze Provinz Elsas 400,000 Einwohner in sich fasse.

---

## Bevölkerung der Stadt Strasburg in dem Jahr 1697.

Namen der Zünfte.	Lutherische und reform. Bürger.	Katholische Bürger.	Summe der Bürger.	Wittfrauen.	Summe aller Zünftigen.
Endler	114	5	119	38	157
Spiegel	342	18	360	46	406
Blum	128	5	133	21	154
Freiburger	102	22	124	20	144
Lucher	213	15	228	37	265
Lucern	90	3	93	10	103
Wetheln	224	7	231	70	301
Stelz	124	6	130	27	157
Becker	190	12	202	28	230
Weinsticher	86	5	91	22	113
Schmidt	157	12	169	33	202
Schuhmacher	201	12	213	12	225
Schneider	158	15	173	26	199
Rüschner	57	3	60	23	83
Riefer	175	3	178	46	224
Fischer	105	—	105	23	128
Gartner	323	9	332	77	409
Maurer	49	8	57	15	72
Zimmerleut	173	6	179	22	201
Gerber	116	2	118	11	129
Haupt-Summe	3127	168	3295	607	3902

Bürger-Familien samt Wittfrauen	„	„	„	3902
Darunter Katholischer Religion	„	„	200	
Schirmer samt Wittfrauen	„	„	„	1184
Darunter Katholischer Religion	„	„	565	
Feuerstätten unter der Jurisdiction des Magistrats	„	„	„	5613

Anzahl der Seelen	{	Katholische	„	„	„	5119
		Lutherische	„	„	„	19839
		Reformirte	„	„	„	1523

Hierinnen ist der Etat-Major, die Katholische Geistlichkeit und der Adel nicht begriffen.

Summe „ 26481 Seelen.

Strasburg, den 6ten November 1697.





U n g a r n .

.





Vorstellung im Namen der protestantischen  
 Unterthanen von Ungarn an der Kaiserin  
 Königin Apostol. Majestät, übergeben  
 im Jahr 1773.

---

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste  
 Römische Kaiserin, in Hungarn und  
 Böhheim Apostolische Königin, Erz-  
 herzogin zu Desterreich &c.

Allergnädigste Römische Kaiserin, Apostoli-  
 sche Königin, Erb-Landes-Fürstin  
 und Frau, Frau!

**V**on dem frohen Anblit Ew. Kaiserl. Königl.  
 Apostolischen Majestät lehrten die Abgeordneten  
 der Evangellischen Glaubensverwandten in Ungarn zu uns  
 zurück, wie dort die Taube, welche Noah bei dem besorg-  
 ten Untergang der Welt ausandte, da sie ihm das Olla  
 ven

penblat gleichsam zum Zeichen der Biedererlöschung mit Gott zurückbrachte. Dadurch wurden unsere Gemüther aus dem quälenden Verdrus der Noth und aus der banger Furcht vor Schiffbruch, die unsere Seelen schon zu Boden schlugen, trostvol erlöset und freudig aufgerichtet. Wir vernahmen von Ihnen nicht ohne starke Empfehlung der Freude, (welche laßet seit langen Zeiten bei uns nicht eingefebrt war) daß wir mit denen Klagen unserer Noth, die die Mitbürger uns ganz unverschuldet antbaten, nicht nur vor dem Thron der Majestät uns zeigen, sondern, was uns belibet, als Kinder reden durften, daß unsere Klagen huldreich aufgenommen, und von der gültigsten Monarchin recht gnädig angehört würden, ja noch mehr, daß wir, so oft uns Unrecht geschähe, unsere Seufzer in den Schoos der geheiligten Majestät unserer Land-Mutter niederlegen solten, und daß die Thoren der Gerechtigkeit und der Gnade, die aus Hrs unsrer Mitbürger schon seit vielen Jahren uns verriegelt waren, uns auf den Nachspruch unserer liebsten Fürstin wieder geöffnet stünden. Das werthe Andenken dieser königlichen Güte, wtro welt jenseit unsrer Lebensjahre beibehalten bleiben, die spätesten Enkel werden es noch loben, zur Ehre, zur Zierde der allersüctrefflichsten Monarchin. Dann wir sahen unsere Angelegenheiten durch Bemühungen unserer Mitbürger schon so welt getrieben, daß, wenn in uns noch ein Recht übrig war, sie uns so nahe an die Seele drangen, uns gar den letzten Trost Elender, uns beklagen zu dürfen, entrisßen, und auch dies uns nehmen wolten. Endlich aber besiegte sie die Gnade und die Billigkeit Ew. K. K. Apostol. Majestät, und da sie es einsahen, allergnädigste Kai-

Kaiserin! daß über gemeinschaftliches Unrecht wir entweder traurig schweigen, oder gemeinsam klagen müsten, so wolten Sie uns nicht nur jenes Recht, das allen Gedrückten zukömte, unverletzt auch ferner erhalten, sondern Sie schenkten auch durch Ihre huldreichste Besinnungen und durch deren Wirkung unsern Abaeordneten die stärkste Hofnung. Ja, Ew. Majestät haben allerhöchst Dero Huld und Güte so weit erstreckt, daß Sie sogar geruheten, die uns neu in den Weg gelegten Hindernisse unserer Mitbürger uns mitzutheilen. Ew. Majestät gaben nemlich zu erkennen, wie zwar Sie gerne die Mittel finden möchten, unsere Beschwerden zu tilgen, und uns in alle unsere Rechte wieder einzusetzen, alleine es stühe uns der Eid entgegen, den alle Könige von Hungarn leisten müsten, die Befehle des Reichs zu handhaben. Unsere Sache, allergnädigste Souveraine, betrifft sowohl den Regenten des Reichs als das Vaterland, und wir würden uns beleidigen, wir würden Hungarn verletzen, gegen unsere uns so wohlwollende Fürstn würden wir undankbar seyn, wenn wir nicht redeten. Zu viele Pflichten liegen uns hiezu ob; es ist Schuldigkeit bei uns, die Meinungen zu heben, die unsre Widersacher, durch die anhaltende Bemühung uns zu schaden, Ew. Majestät (die aber mehr als alle Fürsten scharf bemühet sind in Untersuchung Ihrer Gewissensterleben) wolten einflößen. Bloss Unglück nöthiget uns, dem geheiligten Ehren der Majestät uns zu nähern, denn wir sehen nicht nur unsere Glücksgüter und unsere Ruhe in Gefahr, sondern was uns das liebste, selbst die Freiheit des Gewissens, die doch auf feierliche Verträge, auf Ueberkunft beider Religionspartheien und auf G.ße sich grün-

gründer. Wir beugen uns dann aufs neue kniefällig vor dem glorreichen Scepter Ew. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät, setzen unser ganzes Vertrauen auf Höchstdero Billigkeit, und unterfangen uns, jene von unsern Feinden uns gelegte ganz unbegründete Hindernisse, wir meinen den von ihnen übel erklärten Eid derer Könige von Ungarn, der unser Verderben bauen sol, allerdemüthigst zu entwickeln. Wir legen dlesfalls vier Sätze zum Grund, und zeigen:

- 1) daß die Gesetze, wodurch unsere Religions-Gerechtfame begründet, noch niemals abgeändert worden.
- 2) Daß die zwischen den Catholischen und Evangelischen errichtete Tractaten sich auf feyerliche Gesetze und gegenseitige Verträge gründen, mithin ihrer Natur nach von der Beschaffenheit sind, daß solche durch kein Gesetz verändert werden können.
- 3) Beweisen wir, daß noch kein Gesetz vorhanden, welches denen Königen von Ungarn die Verbindlichkeit auflege, uns unsere Rechte, die uns genommen, nicht wieder zu geben, und daß dahero ohne Verletzung derer Gesetze und der Billigkeit die Könige unsere Bitten erhören und erfüllen können.
- 4) Endlich werden wir zeigen, daß der Zustand, in dem wir uns dormalen befinden, auf keine Weise den Namen eines Systems verdiene.

Sürs erste schwören allerdings die Könige von Ungarn, die Reichsgesetze zu handhaben, die sie auch halten müßten, wenn sie auch nicht schwören. Aus diesem Eid aber folgt so wenig etwas, so unsern Gerechtfamen zumder Hese, daß wir vielmehr einen großen Schutz in diesem Eid, in dieser Verpflichtung der Könige zu den Gesetzen finden. Denn es sind von dem Jahr 1606 bis 1681 über die Religionsgeschäfte häufige Artikel errichtet worden, da die Gesetze unserer Ausnahme an allen Landtagen entweder wiederholet oder bestätigt wurden, wie z. E. im Jahr 1608 der 1te, 3te, 10te, 11te und 13te Artikel; im Jahr 1609 der 24te und 44te; im Jahr 1613 der 25te; 1618 der 8te und 77te; 1622 in der Urkunde Ferdinand des IIten die 1te, 3te, 4te, 5te, 6te und 10te Bedingung, und in demselben Jahr der 17te, 23te und 24te Artikel; 1625 der 16te und 22te Artikel; 1630 der 29te und 33te Artikel; 1635 der 28te und 29te Artikel; 1638 in der Urkunde weil. Ferdinand des IIIten der 1te Artikel; die 1te, 3te, 4te, 5te, 6te, 10te, 16te und 17te Bedingung. So auch im Jahr 1647 u. s. f. Es sind diese Gesetze von der Zeit durch keine neue Gesetze verändert worden; vielmehr wurden sie in den Jahren 1681 und 1687 nachdrücklich bestätigt; im Jahr 1715 aber im 30ten Artikel wurden diese letztern Verordnungen von 1681 und 1687 befestiget, daß nun sogar die Grundgesetze derer Jahre 1681, 1687 und 1715 die gehäßigen Absichten unserer Mitbürger vereiteln, indem durch diese alle obige Gesetze bestätigt worden. Zwar führen unsere Widersacher aus dem letzten Gesetz des 1715ten Jahres an, 1) daß die Gesetze der Jahre 1681 und 1687 so und in

so und in solchem Verstand zu handhaben versprochen worden, wie die Worte des Gesetzes bis dahin erklärt worden. 2) In wie fern es die Auslegungen der Könige wolten, und 3) in wie fern deren Gnade und Güte es zulassen würde. Auf den 1ten und 2ten Punct aber antworten wir 1) daß kein König und kein Landstand je darauf gedacht habe, durch solche Clauseln die Grundgesetze unserer Aufnahme und die über die Gemeinschaft gleicher Rechte mit den catholischen Glaubensverwandten errichteten Verträge aufzuheben. Ja vielmehr ist es zuverlässig, wenn sie von dem bis dahin erklärten Sinn der Gesetze reden, und von denen Auslegungen der Könige, daß sie alsdann den Grund, worauf sie den Sinn der Gesetze und die Auslegungen der Könige anwenden, unverletzt haben erhalten wissen wollen. Hätten sie dieses nicht gethan, so würde das Gesetz einen Widerspruch erhalten; denn wenn sie mit Beifügung jener Formeln die alten Gesetze hätten abgeschafft wissen wollen, so würden sie zu sagen scheinen, sie wolten die Gesetze, die sie gänzlich aufhoben, in dem Sinn wie die Worte: bis dahin, erklärt werden, und noch den Auslegungen der Könige beibehalten; welches, um es deutlicher zu geben, heißen würde: Sie wolten die alten Gesetze beibehalten, und sie auch zugleich aufheben. Sollte diese Erklärung stat haben, so unterwerfen wir es allerhöchstem Ausspruch, ob man nicht sagen müste, Ew. Majestät und die Könige von Ungarn hätten die Todsünde begangen, ein sich widersprechendes Gesetz durch einen Eidschwur bekräftiget zu haben. 2) Aber müssen wir sagen, daß jene Ausdrücke: In dem Sinn, wie die Worte des Gesetzes: bis dahin, erklärt,

und



und nach den Auslegungen der Könige so weisshweißig sind, daß wirklich kein bestimmter Sinnfüglich damit kan verbunden werden. Auch können wir nicht glauben, daß solche Worte mit B. istand der Königlich. Catholischen Geistlichkeit aus anderer Absicht also gesezet worden, als nur, damit kein zuverlässiges Maas und Ziel von den Königen oder von den höchsten Beschreibern unserer Geseze unsern Plagen solten gesezet werden, und damit die Geistlichkeit nur immer zu unserm Schaden im Trüben fischen könnte. Denn es ist die Clausel: In dem Sinn, wie die Worte des Gesezes: bis dahin, erklärt werden, so weisshweißig, daß gewis niemand weis noch wissen kan, wo sie hinzielen sol. Die Auslegungen der Könige aber sind so beschaffen, daß sie deshalb öffentlich sind bekant gemacht worden, außer sehr vielen besondern dreierlei allgemeinen Erklärungen, die wir hter alle kuszfälligt beifügen, und wovon die 1te zwar im Jahr 1691, aber nicht auf gehörige Art publicirt ist, die beiden andern aber derselben widersprechen, und solche nicht sowohl sanfter erklären, als sie gänzlich aufheben. Wie gerecht solchergestalt unsere Feinde durch die Auslegungen der Könige, deren in diesem Gesez gedacht sind, nur jene Erklärung von 1691 annehmen, auch dies unterwerfen wir der allerhöchsten Entscheidung Ew. Majestät, da es deutlich ist, wie das Gesez nicht von einer Auslegung, sondern von mehrern redet. Was aber 3) die Clausel: Noch (adhuc) des Gesezes von 1715 betrifft, so ist die Particul, adhuc, auch vielen andern Gesezen beigefüget, wie z. E. in dem Gesez von 1723 im 9ten und 11ten Artikel, auch haben die Stände nicht gewolt, daß die Natur von Dingen, die sich auf feste Stützen der übrigen Geseze

setze gründeten, irgend auf eine Art besonders in unsern  
 Gesetzen, die oftmals nicht in dem besten Kern der latei-  
 nischen Sprache verfaßt, ein Opfer eines einzigen Wortes  
 oder einer Particul seyn solten. 4) Sind die Worte:  
 aus Gnaden und Güte nach dem gewöhnlichen Styl aller  
 unserer Landesgesetze, und kan davon nicht gefolgert  
 werden, als wären die Gesetze erbeten, und als gehörte  
 dieses zu der Ehrfurcht, die wir unserer Landesmutter  
 schuldig. 5) Aber setzet die Sache ganz außer Zweifel,  
 daß die alten Gesetze, nach denen wir in dem Königreich  
 aufgenommen worden, keinesweges entkräftet, vielwe-  
 niger aufgehoben seyen, und daß die Stände durch das  
 Gesetz 1715 gewolt haben, daß solches nur von den Ar-  
 tikeln der Jahre 1681 und 1687 deutlich reden sollte, mit-  
 hin auf jene ältern Gesetze könnte angewendet wer-  
 den. Hätte jenes neue Gesetz von 1715 die Artikel der  
 Jahre 1681 und 1687 nicht nur noch fest zu halten ver-  
 ordnet, sondern sie gänzlich abgeschafft, so wäre uns  
 kein Unrecht geschehen, da nemlich deren Gewissens-  
 freiheit und derer damit hingehörigen Rechte sowol auf  
 alle feierliche Verträge als auf Gesetze, nicht aber auf  
 diese letztere sich stützen, bei welchen, obwol sie die  
 Grundgesetze bestätigen, wir den Druck der Geistlichkeit  
 mit unserm Schaden ziemlich zu empfinden angefangen  
 haben. Hierzu kommt öfters, daß die Gesetze der Jahre  
 1681 und 1687 nicht mit eigentlichen Religions-Gerech-  
 samen, von denen hier nicht die Rede, zu thun haben,  
 sondern nur mit Ersetzung des Unrechts, welches den  
 Unserigen in Betref vorbemerckter Gerechtsamen zugefü-  
 get ist, daher denn weder Erklärungen, wovon in dem  
 Gesetz des Jahrs 1715 Meldung geschlehet, die Absicht  
 obiger

obiger Artikel überschreiten könnten, noch auch kan glaubet werden, daß sie solche hätten überschreiten wollen. Auch kan der Partikel: Noch (adhuc) kein anderer Ein gegeben werden, als daß die Artikel der Jahre 1681 und 1687, in so fern sie noch nicht zur Wirklichkeit gediehen, in Betref der Wiedereinräumung der Kirchen und anderer Ungerechtigkeiten nicht nur solche durch Länge der Zeit wieder zu gewinnen, sondern sie vielmehr noch zu erhalten entschieden worden, als welches aus der Vergleichung dieser Artikel der Jahre 1681, 1687 und 1715 einem jeden Unpartheilschen in die Augen leuchtet. Endlich wenn auch gleich 7) die Stärke der Auslegungen in dem Gesetz von 1715 nicht nur auf die Gesetze von 1681 und 1687, wie es geschehen ist, sondern auch auf die vorigen und älteren erstreckt wäre, so könnte man dennoch sagen, daß die neue Feststellung jenes Gesetzes durch das Gesetz des Jahres 1741 im 2ten Artikel aufgehoben sey, wo die Grundgesetze aller Auslegung, die man darüber etwa auf dem Landtag machen wolte, losgesprochen werden. Wenn aber Gesetze, die vor die bürgerliche Freiheit reden, als Grundgesetze angesehen werden; mit wie viel größerm Recht werden nicht diejenigen für Grundgesetze zu halten seyn, die die Gewissensfreiheit betreffen? Und dieses wird hinreichend seyn, Ew. Majestät zu überzeugen, daß die Gesetze, mittelst derer wir in Hungarn aufgenommen wurden, noch niemals aufgehoben sind.

Unser zweites Argument ist dieses, daß unsere Rechte sich nicht allein auf den Schutz der Gesetze, sondern auch auf gegenseitige Verträge gründen, welche  
zwo

zwischen den Catholischen und Evangellischen Glaubensverwandten, sowol der Lutheraner als Reformirten, felerlich in den Jahren 1602, 1622 und 1647 errichtet worden. Niemand aber wird in Zweifel gehen, daß dergleichen von beiden Theilen errichtete Verträge, die weder nun durch Mehrheit der Stimmen, noch auf sonst irgend eine andre Weise, als so wie sie errichtet worden, nemlich mit Beistimmung beider Theile können verändert werden. Dieses ist ein Gesetz selbst der Natur, welches durch den Velsat aller Völker aufgenommen und festgestellt ist. Es fließet daraus unmittelbar, daß jene heiligen Verträge, wie alle andere noch der Natur anderer Gesetzen, die durch die Mehrheit der Stimmen beschloffen und abgeschafft werden, unwiderruflich, wenn auch gleich irgend ein Theil nur mit Privatpersonen, und nicht eben mit dem größern Theil des Reichs solte tractaten geschlossen haben. Denn es hängt die Stärke der Verträge nicht von der Anzahl der Paciscenten ab, so daß wenn nicht ein Privatman mit dem ganzen Reich contrahirt hätte, solcher Contract dennoch durch kein Reichsgesetz von Rechtswegen wider Willen des einen Theils hätte können abgeändert werden. Unsere Nachbarn, die Deutschen, geben uns hier ein unserer Verfassung ähnliches Beispiel. Dort schloß man den westphälischen Frieden mit gegenseitiger Genehmigung der Catholischen und Protestanten, und machte ihn zu einem Grundgesetze. Wer aber würde wol behaupten, daß heutiges Tages über solchen Religionsfrieden auf dem Reichstag durch Mehrheit der Stimmen könnte tractirt werden, und daß derselbe, da das Gesetz einmal also festgestellt, wieder könne aufgehoben oder auch verändert

werden? Dergleichen Verträge sind durch Gesetze begründet, mithin durch solche unveränderlich. Wenn denn auch selbst das Gesetz von 1715 die Gerechtsame unserer Religion hätte abändern wollen, (welche es aber in tief darüber beobachtetem Stillschweigen unverletzt gelassen hat) so würde dennoch daraus kein Argument können gemacht werden, auch fehlerliche Verträge über Gesetze, die von Natur allen Machtsprüchen an- und vor sich schon entgegen sind, zu entkräften.

Das dritte Argument, die gegenseits gemachte Schlüsse unserer Mitbürger, so sie aus dem Instrument der Könige von Hungarn hergenommen, wegzuräumen, nehmen wir daher, daß, wann auch die alten Gesetze, wodurch die Rechte der Evangelischen begründet, durch neue Gesetze abgeschafft oder verändert wären, oder auch solches nur hätte geschehen können, (welches beides dem nach, wie wir oben gezeigt, sich anders verhält) dennoch kein Gesetz vorhanden ist, welches sogar nach Auslegung der Catholischen Geistlichkeit unserm König auflege, uns von Aemtern auszuschließen, die Kirchen uns zu nehmen, unsere Schulen mit Zwang zu behandeln, und anders dergleichen Unrecht uns anzuthun. Gewislich jenes Gesetz von 1715, welches uns so oft vorgeworfen worden, schweiget ganz hievon, die übrigen aber reden alle für uns.

Viertens und letztens, allergnädigste Fürstin! wollen wir noch leicht berühren, daß wir uns sehr wundern, wie die Catholische Geistlichkeit ihre Art  
uns

uns zu quälen hie und da mit dem Namen eines Systems belegen könne, und wie wir nicht undeutlich schließen, wie sie sich dieses Wortes sogar gegen Euer K. K. A. M. bedienen habe. Ob solches aber ein System könne genennet werden, welches, wie wir schon oben bemerkt, ohne Grund ist, und welches nicht nur unsere Grundgesetze widerrechtlich selbst mit keinem Schein des Rechts umzustößen, sondern auch die unveränderlichen Gesetze der Natur und Völker, in Betref der Heilig- und Unverletzlichkeit von Verträgen aufzuheben sich bemühet. Ob das noch ein System heißen könne, wenn Bürger sich beeifern, die Ordnung sogar umzustößen, daß einem Bürger, einem Christen, freil stehen dürfte, ohne fest bestimmten Gesetz gegen seinen Mitbürger und Nichtchristen zu wüthen. Ob das ein System zu heißen, wo die Glieder so schlecht verbunden, daß, wenn Ew. Majestät und andre Könige in den Ehrenämtern des Reichs die Evangelischen, als in dem Königreich angenommene Bürger wollen anstellen, alsdann die Obern des Landes solche nicht einmal zu denen allergeringsten Aemtern wollen lassen? Ob, allergnädigste Frau! das noch mit Recht ein System könne genennet werden, wo, obgleich die höchste Gewalt einer Person übertragen, dennoch die Vorsteher der Geistlichkeit die Sachen dahin verkehret haben, daß wir fast so viele Herrn als Bischöfe und als Obergespanne zählen, welche, wann auch Ew. Majestät eine Gnade vor uns bestimmt hatten, die Vollstrückung dergleichen Befehlen aufhalten, verhindern und umstößen. Ob, sagen wir, dieses und ähnliche Verfassung mit Grund noch ein

Sp.

System zu nennen, und ob man ohne Todsünde es sagen könne, daß Ew. Majestät die Bewahrung so eines Systems, oder vielmehr einer dergleichen Verwirrung, beschworen hätten. Alles dieses unterwerfen wir standhaft dem erhabensteu allerhöchsteu Decreto Ausspruch.

Auf die Art, allergnädigste Landes-Fürstin und Frau! solten wir glauben gezeiget zu haben, daß ein jedes Hindernis, so unsere Feinde mit Beiseitelegung aller brüderlichen Liebe unserm Glück bei Ew. Kaiserl. Majestät in den Weg zu legen pflegten, gehoben sey, wir solten davor halten, daß auf diese Art ihren Schwierigkeiten die Macht genommen sey. Wir stehen zu allerhöchsteu Deuo huldreichen Majestät susfälligtst, daß Sie allergnädigst geruhen wolten, die uns gezeygte Huld Ihrer Seele durch neue Beweise täglich uns zu besitzigen, und uns die unverantwortlich und höchst ungerecht und von unsern Mitbürgern uns gewaltsam entriessene Rechte, die wir in den neulich überreichten Bierschriften deutlich aus einander setzen, wieder zu verleißen, damit dadurch Allerhöchsteu Dieselben die schon ganz Europa bekante Gerechtigkeit- und Billigkeitstiebe Ihres Geistes aufs neue behältigen, und Ihre große Gnade, die unter Deuo übrigen recht Königl. Tugenden wie ein strahlendes Gestirn uns alle anglänzt, uns sehen lassen, wie ober bis dahin seit langen Zeiten in Kriegen, die wie mit Auswärtigen nur für unsre Landesmutter führten, und für das Vaterland sterben

Zweite Lieferung. J müssen,

müssen, nun auch, da wir im Exil leben, für unsere Fürstin und für uns selber wie dort in grauen Zeiten leben möchten.

Wir bitten allerdemüthigst um diese Gnade, und sterben mit unverletzter Treue

Erw. R. R. U. M.

Älgergetreueste Unterthanen  
und Knechte

N. N.

Deutsch-



Deutschland.



## I.

## Bischöflich Münsterische Verordnung über die Studien der Ordensgeistlichen.

**G**hemals war das Hochstift Münster in der allgemeinen deutschen Geschichte nur vorzüglich durch die Unruhen der Wiedertäufer und durch seinen unternehmenden Fürsten Bernhard von Galen berühmt, der kriegerisch genug den Muth hatte, Holland anzufallen, aber nicht staatsflug und deutsch patriotisch genug war, zu fürchten, daß Frankreich sein Nachbar würde.

Die Reformation im sechszehnten Jahrhundert hatte hier, wie in vielen andern katholischen Ländern, die Aufklärung mehr zurückgeschreckt als hervorgeleitet. Kein Strahl derselben durchbrach die Unwissenheit, deren verehrtes Dunkel auch Münster bedeckte.

Einem großen Man war es aufbehalten, hier die Morgenröthe der Erleuchtung in schönstem Glanz anbrechen zu machen. Wir sehen diese Morgenröthe; die Zelenen Maximilian Friedrichs und Fürstenbergs sind die unsern! Unter dieser Regierung begnügt sich

Münster nicht, andern Staaten Deutschlands nachzueifern, es giebt ihnen Muster. Es lehrt besonders die große Wahrheit, daß man eine gründliche und bleibende Verbesserung ganz aus eignedm Fond vornehmen, nicht fremden Staaten sie nachäffen, nicht durch bloße Verpflanzung fremder Einsichten die eignen mehr verwirren als berichtigen müsse.

Die Münsterische Medicinalordnung ist nach dem entschiednen Urtheil aller Kenner die meisterhafteste in Europa, die reifste Frucht gesunder Vernunft und scharffsinniger Beobachtung der Krankheiten der Menschen.

Die Münsterische Schulverbesserung scheint sich vor allen andern rühmwürdigen ähnlichen Versuchen in Deutschland besonders dadurch auszuzeichnen, daß sie vortreflich entworfen, und doch nicht idealisch ist; daß sie der gesunden Vernunft ihre Rechte herstellt, ohne der ächten Gelehrsamkeit etwas dafür abzuziehen; daß sie die Pein des Sprachenunterrichts wegnimt, und doch nicht das Latein der Küche, sondern der großen Römer lehrt; daß sie ganz unbemerkt und natürlich die erhabene Philosophie der Leibnitz und Lamberte in die Schulstuben einführt; und daß sie das Gefühl des Wahren und Schönen im richtigsten Verhältnis übt.

Ganz Deutschland kent schon diese beiden großen Verbesserungen der isigen Münsterischen Regierung. Wir können noch eine dritte bekant machen, die gewis eben so wichtig ist, als beide vorhergehenden, eine bessere Einrichtung der Studien der Ordensgeistlichen. Herrliche, wohlthätige Regierung, die sich nicht begnügt, die Mönche zu bespotten, oder auch vielmehr unpo.

unpolitische Befreiungen zu nehmen; sondern die sich be-  
eifert sie aufzuklären!

Schon einmal vor tausend Jahren gleng die Er-  
leuchtung von den Klöstern aus; — beinahe hätten wir  
diese Wohlthat vergessen! In Münster will man sie er-  
weitern, da untre ersten Lehrer hinter den Schülern zurück-  
geblieben sind! Gewis wird man bald die Borthelle da-  
von erndten; Licht oder Finsternis verbreiten sich nicht  
schneller unter das Volk, als wenn sie aus den Klosters-  
gängen kommen.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian  
Friederich, Erzbischof zu Köln, des heil. röm.  
Reichs durch Italien Erzkanzler und Churfürst,  
Legatus Natus des heil. apostolischen Stuhls zu  
Rom, Bischof zu Münster, in Westphalen und zu  
Engeren Herzog, &c. &c.

Würdig und Hochgelehrter, Lieber Andächt-  
ger \*)! Da das weltliche und vorzüglich das geistliche  
Wohl Unserer Untertanen von der Denkart, Fähigkeit  
und Frömmigkeit der Geistlichkeit, und von dem Anse-  
hen großentheils abhängt, worin dieselbe bei dem Volke  
stehet, so haben Wir vom Anfange Unserer Regierung  
auf diesen Gegenstand Unsere landsfürstliche und bischöf-  
liche Sorgfalt besonders gerichtet, und es eine Unserer  
vornehmsten Sorgen seyn lassen, in dem Maaße wie die  
Erkänntnisse sich verbesserten und ausbreiteten, die nach

\*) Diese Verordnung ist gerichtet an den Generalvicariats-  
verwalter und des geistlichen Hofgerichts Officialen.

den Umständen angemessene Maasregeln zu nehmen, um die Geistlichkeit Unseres Hochstiftes so auszubilden, damit sie die zu Ihrem erhabenen Berufe erforderliche Wissenschaften und Fähigkeiten erhalte, und bei dem Volke den Grad von Hochachtung erlangte, ohne welchen sie die Pflichten ihres Berufs mit ganzem Erfolg nicht erfüllen kan.

Da nun die Vorsicht hierin Unsere Bemühungen so weit gesegnet hat, daß bei dem weltgeistlichen Stande Unsere Wünsche durch glückliche Verbesserung des Schulwesens, und durch Einrichtung eines Seminariums sich ihrer Erfüllung nähern, so finden Wir es desto nöthiger, Unsere Aufmerksamkeit auf die Ordensgeistliche zu wenden, und dieselbe in die Verfassung zu setzen, daß sie der Kirche und dem Staate nützlicher werden, und sich diejenigen Vorwürfe nicht mehr zuziehen, welche ihnen bishero gemacht worden.

Dieser Endzweck fodert aber hauptsächlich, daß Wir die Kenntnisse deutlich und genau bestimmen, die den Ordensgeistlichen unentbehrlich sind, wenn sie in Erbauung und Aufklärung ihre Pflichten erfüllen wollen.

Gründliche Kenntis der Dogmatik, der theologischen Moral und der Kirchengeschichte, müssen der Hauptgegenstand Ihrer Studien seyn.

Die Dogmatik war vormals in Ihren Schulen bis zu einem Inbegriff von Terminologien, Spitzfindigkeiten und Sophismen erniedriget: man sträubte sich mit diesem Wörterkram, und aus feinen Schulsentzen machte ein jeder mit Erbitterung und Parteiligkeit seine Hauptsache;

Diese Mißbräuche sollen aus der Dogmatik völlig verbannet werden: die Ordensgeistliche sollen sich wenigstens

stens besser als vormals mit den Quellen bekant machen, sich vorzüglich auf das Studium der heiligen Schrift legen; und ob es gleich nicht erfordert wird, daß der größte Theil die kritische Dogmatik in ihrem ganzen Umfange besaße; so sol doch mit allem Ernst darauf gehalten werden, daß alle dasjenige, was zum Beweise der christlichen und katholischen Religion erfordert wird, als: die Lehre von der Offenbarung, vom Geheimnisse der heiligen Dreifaltigkeit, von der Gottheit Christi, von der Menschwerdung und unserer Erlösung, von der Nothwendigkeit der Gnade, von der Genugthuung, von der Unsterblichkeit der Seele, u. s. w. vollständig und gründlich wissen.

In der Sittenlehre hatte man eine öde Schulermisologie, Zänkereien, Distinktionen, wobei man sich unter einander nicht mehr verstand, und eine trockene Abzählung der Scholastiker und Casulstan pro und contra zur Hauptsache gemacht: und so brachte man in die Seelsorge unvollständige Begriffe, und jeder seine Vorurtheile und übertriebene Schärfe oder Sarkas. Anstatt dieses unnützen Zeitverberbes, welcher der christlichen Sittenlehre so viel geschadet hat, sollen sie die natürlichen und offnbaren Wahrheiten im Zusammenhange studiren, und von allen Sätzen der Sittenlehre sich deutliche und bestimmte Begriffe zu erwerben suchen, und insonderheit den Menschen kennen lernen, indem ohne dessen gründliche Erkenntnis weder die moralischen Wahrheiten vollständig studiret, weder richtig angewandt werden können.

Das Studium der Kirchengeschichte ist dem Gottesgelehrten ganz und zumalen unentbehrlich. Ohne diese kan er in der Dogmatik fast gar nichts leisten, und

auch in der christlichen Sittenlehre ist sie ihm von dem wesentlichsten Nutzen; und dennoch wie wenig ist bis hierhin daran gedacht worden?

Ein Gottesgelehrter dieser Art kan aber ohne Vorbereitung nicht gebildet werden. Eine Theorie und Gewohnheit, richtig zu denken und zu schließen, sind dazu unumgänglich nöthig, diese können aber, ohne eine hinreichende Kenntnis der Elementar-Mathematik, der Logik, der Psychologie und des Wesentlichsten der Naturkunde nicht erwartet werden.

Die Mathematik, und vorzüglich der Methodus Veterum, ist der kürzeste, leichteste und sicherste Weg, zu einem feinen Gefühl des Wahren und zum richtigen Denken zu gelangen.

Es ist bekant, wie viel seit der Wiederauffindung der Elementen des Euklides diese Richtigkeit im Denken zugenommen, und wie die unerzüglichsten Regeln der Methode in der Logik fast alle aus der Mathematik abgezogen sind.

Man kan also aus diesem Grunde sowol als aus anderen, welche weiter unten derselben Nothwendigkeit beweisen, dem Vorurtheile derjenigen nicht nachgeben, welche die Mathematik nicht wissen, und sie deswegen als unnütz verschreien. \*

\* Man sehe, was der heilige Gregorius Thaumaturgus in seiner Lobschrift auf den Origenes von der Mathematik und anderen einem Gottesgelehrten nöthigen und nützlichen Wissenschaften anführet, à Verbis: Hinc Philo-  
lo-



sophum - bis Beati ejus opera redderemur adnitebatur \*).

Dennoch ist ein gründliches Studium der Logik und Psychologie als das unentbehrlichste wesentlichste Vorbereitungsstück zu betrachten.

Der Nutzen der Logik schränkt sich auf die Prüfung eines Syllogismus nicht ein. Demjenigen, welche sich gewöhnt haben, ihre Untersuchungen und Bearbeitungen logisch mit Methode anzustellen, ist es bekannt, wie viel solches zu Beförderung ihrer Arbeit und noch mehr zum Vortrag der Wahrheit beitrage.

Die Psychologie weitläufig zu empfehlen, würde überflüssig seyn, indem der Nutzen und die Nothwendigkeit der Menschenkenntnis einem jeden von sich selbst bekannt ist.

Auch aus diesem Grunde wird den Ordensgeistlichen das Studium der Geschichte, selbst der Profangeschichte empfohlen. Sie können darin die menschlichen Handlungen mit Muße beobachten, ihre Triebe und Folgen untersuchen, und sie werden die Anwendung der psychologischen Wahrheiten dabei leichter lernen, als bei bloßen wirklichen Erscheinungen in der Welt, wo die Handlung dem ungeübten Beobachter zu schnell vorüber geht, und mit zu vielen Nebenumständen umwunden ist.

Diesem

---

\*) Wir haben die Handschrift des Gregorius Thaumaturgus nicht zur Hand, und können also diese Lücke nicht ausfüllen.

Diesen Wissenschaften ist das Wesentlichste der Naturkunde noch zuzusehen, wie schon oben angemerkt worden ist.

Schlechter noch, als alle übrige Theile der Philosophie, ist von den Scholastikern die Naturkunde behandelt worden, da doch dieses Studium von einem Gottesgelehrten gar nicht vernachlässiget werden sollte. Denn erstens wie der Mensch tiefer in die Natur-Geschichte eindringet, die Geseze vergleicht, so entwickelt sich mehr vor ihm die Herrlichkeit der Werke Gottes. Je weiter er denkt, desto weiter breitet sich vor ihm die Schöpfung mit allen ihren Verbindungen und Bezeihungen aus. Er fühlt jederzeit stärker und gewisser, wie schön und groß Gottes Werk ist, wie wenig der Verstand des Menschen es umfassen kan. Dies Gefühl ist Bewunderung, Erstaunen, Anbetung und Vorbereitung zu den Geheimnissen der Offenbarung. Und zweitens kan nur ein gründliche Erkenntnis der Naturkunde, wo von natürlichen und übernatürlichen Ursachen die Frage ist, dem Geistlichen zurechte weisen. Venebst dem ist das Studium der Naturkunde bei den Ordensleuten noch aus einem besondern Grunde zu bearbeiten; denn es hat eine traurige Erfahrung fast allenthalben und auch in Unserem Hochstifte gelehret, welche schädliche Folgen für den Fortgang des Guten die Unwissenheit der Ordensgeistlichen in diesem Stücke gehabt hat: oft haben Leute dieser Art die heilsamste Verordnung gehässig gemacht. Diesem unverantwortlichen Betragen haben Wir zwar bisher nachgesehen, weil Wir erkanten, daß es Unwissenheit war, die sie zu diesem Unfug verleitete, und der Unwissenheit

senheit nicht durch Abndung, sondern durch Unterweisung abgeholfen werden mus.

Um desto ernstlicher ist es aber daher jetzt Unser gnädigster Wille, daß auch in diesem Stücke an der Aufklärung derselben gearbeitet werde, und da diese ohne Grund in der Naturlehre nicht zu hoffen ist, so, wie in der Naturlehre keine gründliche Kenntnis ohne Mathematik, so werden die Ordensgeistlichen es selbst einsehen, daß auch die Erfüllung ihrer Pflichten für das zeitliche Wohl Unserer Unterthanen für Uns ein Bewegungsgrund ist, daß Wir sie zu diesen beiden Wissenschaften angehalten wissen wollen.

Da aber die Anwendung ihrer theoretischen Kenntnisse zu Auserbauung des Nebenmenschen eine der vornehmsten Pflichten und Verdiensten der Ordensgeistlichen ist, und diese eine Fähigkeit im schriftlichen sowol als mündlichen Vortrage erfordert, so haben dieselbe die Wohlbedenheit und die dazu gehörigen schönen Wissenschaften nicht zu vernachlässigen.

Denn wann wir betrachten, wie von einem großen Theile der Ordensgeistlichen das Wort Gottes der Christkatholischen Gemeinde vorgetragen wird — wie selbte, wie unordentlich, durch Phrasologien und elende Zierereien verdunkelt, ohne Stärke, ohne evangelische Einfachheit, Würde und Geist, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Zuhörer — so zeigt sich deutlich, daß es zur christlichen Beredsamkeit einer ganz andern Vorbereitung brauche, als sich bei den mehrsten derselben findet: die Kirchenväter, die großen französischen Bischöfe und andere Prediger hätten ihnen hierin schon längst über ihre Vorurtheile die Augen öffnen sollen. Je mehr sich in einem

nem Staate Lektüre und Geschmak ausbreiten, desto weniger darf die Beredsamkeit auf der Kanzel oder in Schriften zurük bleiben. Der Freigeist, der Verderber der Sitten, verführet und triumphiret, weil Unsere Geistlichkeit demselben keine Werke entgegen setz, welche diesem Uebel Einhalt thun könnten. Ihre Werke sind fast durchgehends, sowol was das Raisonnement als den Styl angehet, zu schlecht geschrieben; es ist aber gewis, daß die größten Wahrheiten nicht einleuchten; wenn die Beweise unordentlich und unschlüssig vorgetragen werden. Der kleinste Theil der Leser giebt sich die Mühe, die Beweise selbst zu ordnen, und so bleibt er zwischen Wahrheit und Blendwerk der gegenseitigen Sophismen schwanken; eine unerträglich schlechte Schreibart schreckt ihn völlig ab, da man doch alle Mühe anwenden solte, die Lehrbegierigen zur Lesung heilsamer Werke anzulocken.

Möchten doch die Gottesgelehrten Unserer Zeit dem heiligen Basilus und heiligen Gregorius von Nazianz nachfolgen, und nach deren Beispiele die Nothwendigkeit der schönen Wissenschaften zu ihrem Berufe einsehen lernen.

Gleichwie Wir nun zu Unserem besondern gnädigsten Wohlgefallen gesehen haben, wie unter den Ordensgeistlichen Unseres Hochstifts die Patres Stricteris Observantiae, die Conventualen, und jetzt auch die Benedictiner Unserem münsterschen Gymnasio rühmlich nachzustreben angefangen haben; so wollen Wir auch von den übrigen, deren Kenntnisse sich noch weniger ausgebreitet haben, nicht vermuthen, daß Vorurtheile und eine sträfliche, mit Unwissenheit durchgehends nur zu sehr verknüpfte Halsstarrigkeit sie veranlassen solte, eine Ver-

ord-

ordnung als ein neues Joch anzusehen, die keinen andern Endzweck hat, als ihnen die Erfüllung ihrer Pflichten gegen Gott und den Staat möglich und leichter zu machen, und sie aus einer Geringschätzung zu ziehen, die einige Ordens sich durch ihre große Unwissenheit zugezogen haben.

Neben dem, daß Klagen dieser Art ihnen wenig Ehre machen würden, wären dieselbe ein wahrer Widerspruch mit Grundsätzen, denen sie bishero selbst gefolgt sind. Sie selbst haben von jeher die Philosophie als eine notwendige Hülfswissenschaft zur Theologie betrachtet: die Absicht der ersten Scholastiker war hlerin gut und richtig; nur der Mißbrauch ihrer Nachfolger brachte sie zu dem Unsinne herab, in dem Wir sie gefunden haben. Hätte es nur dem heiligen Thomas nicht so sehr an Nachfolgern gefehlet, die seiner würdig gewesen wären, so hätte eine frühere Verblindung der mathematischen Wissenschaften mit der Philosophie in öffentlichen und in Ordensschulen gewis den glüklichen Zeitpunkt einer verbesserten Philosophie auf einige Jahrhunderte eher hervor gebracht.

Wenn nun aber in den Schulen der Scholastiker diese Wissenschaft so tief herabgesunken ist, daß es keines Beweises mehr bedarf, wie wenig sie in dieser Gestalt zu dem Zweck ihrer Einführung, zur Vorbereitung zum theologischen Studium hinlänglich ist, so wird den Ordensgeistlichen eine Verordnung gewis willkommen seyn, die ihre eigene Grundsätze zurechte weiset, indem sie in ihre Schulen eine Philosophie einführet, die durch richtige Leitung ihres Verstandes zur Entdeckung und zum Beweise der Wahrheit und zur Erkänntnis des Menschen,

der

der ganzen Natur und ihres Schöpfers, den Endzweck allein erreichen kon, den sie sonst mit al dem unsäglichen Fleiße auf Erlernung eines unnützen Wörterkrams, verfehlen mußten.

Es giebt Ordzungsgelstliche, die nicht unmittelbar zur Seelsorge verbunden sind: aber dieser Unterschied sol keinem zum Vorwande werden, sich dieser Verordnung zu entziehen. Wär es auch nur um seiner eigenen Beschäftigung willen, so solte schon keiner jene nützlichen Kenntniße vernachlässigen, wenn sie auch nicht unmittelbar seines Faches sind. Und wenn man von einem jeden Priester eine richtige und ordentliche Art zu denken, und eine gründliche Kenntnis der Religion und seiner Pflichten fordern sol, so ist jeder Unterschied zwischen unmittelbarer Beschäftigung mit Seelsorge, und Entfernung von derselben nicht erheblich genug, um dieselbe von Unserer Verordnung auszunehmen; gewis um so weniger, da Unser Wunsch, und Unser ernstlicher Wille, dem ganzen geistlichen Stande bei Unseren Untertbanen die Achtung zu verschaffen, die man ihm schuldig, und die zu Erfüllung seiner Pflichten eine so wesentliche Bedingung ist, ohne allgemeine Befolgung Unserer Verordnung nicht kan erhalten werden.

Leute, die ohne Fähigkeit, ohne Anführung und Elfer die Jahre ihrer Bildung in träger Müßigkeit verschwenden, oder aber mit einem Mischmasch von leeren und sinnlosen Wörterkram, Spitzfindigkeiten und Pedanterien, Köpfe und Zeit verderben, dann ohne Einsicht und Kenntnis zur Priesterwürde gelangen, und wo sie sonst in weltliche Gesellschaften kommen, durch die

Albera.

Albernheit ihrer Neben, durch Unwissenheit und Verurtheil sich der Verachtung preis geben, und dieselbe ganzen Ordens zuziehen, solche Leute müssen nothwendig das ungünstigste Vorurtheil gegen alle Ordensgeistliche erwecken, und auch den besseren Theil derselben alles Vertrauens berauben.

Würdige Ordensmänner, welche ihre Jugendjahre in der klösterlichen Stille mit dem Wunsche und dem Bestreben verbracht haben, einst der Würde ihres Amtes werth zu seyn, und sich zu dem hohen Endzweck her selbst fähig zu machen, werden, wenn sie nun so vorbereitet in die Welt treten, die Kränkung nicht mehr zu befürchten haben, alle ihre Mühe durch jenes allgemeine Vorurtheil verfehlet zu sehn.

Diese Gründe, die die Ordens-Obern noch ihren Pflichten betrachten werden, müssen ihnen zeigen, wie sehr es ihre Schuldigkeit ist, sich die Beförderung Unserer heilsamen Absichten bestens angelegen seyn zu lassen.

Um aber diese desto gewisser erfüllt zu sehn, ist es Unser gnädigster Wille, daß in Zukunft alle Ordensgeistliche ohne Ausnahme, und nicht nur diejenige, die sich pro suscipiendis Sacris Ordinibus & Cura animarum suscipiunt; sondern auch jene, die schon Priester von auswärtigen Klöstern, in die Klöster Unseres Hochstifts geschicket werden, sich den nämlichen Prüfungen unterwerfen sollen, die in Befolg Unserer darüber gnädigst erlassenen Vorschrift die Ordinandi Titulo Men-

fac Episcopalis aushalten müssen, jedennoch so viel diejenige Ordensgeistliche betrifft, welche ad Curam animarum nicht zugelassen zu werden verlangen, mit der Erklärung, daß diese über die geistliche Beredsamkeit und die Art zu catechisiren nicht geprüfet zu werden gebrauchen, und wo in diesen Prüfungen ein Ordensgeistlicher nicht hinlänglich bestehen sollte, so sol er ohne alle Rücksicht zurück gewiesen, und ad Sacros Ordines nicht eher zugelassen, oder auch in die Klöster Unseres Hochstiftes nicht aufgenommen werden, bis er in einem wieder vorgenommenen Examen der Aufnahme würdig befunden ist. Es sey dann, daß besondere Umstände Uns bewegen möchten, einen betagten Man, der durch einen besonders gottesfürchtigen und erbaulichen Wandel einigen Abgang von Fähigkeit ersetzte, hierüber zu dispensiren, welche Dispensation Wir aber Uns selbst unmittelbar vorbehalten.

Wir versehen Uns dabei zu den von Uns gnädigst angeordneten Synodal-Examinatoren, und binden es ihnen ein, auf Eid und Pflicht, daß sie auf die Erfüllung dieser Unserer gnädigsten Verordnung bestens halten, und gegen die nicht hinlänglich unterrichtete Ordensgeistliche keine Nachsicht hegen, sondern in ihren Attestatis und Votis, die allenfals befundene Unfähigkeit getreulich anzeigen werden.

Damit nun diese Unsere gnädigste Willensmeinung den Ordensgeistlichen bekannt gemacht werde, so habet ihr sämmtlichen Ordens-Obern in Unserem Hochstift diese Unsere gnädigste Verordnung abschriftlich zu  
com.



communiciren, ihnen die genaueste Befolgung derselben nachdrücklichst einzuschärfen, und darauf zu halten, daß selbige in allen Punkten richtig befolget werde. Wie verbleiben euch übrigens mit Gnaden wohlgenogen.  
Münster den 24ten October 1778.

Max. Frid. Churfürst. (L.S.)

Vt F. F. von Fürstenberg.





## II.

## Neueste Verfassung des Churfürstlichen Mainzischen Staats.

---

I. Die höchste Regierung heist die Churfürstliche geheime Staats-Conferenz. In derselben befinden sich, außer dem Regenten selbst,

- 1 Staats- und Conferenzminister.
- 2 Geheime Staatsräthe.
- 1 Geh. Confer. Sekretarius.
- 5 Geh. Referendarli und Sekretarli.

---

zusammen 9 Personen.

II. Die geheime Hofkanzlei hat

- 1 Direktor.
- 5 Sekretarien und wirkliche Registratoren.
- 3 Geh. Kanzlisten.
- 2 Geh. Kanzeldiener.
- 1 Kabinetsscourier.

---

zusammen 12 Personen.

III. Die Geschäfte mit auswärtigen Staaten besorgen ;

- an Reichstage
- 1 Direktorialgesandter.
- 1 Legationssekretair.

1 &c.

## II. Neueste Verf. des Churf. Mainz. Staats. 149

1 Legationsregistrator.

1 Legationskanzlist.

Am Röm. Königl. Hofe

1 Minister. Resident.

1 Reichshofraths. Agent.

Am Päpstlichen Hofe

1 Minister. Agent.

Am Reichskammergerichte

1 Agent.

Zu Frankfurt

1 Resident.

---

zusammen 9 Personen.

IV. In denen vom Erztzise getrennten Theilen des Mainzischen Staats wird die höchste Regierung besorgt durch

1 Statthalter in Erfurt und seinem Gebiet.

1 Statthalter im Eichsfeld.

---

2 Personen.

Höchste landeskollegia sind in diesen Provinzen nicht, sondern die Statthalter präsidiren in den höhern Dikasterien.

V. Zur höhern Verwaltung der Justiz gehören folgende Dikasterien und Bediente:

a) Das Churfürstl. Hofraths, und Regierungscollegium in Mainz, besteht aus:

1 Hofraths. und Regierung. Präsidene.

2 Regierung. und Kanzlei. Direktoren.

26 Adlichen und

29 Gelehrten Hof- und Regierungsräthen.  
 (Unter diesen haben verschiedene andre Stellen außerhalb Mainz, z. E. der Vice-Regierungs-Präf. auf dem Eichsfeld, mehrere Oberamtsmänner).

6 Regierungs-Sekretarien.

Hiezu gehört das Churfürstl. Archiv und Registratur, bei welchem angestellt sind:

- 1 Archivarius.
- 7 Reg. Registratoren.
- 1 Lehnregistrator.
- 1 Reg. Ingrossist.
- 12 Reg. Kanzlisten.
- 2 Kanzleidiener.

---

zusammen 88 Personen.

b) Das Churfürstliche Revisionsgericht, besteht aus:

- 1 Präsident.
- 1 Direktor.
- 7 Revisionsräthen.  
 (Diese alle sind zugleich Hof- und Regierungsräthe).
- 1 Sekretarius.

---

zusammen 10 Personen.

c) Das Churfürstliche Hofgericht, besteht aus:

- 1 Hofrichter.
- 1 Hofgerichtspräsident.
- 1 Hofgerichtsdirektor.
- 10 Adelige und
- 19 Gelehrten Hofgerichtsräthen.  
 (Viele unter diesen sind auch Hof- und Regierungsräthe).

1 Hof-

- 1 Hofgerichts-Sekretarius.
- 1 Pebel.
- 1 Cursor.

---

zusammen 35 Personen.

d) Das Churfürstl. Civil-Criminalgericht zu Erfurt besteht aus:

- 1 Präsidene.
- 8 Assessoren.
- 1 Stadtphysikus.
- 3 Landphysikus.
- 1 Gerichtspedellen.
- 1 Gerichtsbot.

---

zusammen 15 Personen.

(Dieses Dikasterium besorgt auch die mediculische Polizei, da Aerzte desselben Weisker sind).

e) Die Churfürstl. Regierung zu Erfurt besteht aus:

- 1 Präsident (dem Statthalter).
- 1 Regierungsdirektor.
- 5 Regierungsräthen.
- 1 Sekretair.
- 2 Kanzlisten und Archivaren.
- 2 Pedellen.

---

zusammen 12 Personen.

f) Churfürstl. Regierung im Eichsfelde besteht aus:

- 1 Präsident (dem Statthalter).
- 1 Vicepräsident.
- 5 Regierungsräthen.

- 1 Sekretair.
- 1 Registrator.
- 6 Kanzlisten.
- 1 Bedel.

Noch gehören dazu:

- 1 Advocatus Fisci.
- 1 Fiscal.
- 1 Gerichtsvogt.
- 1 Actuarius.
- 2 Landphysici.
- 1 Landchirurgus.
- 3 Einspänniger.
- 4 Boten.

---

zusammen 30 Personen.

g) Das Ober-Landgericht im Eichsfeld besteht aus:

- 1 Präsident (dem Statthalter).
- 1 Vicepräsident.
- 6 Assessores Referendarii.
- 6 Assessores Honorarii.
- 1 Sekretarius.
- 1 Registrator.
- 1 Bedel.
- 3 Boten.

---

zusammen 20 Personen.

Diese sieben höhern Justizcollegia sind also, von den ersten bis auf die niedrigsten Bedienten, besetzt mit: 210 Personen.

Hiezu kommen noch:

h) Procuratoren und Advokaten, welche bei diesen verschiedenen Collegiis recipirt sind, nemlich:

Bei

Bei dem Reglerungs- Hofraths- Collegium:  
19 Procuratoren, 2 Kais. Notarien.

Bei dem Revisionsgericht:  
10 Procuratoren.

Bei dem Hofgericht:  
31 Advokaten.  
13 Procuratoren.

Auf dem Eichsfeld:  
30 für die Ober- und Untergerichte reclpte  
Advokaten.  
4 Procuratoren.

(Die Advokaten im Erfurter Gebiet sind nicht angegeben. Verschiedne dieser Advokaten kommen unter mehrern Rubriken zugleich vor, können aber mit Recht mehr als einmal aufgezählt werden, da sie für mehrere Beschäftigungen von den Untertanen unterhalten werden müssen.)

Die Zahl aller hier angegebenen Procuratoren und Advokaten macht also aus:  
109 Personen.

Diese zu den obigen 210 zugesetzt, werden, ohne die Untergerichte und Magistrate, von der Justiz (wenigstens zum Theil) beschäftigt und genährt:  
319 Personen.

IV. Zur Finanzverwaltung sind folgende höhere Directorien und Personen bestimmt:

- a) Hofkammer zu Mainz besteht aus:  
1 Präsident.  
1 Vicepräsident.

- 1 Direktor.
- 14 Hofkammerräthen.
- 2 Accessisten.
- 2 Zahlmeister.
- 4 Sekretarien.
- 1 Oberkeller.
- 9 Registratoren und Schreibern.
- 10 Kanzlisten und Unterbedienten.

---

zusammen 45 Personen.

b) Churfürstliche Kammer zu Erfurt besteht aus:

- 1 Präses (dem Statthalter).
- 3 R. Räthen.
- 1 Sekretair.
- 3 Kanzlisten.
- 1 Zahlmeister.
- 5 untern Bedienten.

---

zusammen 14 Personen.

c) Churfürstlich Landsteueramt auf dem Eichsfelde, besteht aus:

- 6 Beisigern.
- 1 Direktor.
- 1 Landsyndicus.
- 1 Rentmeister.
- 1 Steuerschreiber.

---

zusammen 10 Personen.

In allen höhern Finanzcollegiis befinden sich also:  
69 Personen.

VII. Wie der innern Landspolizei, Verwaltung der Regalien, Manufakturen u. s. w. sind folgende Kollegia beschäfteigt:

a) Die



- a) Die Churf. Baucommission mit 4 Pers.  
 b) Die Churf. Chaussée Deputation mit 6 Pers.  
 c) Die Churf. Commerzdeput. mit 9 Pers.  
 Noch außerdem Commerzräthe und Handelsstands-  
 vorsteher 13 Pers.

d) Die Münzcommission mit 8 Pers.

e) Die Pfandamtkommiff. mit 14 Pers.

f) Die Commission für das Hospital St. Rochus in  
 Mainz besteht aus:

1 Präsident (von dem das Domkapitel bestelt).

1 Vicepräsident.

14 Commissarien.

(Dies werden theils aus dem Mittel der hö-  
 hern Dikasterien, theils vom General-Vika-  
 riat, dem Clero secundario, Stadt-Pfara-  
 reien, dem Magistrat von Mainz und dem  
 Handelsstande bestelt).

Mit demselben ist noch eine Almosen-Deputation  
 verbunden von 2 Personen.

---

zusammen 18 Personen.

Das St. Rochus-Hospital selbst hat 30 Bedien-  
 te, Medicus, Pfarrer, Apotheker, Buchbrue-  
 cker etc. mitgerechnet.

g) Die Zuchtungskommission mit 3 Pers.

h) Das Churf. Salinen-Direktorium besteht aus:

1 General-Salinen-Direktor.

2 Salinen-Direktoren.

8 andren Bedienten.

Außerdem noch eine Salzcommission mit 3 Pers.

---

zusammen 14 Personen.

i) Die

i) Die Porcellän-Manufaktur zu Höchst wird dirigirt von:

- 1 General-Intendant.
- 1 Direktor.
- 1 Inspektor.
- 1 Modelmüller.

---

zusammen 4 Personen.

k) Die Spiegel-Manufaktur zu Lohr wird dirigirt von:

- 1 General-Intendant.
- 1 Direktor.
- 5 andern Bedienten.

---

zusammen 7 Personen.

l) Das Bauamt zu Erfurt 6 Pers.

m) Das Forstamt eben daselbst, und die Förster im Erfurter Gebiet 8 Pers.

n) Acciswesen, eben daselbst, 5 Pers.

o) Bier-Mühlen- und Kornaufsicht, 8 Pers.

p) Forstamt im Eichsfeld, 5 Pers.

Außer diesen verschiedenen Anstalten für die innere Landspolizei sind also überhaupt beschäftigt (die Bedienten des St. Rochus-Hospitals ungerchnet)

132 Personen.

VIII. Zur Verwaltung des Kirchenwesens und der geistlichen Justiz sind folgende Vikasteria bestellt:

a) Erzbischöfliches General-Vicariat, dessen Mitglieder sind:

- 1 Vicarius Generalis in Spiritualibus.
- 1 Provicarius in Spiritualibus.

1 Pro-

- 1 Protonotarius Metropolitanus.
- 1 Sigillifer.
- 1 Fiscalis major.
- 15 geistliche würdliche Räte.
- 3 Assessores.
- 1 Secretarius in Metropolitanis.
- 1 Secretarius in Vicariis.
- 4 Registratoren und Kanzlisten.
- 8 Procuratores.
- 1 Pedel, 1 Cursor.

---

zusammen 39 Personen.

b) Unter demselben stehn folgende Erzbischöfliche geistliche Commissariate:

**Zu Amöneburg:**

- 1 Commissarius.
- 2 Assessoren.
- 1 Secretarius.

**Zu Aschaffenburg:**

- 1 Commissarius.
- 1 Siegler.
- 1 Fiscal.
- 5 Assessoren.
- 1 Secretarius.
- 1 Pedel.

**Zu Frizlar:**

- 1 Commissarius.
- 3 Assessoren.
- 1 Secretarius.

---

zusammen 19 Personen.

c) Erz-

c) Erzbischöfliches geistliches Gericht in Erfurt,  
besteht aus:

- 1 Präses (dem Statthalter).
- 1 Sigillifer.
- 5 Assessoren.
- 1 Sekretarius.
- 1 Pedel.

---

zusammen 7 Personen.

d) Erzbischöfliches Kommissariat auf dem Eichsfelde, darin:

- 1 Kommissarius.
- 8 Assessoren.
- 2 Sekretarien.
- 1 Registrator.
- 1 Fiskal.
- 2 Prokuratoren.
- 2 Pedellen.

---

zusammen 17 Personen.

Bei diesen geistlichen Dikasterien sind also überhaupt

82 Personen.

IX. Zum Churfürstlichen Kriegsstaat gehören:

a) Churf. Kriegskonferenz, welche besteht aus:

- 6 ordentlichen Gliedern.
- 1 Sekretarius.
- 1 Diener.

---

zusammen 8 Personen.

b) Der

b) Der Generalstab der Churfürstl. Truppen besteht aus:

dem General en Chef, 1 Gouverneur und Kommandant der Stadt und Festung Mainz, 4 General-Feldmarschal-Lieutenants, 2 General-Feldwachtmeisters, 1 Kriegskommissar, 1 Ingenieur-Oberstlieut. 1 Platzmajor, 1 Ingen. Hauptm. 1 Generaladjutant, 1 Platzadjutant, 1 Stabsauditor, 1 Garnisonsauditor, 1 Garn. Medikus, 1 Garn. Chirurgus, 1 Kriegszahlmeister, 1 Garn. Pfarrer, 1 Reg. Pfarrer.

---

zus. 21 Pers. welche sämtl. in Mainz.

c) Auf der Festung Petersberg bei Erfurt befinden sich:

1 Kommandant, 1 Kriegskommissarius, 1 Kriegszahlm. 1 Garn. Pfarrer, 1 Ch. Chirurgus.

---

zus. 5 Personen.

d) Churf. Leibgarde zu Pferde:

1 Obrist, 1 Ritmeister, 1 Kornet, 2 Wachtmeister, 5 Brigadiers, 2 Trompeter, 1 Pauker.

---

zus. 13 Personen.

e) Churf. Husarengarde:

1 Ritmeister, 1 Oberlieutenant, 1 Secundi lieutenant, 1 Kornet, 2 Wachtmeister, 1 Fuhrer, 7 Korporal, 1 Trompeter.

---

zus. 15 Personen.

Vom ganzen Churfürstlichen Kriegerstaat sind also hier verzeichnet:

62 Personen,

(welchen aber noch der Stab der übrigen Truppen zugesetzt werden müßte, der mir fehlt).

X. Zum Churfürstl. Hof: Staat gehören:

a) Die Churfürstl. Hof- und Hauskonferenz, welche besteht aus:

1 Präsident und Obristhofmeister, 1 Obristkämmerer, 1 Vice-Obristkämmerer, 1 Obristhofmarschal, 1 Oberstalmesler, 1 Hofmarschal, 1 Oberst, Silberkämmerer, 1 Sekretarius.

zus. 8 Personen.

b) Churf. Oberhofmeisterstab, besteht außer dem Oberhofmeister aus:

1 Hofprediger, 1 Beichtvater, 8 Hofkaplänen, 1 Kapellendiener.

zus. 11 Personen.

d) Churf. Oberstkämmerer. Stab, besteht außer dem Oberstkämmerer aus:

1 Vice-Oberstkämmerer, 32 Kammerherren, 6 Kammerjunkern, 6 Hofschrubessen, 2 Leibmedizis, 1 Leibchirurgus, 12 Kammerdienern, 1 Kammerfurler, 2 K. Lakalen, 2 niedren Bedienten.

zus. 65 Personen.

e) Churf.

- d) Churf. Ober- Hof- Marschal- Amts- Stab besteht außer dem schon oben genannten Ob. H. Marschal, H. Marsch. und Ob. Silberkämmerer aus:

1 Syndicus, 1 Haushofmeister, 6 Advokaten,  
1 Cursur, 1 Hofmedikus, 1 Hofsurier, 1 Reisefurier, 1 Hofchirurgus, 1 Hofapotheker, 10 Hoflakaien, 3 Läufer, 6 Heibucken, 2 Saalbiener, 2 Hofwächter, 1 Schloßpfortner.

zuf. 48 Personen.

- e) Zur Hof- Küche und Keller, auch einigen andern niedern Diensten gehören zusammen 41 Personen.

- f) Zum Oberstalmmeister- Stab außer dem Oberstalmmeister:

1 Unterstalmmeister, 1 Edelknaben- Hofmeister,  
1 Edelknaben- Präceptor, 1 Edelknaben- Instruktor, 2 Kammerknaben, 9 Edelknaben,  
4 Exerciermeister, 3 Bedienten, 10 Hof- und Feldtrompeter, 1 Berelker, 2 Wagenmeister,  
2 Sattelknechte, 1 Futterschreiber, 1 Rosarzt,  
1 Leibkutscher, 1 Leibvorreiter, 1 Reitschmidt,  
37 Hofkutscher, Vorreiter, 28 Reitknechte, 5 Sänstknächte, 58 Wagenknechte, 2 Pfortner.

zuf. 170 Personen.

- g) Das Churf. Oberjägermeisteramt besteht aus:

1 Oberstjägermeister und Oberstforstmeister im Speessack, 1 Oberstforstmeister in der Bergstraße, 1 Oberstforstmeister im untern Erzstift, 1 Oberstforstmeister im Odenwald, 1 Forstrath,

1 Forstmeister und Oberjäger in der Bergstraße,  
 1 Laubmeister im Speffart, 1 Oberjäger in  
 Aschaffenburg, noch 4 Obersörster, 1 Büch-  
 fenspanner, 1 Hofjäger, 1 Zeugwart, 76 Re-  
 vierjäger.

---

zusammen 91 Personen.

h) Churf. Hof- und Kammermusik, dazu ge-  
 hören:

1 Intendant, 1 Kapelmester, 1 Concertme-  
 ster, 8 Sängertinnen und Säger, 19 Hof-  
 musikanten, 1 Kalkant.

---

zusammen 31 Personen.

Der ganze Churfürstliche Hofstaat beschäftigt und  
 unterhält also:

466 Personen.

XI. Die Verwaltung der Justiz, Polizei, Domainen  
 und anderer Staatseinkünfte, Hebung der öffent-  
 lichen Abgaben, wird durch folgende subalterne  
 Collegia und Bediente besorgt:

a) Die Churf. Rente-Lohnen besteht aus:

1 Präsident, 1 Direktor, 1 Rentmeister, 8 Af-  
 fessoren, 11 untern Bedienten, 10 Zöllner.

---

zusammen 32 Personen.

b) Das Churf. Zollamt am Wasser in Mainz  
 mit 4 Personen.

c) Das Churf. Kaufhaus in Mainz mit 12  
 Personen.

d) Die Hospitäler St. Alexius, St. Basilius,  
 St.



St. Catharina, S. Geist, St. Johan, St. Rochus und das Waisenhaus, jedes mit einem Verwalter, zusammen 7 Personen.

e) Das Churf. Vicedom-Amt und der Stadtrath zu Mainz, besteht aus:

1 Vicedom, 1 Gewaltsoch, 16 Stadtrathsverwandten, 1 Rathschreiber, 10 untern Stadtbedienten.

---

zusammen 29 Personen.

f) Die Vicedom-Oberämter und Aemter, Recepturen und Kellereien im Erzstift, nebst denen dabei angestellten Justiz- und Cameralbedienten, sind folgende:

1) D. A. Amöneburg mit 1 Oberamtman, 1 Korstmelster, 1 D. A. Physikus, 1 D. A. Schultheis, 1 Amtaktuar, 1 Stadtschreiber, 1 Amtswachmeister, 1 Oberförster, 3 Förster, 1 D. A. Chirurgus.

Dazu gehört die Kellerei Neustadt mit:

1 Amtskeller, 1 Schultheis, 1 Förster, 2 Stadt- und Gerichtschreiber, 2 Förster, 1 Amtswachmeister, 1 Fruchtmesser.

---

zusammen 21 Personen.

(Diese Bedienten sind bei allen Aemtern nach ihrer Größe mehr oder weniger. Ich begnüge mich künftig, nur die Zahl der bei einem Amte überhaupt angestellten herzusetzen, ohne sie besonders zu specificiren).

2) D. A. Amorbach mit den Kellereien: Buchen, Wals  
1 2

- Waltbüre, Selgenhal, Burken und Ruchsen, mit 21 Personen.
- 3) Bicedom - Amt Aschaffenburg, mit den Kelleren Bachau, Rattenberg und Rospenbuch, zusammen 51 Personen, welche Herrschaftl. Bediente, worunter verschiedne Sol- und Schlosbediente, außerdem noch 5 Advokaten und Prokuratoren, zusammen 56 Personen.
  - 4) Residenzstadt Aschaffenburg mit 11 Bedienten.
  - 5) U. Bischofsheim und Kellerei Kühlsheim, mit 42 Personen.
  - 6) U. Klingenberg mit 18 Personen.
  - 7) U. Krauthelm, mit den Kellereien Billingsheim, Nagelsberg, Neudenau, zusammen 41 Pers.
  - 8) U. Kronenberg mit 10 Personen.
  - 9) U. Dieburg mit 15 Personen.
  - 10) U. Freigericht mit 22 Personen.
  - 11) U. Frizlar, Kellerei Raumburg, nebst Stadtrath zu Frizlar und Raumburg, zus. 50 Pers.
  - 12) U. und Magistrat von Gernsheim mit 23 Personen.
  - 13) Amt Hausen, Kellerei Orb, Burggos, Wirtshelm, nebst Stadtpolizei zu Orb, mit 22 Pers.
  - 14) U. Höchst mit 9 Personen.
  - 15) U. Hofheim mit 10 Personen.
  - 16) D. U. Königstein, mit den Kelleren Kokenberg, Eppenstein, Neunhain, Wilbel, zusammen 20 Personen.
  - 17) U. Löhnstein, nebst den Solbedienten, 14 Pers.

- 18) U. Lohr mit 12 Personen.
- 19) Vicedom, Amt, außer der Stadt Mainz, mit 17 Personen.
- 20) U. Miltenberg, Kellerei Probstzelen, U. Neu-Bamberg, mit 31 Personen.
- 21) U. Ohlm und R. Algesheim, mit 48 Personen.
- 22) Vicedom-Amt Rheingen, Kellerei Eltwill, Verwalterei Schlangenbad, Kellerei Rüdeshelm, mit 57 Personen.
- 23) D. U. Starkenberg, die Kellerei Heppenheim, Bensheim, Hirschhorn und Schafnerrei Lorsch, mit 78 Personen.
- 24) U. Steinhelm, mit 16 Personen.

Im ganzen Erzstift sind also überhaupt mit Verwaltung der niedern Justiz, Hebung der Einkünfte etc. beschäftigt:

736 Personen.

Hiezu kommen noch die zu eben der Absicht angestellten Bedienten in den übrigen Theilen des Mainzischen Staats, nemlich:

- g) In Erfurt, der Stadtrath mit 33 Personen.
  - U. Gisperleben, 2 Personen.
  - U. Bargula, 5 Personen.
  - U. Asmansdorf, 2 Personen.
  - U. Mühlberg, 2 Personen.
  - U. Uach, 2 Personen.
  - U. Londorf, 2 Personen.
  - U. Wippach und Gros-Sömmerde, 3 Personen.
  - Stadtrath in Sömmerde, 5 Personen.

zus. im Erfurter Gebiet 56 Personen.

- h) Eben diese Bediente auf dem Eichsfelde:
- Stadgericht und Stadtrath zu Duderstadt mit 27 Personen.
  - Stadgericht und Stadtrath in Heiligenstadt mit 29 Personen.
  - Stadtrath zu Stadt Worbis mit 6 Personen.
  - Amt Bischofsstein und Greifenstein mit 5 Pers.
  - U. Gieboldehausen mit 3 Personen.
  - U. Gleichenstein mit 4 Personen.
  - U. Harburg mit 4 Personen.
  - U. Lindau mit 4 Personen.
  - U. Küstenberg mit 4 Personen.
  - U. Scharfenstein mit 3 Personen.
  - U. Erfurt und Mühlenvogtei, 5 Personen.
  - Schulzengericht zu Niederorschel, 2 Personen.
  - 16 Dörfer im ganzen Eichsfelde.

---

zus. auf dem ganzen Eichsfelde 112 Personen.

In allen Chur. Mainzischen Landen beträgt also die Zahl der untern Justiz, Cameral. und Polizei. Bedienten:

904.

XII. Zu allen diesen durch den Dienst des Staats beschäftigten und ernährten Personen, kommt nun noch die Geistlichkeit, welche theils aus solchen Personen besteht, die nichts zum Nutzen der Uebrigen thun, sondern nur Mitbesitzer des Landes sind, und ein altes ehrwürdiges Recht haben, ohne Arbeit mehr oder weniger reichlich unterhalten zu werden; theils aus solchen, die den Religionsunterricht des Volks und der Jugend besorgen. Ich würde gern in der folgenden Klassifikation beide Arten von Geistlichkeit unterschieden haben, aber

aber ihre Gränzen laufen zu sehr in einander, und ich bin bei manchen nicht gewis, ob sie etwas für das Volk thun oder nicht \*)? und setze sie deshalb ohne Unterscheidung in einer Folge her, als Personen, die noch außer den bis her aufgezählten, von den Mainzischen Untertbanen, theils für theils ohne Dienste unterhalten werden müssen. Es folgt also:

a) Das Erzhohe Domstift besteht aus:

5 Herren Prälaten, nemlich: dem Domprobst, dem Domdechant, dem Domkustos, dem Domscholaster und dem Domsänger, 19 Kapitularherren, 17 Domicellarherren, 37 Vikarien.

---

zus. 78 Personen.

Hiezu Bediente des Domkapitels in Mainz:

Syndici Officiales, Kämmerer, Speichermelster, Rechnungsführer, Medici ic. 16 Pers.

Bei dem Zolamt Bingen, 3 Pers.

Faktore des Domkapitels, 8 Pers.

Bei dem Domprobsteiamt, 4 Pers.

Domprobstelliche Faktore, 8 Pers.

---

zusammen 39 Personen.

§ 4.

Ueber

---

\*) Bloßer Gottesdienst zum Heil der eignen Seele, und als Bedingung der Pfründe, rechne ich für keine Arbeit eines Geistlichen zum gemeinen Besten, sondern Beschäftigung mit Predigen, Meslesen ic. bei einem für das Volk bestimmten Gottesdienst, oder bei dem Unterricht der Jugend.

Ueberhaup<sup>t</sup> gehören also zum Domkapitel mit seinen Gliedern und Bedienten:

117 Personen.

- b) Der Clerus Secundarius, welcher hat:  
einen Primas (den Abt des St. Jacobsstifts),  
und in sich begreift:
- 1) Das Ritterstift St. Albani in Mainz mit:  
1 Probst, 1 Scholaster, 1 Custos, 14 Kapitularherren, 3 Domicellarherren, 12 Vikarien, 4 Bedienten; zusammen 36 Pers.
- 2) Das Collegiatstift zum H. Kreuz mit:  
1 Probst, 1 Dechant, 8 Kapitularen, 1 Domicellar, 5 Vikarien, 2 Bedienten; zusammen 18 Personen.
- 3) Das Collegiatstift St. Gangolphi mit:  
1 Dechant, 4 Kapitularen, 1 Domicellaren, 1 Bedienter; zusammen 7 Personen.
- 4) Das Collegiatstift B. M. V. ad Gradus mit:  
1 Probst, 1 Dechant, 1 Scholaster, 1 Sänger, 15 Kapitularen, 4 Domicellaren, 15 Vikarien, 4 Bedienten; zusammen 42 Personen.
- 5) Das Collegiatstift St. Johannis mit:  
1 Probst, 1 Dechant, 7 Kapitularen, 3 Domicellaren, 6 Vikarien, 1 Bedienten; zusammen 19 Personen.

6) Das

- 6) Das Collegiatstift St. Moriz mit:  
1 Probst, 1 Dechant, 1 Scholaster, 6 Kapitularen, 1 Domicellar, 1 Bedienter; zusammen 11 Personen.
- 7) Das Collegiatstift St. Petri mit:  
1 Probst, 1 Dechant, 1 Scholaster, 1 Sänger, 11 Kapitularen, 7 Domicellaren, 15 Vikarien, 6 Bedienten; zusammen 43 Personen.
- 8) Das Collegiatstift zu St. Stephan mit:  
1 Probst, 1 Dechant, 1 Scholaster, 1 Sänger, 11 Kap. 8 Domicell. 16 Vikarien, 5 Bedienten; zusammen 44 Personen.
- 9) Das Collegiatstift St. Victor mit:  
1 Probst, 1 Dechant, 1 Schol. 1 Säng. 10 Kap. 5 Domic. 15 Vikarien, 5 Bediente; zusammen 39 Personen.

Diese 9 Stifter sind innerhalb der Stadt Mainz, wo sich außerdem noch befinden:

- 10) Folgende Klöster:  
Ein Augustinerkloster.  
Eine Benediktiner-Prälatur.  
Ein Karmellterkloster.  
Ein Kapuzinerkloster.  
Eine Karthause vor der Stadt.  
Ein Dominikanerkloster.  
Ein Franziskanerkloster.

Deren Personale mir nicht bekannet ist,  
für das ich aber mit einem gewis nicht zu  
ho.

höhem \*) Anschlage, mit Einschlus aller zu diesen Klöstern gehörigen und durch sie lebenden Personen, nur 200 ansetzen wil.

11) Pfarrer in der Stadt sind 13.

12) Das Erzbischöfliche Seminarium mit:  
4 Bedienten und 50 Seminaristen; zusammen  
54 Personen.

13) Stadtschulmeister 7 Personen.

Die Zahl aller Geistlichen in Mainz mit Einschlus des hohen Domcapitels nach dem obngeführten und geringen Anschlage der Ordensgeistlichen beträgt also:

614 Personen.

Die Bevölkerung von Mainz beträgt 27,000 Seelen, ohne die Garnison. Von dieser beträgt also die Zahl der Geistlichkeit etwas mehr als  $\frac{1}{44}$ , und man kan sicher annehmen, daß allemal der 44te Mensch in der Stadt Mainz ein Geistlicher sey.

Außer dieser Stadt befinden sich:

14) Das Churf. Wahl. und Ordnungsstift zu St. Bartholomäus in Frankfurt mit:  
1 Probst, 1 Dechant, 1 Scholaster, 1 Sän-  
ger,

---

\*) Wenn er es doch scheint, beliebe dagegen zu rechnen, daß ich die Zahl aller Arten von Schullehrern nicht habe, welche also in meiner Aufzählung der Besoldeten noch fehlen, so wie auch eben dieses von einem Theil der Militärbedienten gilt.



ger, 6 Kapitularen, 3 Domic. 6 Vikarien, 3 Bedienten; zusammen 22 Personen.

15) Collegiatstift zu St. Johan in Umdneburg mit:

1 Dechant, 6 Kapitul. 2 Domic. 2 Vikarien, 2 Bedienten; zusammen 13 Personen.

16) Collegiatstift zu St. Leonhard in Frankfurt mit:

1 Dech. 1 Scholast. 1 Sänger, 3 Kapit. 1 Bedienten; zusammen 7 Personen.

17) Collegiatstift zu U. E. Frau auf dem Berg zu Frankfurt mit:

1 Dech. 1 Schol. 1 Sänger, 4 Kapit. 2 Domic. 1 Vik. zusammen 10 Personen.

18) Collegiatstift zu St. Martin in Mexstadt mit:

1 Probst, 1 Dechant, 1 Schol. 4 Kapit. 1 Domic. 1 Vik. 1 Bed. zus. 10 Pers.

19) Collegiatstift zu St. Peter zu Aschaffenburg mit:

1 Dech. 1 Schol. 1 Sänger, 1 Rustos, 14 Kapit. 10 Domic. 9 Vik. 2 Bed. zus. 39 Pers.

20) Collegiatstift zu St. Peter in Frizlar mit:

1 Dech. 1 Schol. 1 Sänger, 16 Kapitularen, 5 Domic. 15 Vik. 13 Bed. zus. 37 Pers.

21) In und außer Mainz sind 9 Prälaten und geistliche Vorsteher, und 18 Aebtissinnen und Priorissinnen.

Der bisher aufgeführte Clerus Secundarius außer Mainz (die wenigen Prälaten in der Stadt bedeuten nichts) beträgt also:

165 Personen.

Hiezu kommen noch:

c) Die Land-Dechaneien und dazu gehörigen Pfarreien, nemlich:

1) Das Landkapitel zu Algesheim mit:

1 Dechant, 1 Definitor Primarius, 1 Definitor Secundarius, 1 Camerarius, 1 Secret. (da diese Bedienten bei allen Landkapiteln wieder vorkommen, so gebe ich künftig nur überhaupt ihre Zahl an) und 42 Pfarrern; zusammen 48 Personen.

2) Das Landkapitel zu Alzei mit 28 Pers.

3) Bergstrasser Landkapitel mit 23 Pers.

4) Bischofsheimer Landkapitel mit 25 Pers.

5) Kasseler Landkapitel mit 23 Pers.

6) Glahner Landkapitel mit 36 Pers.

7) Königsteiner Landkapitel mit 32 Pers.

8) Das Lohrer Landkapitel mit 28 Pers.

9) Das Miltenberger Landkapitel mit 32 Pers.

10) Das Monchoder Landkapitel mit 24 Pers.

11) Das Ohlmer Landkapitel mit 34 Pers.

12) Das Rhingauer Landkapitel mit 47 Pers.

13) Das Rothgauer Landkapitel mit 28 Pers.

14) Das Slegnische Landkapitel mit 8 Pers.

- 15) Das Sinnerische Landkapitel mit 24 Pers. |
- 16) Zum Kommissariat in Amöneburg gehören  
13 Pfarrer.
- 17) Außerdem sind noch im ganzen Erzstift Mainz  
106 Kaplanne.

Also zusammen 556 Landkaplane und Pfarrer.

Hiezu kommen noch in den übrigen Chur- Mainzischen Staaten:

d) Im Erfurter Gebiet:

- 1) Das Churfreie Reichsstift in der Reichsstadt Nordhausen mit:  
1 Probst, 1 Dechant, 4 Kapitulare, 5 Domicellar, 5 Vikarien, 2 Bed. zus. 18 Pers.
- 2) Das Collegiatstift zu U. L. Fr. in Erfurt mit:  
1 Probst, 1 Dech. 1 Schol. 1 Sänger, 6 Kapitul. 5 Domic. 6 Vik. 5 Bed. zus. 26 Pers.
- 3) Collegiatstift zu St. Severi in Erfurt mit:  
1 Dech. 1 Schol. 1 Sänger, 3 Kaplt. 2 Domic. 4 Vik. 7 Bed. zus. 19 Pers.

Im Erfurter Gebiet befinden sich:

1 Benediktinerkloster, 1 schottisches Benediktinerkloster, 1 Karthause, 1 Augustinerkloster, 4 Jungfernklöster, 10 Pfarren.

Ohne die Ordensgeistliche befinden sich also im Erfurter Gebiet:

73 Personen.

e) Auf

## e) Auf dem Eichsfelde:

- 1) Collegiatstift zu St. Martin in Heiligenstadt mit:

1 Probst, 1 Dech. 1 Schol. 1 Sänger, 6 Kapitul. zus. 10 Pers.

- 2) Collegiatstift zu St. Peter in Nörten mit:

1 Probst, 1 Dech. 3 Kapitul. 1 Btk. 2 Bed. zus. 8 Pers.

- 3) Die Hrn. Prälaten im Eichsfelde:

Der Abt des Klosters Geroda Bened. O. Der Abt des Klosters Reifenstein, außerdem 4 Präbste, 5 Aebtissinnen.

- 4) Folgende Land-Dechaneien und dazu gehörige Pfarrer:

Das Landkapitel zu Beuren mit 1 Dech. und 5 Pfarrern.

Das Landkap. zu Fuhrbach mit 1 D. und 5 Pf.

Das Landkap. zu Geboldhausen mit 1 D. 9 Pf.

Das Landkap. zu Immingerode mit 1 D. 7 Pf.

Das Landkap. zu Kirchworbis mit 1 D. 8 Pf.

Das Landkap. zu Kühlstädt mit 1 D. 8 Pf.

Das Landkap. zu Lengfeld mit 1 D. 6 Pf.

Das Landkap. zu Obernsfeld mit 1 D. 5 Pf.

Das Landk. zu Heiligenstadt mit 1 D. 13 Pf.

Das Landkap. zu Wiesenfeld mit 1 D. 8 Pf.

zusammen 84 Dechanten und Pfarrer.

Ueberhaupt 113 Geistliche auf dem Eichsfelde, die Nr. 3. angeführte Prälaten eingeschlossen, alle übrige Ordensgeistliche aber ausgeschlossen.

Die

Die Zahl der Ordensgeistlichen ist im Staatskalender nicht angegeben, aber sie hat \*) vor wenigen Jahren bei einer Zählung in sämtlichen Chur- Mainzischen Landen betragen:

Die Mönche 976 Köpfe.

Die Nonnen 660 „ „ „

zusammen 1636 Köpfe.

Unter diesen Mönchen befanden sich damals 146 Jesuiten, die zwar noch wol zum Theil aus ihren ehmaligen Gütern unterhalten werden; aber doch bald durch andre Aemter und Absterben sich aus der Zahl der vom Staat unterhaltenen Personen verlieren werden, und also aus dieser Rubrik weggestrichen werden können, alsbenn bleibt die Zahl der Mönche:

830,

und aller Ordensgeistlichen beiderlei Geschlechts:

1490.

Izt können wir also die Zahl der Ordensgeistlichen zusammen summlren, nemlich:

Das hohe Domkapitel . . . 117 P.

Der Clerus Secundarius in Mainz,  
excl. der Ordensgeistlichen . . . 414 P.

Der Clerus Secundarius außer  
Mainz . . . . . 165 P.

De.

---

\*) Ich verdanke diese und noch einige folgende Angaben einem sehr verehrungswürdigen Man, und kan daher dem Leser ihre Zuverlässigkeit versichern.

Dechant, Kapläne und Pfarrer im Erzstift . . . . .	556 P.
Alle Geistliche im Erfurter Gebiet excl. der D. G. . . . .	73 P.
Eben dieselben auf dem Eichsfelde	113 P.
Ordensgeistliche in allen Länden	1490 P.
	<hr/>
	2928 Persf.

XIII. Die Zahl der Schulen und Lehrer in den Mainzi-  
schen Länden weis ich nicht, aber die Universitäten  
haben folgende Personale:

Die zu Mainz:

In der theologischen Fakultät	11 P.
In der juristischen — —	16 P.
In der medicinischen — —	9 P.
In der philosophischen — —	10 P.
Andre Universitätsglieder	13 P.
	<hr/>
zusammen	59 Personen.

Die Universität zu Erfurt:

In der theologischen Fakultät, 6 Katholische, 3 Evangel. Luth.	} 9 P.
In der juristischen Fakultät	
In der medicinischen — —	5 P.
In der philosophischen — —	11 P.
Andre Universitätsglieder	8 P.
	<hr/>
	zus. 42 Personen.

Also beide Akademien zusammen:  
101 Personen.

In

In Erfurt befindet sich auch eine Akademie der Wissenschaften, deren Glieder ich aber hier nicht aufzähle, weil sie, (so viel ich weis), als solche keine Unterstützung vom Staat genießen.

Die Zahl sämmtlicher im Dienste, oder doch auf Kosten des Staats lebender Personen und ihr Verhältnis gegen einander wäre also folgende:

Die Bedienten in den höchsten Regierungs- kollegien, Statthalter, an auswärtigen Höfen Angestellte	32 P.
Die bei den höhern Justizkollegien Angestel- te nebst Prokuratoren und Advokaten	319 P.
Die Bediente der höhern Finanzkollegien	69 P.
Die Bediente in den höhern Kollegien für die innere Landespolizei, Administra- tion der Regalien, Manufakturen, öf- fentl. Anstalten, u. s. w.	132 P.
Zu Verwaltung des Kirchenwesens und der geistlichen Justiz	82 P.
Zum Generalstab der Churf. Truppen	62 P.
Zum Hofstaat gehören	466 P.
Subalterne Justiz-Cameral- und Polizei- Bediente	904 P.
Sämmtliche Geistlichkeit	2928 P.
Die Universitäten von Mainz und Erfurt	101 P.
	<hr/>
	5095 Pers.

Man kan sicher die runde Zahl 5100 als die der wahren aller Besoldeten im Chur-Mainzischen nächste annehmen, von der die Geistlichkeit über die Hälfte ausmacht.

Diese 5100 Personen bedienen mit Rechtsprechen und Geldeinkassiren, Lehren und Beschützen, mit Tragen grauer, schwarzer und weißer Röcke, mit Abschierung ihres Hauptes oder Anhängung eines Schlüssels an ihrem Rok, die sämtlichen Glieder des Mainzischen Staats, welche betragen (gleichfalls nach einer Zählung bestimmt):

im eigentlichen Erzstift	•	208,057 Seelen.
in Erfurt und seinem Gebiet nach		
wahrscheinlicher Schätzung	•	36,000 — —
im Eichsfeld eben so, wahrscheinlich		
geschätzt	•	74,000 — —
		<hr/>
		318,057 Seelen.

Unter diesen ist also allemal wenigstens der 62ste Mensch ein Besoldeter, der auf Kosten der Uebrigen lebt, oder wenn man ein Viertel aller Seelen für die Zahl der Erwachsenen rechnet, so ist etwa jeder 16te besoldet.

Unstreitig aber ist diese Rechnung noch zu gering, da mit die wichtigen Zahlen aller Soldaten, der meisten Officiers, aller Schullehrer, und vermuthlich noch mehrere fehlen.

Bei



Bei der Geistlichkeit aber kan man genauer sagen, daß wenigstens der 106te Mensch im Mainzischen Staat ein Geistlicher sey.

Nun wären noch die interessanten Fragen zu beantworten übrig:

Wie viel kostet dem Mainzischen Staate die Unterhaltung aller dieser verschiedenen Bedienten? und wie viel nach Verhältnis jeder Klasse derselben?

Wie groß ist die Zahl der Befolker, d. i. wie viele und welche Unterthanen bezahlen die zu Unterhaltung dieser Befoldeten nöthigen Abgaben? und wie bezahlen sie dieselben? Weichen Antheil davon tragen die Domänen des Regenten, oder die besondern Güter des Domstiftes \*) und anderer geistlichen Gesellschaften? und wie verhalten sich diese zu den Gütern des ganzen Staats?

Ich kan diese Fragen nicht mit derjenigen Bestimmtheit und Gewisheit beantworten, wie ich es zu können wünschte. Aber folgende Nachrichten vom Churf. Mainzischen Staat kan ich noch mittheilen:

Die Kamerealeinkünfte begreifen den Ertrag der Domänen, der Zölle, der Verzehrungssteuern, fließen in die Hofkammer Zahlkammer, und betragen ohngefähr 700,000 Gulden.

III 2

Die

---

\*) Man versichert, jeder der 3 Prälaten und 19 Kapitularen Herren habe, einen ins Andre gerechnet, 12000 fl. jährlich. Also diese 24 Personen zusammen 288000 Gulden.

## 180 II. Neueste Verf. des Churf. Mainz. Staats.

Die Kriegssteuern und die Schatzung fließen in die Kriegszahlamtskasse; von ihnen wird der ganze Militär- und der Bestungsbau bestritten. Ihr Ertrag ist nicht zuverlässig bekannt.

Die Spiegelmanufaktur zu Lohr giebt ohngefähr 3000 Gulden reinen Gewinn.

Die Porcellänfabrik zu Höchst wird von Privatpersonen betrieben.

Herr Oberconsistorialrath Büsching giebt die sämmtlichen Mainzischen Einkünfte zu 1,200,000 Gulden an \*). Höchst wahrscheinlich betragen sie doch 1½ Million.

---

\*) S. Erdbeschreib. Fünfte Aufl. III, p. 1023.

## III.

## Churfürstliche Mainzische Verordnung, die Klöster betreffend, vom Jahr 1771.

---

Wir Emmerich Joseph von Gottes Gnaden, des heil. Stuhls zu Mainz Erzbischof, des heil. Röm. Reiches durch Germanien Erzkanzler und Churfürst, Bischof zu Worms &c. &c. Tüngen hiemit zu wissen:

Die Pflicht des erzbischöflichen Amtes erfodert von uns eine beständige Aufmerksamkeit auf al jenes, was zur wahren Glückseligkeit und wesentlichen Erbauung der, in so mancherlei Ständen, unserer Obforge von Gott anvertrauten Seelen gereichen kan. Wir wissen, welche vorzügliche Stelle den geistlichen Ordensständen gebühre, die unter der Fahne der Kirche streiten. Wir erkennen es daher für eine unserer wichtigsten Obliegenheiten, auch über diesen vornehmen Theil unseres Hirtenamtes den Erzbischöflichen Sorgelifer auszubreiten. Die geistliche Geschichte beweiset vielfältig, mit was Wirksamkeit die verschiedene Ordensstände zur Zierde und zum Nutzen der christkatholischen Kirche beigetragen haben. „Es ist der

„heiligen Kirchenverformung nicht unbekant, sind die  
 „Worte des erltenntinischen Conciliums, w-ich großer  
 „Glanz und Vortheil in der Kirche Gottes durch eine  
 „gottselige Einrichtung und wahre Zucht der Klöster,  
 „entstehen \*).“

Wie verehrungswürdig ist nicht das Andenken der  
 ersten Stifter und Stifterinnen! entrisen den menschlichen  
 Leidenheiten und den Einlichkeiten der Welt,  
 weihten sie alle Kräfte und alle Tage ihres mühsamen  
 Lebens nicht sich, sondern Gott und ihrem Nebenmenschen.  
 Sie bestrebten sich, den Geist der Gottseligkeit,  
 die sie beehrte, durch Errichtung ihres Ordens zu ver-  
 ewigen. Daher floßen die eifrenden Vorschriften, den  
 Mitbrüdern zur Nachfolge, welche das hinterlassene  
 Beispiel eines geheiligten Lebenswandels bestätigte.

Bewunderend sehe die Kirche aus Ihrem Schoße  
 mehrere Gesellschaften entstehen, deren einige in gemein-  
 nützlichen Beschäftigungen und dem Gebethe ihre Tage  
 in Unschuld durchlebten; deren andere durch beständige  
 Andachtsübungen und strenge Abtödtungen alle mensch-  
 liche Begehrlichkeiten in der Quelle zu ersticken suchten;  
 und noch andere, welche dem evangelischen Rathe gänzlich  
 ergeben, allem Zeitlichen entsagten; und den Seel-  
 forger in christlicher Unterrichtung der Jugend und Aus-  
 spendung der heiligen Sacramente, hülfreiche Hand  
 leisteten.

---

\*) Non ignorat Sancta Synodus, quantum ex monasteriis  
 pie institutis & recte administratis in Ecclesia Dei  
 splendoris atque utilitatis oriatur. Sess. 25. C. 1. de  
 regularibus.

leisteten, — Gesellschaften, die in ihrem Ursprunge lebhaftes Bild der jener brennenden Andacht und jener himmlischen Sanftmuth und Eintracht waren, welche die Zeiten des blühenden Christenthums so sehr verherrlichten.

Allein, daß auch die heftigsten Unternehmungen der Vergänglichkeit und den Mißbräuchen unterworfen sind, lehret die Erfahrung. Manchen Nachfolgern späterer Zeiten schienen die Ordensregeln allzustrenge zu seyn. Die Neigung zur gelindern Lebensart brachte theils elegantere Erklärungen, theils Scheinursachen hervor, Befreiungen zu erhalten, und Ausnahmen zu gründen; und stillschweigende Unterlassungen verdrangen die Macht der Vorschriften nach und nach gänzlich. Daher rühren die vielfältigen Beschwerden, welche fast in allen Kirchenversammlungen erhöheten, und die häufigen Klagen, womit die Schriften der heiligen Väter und Kirchenlehrer angefüllt sind. Dies sind die Quellen so mancher ernsthafter und heiliger Ermahnungen der glorreichen Päpste, Bischöfe und Reformationen, bei welcher letzteren jedoch einige Zeit hernach, meistens abermal neuere Reformationen vonnöthen gewesen wären.

Wir sehen zwar (und es geschieht mit der berufenden Empfindung eines trostvollen Vergnügens) wie viele Ordensgeistliche unseres Erzstiftes das rührende Beispiel eines untadelhaften und wahrhaft geistlichen Lebenswandels geben, und wir hegen das vollkommene Vertrauen, alle unsere Klöster und Ordenshäuser werden von jenem äußersten Verfall der Disciplin entfernt seyn, welcher sich an andern Orten schon so mannigfaltig geäußert hat.

Aber eben diese traurige Erfahrung begründet das wichtige Besorgnis, daß sich das gleiche auch gegenwärtig unter den uns anvertrauten geistlichen Orden zutragen könn. Klugheit und Vorsicht erfordern daher, allen möglichen, auch entfernten Uebeln, durch gute Anweisungen vorzukommen. Es ist für sich selbst offenbar, daß der Verfall der klösterlichen Ordnung den Ordensständen selbst allerma! die schlimmsten Folgen zuziehe. Wie viele von Gott wahrhaft berufene Ordensgeistliche befüßten nicht in solchem Falle ihr Schicksal in der Seile, wenn sie in dem einsamen Wohnsitz der Sanftmuth und Ruhe die gährenden Leidenschaften des Hasses, des Neides und der Herrschsucht antreffen, und stat der gehörten Entfernung von schädlichen Eitelkeiten, in einen Strom zeitlicher Absichten und Geschäfte hingerrissen werden! auf der andern Seite aber mus bei solchen Eräugnissen die Lauligkeit vieler, nicht wahrhaft berufener Ordensgeistlichen dem ganzen Orden die Verachtung von jenen zuziehen, welche nur zu sehr gewohnt sind, die heiligsten Einsetzungen, einiger Misbräuche halben, zu tadeln, und die Schuld der Gebrechen der Sache selbst bezumessen.

Eräugnete sich dieses: so erschiene wirklich jener gänzliche Verfall, welchen eine alte Kirchenversammlung des IXten Jahrhunderts mit diesen Worten beklaget:  
 „Wir finden, daß in den Klöstern einige geffentlich,  
 „andere aus Trägheit, viele aus Noth ihres Lebensunterhaltes und ihrer Kleidung, das Pfad ihres Berufes verlassen \*).“ Da

\*) In Monasteriis alios studio, nonnullos diffidia, multos necesse.

Damit nun aber solch einem gräslichen Uebel nicht nur gesteuert, sondern auch kräftigst vorgebogen werde: so spricht nebst andern das Gebot der allgemeinen tridentinischen Kirchenversammlung in folgenden Ausdrücken: „Der heilige Synodus hat es für nöthig befunden, daß, um die alte regelmäßige Klosterzucht, wo sie in Verfall gerathen, wiederum aufzurichten, und, wo sie länger aufrecht geblieben, dauerhaft zu erhalten, gemäßig vorgeschrieben werde (wie es dann durch dieses Dekret wirklich geschieht) es hätten alle Ordensleute, beider Geschlechter, ihren Lebenswandel nach Vorschrift der Regel, welche sie feierlich angenommen, zu ordnen und einzurichten \*).“

Die Besorgung dieses Bolzuges ist mit dem Amte eines jeden Bischofes verbunden: „Die Klöster, oder die Zucht der Mönche hängen von jenem Bischofe ab, in dessen Gebiete sie liegen;“ sind die Worte einer uralten Kirchenversammlung \*\*).

M 5

Das

necessitate victus & vestimenti a sua Professione deviare comperimus, Concil. Vern. Can. 3.

\*) Sancta Synodus necessarium esse censuit, quo facillius ac maturius, ubi collapsa est, *vetus & regularis disciplina*, instauretur, & Constantinus — ubi conservata est, perseveret, praecipere, prout hoc Decreto praecipit, ut omnes regulares, tam viri quam mulieres, ad regulas, quam professi sunt, praescriptum, viam instituant ac componant. Sess. 25. Cap. 1. de regularibus.

\*\*) Monasteria, vel Monachorum disciplina, ad eum pertineant Episcopum, in cujus sunt Territorio constituta. Concil. Arelat. d. a. 554. Can. 2.

Das Concillium von Trent hat diese, in der Natur der bischöflichen Gewalt gegründete Pflicht folgendermaßen eingeschärft: „Alles dieses und jedes, was die vorhergehenden Dekrete enthalten, schreibe die heilige Versammlung allen Klöstern und geistlichen Gemeinden, zu einer Richtschnur vor; gegen welche keinerlei Privilegien etwas vermögen, es seyen solche entweder allen oder nur einigen unter ihnen gegeben; in was immer für wörtlichen Ausdrücken verfaßt; oder etwa bei Gelegenheit der Klosterstiftung selbst erhalten; oder sogar in beschwornen Satzungen und Regeln, in Gewohnheiten, oder auch unfürdentlichen Verjährungen begründet. Es wird hiemit allen Bischöfen geboten, daß sie diese Vorschrift in allen ihnen untergebenen, und in allen andern Klöstern in Volziehung bringen; lassen es aber die Bischöfe hieran gebrechen: so sollen die Provinzial-Kirchenversammlungen ihre Nachlässigkeit ersehen und ahnden \*).“

Um

---

\*) Haec omnia & singula in superioribus Decretis contenta observari S. Synodus praecipit in omnibus Monasteriis & Collegiis — non obstantibus eorum omnium & singulorum Privilegiis sub quibuscunque formulis Verborum conceptis, etiam in fundatione obtentis, nec non Constitutionibus & Regulis etiam juratis, atque etiam Consuetudinibus vel Praescriptionibus etiam immemorialibus — praecipit omnibus Episcopis, in Monasteriis sibi subjectis & in omnibus aliis — ut statim praedicta exequantur: & si quid Executioni mandatum non sit, Episcoporum Negligentiam Concilia provincialia suppleant & coercant. Sess. 25. Cap. 22. de regularibus.



Um nun diese heilige Uns anvertraute Sorge in Ihrem ganzen Umfange zu erfüllen: finden Wir für nöthig, folgendes hiedurch zu verordnen und zu gebieten.

## Erster Abschnitt.

### Von Beobachtung der Ordensregeln.

Die genaue Beobachtung der von den heiligen Ordensstiftern vorgeschriebenen Regeln ist der beste Zeisfaden zur klösterlichen Vollkommenheit. Ungezweifelt war diesen von Gott mit besondern Gnaden überhäuften Seelen am sichersten bekant, durch welche Mittel Ihr vorgeseztes Ziel erreicht werden könne. So benamen sich der heilige Norbertus, die zwote heilige Stifterin des Karmelitenordens, die Stifter des Kapuziner, und eigentliche Ergänzer des Franciskanerordens, und alle übrige Reformatoren, insbesondere aber die Väter der Concilien zu Cambray und Aquilea.

Wir wollen und verordnen also:

Erstens: Sollen die Obern und Vorgesetzten aller unserer männlichen und jungfräulichen Klöster und grifflichen Ordenshäuser ohne Ausnahme auf genaue Beobachtung Ihrer Ordensregeln ernstlich bedacht seyn.  
 „Es gebeut die heilige Kirchenversammlung allen Aebten,  
 „Generalen, und andern Vorstehern der oberwähnten  
 „Ordensstände, das Vorgeschiebene unverweilt zu

„beziehen \*).“ Sind die Worte des tridentinischen Conciliums.

Zweitens: Die Gegenstände, welche die Ordensregeln den Obern zur Aufsicht vorliegen, sind: ob Ihre Untergebene die heiligen Gelübde des Gehorsames, der Armuth und der Keuschheit genau beobachten: ob sie die besondern Ordensvorschriften, Gelübde und löbliche Gebräuche nach Strenge erfüllen: ob Ihre Kost, ihre Kleidung, das gemeinschaftliche Leben und die Beschäftigungen der vorgeschriebenen Ordnung gemäß sind. Sie (die Klostergeistlichen) spricht das tridentinische Concilium, sollen getreulich al dasjenige beobachten, was zu Erhaltung der Vollkommenheit ihres Berufes, zu den Gelübden des Gehorsames, der Armuth, der Keuschheit und andern wesentlichen Regeln und Haupteigenschaften des Ordens gehöret, als da sind: ihr gemeinschaftliches Leben, Nahrung und Kleidung. Und von des Oberen sol sowohl bei den Generalkapiteln, als bei der Regierheit der Visitationen, welche sie zu gehörigen Zeiten vorzunehmen haben, alle Sorgfalt und Fleiß angewandt werden, daß ja von den Ordensregeln keine Abweichung geschehe; denn es ist vollkommen gegründet, daß sie in jenen Dingen, welche sich auf die Wesenheit des Klosterlebens beziehen, nichts erlassen können \*\*).“

Drit-

\*) Praecipit Sancta Synodus omnibus Abbatibus & Generalibus & aliis Superioribus Ordinum supradictorum, ut statim praedicta exequantur. Conc. Trid. Sess. 25. Cap. 22.

\*\*\*) Quae ad suae professionis perfectionem, ut obedientiae,

Drittens: Sollen dieselben die klösterliche Disziplin, in den Fällen, worin solche außer Beobachtung gekommen seyn möchte, nach der Vorschrift ihres Ordensstifters für die Zukunft auf das genaueste wieder einrichten, und sich hiein weder Auslegungen noch Wortverdrehungen erlauben. Die Worte des heiligen Franciscus sind: „Sie sollen in die Regeln keine Auslegungen einschleiben, noch sich der Worte bedienen: nach dem Sinne des Stifters hat die Regel diese Bedeutung. Nein! sondern, wie mir der Herr die Ausdrücke der Ordensregel, um solche in reiner Einfachheit mitzutheilen, eingeflößt hat, also sollet ihr solche auch rein und einfach, ohne besondere Auslegungen, verstehen, und dieselben in heiliger Mitwirkung bis an das Ende erfüllen \*).“

Bier.

---

tiae, paupertatis & castitatis & siquae sunt alicujus regulae & ordinis peculiaris vota & praecepta, ad eorum respective essentiam, nec non ad communem vitam, victum & vestitum conservanda pertinentia fideliter observent, omnisque cura & diligentia a Superioribus adhibeatur, tam in Capitulis generalibus, quam in eorum Visitationibus, quae suis temporibus facere non praetermittant, ut ab illis non recedatur, cum compertum fit, ab eis non posse ea, quae ad substantiam regularis vitae pertinent relaxari. Concil. Trid. Cap. I. Sess. 25.

\*) Non mittant Glossas in Regula, neque in istis verbis dicendo: *ita voluit intelligi* sed sicut Dominus dedit mihi simpliciter & pure dicere, & ista Verba ita pure & simpliciter sine Glossa intelligatis, & cum sancta Operatione observetis usque in finem. *Id. in Testamento.*

**Viertens:** Sol bleibel weder auf solche Bestelungen, die theils in sich selbst nicht rechtmäßig sind, theils auf ungegründetes Angeben erwirkt worden, noch auf das Alterthum der etwa eingeschlichenen Mißbräuche, die mindeste Rücksicht genommen werden. „Unangesehen der Privilegien (heißt es im tridentinischen Concilium) in was immer für wörtlichen Ausdrücken solche abgefaßt, und unter jenem, was man in den Orden das große Meer nennet, begriffen, oder etwa schon mit der Stiftung selbst erhalten worden, — unangesehen aller Gewohnheiten und auch unfürdentlichen Verjährungen \*).“

**Fünftens:** Da nun die Herstellung der ursprünglichen Ordensregeln erfordert wird, in Betref der Nahrung, der Beschäftigungen, besonders vorgeschriebener Buswerke, und dergleichen, eine strengere Beobachtung der Regel einzuführen: so wollen Wir, daß hiezü nur diejenigen Klostergeistlichen angehalten werden, welche in Zukunft die Profession ablegen, und sich dadurch zur genauen Erfüllung der ursprünglichen Ordensregeln verbinden werden. Wo hingegen den übrigen, und besonders den ältern Klostergeistlichen, es frei stehen sol, sich der zu erneuerenden Ordnung zu fügen, oder bei ihrem Gebrauche zu bleiben; indem dergleichen einmal geduldet und

---

\*) Non obstantibus Privilegiis, sub quibuscunque formulis verborum conceptis ac *Mare magnum* appellatis, etiam in fundatione obtentis — atque Consuetudinibus vel præscriptionibus, etiam immemorialibus. Concil. Trid. Sess. 25. Cap. 22.

und angenommene Gewohnheiten so leicht nicht wieder abgelegt, und in die regelmäßige Strenge verwandelt werden können.

**Sechstens:** Sollten sich aber solche Mißbräuche entdecken, welche mehr oder weniger gegen das Gelübde der Armuth, des Gehorsames, oder andere wesentliche Theile der klösterlichen Disciplin liefen: so sollen alle und jede Ordensgeistliche, dieselben mögen bereits Profession gethan haben oder nicht, ernstlich angehalten werden, sich solcher auf die Zukunft gänzlich zu entschlagen. Dergleichen höchst ärgerliche Mißbräuche gehören allerdings unter jene, welche „unangesehen auch beschworener Regeln“ abgelegt werden müssen \*).

**Siebtens:** Erkennen Wir allerdings, daß bis zum Hintritte derjenigen, welche bereits Profession abgelegt, und bei den bisherigen Gebräuchen in Befolge des V Artikels verbleiben wollen, die einweilen vielleicht nöthige Beobachtungen zweier verschiedener Disciplinen, in einem einzelnen Gotteshause nicht anders als sehr beschwerlich seyn werde: Wir ermahnen daher die Oberen der Klöster hiedurch väterlich, desfalls die wirksamsten Mittel auszuwählen; und da einem wahren Eifer alles möglich ist: so versehen Wir Uns dessen um so mehr, je weniger Wir eine Entschuldigung annehmen werden.

**Achtens:** Wollen Wir, und gebietzen hiedurch ernstlichst, daß das für die klösterliche Erbauung so un-

anständ-

---

\*) Non obstantibus Regulis, etiam juratis. Sess. 25. Cap. 22.

anständige und an sich selbst gefahrvolle Weinschenken von allen Klöstern künftighin gänzlich vermieden, und bei empfindlicher Ahndung unterlassen werde; damit diese Orte der Ruhe und der Einsamkeit durch dergleichen weltliche Beschäftigungen und Zulauf nicht entheiligt werden.

Neuntens: Geben Wir allen Prälaten, Provinzialen, Rektoren, Prioren, Superioren, Vikarien, Guardianen, Vorgesetzten, Aebtissinnen, und allen andern Geistlichen, männlichen und weiblichen Ordensvorstehern hiedurch gnädigst auf, die Regeln und Constitutionen ihres Ordens, wie solche immer heißen mögen, innerhalb sechs Monaten an Uns unterthänigst einzuschicken, zugleich auch über die Mängel, so sie in den ihnen anvertrauten Gotteshäusern wahrgenommen haben, gehorsamst zu berichten, und das Gutachten beizufügen, wie denselben für die Zukunft zu steuern sey. Wir hoffen, daß diese Entwürfe einer künftigen verbesserten Einrichtung mit der gegenwärtigen aus den reinen Quellen der ächten Kirchendisziplin gezogenen Grundsätzen übereinstimmen werden, damit Wir nicht in die Nothwendigkeit versetzt werden möchten, Unser Amt zu thun. „Denn die Bischöfe können auch, als Abgeordnete des Apostolischen Stuhles, die Klöster visitiren, und die Zucht in denselben verbessern, ohne daß Appellationen, Privilegien oder Exemptionen ihnen hierin nur im geringsten im Wege stehen \*).“

Sehen.

---

\*) Etiam ut Delegati Sedis Apostolicae Episcopi possunt visitare & corrigere Monasteria Appellationibus Privilegiis & Exemptionibus penitus remotis & non obstantibus Concil. Trid. Cap. 8. Sess. 25.

Zehentens: Wollen Wir, daß obige und nachfolgende Punkte Unserer gegenwärtigen Verordnung auf diejenigen geistlichen Ordenshäuser und respective von Ordensgeistlichen versehene Pfarren ihre gesetzmäßige Wirkung haben, welche in jenem Theile Unserer Diöces gelegen sind, so sich auf Unsere Ehurlande erstreckt.

## Zweiter Abschnitt.

Verbot für Ordensgeistliche, sich außerhalb der Ordenshäuser aufzuhalten.

Nebst obigen Verfügungen erfordert Unsere Obliegenheit die schleunige Aufhebung einiger allgemein eingerissener Misbräuche. Einer der wesentlichsten ist, daß so viele Ordensgeistliche den größten Theil ihres Lebens außerhalb des Klosters zubringen. „Nichts sol die Ordensleute nöthigen, außer ihren Klöstern zu leben, weil es ihren Seelen nicht gebräuchlich ist \*);“ sagt der heilige Patriarch aller Klostergeistlichen in unserm Beichtstuhle. Der Geist der Regel bestehet nicht in dem Kleibe, sondern in genauer Beobachtung derselben geheiligten Vorschriften. Und wodurch sol wol ein solcher Ordensman von diesem Geiste des Heiles und der Seligkeit betret-

wer-

---

\*) Non sit Necessitas Monachis, evagandi foras, quia non expedit Animabus eorum, S. Benedictus in Reg. Cap. 6.

werden? Von den beständigen klösterlichen Uebungen, welche die sinnlichen Neigungen in ihrem Keime ersticken solten, befreiet, lebt er entfernt von dem ermunternden Bessplele seiner Ordensbrüder; und von der Aufsicht seiner Oberen. Hierher gehören die Worte des heiligen tridentinischen Conciliums: „Wird jenes, was die Grundlage der ganzen Ordensdisciplin ausmacher, nicht genau erfüllt: so ist der Einsturz des ganzen Gebäudes eine notwendige Folge \*).“

Der schelnbareste Grund zu dieser Entfernung von den Ordenshäusern, ist die Versehung verschiedener Pfarren; allein dieser widerstrebet der klösterlichen Verfassung und der allgemeinen ursprünglichen Kirchendisciplin. „Keinem Mönche sol die Pfarforge aufgetragen werden \*\*).“

Und in der That sind die Pflichten und der Beruf eines Pfarrers von jenen, eines Klostergeistlichen, ganz unterschieden. Der Seelsorger ist immerfort beschäftigt, den Reumüthigen zu Gott zu führen; den Wankenden zu stärken; der zarten Jugend den Saamen des Guten einzustreuen; den sterbenden Trostgebrechlichen Menschen und elterlosen Kindern Nahrung zu verschaffen; sich selbst vergessend, erfüllet immer das Wohl der ihm anvertrauten Seelen sein ganzes Herz. Der wahre Kloster-

\*) Si illa, quae Bases & Fundamenta sunt totius regularis disciplinae, exacte non fuerint conservata: totum corruat aedificium necesse est. Concil. Trid.

\*\*\*) Nulli monacho Parrochia regenda committatur. Concil. Rotomag. de Anno 1047. Can. 5.



stergelstliche hingegen hat nur sich allein zum Gegenstande seiner Bearbeitungen; bekümmert, sich selbst zu kennen, seine Leidenschaften durch Abtödtung, Gebät und anhaltende Arbeit zu dämpfen, ist die Rettung seiner eigenen Seele; sein einziges Geschäft. „Die Mönche sollen im „Stillen leben, sich der Nüchternheit und dem Gebäte „widmen, und in jenen Orten, wo sie der Welt den „Abschied gegeben, verharren \*).“

Zum rechtschaffenen Seelsorger werden eine brennende Liebe des Nächsten, ein unermüdeter Eifer, Standhaftigkeit und Einsicht erfordert. Keine Demuth und ungeheuchelte Frömmigkeit machen den wahren Klostergeistlichen aus. Und wegen diesem Unterscheide zwischen den erforderlichen Eigenschaften und Gegenständen der Beschäftigungen und des Berufes, sagt der heilige Gregorius der Große: „Niemand kan sich zugleich mit Ritzenämtern beschäftigen, und zugleich, wie es die Ordnung erfordert, den Klosterfahrungen nachleben \*\*).“ Deswegen verordnet der kalchedonensische Kirchenrath, daß die Mönche auch „nicht einmal an Kirchengeschäften, mit Verlassung ihrer eigenen Klöster, Theil haben sollen †).“ Manche Klostergeistliche werden un-

N 2

taug-

\*) Monachos oportet quietem diligere & intentos esse jejuniis & orationi in Locis, in quibus renunciaverunt Saeculo, permanentes Concil. Calched. Can. 4.

\*\*\*) Nemo potest & ecclesiasticis obsequiis deservire & in monastica Regula ordinate persistere S. Gregor. M. Lib. 4. Ep. 6.

†) Monachi nec ecclesiasticis Negotiis communicent propria monasteria deserentes. Conc. Calched. Can. 4.

taugliche Pfarrer, welche als rechtschaffene Ordensmänner den verdienten Ruhm erworben hätten, wenn sie in den klösterlichen Mauern verblieben wären. Und ob sich zwar unter den Ordensgeistlichen manchemal Männer befinden, deren natürliche Gaben zur tüchtigen Seelsorge geeignet seyn möchten: so kan doch von daher auf das Allgemeine kein Schluß gefasset werden. Die Seelsorge erfordert bekantlich bei so vielen Zerstreuungen, bei so vielen Gelegenheiten, Fehlritte zu thun, eine Stärke des Geistes, welche der Allmächtige nicht allen Menschen in gleichem Maße verliehen hat, und welche man allezeit von ausgesuchten und in Seminarien zubereiteten Pfarrern, nicht aber von jedem Ordensgeistlichen, erwarten kan. Nicht ohne Ursache gebrauchet der heilige Thomas a Villa nova so harte Ausdrücke: „Der Satan bedienet sich, um fromme und rechtschaffene Mönche aus dem Kloster zu führen, des Vorwandes, als geschähe es aus der liebevollen Absicht, Frieden unter den Ordensbrüdern zu stiften, den Schwachen Trost beizubringen; und andere Werke der Gottseligkeit auszuüben; es ist aber hiesel sein Endzweck, sie bei ihren Wanderungen auf freyen Straßen zur Wollust zu reizen; in ihnen Neugierde und Ehrsucht zu erregen; sie durch weltliche Sorgen zu zerstreuen; und in dem Eifer der Andacht lau und endlich kalt zu machen \*).“

Es

---

\*) Religiosum & honestum Monachum sub charitatis praetextu, ad pacem inter fratres componendum, ad solatium infirmis exhibendum, & alia pietatis operi exercenda, extra Coenobium ducit Sathan; Ut sic per

Es zielen zwar viele heilige Orden in ihrer Grundverfassung dahin ab, daß das Amt der Seelsorger durch ihre Beihülfe erleichtert werde; aber der Seelsorge vorstehen, oder dieselbe unter Aufsicht des Seelsorgers verwalten helfen; auf eine kurze Zeit sich auswärts beschäftigen; oder sein ganzes Leben außerhalb des Klosters und der darin eingeführten Ordnung zubringen, sind ganz verschiedene Dinge.

Die zweite Ursache, warum Klostergeistliche öfters mehrere Jahre hindurch außerhalb ihrer Ordenshäuser leben, ist die Verwaltung entlegener klösterlicher Güter. Diese Ursache ist nun aber von noch geringerer Erheblichkeit. „Es mus kein Ordensman Güter in Bau nehmen, oder sich in weltliche Geschäfte mischen,“ spricht das kalchedonensische Concillium, und sezet noch bei: „sie sollen sich, mit Verlassung ihrer eigenen Klöster, weder in Geschäfte der Kirche, noch in weltliche Angelegenheiten einlassen \*).“ Alle übrige Ursachen, wodurch man die Entfernung von dem klösterlichen Aufenthalte und die Befreiung von der klösterlichen Ordnung

N 3 recht-

---

per plateas vagantem libidine inficiat, curiositate fauet, ambitione inflat, curis saecularibus disturbet, & a devotionis fervore tepesciat & infrigidet. S. Thom. a Villa nova, Serm. 2. in Dominica I. quadrag

- \*) Nullus Monachus possessiones conducere, aut Saecularibus Negotiis se immiscere debet. Conc. Calched. Can. 3. Nec ecclesiasticis, nec Saecularibus Negotiis communicent propria Monasteria deferentes. ibid. Can. 4.

rechtfertigen will, als da sind: Misvergnügen, innerliche klösterliche Zerrüttungen, und so weiter, verdienen nicht, daß sie in einige Betrachtung gezogen werden. Durch alle diese so wesentlichen Rücksichten-bewogen, wollen und verordnen Wir:

**Erstlich:** Sollen in unseren Churlanden alle bereits als Pfarrer commendirte Religiosen in ihre Klöster zurück berufen, und deren Stellen mit Clericis besetzt werden; es sey denn, daß von Uns eine besondere Erlaubnis ertheilet würde.

**Zweitens:** Sol in Zukunft kein Ordensgeistlicher, ohne Ausnahme, auf eine Pfarrei commendirt, oder auch zu einer Kaplanei zugelassen werden; und im Falle ein solcher von ein ober anderm Patronus präsentiret würde: hätte unser Vikariat hierauf zu bestehen, daß von demselben ein Clericus tanquam persona idonea vorgeschlagen werde.

**Drittens:** Diejenigen Pfarreien, welche einigen Prälaturen oder Klöstern auf feierliche und rechtmäßige Art einverleibt sind, und worüber Uns selbst die Urkunden innerhalb vier Wochen vorlegen sollen, wollen Wir denselben nicht entziehen; Wir sehen vielmehr deren Ertrag als Beneficia regularia und portiones monachales an, welche gedachten Gotteshäusern unberührt verbleiben. Jedoch wollen Wir, daß die darauf hastende Seelsorge durch Weltpriester, welche die Prälaturen oder Klöster gehorsamst vorzuschlagen, und nach der von unserm erzbischöflichen Vikariate zu geschehenden Bestim-

stimmung der Congruae zu unterhalten haben, verwaltet werde \*).

**Viertens:** In Fällen, wo auf eine kurze Zeit die Beihülfe der Ordensgeistlichen zur Seelsorge, oder zur einweilen erforderlichen Vorsehung einer Pfarrei unentbehrlich ist; sol von den Landdechanten oder Pfarrern desfalls um Erlaubnis bei Uns oder Unserm Vikariate angesucht, oder in sehr dringenden Fällen darüber demnächst die Anzeige erstattet werden. „Ordensmänner sollen sich nicht unterstehen, Kirchenpfarreien ohne Einwilligung des Bischofes anzunehmen,“ sind die Worte des alhier unter unserm berühmten, in Gott ruhenden Vorfahrer Kobanus Maurus gehaltenen Concilliums vom Jahre 847, und haben ihre Anwendung auf al jenes, so in die Seelsorge einschlägt \*\*).

**Fünftens:** In dergleichen Umständen, und in allen andern Fällen, wo Klostergeistliche außerhalb ihres Klosters, wenn es auch nur auf einen Tag wäre, verschickt werden, sollen dieselben niemals ohne Gesellschaft eines ihrer Ordensbrüder ausgehen, es sey bann, daß ein Religios einem Pfarrer, nach der von Uns oder unserm Vikariate erhaltenen Bewilligung, zur Hülfe zugeschickt würde. Das dritte lateranensische Concillium spricht: „Es sollen auch die Ordensleute nicht einzeln  
N 4
„auf

---

\*) C. un. de Capell. Monach. 6. Concil. Trid. Sess. 7. Cap. 7.

\*\*\*) Monachi Parochias Ecclesiarum non accipere praesumant sine Consensu Episcopi. Can. 14.

„auf Dörfer und Landstädte, das ist, in verschiedene  
 „Kirchen zerstreuet werden, sondern sie sollen immer in  
 „größerer Anzahl versammelt, oder wenigstens in Gesel-  
 „schaft einiger ihrer Mitbrüder leben. Eben so wenig  
 „sollen sie überhaupt allein unter den Weltmenschen die  
 „Aufsprünge der Feinde des Geistes erwarten; eingedenk  
 „der Worte des Salomons: Wehe dem, der allein  
 „ist! denn wenn er wird gefallen sehn; so wird er  
 „niemand haben, der ihn aufrichte \*)“

Wir gebieten daher auch, daß das den Mendikan-  
 ten-Klöstern an noch gestattete Terminen, nicht durch  
 Geistliche des Klosters künftig ferner verrichtet, sondern  
 sowol in Städten als auf dem Lande durch weltliche Per-  
 sonen in deren Namen besorget werde.

Sechstens: Die Prälaten und andere geistliche  
 Ordensvorsteher sollen in Zukunft ihre entfernte, und au-  
 ßer den Ringmauern des Klosters liegende Güter, nicht  
 mehr durch Ordensgeistliche, sondern durch weltliche  
 Verwalter besorgen lassen. Desgleichen sol bei etwa nö-  
 thiger, jedoch möglichst zu beschleunigender Aufsicht, nie-  
 mals ein Religios ohne seinen Gefellen abgeschickt werden.  
 „Wir gebieten, daß kein Mönch irgend allein als ein  
 „Aufseher stehe \*\*).“

Sie.

\*) Nec singuli per Villas & Oppida per quascunque po-  
 nantur Ecclesias, sed in majori conventu aut cum ali-  
 quibus fratribus mancant: nec soli inter homines sae-  
 culares spiritualium hostium confictum expectent,  
 Salomone dicente: Vae soli! quia cum ceciderit, non  
 est, qui subleuet eum. Conc. Later. III. Can. 10.

\*\*) Praecipimus, ut nullus Monachus in Prioratu solus exi-  
 stat. Conc. Biterens. d. a. 1233. Decr. 25.

Siebentens: Sol kein Religios. sich länger als drei Wochen außer dem Kloster aufhalten; noch sich, unter welchem Vorwande es immer geschehe, ohne Erlaubnis unseres Bischofes, und ohne Bewilligung seines Ordensoberen, auf geraume Zeit von seinem Kloster entfernen.

### Dritter Abschnitt.

#### Von der Anzahl der Ordensgeistlichen.

Eine der wirksamsten Ursachen, wodurch die klösterliche Disziplin, und mit derselben das Heil und Ansehen der Ordensstände befördert werden, bestehet in den richtigen Begriffen, welche alle kluge Oberen von der blühenden Aufnahme ihrer Klöster von jeher gefast haben. Ueberzeugt von dem wahren Endzwecke ihrer Stiftung, suchen sie dieselbe vielmehr durch die Vollkommenheit des klösterlichen Lebens, als durch die übermäßige Anzahl ihrer Ordensbrüder zu erreichen. Sie denken hierinne, wie die Väter des burdigalensischen Synodus gedacht und gesprochen haben: „Eine kleine, aber heilige, und mit „Glaubenseifer erfüllte Versammlung, ist Gott und den „Menschen angenehmer, und der Kirche erspriesslicher, „als eine Menge nichtstaugender Leute; so gros diese „Menge auch seyn mag \*).“ Wenn die Zahl der Or-  
dens-

N 5

---

\*) Parva, sancta & religiosa Congregatio quavis magna ineptorum hominum multitudine, Deo & hominibus acceptior est, & Ecclesiae utilior. Synod. Burdigal. Tit. 25.

den geistlichen größer ist, als die klösterlichen Stiftungen, oder gewöhnlichen Almosen zum Unterhalte hinreichen können: so entstehen zeitliche Sorgen und Bekümmernisse. Alsdenn tritt die Nothwendigkeit ein, auf außerordentliche Mittel bedacht zu seyn; und die Strenge der Klosterzucht läßt almählig nach. Wie schreckbar aber sind nicht die Folgen, welche aus der Begierde zu zeitlichen Gütern, als aus der Quelle alles Unheils, entspringen! Man scheuet sich alsdenn nicht, bei der Aufnahme in die Klöster, Geldsummen auszubedingen, und den Eintritt in die ausersehene Ruhestat des Geistes gleichsam in zeitlichen Werth und Anschlag zu bringen; ohne zu gedenken, daß geistliche Rechte, Päbste und Kirchenversammlungen dergleichen Ermächtigungen auf das nachdrücklichste verbieten. „Die Mönche sollen für keinen Preis in die Klöster aufgenommen werden;“ spricht die lateranische Kirchenversammlung \*). Und noch ausführlicher erkläret sich der heiligmässige Pabst Urban der Fünfte: „sämtlichen Aebten und Aebtissinnen zc. verbieten Wir aus apostolischer Macht, von denjenigen, welche den Ordensstand antreten wollen, Gastmäler, Geld, oder Dinge, die zum Kirchengebrauche entweder mittelbar, oder auch unmittelbar dienlich seyn könnten, auf irgend eine Weise anzunehmen \*\*).“ Der heilige Bonaventura

---

\*) Monachi non pretio recipiantur. Conc. Later. Can. 3.

\*\*\*) Universis Abbatibus & Abbatissis &c. Autoritate Apostolica inhibemus, ne a volentibus ingredi Religionem prandia, pecunias, aut res ad usum ecclesiasticum etiam directe, aut etiam indirecte quoquo modo accipere praesumant. Extravag. Ne in Vinca, inter comm. de Simonia.



tara eifert mit nachdrücklicher Warnung wider diese Mißbräuche, da er spricht: „Könten die Klöster das Geld „ihres Kandidaten haben, ohne dessen Person: so hätte „diese von ihnen keine Aufnahme zu hoffen \*).“

Die mit Ordensbrüdern überhäuften Klöster machen sich sodenn kein Bedenken beträchtliche Vermächtnisse anzunehmen, welche bedürftigen Verwandten gebühret hätten. Die Künste, den Landman zu überreden, daß er die letzten Früchte seines Schweißes mittheile, werden bei solchen Umständen in Mendikanten-Klöstern zum wahren Verdienste angerechnet, und was das straflichste ist, so wird dann die unaufgeklärte Frömmigkeit mancher Seelen nur skwohl zu zeitlichen Absichten mißbraucher. Man gewöhnet den Geist, sich mit vergänglichem Dingen zu beschäftigen; Ansehen, Vertrauen und Hochschätzung werden geschwächt, und nur die Zahl der Ordensgeistlichen ohne geistlichen Nutzen vermehret. Ein Beweis, daß dergleichen Mißbräuche von der übersehten Zahl der Klostergeistlichen herrühren, ist, daß dieselben in denjenigen Klöstern seltener wahrgenommen werden, welche mit einem hinlänglichen Unterhalte an Fundationsgütern oder gewöhnlichen Almosen versehen sind. Mit gutem Grunde schrieb also der heilige Kirchenlehrer Bonaventura: „Bei alzugroßer Zahl der Ordensbrüder „vervielfältigen sich die Angelegenheiten, wobei man sich „habüchelig nach Geld sehnet, dasselbe auch unbedenklich „annimt, und noch unbedenklicher benuset \*\*).“

Die.

\*) Si possent habere pecuniam sine persona ista, non recipent personam. S. Bonaventura.

\*\*\*) Ex nimia multitudine fratrum oritur negotiorum mul-

Dieses, von allen wahren Ketzern täglich zu befeuzende Uebel, würde nirgends einreißen, wenn man die Vorschrift einer in unserer Erzliche gehaltenen Versammlung immer befolgt hätte: „Es sollen weder in männliche noch in jungfräuliche Klöster mehrere eingelassen werden, als die Fundation leiden kan \*).“

Und eben dieses verordnet in ausdrücklichen Worten die algemeine heilige tridentinische Kirchenversammlung: „Es sol in Zukunft, sowol in männlichen als weiblichen Klöstern und Ordenshäusern, sie mögen unbewegliche Güter besitzen oder nicht, die Anzahl der Personen nur auf so viele bestimt und beibehalten werden, als entweder in den eigenen Einkünften der Klöster, oder in den gewöhnlichen Almosen, ihren Unterhalt ohne Schwierigkeit finden können \*\*).“

So schädlich aber die übermäßige Zahl der Klostergeistlichen ist: eben so nachtheilig würde es seyn, dieselben alzu sehr zu verringern. Das gemeinsame Chorhalten

*multiplicitas, qua pecunia auido petitur, incutius recipitur & incautius contrectatur. S. Bonaventura.*

\*) Plures non mittantur in Monasteria — Monachorum aut etiam puellarum, quam sufferri possint. Concil. Mog. in Claustro S. Albani celebr. anno 815. Can. 19.

\*\*\*) In Monasteriis & domibus tam Virorum quam mulierum, bona immobilia possidentibus vel non possidentibus is tantum numerus constituatur ac imposteriorum conservetur, qui vel ex redditibus propriis Monasteriorum, vel ex consuetis eleemosinis commode possint sustentari. Trid. Sess. 25. Cap. 3.

halten, eine der heiligsten und wesentlichsten Beschäftigungen der Ordensgeistlichen, kan bei solcher Verblindung nicht bestehen; und die so nöthige abwechselnde Aufsicht und Ermunterung der Ordensbrüder würde sich dabei verlieren.

Es sollen also aus diesem Beweggrunde, nach der ersten Vorschrift des Kapuzinerordens, die Klöster auf dem Lande nicht aus wenigern als aus sieben, und in den Städten nicht aus wenigeren als aus zehn Klostergeistlichen bestehen. Dahin ziele die Bulle des Pabst Gregorius des funfzehnten: „Es sol keine neue Errichtung irgend eines Klosters oder geistlichen Hauses geschehen (wessen Ordens oder Institutes dasselbe immer seyn möchte) es sey denn, daß wenigstens zwölf Ordensbrüder oder Mönche, oder Keltglosen, darin wohnen, und aus den Einkünften und gewöhnlichen Almosen unterhalten werden können \*).“

Den nemlichen Sin hat auch die von dem großen Pabste Benedikt XIV auf dergleichen Fälle gegebene Weisung. „Bei solcher Beschaffenheit der Sachen, gebieten die Kirchengesetze mehrere Klöster also mit einander zu verbinden, daß die Zahl der Keltglosen in jedem derselben auf acht oder zehn gebracht werden kann \*\*).“

Damit

---

\*) Ne ullum Monasterium aut domus cujuscunque Ordinis aut institui de novo erigatur, nisi in eodem duodecim saltem fratres aut Monachi seu Religiosi inhabitare, & ex redditibus & consuetis eleemosinis sustentari valeant. Vid. Bull. Rom.

\*\*) In hujusmodi rerum Statu Canonicae Leges praecipunt,

Damit nun dergleichen Mißbräuche niemals einschleichen, und im Falle dieselben eingeschlichen wären, aus der Wurzel gehoben werden: so wollen und verordnen Wir folgendes:

Erstlich: Sol auf das schärfste allen Oberen der Mans. und Frauenklöster, Prälaturen und aller übrigen Ordenshäuser in unserm Churthume verboten seyn, Novizen unter Bedingungen anzunehmen, welche auf zeitliches Vermögen den geringsten Bezug haben. Wir verbleten daher hiedurch ausdrücklich, den zum geistlichen Stande eingehenden Novizen, weder unter dem Namen eines Kostgeldes, noch eines mit der Zeit nachkommenden Einbringens, weder als sogenannte Ausstattung, noch sonst das geringste abzunehmen, und wollen auch, daß die wirklich in den Klöstern befindlichen Novizen von allen detsals etwa eingegangenen Verbindlichkeiten von nun an losgezählet seyn sollen. „Es fuhr eine verdammliche Habsucht in die Kirchenvorsteher, deren einige je-  
 „ne Personen, die sich zum Klosterleben wenden, für-  
 „bares Geld eintreten lassen.“ — „Wird nun ein Ordensvorsteher hlerin schuldig befunden; so sol er abgesetzt, und wenn es eine Vorsteherin ist, aus ihrem Kloster gestossen, und einem andern Kloster zur Unterwärtigkeit übergeben werden.“ — „Das Gleiche ver-  
 „stehet sich aber auch von den männlichen Oberen;“ sind  
 die

---

piunt, unionem faciendam esse plurimum Monasteriorum, donec in singulis monasteriis decem vel octo eorundem congregari valeant. Vid. Bullar. Rom. part. 16. p. 203.

die Worte der zwoiten heiligen allgemeinen nicänischen Kirchenversammlung \*). Jedoch sollen jene Novizen, welche, ohne Profession zu thun, das Kloster wieder verlassen, das Kostgeld mit 100 Rthlr. für ein ganzes Jahr, und also mit 12 fl. 30 kr. für jeden Monat dem Kloster bezahlen.

Wir erklären zugleich hiedurch öffentlich, daß Wir in den Fällen, wo wider diese unsere gemessene Verordnung gehandelt werden wird, mit der unnachlässigen Confiscations- und andern empfindsamem Strafen verfahren, und unsern erzbischöflichen Fiscus ermächtigen werden, das Confiscirte zu andern frommen Werken zu verwenden.

Zweitens: Hegen wir zwar das vollkommene höchste Vertrauen, die Ordensoberen werden diese, auf die allgemeine Kirchendisziplin gegründete Verordnung, genau befolgen, und sich dagegen auf keinerlei Weise etwas zu Schulden kommen lassen: damit wir aber in dem Stand gesetzt werden, dergleichen sich allensals ergebenden Verträgen, welche sich unter vielerlei Gestalten verhüllen lassen, auf den Grund zu sehen: so wollen Wir, und befehlen hiedurch aus gebietender Machtvollkommenheit,

---

\*) Execrabilis avaritiae labes Praefectos Ecclesiarum invasit, ut nonnulli eos, qui ad vitam monasticam accedunt, pecuniis admittant. — Si quis inventus fuerit hoc facere, deponatur — sin autem Monasterii Praefectus, e Monasterio extrudatur & alii Monasterio tradatur ad subjectionem. — Similiter & Monasterii Praefectus. Cap. 19.

helt; daß künftig keine andere, als nur unsere Churfürstliche Landesfinder, in unsere Klöster aufgenommen werden sollen; und Wir hoffen dadurch zugleich dem, besonders in heutigen Zeiten, zu vielen Gährungen und Aergernissen so häufigen Anlaß gebenden Nationalismus kräftig vorzubeugen.

Drittens: Damit aber der Vorwand des gebrechenden Unterhaltes nicht Platz finden möge: so befehlet Wir, daß die in der ersten Fundation und Aufnahme der Klöster bestimmte Zahl der Klostersgeistlichen in Zukunft niemals überschritten werde: „Denn sie können die bestimmte Zahl unter dem Vorwande der Einkünfte nicht vermehren,“ wie Pabst Urban der achte deutlich erklärt \*).

Und um die hiezu erforderliche Untersuchung, nebst der daraus fließenden Bestimmung der Anzahl von Stellen unseres erzbischöflichen Vikariates längstens in Zeit eines halben Jahres zu bewirken: so wollen Wir, daß demselben zu diesem Ende die sämmtlichen Annahmefriefe der Klöster unverweilt eingeschicket werden.

Viertens: In Betref derjenigen Ordenshäuser, welche in Gemäßheit dessen als übersezet worden befunden werden, wollen Wir, daß in so lange kein Kellgros mehr angenommen werden sol, bis dieselben auf die ursprüngliche bestimmte Anzahl zurück gebracht sind.

Fünf.

---

\*) Certum enim numerum non possunt augere sub praetextu reddituum Decret. de Missarum.

**Fünften:** In denjenigen Ordenshäusern, bei welchen die in der Stiftung bestimmte Anzahl unbekant oder ungewis ist, sol dieselbe nach dem Vermögenstande der Klöster bestimmt; jedoch den Mendikantenklöstern in den Städten mehr nicht als vierzehn, und auf dem Lande mehr nicht als 12 Conventualen oder Conventualinnen, gestattet seyn. Jedoch, da die Sorge für die Uns von Gott anvertraute Seelen unsere erste Pflicht und der Gegenstand unserer vorzüglichsten erzbischöflichen Bekümmernis ist, und da diese Seelsorge ohne die Ertheilung der heiligen Sacramente, das heilige Mesopfer und die gottesfürchtigen reinen Andachtsübungen, nicht bestehen kan: werden wir an Orten und Stellen, wo eine stärkere Anzahl der Seelen, oder gestifteter Andachten und heiliger Messen, mehrere Geistliche zum Belchhören, Meslesen, Predigen und andern Kirchenverrichtungen ersodert, von dieser hier zum Grunde gesetzten Regel abweichen, und die Anzahl der Geistlichen nach der Erfordernis der Umstände und des Uns angelegenen Seelenwohls alleinig bestimmen.

**Sechsten:** Der nöthige Unterhalt an Kost, Kleidung und Arzneien, für diejenigen Religiösen und Klosterfrauen, so bereits Gelübde abgelegt haben, sol gänzlich und ohne Ausnahme von Ordenshäusern, und keinesweges unter einigem Vorwande, von den Religiösen oder Klosterfrauen selbst, oder ihren Verwandten, besorget und bezahlet werden.

**Siebenten:** Alle Spielfennige oder andere Peculia, unter was Namen immer dieselben üblich sind, sollen bei künftig anzunehmenden Religiösen und Kloster-

frauen auf das schärfste verboten seyn. „Es sol keiner  
 „Ordensperson, weder männlichen noch weiblichen Ge-  
 „schlechts, erlaubt seyn, bewegliche oder unbewegliche  
 „Güter, wie sie auch immer beschaffen seyn mögen, —  
 „als eigenthümlich, entweder selbst, oder im Namen des  
 „Klosters, zu besitzen \*).“

Achtens: Sollten sich Klöster finden, welche die  
 obenangeführter Massen bestimmte Anzahl nicht haben: so  
 halten Wir Uns bevor, desfalls das weitere gnädigst zu  
 verordnen.

## Vierter Abschnitt.

### Von der Annahme der Ordenshäuser.

Die wichtigste Obliegenheit aller Ordensoberen ist, daß  
 sie keine andere zu Religionen annehmen, als welche von  
 Gott wahrhaft dazu berufen sind. „Die Erfahrung  
 „beweiset, daß die Klosterzucht zum Ebell von den Ge-  
 „brechen derjenigen herrühre, welche wider ihren Willen  
 „in Klöster gestekt, oder aus andern, mehr auf mensche-  
 „lichen Absichten, als auf dem Rufe des heiligen Ge-  
 „stes

---

\*) Nemini Regularium tam Virorum quam Mulierum licent  
 bona immobilia vel mobilia cujuscunque qualitatis  
 fuerint, — tanquam propria, aut etiam nomine  
 conventus possidere & tenere. Trident. Cap. 2.  
 Sess. 25.



„stes begründeten Bewegungen, dahin verſetzt wor-  
den \*).“

Der wahre Religioſ erfüllet nicht nur die Gebote Gottes und der Kirche, deren Beobachtung den Chriſten ausmachen; er folget auch den Rathſchlägen, welche der göttliche Erlöſer in dem Evangelium giebt; und welche zu Erſteigung des hohen Grades der Vollkommenheit unumgänglich nöthig ſind, michin aus dem reinſten Erlebe der Andacht entſtehen. Dieſelben können nicht erfüllet werden, ohne daß ein höherer Schutz und der beſondere Einfluß göttlicher Gnade außerordentliche Kräfte verleihen. „Nicht ein jeder, der von Gott wie ein Aaron berufen wird,“ ſagt der Apoſtel \*\*).

Entfernt von allen ſinnlichen Reizungen, und den Zerſtreuungen der Welt entzogen, hat der Religioſ zwar weniger Feinde, als die im Clerikalſtande befindlichen Geiſtlichen, zu bekämpfen: aber außer dem, daß die unverfährte Erhaltung der engliſchen Keiſigkeit ihm gleichfalls obliegt, wird von ihm erſodert, in der Armut, Demuth, und im Gehorſame, auch in gleichgültigen Dingen, ſeinen unſchuldigen Willen dem Willen eines andern aufzuopfern. Sein Herz muß der Stimme der Ehrſucht verſchloſſen ſeyn, und ſeine von Natur lei-

\*) *Experientia docet, diſciplinam religioſam eorum vicio ex parte collapſam eſſe, qui in religioſas familias intruſi, aut alia quavis ratione humana inducti potius, quam a Spiritu Sancto vocati fuerunt.* Synod. Burdigal. d. a. 1583. Tit. 25.

\*\*) *Nec quisquam ſibi ſumit honorem, ſed qui vocatus a Deo tanquam Aaron, S. Paulus,*

zu reizende Eigenliebe, auch bei Schmach und Unbild nicht empfinden.

Diese, gegen die verderbten Neigungen so sehr streitende Beeliferung, welche den Christen als ein freiwillig nachzunehmendes Muster der Vollkommenheit dargestellt ist, wird jedem Ordensgeistlichen zur strengen Pflicht: „Ein Klostergeistlicher (spricht der S. Benedikt) „lerne sich selbst verläugnen, um dem Erlöser nachfolgen „zu können.“

Wenn sich einmal der Religios durch seine Gelübde Gott aufgeopfert hat: denn bleibt ihm nichts mehr, als derselben genaue Befolgung übrig. „Nichts geloben „wollen, gereicht dir zu keiner Sünde; ist aber einmal das Wort aus deinen Lippen, so must du es „halten \*).“

Als denn ist es zu spät, die übernommene Bürde abzuwerfen. „Gelobet und erfüllt dem HErrn eure „Gelübde †)!“ heißt es, und wenn der Ordensman seine Kräfte zu strenger Beobachtung der Gelübde zu schwach glaubet: so wird ihm seine Verbindung zur immerwährenden Pein und bei dem Allmächtigen zur schweren Verantwortung werden. „Hast du dem HErrn ein „Ge-

\*) Monachus discat abnegare se ipsum, ut sequatur Christum S. Benedictus Cap. 4. in Regula.

†) Si nolueris polliceri, absque peccato eris, quod autem semel egressum est de labiis tuis, observabis, Deut. 23. 22.

‡) Vovete & reddite Domino!

„Gelübde geschworen, so verweile ja nicht, es zu erfüllen!  
 „Denn dein Herr wird es bei dir als erfüllet suchen;  
 „und wenn du darin verzögert hast, so wird es dir zur  
 „Sünde angerechnet werden \*).“

Ein Ordensgeistlicher, welcher nicht wahrhaft be-  
 rufen ist, dessen Herz, an zeitliche Dinge geheftet, unbän-  
 dige Leidenschaften beherrschen, wird in seinem Kloster  
 nichts als Uneinigkeit stiften; böse Beispiele geben; und  
 bei denen, so mit Vorurtheilen befangen sind, das Anse-  
 hen seines Ordens vermindern. „Wisset ihr nicht, sage  
 „der heilige Paulus, daß ein wenig Hefen die ganze  
 „Masse verderbt \*\*)?“

Und aus dieser Ursache ist es höchst nothwen-  
 dig, daß diejenigen, so in einen Orden treten wollen,  
 von rechtschaffenen und klugen Oberen auf das genaueste  
 geprüft werden: ob nicht häuslicher Verdrus, Unbeson-  
 nenheit, eiteltes Verlangen nach jenen, den geistlichen  
 Personen zukommenden Vorzügen; oder gar ein Hang  
 zum unthätigen und dabei doch unbekümmerten Leben, die  
 wahren Gründe ihres Berufes seyen.

Wie wenig kan man aber von einer über alle ver-  
 gleichen Beweggründe weggesetzten Gemüthsverfassung  
 versichert seyn, wenn man in die Klöster nur ungebildete  
 D 3 Jüng-

---

\*) Cum Votum voveris Domino Deo tuo: non tardabis  
 reddere! quia requirit illud Dominus Deus tuus:  
 & si moratus fueris, reputabitur tibi in peccatum.  
 Deut. 22. 21.

\*\*) An nescitis, quia modicum fermentum totam Massam  
 corrumpit? S. Paulus.

Jünglinge aufnimmt, bei welchen entweder noch als ungeschwankende Begriffe alle Ueberlegung verblündern; oder eine als zusehrende Einbildungskraft das Nachdenken erstirkt; von denen (obgleich nach bereits vollendeten Probierjahren) die gefährliche und reizungsvolle Sprache der Leidenschaften noch nicht gehört worden ist; die mithin weder ihre Innere Fehde, noch die ihnen von Gott verliehenen Kräfte zu erkennen wissen!

In einem andern Betrachte aber würde es gefährlich seyn, ein solches Alter abzuwarten, wo der Geist der meisten Menschen an Eitelkeiten und zeitliche Beschäftigungen bereits gewöhnt, mithin zum wahren Klosterleben unbiegsam geworden ist.

Es sind also jene Jahre die schicklichsten, in welchen der Mensch aus seiner eigenen Erkenntnis, den Beruf, wohin ihn die göttliche Vorsicht bestimmt habe, ergründen, und sich zum wichtigsten Geschäfte des Lebens entschließen kan; ohne jedoch solche Gewohnheiten bereits angenommen zu haben, welche die Strenge einer beständigen Abtödtung, der Demuth und des Gehorsames, gleichsam unmöglich machen.

Dahin zielte auch der wahre Sinn der Kirche und der klösterlichen Gesetze immerfort ab.

In den ältesten Zeiten war es erlaubt, Kinder mit sieben, und nach dem trullanischen Concillium mit zehn Jahren in die Klöster aufzunehmen. Allein, damals waren die Klöster nichts als fromme Versammlungen beschäftigter Handarbeiter, welche in gewisser Ordnung christlich, jedoch ohne besondere Andachtsübungen, ohne

2. Bildung und Gelübde, ein arbeitsames Leben führten; und der Geistlichkeit nicht beigezählt wurden.

Als sich aber nach und nach die Klöster der gegenwärtigen Verfassung mehr und mehr näherten: erglengen bei spätern Eintritte halben die weifen Verordnungen. Unter mehreren Beispielen bezeuget solches der heilige Gregorius der Große, in den Worten: „Weil das gesellschaftliche Leben der Mönche in jedem Stücke Beschwernheit hat: so verbieten Wir auch, in solche Klöster Jünglinge vor ihrem achtzehnten Jahre aufzunehmen \*).

Das rotomagensische Concillium vom Jahre 1231 thut den Ausspruch: „Wir gebieten aus einem nothwendigen Beweggrunde, daß sich niemand unter dem achtzehnten Jahre in den Mönchenstand begeben \*\*).“

Die afrikanische Kirchenversammlung verordnet noch weiters: „vor dem fünf und zwanzigsten Jahre sollen keine Jungfrauen zum Orden eingeweiht werden †).“

Dergleichen einzelne Verfügungen waren jedoch nicht zureichend, dem fast allgemeinen Misbrauche des

\*) Quia dura est in singulis Congregatio Monachorum, etiam pueros in iisdem Monasteriis ante decimum octavum annum suscipi prohibemus. S. Gregor. M.

\*\*) Aliqua necessaria causa moti, infra annum decimum octavum aliquem in Monachum fieri prohibemus. Conc. Rotomag. d. a. 1231. Can. 51.

†) Ante viginti quinque annos Virgines non consecrentur. Concil. Afric. Can. 16.

alzufrühen Eintrittes in die Klöster, und der abzulegenden Gelübde zu steuern. Es geschähe immer noch, daß man nicht nur junge Leute, sondern sogar Kinder der Zahl der Klostersg. istlichen einverleibt sahe. Die heilige allgemeine tridentinische Kirchenversammlung hielt also für nothwendig, diesem Uebel Schranken zu setzen.

Da die christkatholische Religion sich in alle Theile der Welt und in alle Himmelsstriche unter göttlichem Segen erstrecket, und da also derselben Disciplinargelege nach den mancherlei Verhältnissen dieser unter sich so sehr unterschiedenen Gegenstände geartet seyn mußten: so erforderte ein allgemeines Gesetz die Bestimmung eines solchen Alters, welches auch in Ansehung anderer Länder nicht zu spät wäre.

Die heilige Kirchenversammlung verordnete also in dem funfzehnten Kapitel der 25ten Session, daß alle klösterliche Gelübde, so vor dem 16ten Jahre abgelegt würden, ungültig seyn sollten. „Die Klosterprofesse sol vor „erfültem sechszehnten Jahre nicht geschehen — sie ist un„gültig, wenn sie früher geschieht \*).“

Doch ist es weder in diesem noch in dem folgenden 17ten Kapitel des gedachten heiligen Conciliums untersaget worden, (gleichwie es denn ohnehin wider die Eigenschaft eines solchen Disciplinar. Gegenstandes gewesen wäre) die Zeit des Eingangs in die Klöster und der Profession,

---

\*) Professio non fiat ante decimum sextum annum expletum — antea facta, fit nulla, Conc. Trid. Cap. 15. Sess. 25.

sion auch noch auf spätere Jahre hinauszusehen; noch sind dadurch besondere Ordensstatuten, gleichwie unter andern die Regeln der Paulaner, welche achtzehn Jahre zur gültigen Profession erfordern, aufgehoben worden.

Daher denn nachher zu verschiedenen Zeiten, und in vielen Gegenden, in und außer Deutschland, die Profession und Annahme der Ordensgeistlichen auf spätere Jahre festgesetzt worden.

Durch diese verschiedene Rücksichten bewogen, und um dem alzuwilligen Eintritte in die Ordensstände heilsamst vorzubeugen, wollen und verordnen Wir hieburch, ermahnen auch zugleich:

Erstens: Alle Obere der Män. und Frauenklöster nachdrücksamst, den Beruf und das beharliche Verlangen al jener, so in die geistliche Orden einzugehen suchen, auf das genaueste zu prüfen; denselben alle Beschwerlichkeiten des Vorhabens wohl begreiflich zu machen; ihnen die Pflichten des klösterlichen und des besondern Ordenslebens deutlich auszulegen; nicht zu gestatten, daß von andern Ordensbrüdern dem Kandidaten schmeichlende Aufmunterungen ingehelmt beigebracht werden; und auf solche Art alles zu erschöpfen, was in einer so wichtigen und mit so großen Folgen verknüpften Sache vonnöthen ist.

Zweitens: Gebieten Wir, daß niemand vor dem 23ten Jahre der Eintritt und Aufenthalt in dem Kloster, und vor dem 24ten Jahre die Ablegung der Gelübde und der klösterlichen Profession gestattet seyn sol. Wir erinnern sämtliche Obrigkeiten der Klöster, sich hier-

In nach dieser unserer gemessenen Vorschrift genau zu betragen; um bei dem Uebertretungsfalle die Schwere unserer Ahndung nicht zu empfinden, und sich jener Verantwortung nicht auszusetzen, welche aus voreiligen Klostergelübden auf sie zurückfallen würde.

## B e s c h l u s s.

Die mehresten klösterlichen Ordenshäuser unseres Erzstiftes sind ein Denkmal der gottseligen Stiftung unserer Vorfahrer, oder doch der von denselben erhaltenen ansehnlichen Erweiterung.

Die Beförderung der Ehre Gottes, die Erbauung der ihrem erzbischöflichen Amte anvertraut gewesenen Seelen, und ihre eigene Frömmigkeit, waren die verehrungswürdigen Triebfedern, welche sie hiezu bewogen haben. Wie Recht erfordert ihre Stimme von Uns noch jenseits der Gruft derselben Aufnahme und Erhaltung.

Wenn es jemals nöthig war, hierauf ein wachsames Auge zu haben, und alle Quellen zu stopfen, woraus derselben Zerrüttung und Zerfall entspringen kan: so ist es in den demalligen Zeiten, wo sich die Feinde der Religion täglich vermehren, und theils aus Vorurtheilen, theils aus zeitlichen Absichten, die löblichsten Gebräuche, einiger Misbräuche halben, in Has und Verachtung zu setzen, sich angelegen seyn lassen.



In solchen Zeiten erfordert die Wachsamkeit, alle Unordnungen mit gedoppeltem Eifer zu ersticken, welche mit Grunde dem so nöthigen Vertrauen und Ansehen der gesamten Geistlichkeit nachtheilig seyn können. Diese so unangenehme als notwendige Folgen aber können nicht sicherer vermieden werden, als wenn man den Misbräuchen bei Zeiten, und wo möglichst, ehe sie entstanden sind, vorbeugt.

Wenn jemals in den Gotteshäusern stat der klösterlichen Zucht verderbte Sitten, stat der Demuth und Armuth ein zügelloser Hang zum Wohlleben und zu zeitlichen Dingen, stat der Erbauung ein sträfliches Vergernis entstehen, und tiefe Wurzeln fassen sollte: so bliebe bei der Uns von Gott anvertrauten Amtsgewalt nichts anders übrig, als die betrübte und höchst beschwerliche Wahl der festigsten und schleunigsten Gegenmittel.

Alle, in gegenwärtiger Anordnung enthaltene Verfügungen, zielen dahin ab: der möglichen Entstehung dieser Uebel vorzukommen. Wir haben die Sprache der Concilien und der heiligen Kirchenväter zu dem Ende wiederholet, damit sich die Oberen der Ordenshäuser derselben heilvollen Geist eignen machen, sich deren Sinn wohl einprägen, und zur künftigen Richtschnur anwenden möchten.

Da sich bei der Untersuchung über die bisherige Beobachtung der Ordensregeln ergeben wird, was etwa ferner zu verordnen erforderlich seyn möge, als weshalb Wir Uns die weitere Verordnungen vorbehalten: so haben Wir indessen zu den Vorgesetzten sämtlicher Ordenshäuser das gnädigste Vertrauen, dieselben werden alle in  
gegen.

gegenwärtiger Vorschrift enthaltene Befehle zu befolgen, sich aus dem Antriebe des eigenen Eifers, und aus der Betrachtung der unglücklichen Folgen einer zerfallenen Disziplin äußerst angelegen seyn lassen.

Es werden daher weder Nebenwege noch Ungehorsam, oder widerseßliche Bestrebungen bei ihnen vermögend seyn, die Wirkung unserer väterlichen und wohlmeinenden Gesinnungen zu untergraben. Und so werden sich dieselben die Vorwürfe nicht zuziehen, welche der heilige Bernardus den Ordensgeistlichen seiner Zeit gemacht hat. „Es wundert mich, wie einige Aebte dieser Regel  
 „der Demuth so gehässig widerstreben; und was noch  
 „ärger ist, im Kleide der Demuth, und unter einem  
 „geschorenen Haupte, sich mit solcher Hoffart herausnehmen, daß sie nicht das geringste Ihrer Worte von Ihren  
 „Gewaltsuntergebenen unbefolgt leiden; sich selbst aber  
 „zu gut dünken, ihren eigenen Bischöfen Gehorsam zu leisten; ihre Kirchen berauben, um sie außer Gewalt  
 „der Bischöfe zu setzen, und sich selbst loskaufen, um diesen nicht zu gehorchen. — Welch ein Unterfangen,  
 „Ihr Mönche! Ihr seyd um nichts weniger Mönche,  
 „weil Ihr Prälaten seyd; denn den Mönch machet  
 „sein Gelübb, den Prälaten aber die Nothwendigkeit \*).“

Uebri-

---

\*) Miror, quosdam Abbates hanc humilitatis regulam odiosa contentione infringere, & sub humili, quod peius est, habitu & tonsura tam superbe sapere, ut, cum ne unum quidem verbulum de suis imperii subditis praetergredi patiantur, ipsi propriis obedire con-

Uebrigens finden Wir für nöthig, gegenwärtiger Verordnung annoch folgendes beizufügen:

Erstlich: Denjenigen Ordensständen, welche in solche Provinzen eingetheilt sind, die sich außerhalb unserer Mainzer Diöces und Ehurlande erstrecken, als da z. B. sind Jesuiten, Konventualen, Karmeliter, Dominikaner, Franciskaner und Kapuziner, wollen Wir desfalls bis auf weitere Verfügung durch gegenwärtige Verordnung in so weit (jedoch ohne Ausschluß der übrigen in dieser Verordnung zu ihrer genauen Befolgung enthaltenen Satzungen) keinen Zwang anlegen, daß es nicht von ihren Generalen und andern Oberen abhängen könne, ihre Provinzial-Eintheilungen zu belassen, wie sie bisher gewesen, oder für die in unserer Diöces befindlichen Klöster eine besondere Provinz, jedoch mit unserm Vorwissen anzuordnen. Desgleichen bleibt Ihnen unwehrt, ihre Visitationen, und wo sie es nöthig erachten, die Verschickung der Religiösen vorzunehmen, doch also, daß die abgefaßten Visitations-Akten unserm erzbischöflichen Vikariate demnächst eingeschicket werden sollen.

Zweitens: Diejenigen Ordensgeistlichen, so sich wirklich in unsern Klöstern gedachter Orden befinden, sollen

---

contemnant Episcopis; spoliant Ecclesias, ut emancipentur, redimunt se, ne obediant. — Quid hoc praesumptionis O Monachi! neque enim, quia Praelati, ideo non Monachi: nempe Monachum facit Professio, Praelatum necessitas, S. Bernardus.

sollen! darin, so lange es ihre Oberen für gut ermessien, ungestört bleiben.

**Drittens:** Im Falle sie aber absterben, oder nach fordersamst unserm erzbischöflichen Vikariate geschehener Anzeig, abgerufen werden: so sollen diejenigen, so an ihre Stelle kommen, durchgehends je und alzeit, die in gegenwärtiger Verfügung erforderlichen Eigenschaften besizen: sie sollen nemlich insgesamt aus dem Mittel unserer Landesinder entsprossen, und erst mit 23 Jahren ihres Alters in den Orden aufgenommen worden seyn, und in selbigem lediglich nach der ersten Regel des Ordensstifters leben.

**Viertens:** Novizen, welche nach vollendeten Probjahren, in auswärtige Klöster verschickt werden, sollen in gegenwärtiger Verordnung nicht einbegriffen seyn.

In Betref der Prälaturen anderer Orden und Nonnenklöster, in welchen die Religiösen auf ihre bestimtes Ordenshaus Gelübde abgelegt haben, verstehet es sich von selbst, daß gegenwärtige Verordnung pünktlich und in ihrem ganzen Umfange vollstreckt werden müsse.

Uebrigens haben Wir die Verfügung alschon getroffen, und werden darüber unsere höchste Willensmeinung nächstens öffentlich erklären, damit den in unseren Landen angestellten oder noch anzustellenden Pfarrern, als deren geheiligtes Amt unserer kräftigen Unterstützung versichert seyn kan, mit dem etwa hie und da noch abgehenden bequemen Unterhalte und Beihülfe zur Seelsorge vorgeesehen werde.

Zu alles dessen genauer Beobachtung und bauerhaften Vollzuge werden Wir unsern erzbischöflichen Fiskal, mit Begebung einiger Commissarien, aus dem Mittel unsers erzbischöflichen Vikariates bemächtigen; bemächtigen und befehlen denselben hiezuh auch wirklich, auf die genaue Beobachtung dieser zielehenden Verordnung in allen deren Theilen die unausgesetzte Aufsicht zu halten, selbige überall pünktlich zum Vollzuge zu bringen, und wo solches geschehen, nebst den etwa bemerkten Zuwiderhandlungen Uns demnächst in gehorsamster Anzeige vorzulegen.

In dessen Urkund haben Wir diese unsere erzbischöfliche Verordnung eigenhändig unterschrieben, und unser geheimes Kanzlei-Insigel bedrucken lassen. So geschehen Mainz den 30ten des Julius 1771.

Emmerich Joseph, (L.S.)  
Erzbischof und Churfürst.



## IV.

Churfürstliche Mainzische Verordnung wider  
die Anhäufung des Landesvermögens in der  
todten Hand, von 1772.

---

**W**ir zur Churfürstlich-Mainzischen Regierung  
verordnete Präsident, Groshofmeister,  
Hofvicekanzler, Kanzleidirector, geheime Hof- und  
Regierungsräthe Fügen hiemte zu wissen:

Es haben Seine Churfürstliche Gnaden, Un-  
ser gnädigster Churfürst und Herr, aus Höchstdenenselben  
zustehenden landesherrlichen Gewalt, zu verordnen und  
Uns aufzutragen gnädigst geruhet, die von Höchstbero-  
glorreichsten Vorfahrern an der Chur ergangenen älteren  
und jüngeren Amortisationsgesetze, kraft deren weislichst  
gebothen worden, daß das allgemeine Landesvermögen oh-  
ne Unterschled, in den Besitz todter Hände, zum Abbru-  
che des bürgerlichen Nahrungsstandes, nicht zu häufig  
übergehen solle, gebührend zu erneuern, deren wahren  
Sinn zu erklären, zu bestätigen und zu vollziehen.

Diese

Diese churfürstliche höchste Willensmeinung erfordert eine so genauere Befolgung, je überzeugender dieselbe darleget, wie unermüdet die churfürstliche landesherrliche Bekümmernis seye, damit dem allgemeinen Nahrungsstande bestens vorgesehen, und die Sorgfalt jener in Gott ruhenden höchsten Churfürsten erfüllet werde, welche durch gleiche weiseste Anordnungen ihre ruhmwürdige Reglerungszeiten verherrlicht haben.

Denn so wurden schon von weiland Churfürsten Adolph II im Jahre 1462; Churfürsten Berthold im Jahre 1501; Churfürsten und der heiligen Kirche Cardinal Albert II im Jahre 1515 und 1520; Churfürsten Sebastian im Jahre 1547; Churfürsten Daniel im Jahre 1574; Churfürsten Wolfgang im Jahre 1598; Churfürsten Johann Suikard im Jahre 1615; Churfürsten Johann Philipp in den Jahren 1651, 1652, 1667 und 1668; Churfürsten Lotharius Friederich im Jahre 1674, und Churfürsten Lotharius Franz in den Jahren 1704, 1705 und 1712, theils algemeine theils besondere Verordnungen erlassen, welche sämliche den Geist der aufmerksamen und gesetzgebenden Gewalt enthalten, damit das Vermögen des Landes aus dem Eigenthume des Bürgers, des Handwerkers und des Landmannes, in jenes, tochter Hände nicht verbracht werden möge. Noch bestimmter aber sind jene heilsame Verordnungen, welche die beiden letzten glorreichsten Regenten, weiland Churfürst Philipp Karl, und Churfürst Johann Friederich Karl gottseligsten Gedächtnisses in den Jahren 1737, 1746, 1753 und 1755, zu gleichem Endzwecke erlassen und erneuert haben, damit keine Güter an Häusern, Höfen, Mühlen, Zweite Lieferung. P Ackerern,

Aeckern, Wiesen, Weinbergen, Klauern, Waldungen, Zehenden, Gülten, Zinsen und anderen Habschaften ad manus mortuas gebracht werden möchten.

Wenn in diesem mehr als dreihundertjähigen Raume bis nunzu ein Zeitpunkt war, der die landesherrliche Aufmerksamkeit zu Rettung des allgemeinen Nahrungsstandes, von innerlicher Schwächung und dem daraus folgenden endlichen Zerfalle, und zu sorgfältiger Erhaltung des Umlaufes der baren Mittel gleichsam aufgefordert hat; so ist es gewis der gegenwärtige, wo eine lang andauernde ganz außerordentliche Theuerung den mit schwerer Haushaltung beladenen armen Bürger, Handwerker und Landman empfindlich drückt. Diefemnach wird also verordnet und geboten:

Erstens: Sol es in Betref der unbeweglichen Güter, als des vorzüglichen Theiles des allgemeinen Landesvermögens, bei der durch so vielfältige landesherrliche Edikten, und sonderlich durch jene weiland Churfürstens Philipp Karl, und weiland Churfürstens Johann Friederich Karl, glormwürdigsten Gedächtnisses, in den Jahren 1737, 1746, 1753 und 1755 erlassenen und bestätigten Verordnungen das unabänderliche Verbleiben haben; vermöge deren es unter keinerlei Vorwande gestattet ist, irgend ein unbewegliches Gut, es seyen Häuser, Höfe, Mühlen, Aecker, Wiesen, Weinberge, Klauer, Waldungen, Zehenden, Gülten, Zinsen, oder sonst an todtte Hände zu veräußern oder zu verbringen. Um deswillen dann alle Privilegien und Concessionen, welche denselben ehemals ertheilet worden seyn mögen, unbewegliche



liche Güter zu erwerben, von nun an, in so weit selbige noch nicht erfüllet sind, aufgehoben und zernichtet, mithin aufs künfftige ohne alle Wirkung seyn sollen. Von daher sich dann auch

Zweitens: Von selbstem verstehet, daß Beamte, Gerichtsstellen und andere Commissarii nicht zugeben sollen, daß die des Erwerbes eines liegenden Gutes unfähigen Corpora bei Versteigerung liegender Güter mitbieten; oder daß ein solches denselben jemalen in Solutum zugeschlagen werde, bei Strafe einer von den Beamten, Gerichten und andern Vorgesetzten, so sich hierin einige Nachsicht zu Schulden kommen lassen, mit 500 fl. zu erlegenden Geldbuße, und der den Eigenthümern des dergestalt versteigerten Gutes, oder den andern Mitsteigern zu leistenden Entschädigung. Und sollen auch diejenigen, so sich begeben lassen, auf eine verdeckte Weise für ein solches Corpus in ihrem Namen mitzubieten, und mithin dieses Geheß zu vereiteln, mit gleicher Strafe belegt, und zu der obgedachten Entschädigung angehalten werden.

Drittens: Solle die von weiland Churfürsten Sebastian im Jahre 1574 bereits heilsam erlassene Verordnung hiedurch ausdrücklich erneuert seyn, daß auch kein in dem Besitze befreiter Personen sich wirklich befindendes, der churfürstlichen Landesherrschaft unterworfenen unbewegliches Gut von selbigem an todtte Hände veräußert werden könne; indem die, einer solchen befreiten Person, aus bewegenden Ursachen ehemals ertheilte landesherrliche Bewilligung, von derselben auf niemanden andern entgegenmächtig erstreckt werden kan. Desgleichen dann auch

**Viertens:** Keinem churfürstlichen Untertanen erlaubt seyn solle, liegende Güter an Abteien, Ordenshäuser und Klöster in Bestand zu geben.

**Fünftens:** Da es aber nicht nur genug ist, künftigen Nachtheil von dem gemeinen Wesen abzuwenden: sondern da das Ansehen der gesetzgebenden Macht, und die darauf ruhende Sicherheit der allgemeinen Verfassung in allen Fällen erheischt, auf die genaue Beobachtung der Befehle obrigkeitlich zu wachen; die Uebertreter und Verächter landesherrlicher Verordnungen aber mit den darin bestimmten Strafen zu belegen: so sollen alle Beamte in den im Jahre 1668 gefertigten Catastris nachsehen, und überhaupt durch genaue Untersuchung ergründen, ob und welche illegende Güter seit dem im Jahre 1615 erlassenen Amortisationsgesetze, in todte Hände gekommen seyn. Mit Confiscation solcher Grundstücke werden Wir alsdann sogleich die Hindansetzung obgedachter Verordnung bestrafen; es sey denn, daß Uns derselben Besizer ihren titulum possessionis innerhalb zweier Monate (welche Wir hiemit peremptorie ansetzen) in originali vorzeigen. Von ermeldter Untersuchung und Confiscationsstrafe sollen jedoch diejenige Güter befreiet seyn, welche seit dem Jahre 1615 in Händen der Collegiatstifter, Waisen-Armenhäuser, und anderer öffentlichen Stiftungen gekommen sind; indem es mit denselben eine ganz andere Bewandnis, als mit Klöstern, Ordenshäusern und Prälaturen hat.

**Sechstens:** Wird hiedurch verordnet, und zugleich die von weiland Churfürsten Johann Friederich Karl pp. mm. erlassene landesherrliche Vorschrift erneuert,

neuert, vermöge der jedermännlich schärfstens untersaget ist, irgend etwas von sonstiger Habschaft oder beweglichen Gütern, als des andern Theils des gesammten Landesvermögens, es sey bares Geld, Kapitalien, Silber, Pretiosen, oder sonsten, wie es Namen haben möge, an inländische oder auswärtige Abteien, Ordenshäuser und Klöster oder Bruderschaften, unter was Vorwand oder Anlas es seye, zu schenken, zu legiren, oder auf andere Weise zu verbringen, und solches dem bürgerlichen Landesvermögen zu entziehen; in der Zuversicht, es werde jedermännlich von selbst den Bedacht dahin nehmen, das Gute, so er durch eine fromme und lobenswürdlige Freigebigkeit zu stiften gedenkt, den inländischen Pfarreien, Schulen, Armen- und Krankenhäusern, oder andern dergleichen gemeinnützlichen Stiftungen (alles nach Massgabe gegenwärtiger Verordnung) zuzuwenden.

Siebentens: Sol sich diese Verordnung auch auf jene Testamente, Legaten, Donationen und Contracten, welche zwar errichtet, jedoch an dem Tage der gegenwärtig ergehenden Verordnung noch nicht eröffnet oder vollzogen sind, allerdings erstrecken, und also die in solchen Testamenten, Legaten, Donationen und Contracten enthaltenen, dieser gesetzlichen Vorschrift entgegenstehenden Vermächtnisse, Schenkungen oder Uebertragungen, gänzlich zernichtet, den rechtmäßigen Eigenthümern jedoch unbenommen seyn, darüber auf eine andere erlaubte Art zu verfügen; Im gegentheiligen Falle mit der unnachlässigen Consecutionsstrafe des verordnungsmäßig bestimmten Legati wird verfahren werden. Jedoch solle

Achtens: Hierunter in Betref der Kirchengebäude, Altäre, Kanzeln, Orgeln und andern Kirchenzuthaten die zweifache Ausnahme noch zur Zeit und dergestalt Platz haben, daß

a) Niemanden künstlich erlaubt seyn solle, während seiner Lebenszeit oder in seiner letzten Willensverordnung ein mehreres, als zwei hundert Gulden, einer oder mehrerer Klosterkirchen zusammen, zu dergleichen Gebrauch zu schenken oder zu legiren; indem ohnehin wenige Klosterkirchen seyn werden, welche nebst der unzertheilten Verwendung jenes, so denselben fromme Stifter zu dergleichen Endzwecke seit geraumen Zeiten zugewendet haben, eines fernern östern und beträchtlichen Beitrages vonnöthen haben werden. In Betref der Schenkungen an Pfar- und Stifftkirchen wird jedoch

b) Hierunter kein Ziel und Maß gesetzt; zumalen dieselbe, und sonderlich die ersteren an dergleichen Beiträgen eher Mangel als Ueberflus haben.

Neuntens: Wollen Seine churfürstlichen Gnaden ferner, und erheischet es die Nothwendigkeit, in Betref der sämlichen in den churfürstlichen Landen befindlichen Collegiatstifter, als welche von der nemlichen Beschaffenheit nicht sind, als jene der Klöster bekanntlich ist, einer billigen Ausnahme Platz zu geben. Dann deren jährliche Einkünfte theilen sich in so viele Ausflüsse, als Mitglieder sind, und treten immer in den algemeinen Umlauf des gesamtten Vermögens des Staates wieder zurück. Manche bedürftige Nebenmenschen oder nothleidende weltliche Anverwandte genießen das Brodt oder

die Verlassenschaft eines weltgeistlichen Freundes, und es ist keine todte Hand, welche selbige alsobald ergreift, und dem Wechsel des öffentlichen Gewerbes auf ewig entrißet. Daher dann auch vorgebachten gesamt, in den churfürstlichen Landen sich befindenden Mitgliedern der Collegiatstifter, gestattet wird, zum Besten ihres Stiftes, ihr Patrimonialvermögen (ausschließlich jedoch aller unbeweglichen Güter) heilsam anzuwenden. Und da es auch

**Zehentens:** Eine dem gemelnen Wesen ersprekliche Sache ist, wenn Kranken, wahrhaft armen und preshaften Menschen, Verpflegung und Hülfe, älterlosen Kindern aber Unterkunft und Beistand geleistet wird; wenn ferner Seminarien für künftige Seelsorger und Schulmeister errichtet, erhalten und vermehret, der Unterhalt wirklicher Pfarrer und Schulmeister selbst verbessert, oder Schulen und Stipendien für mancherlei lehrbegierige Jugend gestiftet werden; als aus welchen allen die gesegnetesten Folgen für die allgemeine Wohlfarth entstehen, den Unglücklichen Trost, und den Unwissenden Belehrung zufließet: so verbleibet jedermänniglich auch hierunter anheim gestellet, und in unbeschränktem Maße überlassen, diesen wesentlichen, frommen und heilsamen Absichten, Vermächnissen (ausschließlich jedoch unbeweglicher Güter) nach Wohlgefallen zu widmen, und dem eigenen ruhmwürdigen Eifer das vollkommene Genügen zu leisten.

**Eilftens:** Da es einer jeden wohlleingerichteten Verfassung widerstrebet, wenn in einem Staate einzelne

Gesellschaften entstehen, die sich in ihren Bedürfnissen von dem allgemeinen Gewerbe und Verkehr losstrennen, und gleichsam einen eigenen Staat für sich selbst vorstellen wollen: so ist es allerdings als ein auf die Zukunft nicht mehr zu bildender besonderer Eingriff und Last für den Bürgerstand und dessen Nahrung anzusehen, daß verschiedene Klöster durch ihren Termin dem Landmanne beschwerlich fallen, daß andere durch Weinschenken oder eigene Verwaltung ihrer Güter in das weltliche Gewerbe eingreifen, und daß überhaupt viele Abteien, Ordenshäuser und Klöster fast alle Handwerke in ihren klösterlichen Mauern ausüben lassen, sofort darin eigene Schuster, Schneider, Bender, Sattler, Schlosser, Schmidt, Becker, Bierbrauer, Metzger, Schreiner, Gärtner und dergleichen, zum Abbruche des Verdienstes des belasteten Handwerkers in den Städten und auf dem Lande, halten und nähren, selbige auch wol mit dem Ordenshabite bekleiden, sich also von dem Verband der wechselseitigen Bedürfnis, worin sich die Bewohner eines Staates, zur allgemeinen sowol als eines jeden besondern Erhaltung, gegen einander befinden, einseitig loszählen.

Da nun Seine Churfürstlichen Gnaden albereit geruhet haben, diese mancherlei Eingriffe in den bürgerlichen Nahrungstand, den gesamten Klöstern zu untersagen: so haben die gesamten Beamten und Vorgesetzten in den Städten und auf dem Lande darüber sorgfältig zu wachen, und auf den Fall einer bemerkten Entgegenhandlung, an Uns alsobald zu berichten.

Zwölftens: Da das Halten öffentlicher oder Privatschulen, männ- und weiblichen Geschlechtes, weniger nicht der sogenannten Pensionärs, eine Sache ist, welche der obrigkeitlichen Aufsicht vorzüglich bedarf: so solle sich kein Churfürstlicher Unterthan belassen lassen, seine Kinder in Kost oder Unterricht solchen Ordenshäusern anzuvertrauen, welche nicht von höchsten Orten elends hierzu ermächtigt sind.

Dreizehntens: Allen Churfürstlichen Unterthanen, so in ein Ordenshaus eintreten, so wie auch derselben Aeltern, Vormunden und Verwandten, wird alles in der erzbischöflichen Verordnung vom zoten Julius des vorigen Jahrs bereits verbotene Einbringen in Abteien, Klöster oder Ordenshäuser, auf das schärfste untersaget; es geschehe solches unter dem Namen eines Kostgeldes, Einbringens, Ausstattung, Spielpfennings oder auf eine andere Weise; und sol nicht nur das Eingebachte confisciret, sondern annoch eine Strafe von 500 fl. von den Uebertretern erleyet werden. Nicht weniger wird

Vierzehntens: Allen Churfürstlichen Landesangehörigen und Unterthanen hiedurch ernstlich verboten, im Falle sich einer derselben in ein ausländisches männ- oder weibliches Kloster begäbe, Irgends etwas von dem seinigen Vermögen, un- oder mittelbar, öffentlich oder heimlich, es seye zur Ausstattung, Einbringen, Spielpfennig oder dergleichen, einem solchen auswärtigen Kloster zuzuwenden. Daher dann den jeweiligen Erben

eines solchen in ein fremdes Kloster eingetretenen Landeskindes, oder bei deren Entstehung, dem churfürstlichen Fisco, rechtlich zukommen solle, ein durch Verletzung dieser zehrsendenden, das gesamte Vermögen der Untertanen umfassenden landesherrlichen Verordnung, entführtes Vermögen allenthalben zurückzurufen, und diesen bestgeeigneten Anspruch mit den erforderlichen Mitteln und Nachdruck zu unterstützen.

**Fünfzehntens:** Haben die gesamten churfürstlichen Beamten und Vorgesetzten in den Städten und auf dem Lande das wachsame Augenmerk dahin zu richten, damit von keinem Ordenshause, wie solches Namen habe, eine, von Seiner churfürstlichen Gnaden bereits ehedem untersagte Geldverschickung an auswärtige Klöster unternommen werde, sofort bei einem sich ereignenden Falle, auf dergleichen Gelder alsobald einen Arrest zu schlagen, sogleich aber an Uns darüber zu berichten. Was nun endlich

**Sechszehntens:** Die Personen der churfürstlichen Landesunterthanen selbst, als den dritten Gegenstand der landesherrlichen Aufmerksamkeit betrifft: so wird in Uebereinstimmung mit der am 30ten Julius des vorigen Jahres ergangenen höchsten erzbischöflichen Verordnung, allen churfürstlichen Untertanen auf das schärfste verboten, vor dem 23ten Jahre in einen Ordensstand einzutreten, noch sich in einem in- oder ausländischen Kloster aufzuhalten. Der ausdrückliche Befehl ist zugleich, daß jene churfürstliche Landesfinder, welche sich, zu Bereitung des gegenwärtigen Gebotes, vor dem vor-

schrift-



schriftmäßigen Alter in auswärtige Klöster begeben werden, aller Orten zurückgefodert; auf ollen Fal aber denselben die Freiheit zu testiren benommen, und über ihr rüfgelassenes Vermögen, zum Besten ihrer Anverwandten, oder einer öffentlichen Stiftung, werde verfügt werden.

Siebenzehentens: Da Seine Churfürstlichen Gnaden den in Ihren Landen gelegenen Abteien, Ordenshäusern und Klöstern, eigends befohlen haben, keine andere, als nur Landesfinder anzunehmen: so sollen die Beamten, im Falle sie eine Uebertretung in Erfahrung bringen, Uns dieselbe sogleich behörig anzeigen.

Achtzehentens: Diefemnach werden überhaupt jede, ehemals in gleichem Betref ergangene Verordnungen, erneuert und bestätigt, gleichwie solche oben im Eingange der gegenwärtigen größtentheils erwähnt worden sind.

Neunzehentens: Da es die ernstliche Churfürstliche höchste Willensmeinung ist, daß vorstehende Verordnung in allen Ihren Puncten auf das genaueste beobachtet, und mit dem erforderlichen Nachdrucke gehandhabet werde: so wird forbersamst jedermänniglich des schuldigen Gehorsames hiedurch erinnert, und vor der ansonsten erfolgenden Empfindung der schweren Strafe wohlmeinend verwarnet. Sollte aber dennoch wider die bessere Erwartung unternommen werden, gegenwärtiger Verordnung öffentlich oder heimlich entgegen zu handeln: so solle jeglichem, welcher einen solchen Contra-

contraventionsfal anzeigen wird, nebst Verschweigung seines Namens, der Drittheil des Werthes, welchen die Sache beträgt, ertheilet; gegen die Contravententen aber, nebst der Confiscation des unbeweglichen oder beweglichen Gutes selbst, mit einer eben so viel betragenden Geldstrafe in Solidum verfahren werden. Und sollen hierunter alle, von dem Contraventionsfalle Wissenschaft tragende Aeltern, Vormünder und Geschwister, eine gleiche Strafe, welche bei ermanglenden Mitteln in eine körperliche Strafe wird verändert werden, zu gewärtigen haben. Im Falle aber die Anzeige von Seiten eines oder mehreren interessirten Miterben geschähe, oder daß darunter unschuldige und unwissende Erben betroffen wären: so solle, stat der Confiscation, diesen das ihnen verordnungswidrig Entkommene von dem Uebertreter ersetzt, nebst dem aber von letzteren die Geldstrafe erleget, und aus derselben der versprochene Drittheil dem Anzeiger entrichtet werden. Zu messen allen genauer Beobachtung ergeheth daher

**Zwanzigstens:** An alle Uns untergebene Gerichtsstellen, in den Städten und auf dem Lande, alle Beamte, Executoren der Testamente, Advocaten, Procuratoren und Notarien, der obrigkeitliche ernstliche Befehl, die ihnen bekant werdenden, der gegenwärtigen Verordnung entgegen laufenden Handlungen, alsbald Uns anzuzelgen, keineswegs aber dazu selbst die Hand zu bieten, oder solche niederzuschreiben, zu vollziehen, noch darauf zu erkennen oder zu sprechen, unter Strafe des aus eigenen Mitteln ansonsten auf allen Fal zu leistenden Ersatzes. Sodann verordnen Wir, daß von sämtlichen

lichen vorerwähnten Gerichtsstellen und Beamten quartaliter einberichtet werde, ob und was in dieser Frist durch Testamente, Donationen, oder sonst in dem Bezirk ihrer Gerichtsbarkeit ad pias causas legitet, oder geschenkt worden seye.

Ein und zwanzigstens: Damit auch der Zweck der churfürstlich-landesoäterlichen Absicht um so vollkommener erreicht werde: so ist die churfürstliche mildeste Willensmeinung, daß in Fällen, wo die vorbestimmte Strafe der Confiscation unbeweglicher Güter eintreten mus, solche Güter selbst dem churfürstlichen Camerali nicht einverleibt, sondern selbige, damit sie in dem Mittel der gemeinen Landesnahrung verbleiben, an den Meistbietenden versteigert, und der daraus erlöset werdende Kauffchilling zum öffentlichen Nutzen der Stadt oder der Gemeinde verwendet werden. Zu welchem Endzwecke dann auch die etwa confiscirt werdenden beweglichen Güter, es seye an Geld oder Geldeswerth, gnädigst bestimmt sind.

Zwei und zwanzigstens: Solle die Execution gegenwärtiger Verordnung, so wie die Erörter- und Bestrafung der Contraventionsfälle fernerhin, gleichwile es der Natur der Sache eigen ist, als ein blos politischer Gegenstand betrachtet, keinesweges aber darüber einiger Etol, Proces, oder ein Judicial-Verfahren gestattet seyn; daher dann jene, welche desfalls eine Beschwerde selbst anzubringen, oder den Fal einer Uebertretung anzuzeigen haben, sich lediglich an Uns zu  
wen

wenden, und alle schleunige Hülfe von Amtswegen zu erwarten haben.

Signatum unter hieselgedrucktem Churfürstlichem  
Regierungs- Kanzlei- Inseigel. Mainz den 6ten Ju-  
nius 1772.

(L.S.) B. G. von Reider.

Vt. J. M. Hauf, Regierungs- Sekretarius.





## V.

## Testament des letztverstorbenen Churfürsten von Mainz.

*In Nomine Domini, amen.*

**I**ch Emmerich Joseph, Erzbischof und  
Churfürst zu Mainz, Bischof zu Worms &c.  
urkunde und bekenne hemit:

Demnach Ich in Erwägung der menschlichen Sterblichkeit mich wohlbedächtelich entschlossen habe, meine letzte Willensmeinung, nach welcher es in Ansehung meiner zeitlichen Verlassenschaft dereinst gehalten werden sol, mittels gegenwärtiger Disposition, schriftlich zu hinterlassen; als habe Ich auf den Fal meines von der göttlichen Fügung abhängenden tödtlichen Hintritts mit gutem Rath und Vorbedacht folgendes zu disponiren, zu verordnen und festzusetzen für gut befunden:

Erstlich: So bald meine der Sterblichkeit nicht unterworfenene Seele von dem Körper geschieden seyn wird, empfehle Ich solche in voller Zuversicht auf die göttliche Milde, denen Händen meines Heilandes und Erlösers, dahingegen sol mein entseelter Leichnam nach dem Ge-  
brauch

brauch der Römisch-Catholischen Kirche, und nach der Würde meines erzbischöflichen Standes (jedoch mit Vermeidung alles übermäßigen Trouergepränges) zur Erde bestattet, und in der nemlichen Kraft beigesezt werden, worinnen mein Dheim und Gros. Dheim, die beide hier verstorbene Dompröbste von Breidbach zu Burrenheim, und von der Leyen Nickenich p. m. begraben liegen. Auch sollen für mich sowol als für meinen leztverstorbenen Dheim aus denen zu solchem Ende bereits vorräthigen Marmor- und Alabastersteinen zwei Epitaphia verfertigt, mit schicklichen Inschriften versehen, und auf beiden Seiten das Grabmal meines nächsten Herrn Ehur. Vorfahrers aufgestellt, dazu aber aus meinem Erbschaftsfond mehr nicht als vier tausend Gulden Rheinisch verwendet werden. Diesemach will Ich

Zweitens: Für die Ruhe meiner Seele folgende Anwendung getroffen haben: a) sollen bei Gelegenheit der gewöhnlichen Exequien zwei tausend heilige Messen für mich gelesen, und zu gleicher Zeit einer jeden der hiesigen Stadtpfarren hundert Gulden zur Ausschüttung unter die Armen verabreicht werden. b) Sollen pro Fundatione eines an dem Tag meines Absterbens zu ewigen Zeiten zu haltenden Anniversarii der gemelnen Präsenz in der hiesigen hohen Domkirche vier tausend Gulden, jener, der hohen Domkirche zu Worms drei tausend Gulden, jener, des hohen Domstifts zu Trier ein tausend, und jener, des Ritterstifts ad Stum Albanum ebenfalls ein tausend Gulden, entrichtet und ausbezahlt werden. c) Ist das Präsenz. Amt des Collegiatstifts ad Stum Victorem mit ein bares Anlehen von mehrren tausend Gulden schuldig, wovon Ich gedachtem Präsenz. Amte ein

ein tausend Gulden pro Anniversario, den übrigen Betrag des Capitals aber der dortigen Kirchenfabrik hienit vermache. Endlich sollen d) denen in der Herrschaft Buresheim gelegenen Pfarreien namentlich St. Johann, Kieden und Waldeschelner jeden ein hundert fünfzig Gulden zu dem End verabreicht werden, damit alle Vierteljahr in den hiesigen Pfarrkirchen ein Seelenamt für mich gehalten werde. Da auch

Drittens: Mein vorzügliches Augenmerk bishero dahin gerichtet gewesen, denen in der Stadt Mainz befindlichen, der Armuth und dem Waisenstand gewidmeten heilsamen Stiftungen allen möglichen Beistand aus meinen Privatmitteln zu leisten; fort das harte Schicksal meinem nothleidenden Mitmenschen dadurch erträglicher zu machen, so finde ich auch diermalen keinen Anstand, denen beiden Hauptstiftungen in Mainz, nemlich dem St. Rochushospital und dem dahiesigen Waisenhaus den besten Theil meiner Verlassenschaft, nemlich meinen eigenthümlichen Geschmuck, bestehend a) in einem großen Schmaragdnen mit Brillanten besetzten Kreuz und Ring, welche des letztverstorbenen Kaisers Maj. mit bei der letzten Römischen Königswahl verehret haben; b) in einer großen mit den feinsten Brillanten gefassten Hut Agraphe, und einem großen schmaragdnen mit Brillanten besetzten Hutknopf, welche ich während meinem Privatstand schon erworben habe; und endlich c) in einer mit Brillanten garnirten kostbaren Tabatiere von Jaspis dergestalt zu legiren und zu vermachen, daß meinem nächsten Nachfolger an der Chur frei stehen solle, solchen Geschmuck gegen eine denen beiden Stiftungen

Zweite Lieferung. D zu

zu erlegende Summe Geldes von vierzig tausend Gulden an sich zu lösen, und für das Erzstift käuflich zu acquiriren, fort den von mir bestimmten Werth entweder auf einmal, oder nach Befinden in geringern Summen abzutragen, oder auch das ganze Capital als ein zu vier Procent verzinsliches Anlehn zum Vortheil gedachter Stiftungen zu übernehmen, bis dahin die Umstände des Churfürstl. Aerarii die Wiederlage etwa gestatten werden. Es möge nun hierbei mein Nachfolger den einen oder den andern Theil erwählen, so hege ich doch allemal die gewisse Zuversicht, daß für die Sicherstellung des Capitals sowol, als für die nützliche und zum ohnmittelbaren Vortheil der Armuth gereichende Verwendung der jährlichen Zinsen hinlängliche Sorge wird getragen werden, und da das St. Rochushospital noch besonders in verschiedenen Nothfällen ohngefähr sieben tausend Gulden Capital von mir lehenweis empfangen hat, so sol auch diese Summe demselben als eine weitere milde Beisteuer hienit zugebracht seyn.

**Viertens.** An den unter meiner Regierung errichteten Salinen-Administrationen zu Orb und Wieselsheim einen Antheil, welchen ich aus meinen Privatmitteln in der Absicht erkaufte und übernommen habe, um von dem Fortgang der verbesserten Einrichtung diesen beiden Salzwerken jederzeit unterrichtet zu seyn, damit nun diese Vorsicht meinem Nachfolger an der Chur zu statten komme, so wil Ich jezgedachten Antheil demselben mit dem alleinigen Vorbehalt vermacht haben, daß die auf zehn tausend Gulden sich belaufende, und von mir wirklich bezahlte Einschussgelder meiner Erbschaftsmasse zurück erstat-



erstattet werden sollen. Solchemnach schreite Ich nun zu dem Hauptgegenstand gegenwärtiger letzten Willensdisposition, nemlich der Einsetzung meines Universalerben, in dieser Absicht finde Ich

Hinstens, In Ansehung meiner künftigen Verlassenschaft anhero zu bemerken nöthig, daß das Eigenthum jener Capitalien, welche Ich meiner Churfürstl. Hofkammer gleich anfangs meiner angetretenen Regierung aus meinem vorhin erworbenen Privatvermögen unter dem Namen meines Bruders, des Churtrierischen Oberstkämmerer Freiherrn Franz Ludwig von Breidenbach von Burrenheim, vorgeliehen habe, mir allein zustehet, und daß Ich dahero meine hierunter zu benennende Executores ermächtigte, alle auf meinen Bruder sprechende Obligationsbrüfe, welche sich nach meinem Ableben vorfinden werden, zu Verhütung eines besorglichen Misverständes sogleich umschreiben, und auf meine Erbschaftsmassa stellen zu lassen.

Ferner kan Ich nicht unangezeigt lassen, daß vorgedachter mein Bruder mir vermög in Händen habenden Quittungen an baar vorgeschossenen Geldern etlich und vierzig tausend Gulden schuldig sey, wie solches die vorhandene Quittungen näher ausweisen werden, von dieser Summe nun sol derselbe sowol als meine übrige Erben zwar keine Zinsen entrichten, wol aber haben meine Executores den Bedacht dahin zu nehmen, daß eine hinlängliche versicherte Obligation darüber ausgefertigt, und zu seiner Zeit ad Massam gebracht werde.

Endlich habe Ich auch gedachtem meinem Bruder, bei Gelegenheit meiner Churerhebung, mein ~~ent~~enthümliches Silberwerk und Malereien, nebst einer Garn-

tur haute-Lice zum Gebrauch überlassen, mir aber das Eigenthum und die fernere Disposition darüber vorbehalten.

Da mir nun allerdings daran gelegen ist, daß diese Effecten von der Massa meiner Verlassenschaft nicht getrent werden, so sol bei Einrichtung des Hauptinventarll die behörlige Rücksicht darauf genommen, und mein Bruder angehalten werden, die Massam auch dieselert halben mit einer verhältnismäßigen Sicherheit zu versehen.

Al dieses vorausgesetzt gehet demnach:

Sechstens, Mein ernstlicher Wille und testamentarische Verordnung dahln, daß meine künftige Verlassenschaft mit Inbegriff aller und jeder Appertinentien, worüber Ich nicht anderweit disponiret habe, oder noch disponiren werde, von dem Augenblick meines würllichen Ablebens die Eigenschaft eines die Erhaltung des Stammes und Namens deren von Breidenbach zu Burrenheim, zum Gegenstand habenden Fidei Commisles annehmen, und in solcher Eigenschaft zusörderst auf melnen schon oft genannten lieben Bruder, den Churtrierischen Oberstkämmerer, Freiherrn Franz Ludwig von Breidenbach zu Burrenheim, und unter dem göttlichen Segen noch zu erwartende männliche Descendenz, demnächst aber, und fals mein Bruder sowol als dessen männliche Descendenten gänzlich abglenzen, auf meinen dahlesigen Bettern, den von melnem verstorbenen Oberststalmeister hinterbliebenen-einzigen Sohn, Friederich Wilhelm Carl Johann Nepomuc, Freiherrn von Breidenbach zu Burrenheim, genant Ried etc. und dessen männliche Leibserben,  
oder

oder wenn auch letztere nicht mehr vorhanden wären, alsdann auf meinen Vetter, den Kaiserl. Königl. Oberstlieutenant, Freiherrn von Breidenbach zu Burrenheim, und dessen allenfällige und männliche Erben etc. also und dergestalten übergehen, und respective verabsolget werden solle, daß jezt benante meine Fidei-Commissarische Erben, und ihre Descendenten secundum ordinem successionis linealis agnaticae auf einander folgenden, und in dem Fal, wo mehrere Brüder zusammen concurriren solten, jedergelt der Erstgeborne zu dem Besiz und Genus des Fidei-Commisses berufen werden solle.

Siebentens, In besonderer Erwägung; daß die in hiesiger Stadt Mainz etablirte Branche deren von Breidenbach zu Burrenheim zu ihrer einseitigen standesmäßigen Auskunft meiner Unterstützung vorzüglich bedarf, meinen Vetter Friederich Wilhelm Carl, als vermuthlichen Stamhalter, und Erstgebornen dieser Branche, und in der Folge dem jedesmaligen Chef derselben noch die besondere Wohlthat zuzuwenden, mich bewogen finde, daß derselbe so lang, und bis dahin die festgesetzte Erbfolge auf diese Branche übergehen wird, alljährlich aus dem Ertrag meiner Erbschafts-Massa die Summe von zwei tausend Gulden per modum Legati annexi zu empfangen haben solle, mit dem weitern Zusatz, daß in eben solcher Absicht auch diejenige funfzehnen tausend Gulden, welche Ich meinem verstorbenen Oberststalmelster vor einigen Jahren baar vorgeschossen habe, bei gedachter Branche ohnverzinslich stehen bleiben, und die Massa nur des Capital halber auf den Fal Ihrer gänzlichen Erlöschung sicher gestellt werden sol. Damit aber auch

Achtens, den wahren Grund des Aufkommens und der Erhaltung altadellicher Geschlechter hierbei nicht verfehlet werde, so will meinen Fidei-Commissarischen Erben ein für allemal die ausdrückliche Bedingung auferlegt haben, daß der Stam und Name derer von Breidenbach zu Burrenheim jederzeit durch solche volbürtige Geschlechter, welche dem Corpori der ohnmittelbaren freien Reichs-Ritterschaft nicht nur einverleibet, sondern auch insbesondere zu denen hohen Erz- und Domstiften Mainz, Trier, Bamberg und Würzburg vollermäßen qualificirt sind, und auf solche Art mochte Ich demnach meinem Stam und Namen in al demjenigen vorgesehen zu haben, was eine billige verwandschaftl. Rücksicht von mir erfordern mag. Allermaßen Ich aber

Neuntens aus einer vordringenden wahren Liebe und Neigung für mein anvertrautes Erzstift keineswegs gemeinet bin, demselben dasjenige, was Ich während meinen Regierungsjahren aus desselben Mitteln erworben habe, für allezeit gänzlich zu entziehen: wohl aber meine Absicht von jeher dahin gerichtet gewesen, nach meinem Ableben noch ein Denkmal der väterlichen Sorge, welche Ich für die künftige Wohlfarth meines Erzstiftes hege, zu hinterlassen, als ist mein endlich wohl überlegter Wille, daß in jenem Fal, wann die von mir ernante Fidei-Commis-Erben, und deren männliche Descendenten, entweder gänzlich abgehen solten, oder die mehr oben bedungene stiftmäßige Fortpflanzung des Stammes und Namens derer von Breidenbach zu Burrenheim durch eine ungleiche Heirath unterbrochen würde, die in denen Erzstiftlichen Landen befindliche Pfarreien und

und Schulen alsdenn in die Stelle meiner Erben ein-  
 treten, und denselben in kraft dieses substituirt, folglich ein-  
 zeitl. Erzbischof und Churfürst berechtiget sein sol, das  
 ganze Fidei-Commis, mit allem was demselben an-  
 hängig ist, Namens jetztgedachter Pfarreien und Schulen  
 in Besiz zu nehmen, solches einer besonders anzuordnen-  
 den Administrations-Commission zu untergeben, die ge-  
 ringe und unzulängliche Pfarreien und Schulstiftungen zu  
 verbessern und zu vermehren, auch nach Befinden neue  
 Pfarreien und Schulen zu errichten, fort überhaupt alle  
 jene Veranstellungen zu treffen, welche zu einer verbesser-  
 ten Einrichtung des Pfar- und Schulwesens, und Mit-  
 tels dessen zu Selst- und Beförderung eines wahren Chri-  
 stenthums, und einer guten Erziehung in denen Chur-  
 Mainzischen Landen gereichen möge.

Ich kan dahero auch auf den Fal, da oft gedach-  
 te meine Erbschaft dem Erzstift anheim fallen wird, der  
 Vorsorg melner Chur-Nachfolgern nicht bündig und  
 nachdrücklich genug empfehlen, daß der Capitalfond zu  
 allen Zeiten ohngeschmälert und ohnverringert erhalten,  
 die Fructus aber zu keinem andern als den jetzt erwähn-  
 ten gemein erspriesslichen Zweck verwendet werden möge,  
 als womit ich das Gewissen melner Chur-Nachfolgern  
 wohlbedächtelich beschweret haben wil. Und damit

Behutens der zu diesem Ende bestimmte Fundus  
 perpetuus, immittels und so lang der Nutznehmung mel-  
 ner Fidei-Commissarischen Erben helm verwiesen ver-  
 bleibet, vor aller Gefahr desto mehr gesichert werde, so  
 finde ich noch ferner zu bestimmen und festzusetzen nöthig,  
 daß a) die mehr obberührter maßen bei der Churfürstl.

Hofkammer gelehnte Capitalien zu keiner Zeit aufgekündet, sondern so lang das eigene Convenient des Churfürstl. Aerarii kein anderes erfordern wird, solche der ged. Hofkammer gegen 3 Procent überlassen werden solle, sodann daß b) die meinem Bruder avancirte Gelder demselben, und hiernächst meinen weltlern Fidei-Commis- Erben zwar unverzüglich verbleiben, auch denenselben das Silberwerk, Malereien und Tapeten zum Gebrauch dienen, dagegen aber sowol des Capital-Vorschus als der Effecten halber, die erfordernde Sicherheit gestellet werde. Daß c) al dasjenige, was sich nach meinem Tod an Prätiosis und Effecten vorfinden wird, und worüber ich nicht anderweit schon disponiret habe, durch die bestschnellste und schicklichste Wege sogleich versilbert, die darob erlösten Betrag aber samt der Baarschaft, welche sich in meiner Privatkasse vorfinden wird, (nach fordersamster Berichtigung der aus dem Erbschaftsfond zu vollziehenden Legaten) entweder an das kaiserliche Churfürstl. Kriegs-Zahl-Amt, oder die mit Schulden am meisten beschwerte Gemeinden des hohen Erzstifts unter Landesherrl. Gewähreschaft ebenfalls nur zu 3 Procent ausgeliehen, und dadurch zu gleicher Zeit dem Land sowol überhaupt, als meinen bisherigen Unterthanen insbesondere die Wohlthat verschafft werde, daß die noch rückständige Kriegsschulden abgetragen, oder doch die Zinsen auf einen erträglichen Fuß heruntergesetzt werden können. Was auch

Eiltens solchergestalt einmal sicher angeleget seyn wird, solches ist keiner meiner Erben wieder aufzukunden befugt, sondern wenn der Debitor selbst die Ablegung des Capitals ganz oder zum Theil für thunlich erachten solte,

so will Ich meinen alsdann regierenden Nachfolgern an der Chur ersucht haben, zu dessen Wiederanlegung (wo es von geb. meinem Nachfolger am nützlichsten befunden wird) das erforderliche vorzukehren hat, den Hauptfond des Fidei-Commis durchaus unverschmälert und unverkürzt zu erhalten. Und in eben dieser Absicht will Ich dannenhero

Zwölftens alle nach mir folgende Herren Erzbischöfe und Churfürsten zu Mainz als Executores perpetuos gegenwärtiger letzten Willensdisposition gesetzt und geordnet, fort dieselbe eigens erbeten haben, sich unter dem Befehl und Zuziehung meines geheimen Raths und Referendarii von Deel, dem Ich meine wahre Willensmeinung in allem vollständig eröffnet habe, mit dem Volzug alles dessen, was durch gegenwärtige Disposition verordnet ist, oder was Ich vor meinem Ableben noch verordnen werde, ohnschwer zu beladen, zu welchem Ende Ich gegenwärtiges Testament sowol als das über meine Verlassenschaft zu errichtende Haupt-Inventarium samt allen dahin einschlagenden erbschaftl. Urkunden nach geschehenen Gebrauch in das churfürstl. Hauptarchiv hinterlegt, und daselbst zu ewigen Zeiten aufbewahrt werden sol. Und damit auch

Dreizehntens die unmittelbar nach meinem Hintritt erforderliche, keine Vorschub leidende Veranstellungen unaufhaltlich vorgekehrt werden mögen, so ersuche Ich aus besonderen freundschaftlichen Zutrauen meinen Domscholaster, Freyherrn von Kesselstadt, dann meinen Domcapitularn und Kammerpräsidenten, Freyherrn von Frankenstein, sich einswellen und bis zur Wahl meines ohnmittelbaren

Nachfolgers mit ebenmäßiger Zuziehung meines geheimen Raths von Deel der Execution gefällig zu unterziehen, und dabei al dasjenige zu beobachten, und zu besorgen, was das Amt eines Executoris Testamentarii in solchen Umständen mit sich bringt, fort dem nach mit zu erwählenden Erzbischof und Churfürsten nicht nur von allem, was vorgegangen, die dannächstige Anzeige zu erstatten, sondern auch von dahero den weltlern Fingerzeig zu erwarten. Sollte aber

Schliesslich über den wahren Sin und Verstand gedachter Disposition sich einiger Anstand erregen, welcher durch gültliche Wege nicht wohl gehoben werden könnte, so will Ich meinen blshertigen Verfürg und Verordnungen noch die so einzige Vorsicht zugefügt haben, daß in solchen Fällen mein Chur. Nachfolger Volmacht und Gewalt haben solle, den sich ergebenden Anstand nach hinlänglich gewonnenen Einsicht und Erwegung der hinc inde vorwaltenden Gründen unter abermaliger Zuziehung meines geheimen Raths und Referendarii von Deel, oder in dessen Ermanglung eines andern Gelehrten und vertrauten Rath ohne alle Gerichtsform, und ohne Zulassung einer weltlern provocacion de plano zu entscheiden und zu erledigen, deme sich dann meine Erben sowol als Legatarii unter Strafe des Verlusts Ihrer Rechte lediglich zu fügen haben. Ich behalte mir indessen bevor, diese meine letzte Willensmeinung nach Gefallen zu ändern, zu mindern und zu mehren, oder noch eine neue zu errichten; dessen zu mehrern Urkund habe ich gegenwärtiges unter Bedruckung meines Secrets. In siegels eigenhändig unterschrieben, und das verschlossene Original meinem würdigen Dom. Capitul zu Hinterlegung



gung in das Dom-Capltularische Archiv zustellen lassen.  
Mainz den 21 Febr. 1772.

Emmerich Joseph,  
Churfürst.

P. S. Meine beiden dormalen noch lebenden Schwestern  
sol mein Bruder als Erb und Besizer meiner  
Verlassenschaft jedweder, so lange selbe bei Leben  
seyn werden, alljährlich zwei hundert Gulden Rhei-  
nisch auszahlen.

Dem Collegiatae ad Stum Bartholomaeum zu  
Frankfurt, so ferne solches bei meinen Lebzeiten  
nicht geschehen seyn solte, 1000 Gulden zu Schrei-  
ner und Verfertigung deren neuen Chorstühlen  
auszuzahlen.

\* \* \*

Der Leser kan sich auf die Richtigkeit dieses Testa-  
ments verlassen, welches ein schöner Beweis der erhab-  
nen Denkungsart des verstorbenen Churfürstens von  
Mainz ist, der auch nach seinem Tode noch für das  
Wohl seiner Untertanen, und besonders die ihm im Le-  
ben so angelegene Verbesserung des Unterrichts zu sorgen  
bemüht war.



## VI.

Nachricht von der Verwandlung der Kaiserl.  
Königl. Böhmischen Domainen in  
Bauerngüter.

**D**iese höchst wichtige Kamerat-Unternehmung ist mit größter Genauigkeit und Vollständigkeit in einer mit allerhöchster K. K. Bestätigung herausgegebenen Schrift: Unterricht über die Verwandlung der Kaiserl. Königl. Böhmischen Domainen in Bauerngüter, Wien 1777. 4. beschrieben. Ich liefere aus derselben einen concentrirten und deutlichen Auszug, der Lesern, welche jene wichtige Schrift nicht selbst gesehen, sehr willkommen seyn, allen aber die Uebersicht Ihres wichtigen Inhalts erleichtern, und einen ganz vollständigen Begriff von dieser Einrichtung geben wird, die es gewis verdient, in allen deutschen Staaten bald nachgeahmt zu werden, und die einer der schönsten Züge der innern Regierung Maria Theresiens ist.

Die gewöhnlichste Art unsere Güter zu nutzen, ist entweder die eigene Verwaltung oder die Verpachtung. Letztere ist im Wesentlichen entweder eine Zeitpacht  
oder

oder eine Erbpacht. Die letztere ist eigentlich diejenige Wirtschaftseinrichtung, die auf allen Kais. Königl. Domainen in Böhmen bewerkstelligt worden, und deren gendueste Erläuterung aus ganz sichern Quellen man sich hier darzustellen bemühen wird.

Die Erläuterung zerfällt ganz natürlich in folgende Fragen: 1) Welche sind die Beweggründe, die diese Wirtschaftsveränderungen auf den Domainen veranlaßt, und worin bestehen die Absichten, die Ihre Kais. Königl. Apostol. Majestät hiedurch zu erreichen gesucht haben? 2) Wie ist man bei der Einleitung und Ausführung dieses ökonomischen Systems zu Werke gegangen?

Der wahre Reichthum eines Staats hängt von der Menge des Volks; diese von dem Unterhalt ab. Der Unterhalt kan nur von der Erde genommen werden; der Ertrag der Erde beruhet auf dem Feldbaue; dieser auf der besten Kultur und der verhältnismäßigen Vertheilung der Grundstücke; die beste Kultur erfordert den größten Fleiß; dieser kan nur von Eigenthümern, oder solchen Menschen, denen er unmittelbar zu Nutzen kömte, nicht aber von Mietßlingen, von Fröhnern, von gezwungenen Arbeitern erwartet werden. Der wahrhaft verhältnismäßigen Vertheilung der Grundstücke stehen die alzugroßen Bauerngüter, noch mehr aber die ungleich größeren adlichen Meierschaften gerade entgegen.

Die Verwandlung der Leibeigenschaft in wahre Unterthänigkeit; der Roboten (Frohndienste) in Arbeit zum unmittelbaren eigenen Nutzen; die Herstellung einer bessern Kultur; die Vertheilung der Meierschaftsgründe unter mehrere Besißer; die dadurch unausbleiblich

lich erfolgende stärkere Bevölkerung; die Simplifizirung, d. i. das Einfachste bei der eigenen bisherigen Wirthschaft: die Herstellung der Möglichkeit, Thunlichkeit und Leichtigkeit nach vorläufiger Hebung aller Hauptgebrechen, alle übrigen zur Aufnahme der allgemeinen Landesökonomie leitenden Verbesserungen nach und nach einzuführen und zu verbreiten: dieses sind die großen, wichtigen, höchst erwünschten Absichten und Endzwecke, um deren willen J. K. K. Apostol. Majestät in den Böhmschen Kammergütern die bisher auf eigene Rechnung getriebene Wirthschaft in ein neues System bringen, und dieselbe in kleine Bauernwirthschaften und einen Erbpacht unter der Hauptbedingung einer vollkommenen Entschädigung für alle ihre vorhin genossenen Einkünfte verwandeln lassen, so, daß auch Privatherrschaften keinen Anstand nehmen können, dem gegebenen Beispiel zu folgen.

Die im Königgräzer Kreise, Bittschower Antheils, gelegene Kameralherrschafft Podiebrad, hat man zum Muster erwählt, um die Art und Weise aufs deutlichste und genaueste vorzulegen, wie man bei Einführung des neuen Wirthschaftsystems zu Werke gegangen. Die dahin einschlagenden sämtlichen Berechnungen sind von den Wirthschaftsbeamten verfaßt, von der K. K. Kameralhauptbuchhalterei untersucht, berichtigt und bestätigt worden. Nach der dabei beobachteten Methode werden alle andere Domainengüter, da selbige bei allen im wesentlichen gleich ist, beurtheilt werden können, wenn es auf die Frage ankommt: kan die Verwandlung der Domainen in Bauerngüter ohne Nachtheil der Herrschafft geschehen? und wie kan dies geschehen?

Es war demnach die genaueste Zergliederung und Bestimmung folgender Artikel nothwendig:

- I. Was hat die Herrschaft Podlebrad nach einem 10jährigen Mittelanschlag im Ganzen ertragen?
- II. Wie hoch sind die Unkosten gestiegen, die bei den besagten Erträgnissen erforderlich waren?
- III. Was war nach Abzug dieser Unkosten die wirkliche reine 10jährige Mittel'erträgnis?
- IV. Wie kan diese reine Mittel'erträgnis der Grundobrigkeit vergütet, und der Betrag hiezu unter die sämtlichen Unterthanen verhältnismäßig vertheilt werden?

---

Die Jahre 1760 bis 1769 sind durchgehends zum Maasstab der Berechnung genommen, obschon wegen der in diesen zehn mit unterlaufenden vier Kriegsjahren die Preise der Körner hoch gestiegen sind. Die Jahre 1770, 1771, 1772, 1773, 1774 konten aus der Ursache nicht genommen werden, weil in solchen die Preise einem ganz unerhörten und außerordentlichen Grad erreicht haben. Schon die bestimten zehn Jahre geben einen Preis, der sichtbar genug über die gewöhnlichen Schranken des Mittelpreises steigt.

---

## Untersuchung des ersten Artikels,

über:

Ertrag der Herrschaft Podiebrad von 1760  
bis 1769.

## 1) Vom Felobau:

Waizen, gereinigten, 66,498  
Messen 7 Mäffel thun nach einem  
10jährigen Durchschnitt der Preise  
die mß. 2 fl. 17 kr.

also " 151,837 fl. 9 kr.

Waizen, minder gereinigten,  
7670 mß. 11 mäff. thun auf gedach-  
te Art die mß. 1 fl. 17 kr. 4 $\frac{1}{2}$  pf.

also " 9,943 fl. 18 $\frac{1}{4}$  kr.

michin von beiden Gattungen " 161,780 fl. 27 $\frac{1}{4}$  kr.

Korn, gereinigtes, 58,491 mß.  
13 mäff. thun auf gedachte Art die  
mß. 1 fl. 28 kr. also 85,787 fl. 59 $\frac{1}{4}$  kr.

Korn, minder gereinigtes, 8104  
mß. 1 mäff. thun auf gedachte Art  
die mß. 58 kr. also 7,833 fl. 55 $\frac{3}{4}$  kr.

michin von beiden Gattungen " 93,621 fl. 55 $\frac{1}{4}$  kr.

Gerste, gereinigte, 87,324 mß.  
4 mäff. thun auf gedachte Art die mß.  
1 fl. 13 kr. also " 106,272 fl. 12 $\frac{3}{4}$  kr.

Gerste, minder gereinigte, 11,301  
mß. 10 mäff. thun auf gedachte Art  
die mß. 44 kr. 3 pf. also 8,382 fl. 2 $\frac{3}{4}$  kr.

michin von beiden Gattungen " 115,354 fl. 14 $\frac{1}{4}$  kr.

Erbz

Erbsen, 3752 mßn., die mß. nach einem 10jährigen Durchschnitt der Preise zu 2 fl. 6 kr. 3 pf. macht	•	7,910 fl. 28 kr.
Hafer, 8361 mß. 2 mäß., die mß. auf gedachte Art zu 53 kr. 3 pf. macht	•	2,455 fl. 20 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> kr.
Linsen, 7 mß. 8 mäß., die mß. auf gedachte Art zu 2 fl. 13 kr. macht	•	16 fl. 37 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr.
Hirse, 750 mß. 13 mäß., die mß. auf eben die Art zu 2 fl. 6 kr. 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> pf. macht	•	1,586 fl. 5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr.
Ausdröhlig, 945 mß. 14 mäß., die mß. auf eben die Art zu 1 fl. 7 kr. macht	•	1,056 fl. 13 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr.
Hopfen, 171 Centn. 70 Pf., den Centner auf eben die Art zu 34 fl. 10 kr. macht	•	5,866 fl. 25 kr.
Kraut, Rüben, Obst, da- für gelöst durch die 10 Jahre	•	499 fl. 1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> kr.
Außerordentliche Nutzung in den 10 Jahren	•	242 fl. 26 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kr.
		<hr/>
		395,389 fl. 15 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> kr.

Da aber mit dem Ende des  
Jahrs 1759 in dem Gestroh des  
unausgedroschenen Getraides ein  
Vorrath verblieben, der mit in den  
Ertrag von 1760 bis 1769 einge-  
flossen, dahin aber nicht gehört hat:  
so wie eben ein solcher Vorrath am

Ende des Jahrs 1769 zurück geblieben, wovon die Körner erst 1770 erhoben, also nicht ins Erträgnis von 1769 gezogen werden; und denn also erforderlich ist, zwischen beiden Vorräthen des Geströhes von dem Ende des Jahrs 1759 und des Jahrs 1769 eine Vergleichung anzustellen, um den Unterschied im Gelde von dem 1759ten gegen den 1769ten Vorrath nach dem im Jahre 1760 und 1769 aus allen Verkäufen erhobenen Durchschnittspreise entnehmen, und von ersterem gegen den letzteren entweder den sich ergebenden minderen Betrag der Erträgnis zurechnen, oder den größeren in Abzug bringen zu können; so wird, da das im Geströh verbliebene Getreide mit dem Ende des 1759ten Jahrs 27,986 fl. 4 $\frac{5}{8}$  fr., und das mit dem Ende des 1769ten Jahrs 21,257 fl. 34 $\frac{4}{8}$  fr. nach dem aus allen Verkäufen des Jahrs erhobenen Durchschnittspreise betragen, von vorher ausgeworfener Summe abgezogen

6728 fl. 30 $\frac{3}{8}$  fr.

---

Daß also eigentlich der Ertrag vom Feldbau in Anschlag kömmt mit 388,660 fl. 45 fr.

2) Vom Rindvieh, an Bestand desselben sowol, als an verkauften Stücken und Häuten

38,458 fl. 9 $\frac{1}{2}$  fr.

3) Vom



3) Vom Schaafvieh, sowohl an Bestand als auch an Verkauf, nach Abzug des den Schäfern zugekommenen 8ten Theils, für die Stücke, Walle, Felle 2c.	63,605 fl. 19 $\frac{1}{4}$ fr.
4) Vom Schweinvieh	18,740 fl. — —
5) Vom Geflügel	5,100 fl. — —
6) Von Obstgärten	122 fl. 58 $\frac{5}{8}$ fr.
7) Von Wiese- wachs, an Zinse von verpachteten Wie- sen	} 13,054 fl. 32 $\frac{1}{4}$ fr.
und von verkauf- tem Heu	
8) Standhafte urbarmäßige oder Rustikalzinse	24,254 fl. 8 $\frac{2}{3}$ fr.
9) Zinse von erblich eingekauften Dominikalgründen	2,956 fl. 45 fr.
10) Zinse von verpachteten herrschaftl. Aeckern	14,176 fl. 21 $\frac{2}{3}$ fr.
11) Robotgelder, welche einige Unterthanen stat der Robot, die sie zu leisten schuldig waren, bezahlt haben	35,669 fl. 48 $\frac{1}{4}$ fr.
12) Loslassungsgelder von der blsherrigen Leibeigenschaft	918 fl. 24 fr.
	<hr/> 605,829 fl. 41 $\frac{1}{2}$ fr.

Da jedoch der belassene Vlehsstand mit Ende des Jahrs 1759 im Gelde 17,309 fl. 59 fr. der mit Ende 1769 aber nur 16,542 fl. 44 fr. be-

tragen hat; so ist von der Ertragnis  
der Jahre 1760 bis 1769 in Abzug  
zu bringen

767 fl. 15 fr.

So, daß demnach der eigentliche  
Ertrag der 10 Jahre verbliebe mit 605,062 fl. 26 $\frac{1}{2}$  fr.

Und also das 10tel im Durchschnitt  
für ein Jahr = 60,506 fl. 14 fr.

## Untersuchung des zweiten Artikels,

oder:

Erforderliche Ausgaben der Herrschaft Podiebrad  
von 1760 bis 1769.

### 1) Beim Felbbau:

#### Körnerausaat:

Waizen 17,794 mß. 12 mäß.		
à 2 fl. 17 fr.	• •	40,631 fl. 20 $\frac{1}{2}$ fr.
Korn 17,733 mß. à 1 fl. 28 fr.		26,008 fl. 24 fr.
Gerste 31,420 mß. 8 mäß.		
à 1 fl. 13 fr. 3 pf.	•	38,490 fl. 6 $\frac{1}{2}$ fr.
Erbfen 1006 mß. à 2 fl. 6 fr. 3 pf.		2,120 fl. 59 fr.
Hafer 3810 mß. 3 mäß. à		
53 fr. 3 pf.	•	3,397 fl. 25 fr.
Linfen 3 mß. 6 mäß. à 2 fl. 13 fr.		7 fl. 28 $\frac{1}{2}$ fr.
Hirsfen 58 mß. 12 mäß. à 2 fl.		
6 fr. 4 $\frac{1}{2}$ pf.	• •	124 fl. 6 $\frac{1}{2}$ fr.

Dreschermaas:

Waizen:

vorder,	4144 mß.	9 mäßf.	} 10,080 fl. 48 fr.
		à 2 fl. 17 fr.	
gering.	476 mß.	7 mäßf.	} 10,080 fl. 48 fr.
		à 1 fl. 17 fr. 4½ pf.	

Korn:

vorder,	3633 mß.	4 mäßf.	} 5,823 fl. 42 fr.
		à 1 fl. 58 fr.	
gering.	512 mß.	à 28 fr.	} 5,823 fl. 42 fr.

Gerste:

vorder,	5449 mß.	15 mäßf.	} 7,208 fl. 21¾ fr.
		à 1 fl. 13 fr. 3 pf.	
gering.	717 mß.	9 mäßf.	} 7,208 fl. 21¾ fr.
		à 44 fr. 3 pf.	

Erbsen	232 mß.	15 mäßf.	à 2 fl. 6 fr. 3 pf.	491 fl. 6¼ fr.
--------	---------	----------	---------------------	----------------

Hafer	516 mß.	9 mäßf.	à 53 fr. 3 pf.	460 fl. 36⅜ fr.
-------	---------	---------	----------------	-----------------

Linsen	6 mäßf.	à 2 fl. 13 fr.	— —	49⅞ fr.
--------	---------	----------------	-----	---------

Hirse	46 mß.	5 mäßf.	à 2 fl. 6 fr. 4½ pf.	97 fl. 50⅞ fr.
-------	--------	---------	----------------------	----------------

Feldbauarbeitslohn außer der Robot vom Getreidehauen und Schneiden in 10 Jahren				951 fl. 30 fr.
---	--	--	--	----------------

Erbsenhüterlohn theils an Gelde theils an Korn				94 fl. 12 fr.
--	--	--	--	---------------

Schnitterkost wurde nicht gereicht, sondern nur jährlich 5 Fas 3 Eimer Bier gestattet				— — —
---	--	--	--	-------

Hopfengartenunkosten, ist in allem durch Frohnen versehen	— — — —
Außerordentliche Ausgaben:	
beim Feldbau 110 fl.	} 110 fl. 40 fr.
bei Hopfengärten — — 40 fr.	
<b>Summa der Auslagen bei dem Feldbau</b>	<b>136,099 fl. 27<math>\frac{3}{8}</math> fr.</b>

2) Beim Rindvieh:

An Schroot:

von gering. Gerste 1805 mß. 1 mäß. à 44 fr. 3 pf.	1,338 fl. 45 $\frac{2}{8}$ fr.
von gering. Hafer: 866 mß. 4 mäß. à 53 fr. 3 pf.	799 fl. 9 $\frac{3}{8}$ fr.

An Leckesalz durch 10 Jahre

283 fl. 31 $\frac{6}{8}$  fr.

Erkauftes Rindvieh

878 fl. 42 fr.

Erkaufte Medikamente

276 fl. 12 $\frac{3}{8}$  fr.

Nachlas an Bestandzinsen den Meiern durch 10 Jahre

4,087 fl. 12 $\frac{1}{8}$  fr.

Außerordentliche Ausgaben durch 10 Jahre

65 fl. 37 $\frac{4}{8}$  fr.

7,729 fl. 10 $\frac{2}{8}$  fr.

3) Beim Schafvieh:

An Hafer: 170 mß. à 53 fr. 3 pf.

151 fl. 35 fr.

An Leckesalz durch 10 Jahre } nach Abzug des

2,596 fl. 19 fr.

Für erkaufte Schafvieh } 8ten Theils

59 fl. 30 fr.

Für

Für erkaufte Wolle, welche durch  
10 Jahre den Schäferknechten von  
ihrem Haltungsvervieh abgelöst, und  
in der Erträgnisrubrik dem Verkauf  
beigesezt wurde, wofür hier wieder  
zur Last fällt . . . . . 4,148 fl. 16<sup>6</sup>/<sub>8</sub> fr.

Für erkaufte Medikamente durch  
10 Jahre . . . . . 15 fl. 50<sup>2</sup>/<sub>8</sub> fr.  
An Schaaffschurlohne . . . . . 1,016 fl. 44<sup>7</sup>/<sub>8</sub> fr.  
Außerordentliche Ausgaben . . . . . 28 fl. 58 fr.  

---

8,017 fl. 14 fr.

4) Beim Schweinevieh:

An Korn, gering. Batt. 4215 mß.  
à 58 fr. . . . . 4,074 fl. 30 fr.  
An Gerste, gering. Batt. 4212  
mß. 8 mäß. à 44 fr. 3 pf. . . . . 3,124 fl. 16<sup>2</sup>/<sub>8</sub> fr.  

---

7,198 fl. 46<sup>2</sup>/<sub>8</sub> fr.

5) Beim Geflügelvieh:

An Weizen, gering. Batt. 670  
mß. à 1 fl. 17 fr. 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> pf. . . . . 868 fl. 12<sup>4</sup>/<sub>8</sub> fr.  
An Gerste, gering. Batt. 562 mß.  
8 mäß. à 44 fr. 3 pf. . . . . 417 fl. 11<sup>2</sup>/<sub>8</sub> fr.  
An Hafer, gering. Batt. 1800 mß.  
15 mäß. à 53 fr. 3 pf. . . . . 1,605 fl. 50<sup>1</sup>/<sub>8</sub> fr.  
An gestampfter Hirse 45 mß. 15  
mäß. à 3 fl. 55 fr. 4 pf. . . . . 180 fl. 25<sup>7</sup>/<sub>8</sub> fr.  

---

3,071 fl. 39<sup>6</sup>/<sub>8</sub> fr.

## 6) Bei den Obstgärten:

Sür erkaufte Obstbäume in 10 Jahren, lediglich an die Obstgärten bei den Meierhöfen	32 fl. — —
---	------------

## 7) Beim Wiefewachs:

An Mäher- und Recherlohn	321 fl. 11 fr.
An Maulwurfsfangerlohn	142 fl. 44 fr.
	<hr/>
	463 fl. 55 fr.

## 8) Auslage auf den Unterhalt der Meier- und Schäferleute und des Hopfenwärters:

An Liedlohn, den Meierleuten und Gesinde	10,814 fl. 53 <sup>3</sup> / <sub>8</sub> fr.
Befoldungen an Hopfenwärter	150 fl. — —

## An Naturalien:

## Den Meierleuten und Gesinde

Weizen, gerein. 1800 mß. 6 mäß. à 2 fl. 17 fr.

4,110 fl. 51<sup>3</sup>/<sub>8</sub> fr.

Korn, gerein. 7484 mß. 7 mäß. à 2 fl. 28. fr. • 10977 fl. 10<sup>4</sup>/<sub>8</sub> fr.

Berste, gerein. 2141 mß. à 1 fl. 13 fr. 3 pf. • 2622 fl. 43<sup>4</sup>/<sub>8</sub> fr.

Erbfen, gerein. 1153 mß. à 2 fl. 6 fr. 3 pf. 2430 fl. 54<sup>4</sup>/<sub>8</sub> fr.

Salz, 51,907 Eidel, à 2 fr. 1730 fl. 14 fr.

Brenholz, welches, 2045 Klaf. à 2 fl. 45 fr. • 5623 fl. 45 fr.

---

27,495 fl. 38<sup>7</sup>/<sub>8</sub> fr.

Den

Den bei den Schäfereien angestellten Leuten:

Walzen, gerein. 127 mß. 6 mäß.  
à 2 fl. 17 fr. • 290 fl. 50<sup>3</sup>/<sub>8</sub> fr.

Korn, gerein. 1918 mß. 3 mäß.  
à 1 fl. 28 fr. • 2813 fl. 20<sup>4</sup>/<sub>8</sub> fr.

Gerste, gerein. 303 mß. 3 mäß.  
à 1 fl. 13 fr. 3 pf.  
371 fl. 24<sup>2</sup>/<sub>8</sub> fr.

Erbfen, gerein. 137 mß. 3 mäß.  
à 2 fl. 6 fr. 3 pf.  
289 fl. 14<sup>2</sup>/<sub>8</sub> fr.

Brenholz, weiches, 420 Klaf.  
à 2 fl. 45 fr. • 1155 fl. —

4,919 fl. 49<sup>3</sup>/<sub>8</sub> fr.

Dem Hopfenwärter:

Walzen, gerein. 21 mß. 4 mäß.  
à 2 fl. 17 fr. • 48 fl. 31<sup>2</sup>/<sub>8</sub> fr.

Korn, gerein. 122 mß. 8 mäß.  
à 1 fl. 28 fr. • 179 fl. 40 fr.

Gerste, gerein. 23 mß. 12 mäß.  
à 1 fl. 13 fr. 3 pf.  
29 fl. 5<sup>5</sup>/<sub>8</sub> fr.

Erbfen, gerein. 15 mß. 15 mäß.  
à 2 fl. 6 fr. 3 pf.  
33 fl. 36<sup>1</sup>/<sub>8</sub> fr.

[290 fl. 53 fr.

An die Meierleute für die Bettelente

Korn, geringes, 240 mß. à 58 fr. • 232 fl. — —

43,903 fl. 14<sup>5</sup>/<sub>8</sub> fr.

9) Auslage auf Gebäude und verschie- dene dem Ackerbau unentbehrli- che Fahrnisse bei den Melerhöfen, Schäferereien und Hopfengärten	18,623 fl. 54 $\frac{3}{8}$ fr.
Außerordentliche Ausgaben	16 fl. 20 fr.
	<hr/>
	18,640 fl. 14 $\frac{5}{8}$ fr.

(Von Hauptreparationen ist in al-  
len 10 Jahren nichts vorgekom-  
men. Alles hat sich auf einen  
guten baulichen Stand erstreckt.  
Kommt ein Unglück durch Feuer,  
so kostet oft mancher Melerhof  
20 und mehr tausend fl.)

10) Auslage auf den Unterhalt der  
unentbehrlichen Beamten:

An Befoldungen:

dem Burggrafen in 10 Jahren	5050 fl.
2 Wirtschaftsbereitern	3000 "
dem burggräf. Schreiber	1000 "
	<hr/>

9,050 fl. — —

An Naturalien denenselben:

Bier, 440 Fässer, im Durch- schnittspreise à 10 fl. 20 fr.	4,546 fl. 40 fr.
Frischbier jährl. à 8 fl.	240 fl. — —
Walzen, gerein. 140 mß. à 2 fl. 17 fr.	319 fl. 40 fr.
Korn, gerein. 720 mß. à 1 fl. 28 fr.	1,056 fl. — —
Gersten, gerein. 170 mß. à 1 fl. 13 fr. 3 pf.	208 fl. 15 fr.
	Erbs.



Erbfen, gerein. 90 mß. à 2 fl.		
6 fr. 3 pf. •	189 fl.	45 fr.
Hafer, gerein. 2670 mß. à 53		
fr. 3 pf. •	2,380 fl.	45 fr.
Heu, 2460 Centn. à 30 fr. •	1230 fl.	— —
Stroh, 450 Mandel, à 30 fr.	225 fl.	— —
Salz, 5600 Seidel, à 2 fr. •	186 fl.	40 fr.
Eifen, 2460 Pfund, à 4 fr. •	164 fl.	— —
Lämmer, 30 Stück, à 24 fr. •	12 fl.	— —
Hechte, 15 Centn. à 19 fl. 25 fr.	291 fl.	15 fr.
Karpfen, 45 Centn. à 7 fl. 50 fr.	352 fl.	30 fr.
Speisfische, 25 Centn. 27 fl. 50 fr.	195 fl.	50 fr.
Brennholz, hartes, 340 Klst. à 3 fl.	1,020 fl.	— —
— — weiches, 340 Klst. à 2 fl.		
45 fr. •	935 fl.	— —
	<hr/>	
	22,603 fl.	20 fr.

11) Nachlas bei standhaften urbar-  
mäßigen oder Rustikalzinsen der  
Untertanen in 10 Jahren • 188 fl. 18 $\frac{1}{2}$  fr.

12) Nachlas bei Zinsen von erblich  
eingekauften Dominikalgrün-  
den • • • 30 fl. 20 fr.

13) Nachlas bei Zinsen von verpach-  
teten Herrschaftl. Grundstücken:  
von Aeckern • 12 fl. 44 $\frac{1}{2}$  fr.  
— Wiesen • 20 fl. 45 fr.

---

33 fl. 29 $\frac{1}{2}$  fr.

Summa der Auslagen in 10 Jahren 248,011 fl. 9 $\frac{1}{2}$  fr.

Und also das Total im Durchschnitte  
für ein Jahr • 24,801 fl. 7 fr.

Unter:

## Untersuchung des dritten Artikels,

oder:

die wirklich reine jährliche Erträgnis der Herrschaft Podiebrad.

Da der Ertrag der Meierhöfe der Herrschaft Podiebrad zufolge der Untersuchung des ersten Artikels nach einem 10jährigen Durchschnitte ausmacht für ein Jahr . . . . . 60,506 fl. 14 kr.

Die Auslage aber zufolge der Untersuchung des zweiten Artikels . . . . . 24,801 fl. 7 kr.

So zeigt sich ein jährlicher Gewinn aus dem bisherigen Natural-Robotsystem, wofür das Aequivalent durch die Robotrevolution und durch die Zinse der den Unterthanen ins emphiteutische Eigenthum überlassenen Meierschaftsgründe zu suchen ist, von 35,705 fl. 7 kr.

Da das neue System nur allein die Grundherrlichen Meierhöfe und Frohndienste verändert, so könnte man sich begnügen, den vorigen Stand dieser Meierhöfe und Roboterträgnisse vorstehender maßen allein angelegt zu haben, um zu wissen, was für ein Aequivalent bei Aufhebung der Meierschaft und Roboten zu suchen sey; denn obschon die übrigen rentlichen Rubriken, als: Waldungen, Brau- und Branntweinbäuser, Leiche 2c. durch die Robotleistung vorhin auch gewonnen haben, sürohin aber anstat der vorigen Robot bei dem

dem neuen System das Holzschlagen, Holzfuhrn, die Tagelöhner zc. mit baarem Gelde zahlen müssen, so würde es doch genug seyn, den Betrag der Arbeiten, die man bei dem neuen System mit Geld zu bezahlen hat, von dem neuen Aequivalent eins für al abzuziehen, und in der Bilanz anzuschlagen.

Man hat aber demohrgeachtet, größerer Deutlichkeit wegen, und zu Begräumung alles etwa zu erregenden Anstandes, bei der zum Muster vorgelegten Herrschaft Podiebrad auch das Besondre der übrigen Rentrubriken, welche mit dem Meierschaftswesen keinen unmittelbaren Zusammenhang haben, und der Grundobrigkeit bei dem neuen System unverrückt zu nutzen bleiben, so genau als möglich für die Jahre 1760. 1769 angesetzt, und in allen den Rubriken berechnet, in denen bei dem alten System die Frohndienste den Renten zu statten gekommen sind.

So wie demnach die vorstehende Untersuchung des ersten, zweiten und dritten Artikels nur die Meierhöfe allein betrafen, so gehet annoch eine abermaltge und generale Untersuchung durch alle drei Artikel nach dem Inbegrif aller Rentrubriken ohne Ausnahme vor, ehe der vierte Artikel erläutert wird.

---

Es ist hieher von den Jahren 1760 bis 1769 als bald das 10tel im Durchschnitt für ein Jahr bei jedem Posten bemerkt worden.

---

## Generale Untersuchung des ersten Artikels,

oder:

Ertrag der Herrschaft Podiebrad von 1760 bis  
1769 nach dem Inbegrif aller Rentrubriken  
ohne Ausnahme.

## 1) Standhafte Zinsungen:

a. Urbarmäßiger Grundzins von der Stadt Podiebrad und Sads- ka von 10 Jahren, im Durch- schnitt für 1 Jahr	•	268 fl. 5 $\frac{1}{2}$ fr.
b. ——— ——— von den Dorf- schaftsunterthanen	•	2,166 fl. 56 $\frac{2}{3}$ fr.
c. ——— Zins von frelen Rich- ten von Dorfschaftsunterthanen		17 fl. 30 fr.
d. ——— Wiesenzins von der Stadt Podiebrad	•	— — 33 $\frac{5}{8}$ fr.
e. ——— ——— von den Dorf- schaftsunterthanen	•	7 fl. 15 fr.
f. ——— Hudweidezins von der königl. Stadt Nymburg	•	18 fl. 25 $\frac{1}{2}$ fr.
g. ——— ——— von den Dorf- schaftsunterthanen	•	126 fl. 56 $\frac{5}{8}$ fr.
h. Fleischbankzins von der Stadt Podiebrad, Sadska und sämel. Dorfschaften	• •	109 fl. 40 fr.
		<hr/> 2,715 fl. 22 $\frac{1}{2}$ fr.

## 2) Steig- und fallende Zinsungen:

a. von eigenthümlichen Chaluppen oder Häusern	• •	255 fl. 40 $\frac{1}{2}$ fr.
b. von		

b. von Herrschaftl. Wohnungen	64 fl. 49 $\frac{1}{8}$ fr.
c. von Herrschaftl. gegen Zins verpachteten Feldern	1,326 fl. 44 $\frac{1}{8}$ fr.
d. — — — — — ———— Wiesen	1,305 fl. 27 $\frac{2}{8}$ fr.
e. — — — — — verkauften Schmieden	7 fl. — —
f. An Weinschankzins	50 fl. — —
g. — Fluss- und Bach- oder Fisch- fangzins	176 fl. 31 fr.
h. — Abbeckeretzins	80 fl. 40 fr.
i. — Judenschutzins	222 fl. 37 $\frac{4}{8}$ fr.
k. — Zins von verkauften Mahlmühlen	2,461 fl. 40 fr.
l. — — — — — verpachteten —	
m. — — — — — verkauften Wirts- häusern	139 fl. — —
n. — — — — — von der Bretmüh- le und Klöferschneider	9 fl. 41 $\frac{1}{2}$ fr.
	<hr/> 6,099 fl. 51 $\frac{2}{8}$ fr.

3) Grund-, Frist- und Kaducitätsgelder:

a. Fristgelder	131 fl. 21 $\frac{3}{8}$ fr.
b. Kaducitätsgelder	163 fl. 9 $\frac{3}{8}$ fr.
	<hr/> 294 fl. 30 $\frac{6}{8}$ fr.

4) Beiträge zur Dominikal- oder sogenannten extraordinären Kontribution:

a. von der Stadt Podiebrad,

Sabska, Beneficiaten und Kirchen, von ihren besitzenden Dominikalgründen und Brauwerken	• •	1,120 fl. 25 $\frac{2}{4}$ fr.
5) Beitrag zur ordinären Kontribution:		
a. von etlichen Unterthanen von besitzenden Herrschaftl. Ruffikalgründen	• •	21 fl. 17 $\frac{4}{8}$ fr.
6) Erhaltene Vergütungsgelder:		
a. Wegen Schauerwetter • Beschädigung	• •	22 fl. 48 $\frac{2}{8}$ fr.
7) Maut, Zol und Uebersuhrgefälle:		
a. Bei der Stadt Podiebrad und bei dem Dorfe Budenurzgl	•	134 fl. 34 fr.
8) Nutzung des Stadtbrauhauses:		
a. Pfannengebühr von der Stadt Podiebrad	• •	114 fl. 24 $\frac{7}{8}$ fr.
9) Nutzung des Herrschaftl. Brauhauses:		
a. Für verkaufte Bier, Hefen, Träber, Asche, Bierkäse, Franksteuer und Hopfengelde, für Zugebraubier, Zapfengeld und sonstigen	• •	21,434 fl. 56 $\frac{4}{8}$ fr.
10) Nutzung des Branntweinhauses:		
a. Pachtzins	• •	1,715 fl. — —

11) Nutzung des Salzhandels:

a. Für verkauftes Salz in Fässen	4,546 fl. 35 kr.
b. Von Schäfern ersetzter 8ter Theil an aufgegangenem Salz zum Belege	46 fl. 18 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> kr.
c. Unterschiedlicher Empfang	1 fl. 5 <sup>8</sup> / <sub>8</sub> kr.
	<hr/>
	4,593 fl. 59 kr.

12) Nutzung des Eisenhandels:

a. Für verkauftes Eisen	1,208 fl. 3 <sup>4</sup> / <sub>4</sub> kr.
-------------------------	---

13) Nutzung der Meierhöfe:

a. Für verkauftes Getreide	16,533 fl. 40 <sup>6</sup> / <sub>4</sub> kr.
b. — — — — — Mehl	2,001 fl. 37 <sup>6</sup> / <sub>4</sub> kr.
c. — — — — — Kleien	21 fl. 53 kr.
d. — — — — — Eicheln	— — 45 kr.
e. — — — — — Kraut, Rüben und Obst	49 fl. 54 <sup>2</sup> / <sub>4</sub> kr.
f. — — — — — Rindvieh	812 fl. 34 kr.
g. — — — — — Rindhäute	39 fl. 10 <sup>2</sup> / <sub>4</sub> kr.
h. — — — — — Heu und Stroh, so geliefert worden.	2,104 fl. 38 <sup>4</sup> / <sub>4</sub> kr.
i. Bestand an Melkkühen	2,994 fl. 4 <sup>6</sup> / <sub>4</sub> kr.
k. — — — — — Porcellenblech	1,860 fl. — —
l. — — — — — Geflügelblech	510 fl. — —
m. Von Schäfern ersetzter 8ter Theil für aufgegangene Kleien zum Belege	3 fl. 28 <sup>4</sup> / <sub>4</sub> kr.
n. Unterschiedlicher Empfang	81 fl. 16 <sup>6</sup> / <sub>4</sub> kr.
	<hr/>
	27,013 fl. 3 <sup>4</sup> / <sub>4</sub> kr.

14) Nutzung der Schäferereien:

a. Für verkauftes Schaarvieh	1,938 fl. 59 <sup>5</sup> / <sub>4</sub> kr.
b. — — — — — Felwerk	101 fl. 4 <sup>2</sup> / <sub>4</sub> kr.
c. — — — — — Schaafrwolle	3,758 fl. 52 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> kr.
Zweite Lieferung.	
	<hr/>
	d. Ve

274 VI. Nachricht von der Verwandlung

d. Bestand von Melkschaafen	554 fl. 20 $\frac{4}{8}$ fr.
e. Ferkelgeld von Schäfern	14 fl. — —
f. Bienenschwarmgeld von eben denselben	3 fl. 22 $\frac{4}{8}$ fr.
g. Unterschiedlicher Empfang	— — 43 $\frac{5}{8}$ fr.
	<hr/> 6,371 fl. 19 $\frac{7}{8}$ fr.

15) Nutzung des Wirtschaftsgewölbes:

a. Für verkaufte Gewölbsfachen	87 fl. 16 $\frac{6}{8}$ fr.
b. — — — Leinwand	17 fl. 11 $\frac{4}{8}$ fr.
	<hr/> 104 fl. 28 $\frac{2}{8}$ fr.

16) Nutzung der Teiche ober Fischerei:

a. Für verkaufte Fische	12,924 fl. 18 $\frac{7}{8}$ fr.
b. — — — Teichgräsern	12 fl. 47 $\frac{3}{8}$ fr.
c. Unterschiedlicher Empfang	22 fl. 37 $\frac{7}{8}$ fr.
	<hr/> 12,959 fl. 44 $\frac{1}{8}$ fr.

17) Nutzung der Wälder:

a. Für verkauftes Flößholz	954 fl. 10 $\frac{4}{8}$ fr.
b. — — — einheimisches Stamholz	2,571 fl. 49 $\frac{2}{8}$ fr.
c. — — — Kastenholz, Bür- del, Wald und Kuffstöcke	40 fl. 3 fr.
d. — Bretterwerk und Dach- schindel	42 fl. 15 $\frac{4}{8}$ fr.
e. — Waldweiden	145 fl. 15 $\frac{6}{8}$ fr.
f. — Waldweidung	57 fl. 17 $\frac{4}{8}$ fr.
g. Unterschiedlicher Empfang	9 fl. 48 $\frac{1}{8}$ fr.
	<hr/> 3,820 fl. 39 $\frac{5}{8}$ fr.

18) Nutzung der Wildbahn:

a. Für erkaufte Rothwild	468 fl. 36 fr.
b. — — — Schwarzwild	37 fl. 42 $\frac{1}{8}$ fr.
c. Für	



c. Für verkauftes Federmilch	•	1,143 fl. 5 <sup>6</sup> / <sub>8</sub> kr.
d. — — Hirschgewölbe	•	30 fl. 15 <sup>3</sup> / <sub>8</sub> kr.
e. Unterschiedlicher Empfang	•	3 fl. 18 kr.
		<hr/>
		1,682 fl. 58 kr.
19) Nutzung der Hopfengärten:		
a. Für verkauften Hopfen	•	86 fl. 24 kr.
b. — — — Obst	•	— — 22 <sup>2</sup> / <sub>8</sub> kr.
		<hr/>
		86 fl. 46 <sup>2</sup> / <sub>8</sub> kr.
20) Nutzung der Obst- und Küchengärten:		
a. Für verkauftes Obst aus den Schloßgärten	•	84 fl. 19 <sup>2</sup> / <sub>8</sub> kr.
b. Zins von Küchengärten	•	10 fl. 24 kr.
		<hr/>
		94 fl. 43 <sup>2</sup> / <sub>8</sub> kr.
21) Nutzung der Weingärten:		
a. Zins von vermieteten Weingärten	•	70 fl. — —
b. Für verkauftes Obst	•	11 fl. 55 <sup>5</sup> / <sub>8</sub> kr.
		<hr/>
		81 fl. 55 <sup>5</sup> / <sub>8</sub> kr.
22) Nutzung des Ziegelofens:		
a. Für verkaufte Ziegel	•	248 fl. 18 <sup>5</sup> / <sub>8</sub> kr.
23) Nutzung des Kalkofens:		
a. Für verkauften Kalk	•	67 fl. 31 kr.
24) Nutzung der Steinbrüche:		
Für verkaufte Steine	•	2 fl. 2 <sup>3</sup> / <sub>8</sub> kr.
25) Robotgelder:		
a. Für jährliche Zug- und Fußroboter von Bauern, Chalupnern, Gärtnern und Inleuten	•	3,467 fl. 42 <sup>1</sup> / <sub>8</sub> kr.

## 276 VI. Nachricht von der Verwandlung

b. Bezahlte anderwärts verwen-		
dete Robot	•	64 fl. 41 fr.
c. Versäumte Robot	•	34 fl. 35 <sup>6</sup> / <sub>8</sub> fr.
		<hr/>
		3,566 fl. 58 <sup>7</sup> / <sub>8</sub> fr.

26) Loslassungsgelder:		
Von freier und nachbarlicher Los-		
lassung	•	91 fl. 50 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> fr.
27) Straf- und Schadenersatzgelder:		
Von fremden Strafen, und von		
Untertanen Schadenersatz	•	130 fl. 12 <sup>7</sup> / <sub>8</sub> fr.
28) Mängelposten, die zu ersetzen		
waren:		
Von Beamten und andern Par-		
theien	•	180 fl. 8 <sup>7</sup> / <sub>8</sub> fr.
29) Außerordentliche Empfänge:		
Von verschiedenen Partheien, die		
vorstehende Rubriken nicht an-		
gehn	•	88 fl. 12 <sup>2</sup> / <sub>8</sub> fr.
		<hr/>
Summa der Einnahmsrubriken		96,066 fl. 6 <sup>6</sup> / <sub>8</sub> fr.

Hiezu der Werth der auf allerhöchst		
Anschaffungen abgegebenen Na-		
turalien- und Materialien, um		
welche die Ertragnis vermindert		
worden	•	42 fl. 25 <sup>7</sup> / <sub>8</sub> fr.
		<hr/>
zusammen	•	96,108 fl. 32 <sup>5</sup> / <sub>8</sub> fr.

Hievon gehet aber in Abschlag der mit Ende des Jahrs 1759 gegen 1769 bei den vorrätzig verbliebenen Naturalien und Materialien mehr ausmachende Werth. Nämlich:

Nach

Nach Ausweise eines besonders auf-  
gestellten Inventariums haben  
die mit Ende des Jahres 1759  
verbliebene Naturalien und Ma-  
terialien im Werthe betra-  
gen • 113,306 fl. 24 $\frac{1}{2}$  fr.

mit Ende 1769

nur = 79,628 fl. 21 $\frac{1}{4}$  fr.

mithin die letztere

gegen erstere um 33,678 fl. 3 $\frac{1}{2}$  fr.  
weniger, welcher Betrag aus dem  
1759ten Belasse in die 10jährige  
Ertragnis der Jahre 1760-1769  
eingeflossen, und dahin nicht gehö-  
rig von der ganzen Einnahme ab-  
zugelassen ist, welches denn nach  
dem 10tel im Durchschnitt für 1  
Jahr ausmacht •

3,367 fl. 48 $\frac{1}{2}$  fr.

Nach Abzug dessen verbliebe eigent-  
lich Einnahme • •

92,740 fl. 44 $\frac{1}{2}$  fr.

Da aber, nach Ausweise eines beson-  
ders ausgeführten Details, seit dem  
Jahre 1769 in den Jahren 1770  
bis 1776 durch veränderte Umstän-  
de die Einnahme jährlich um  
3129 fl. 44 $\frac{1}{2}$  fr. vermindert wor-  
den; so kömte hier dieser Betrag  
abzugelassen, weil diese Verände-  
rung das neue System nicht an-  
geht, oder demselben zur Last ge-  
legt werden kan, also mit

3,129 fl. 44 $\frac{1}{2}$  fr.

Nach Abzug dessen verbleibe also bei der vorigen Einnahme bei sämmtlichen Rubriken zu Festsetzung der eigentlichen Erträgnis vor Einführung des Robot-Abolitionsystems, für ein Jahr . . . . 89,610 fl. 59 $\frac{1}{2}$  fr.

## Generale Untersuchung des zweiten Artikels,

über:

Erforderliche Auslage der Herrschaft Podiebrad von 1760 bis 1769 nach dem Inbegriff aller Reinerubriken ohne Ausnahme.

- 1) Nachlas bei standhaften Zinsungen:
  - a. den Dorfschaftsunterthanen, in 10 Jahren, im Durchschnitt für ein Jahr . . . . 18 fl. 49 $\frac{7}{8}$  fr.
- 2) Nachlas bei steig- und fallenden Zinsungen:
  - a. von eigenthümlichen Chalupen oder Häusern . . . . 3 fl. 2 fr.
  - b. von herrschaftl. gegen Zins verpachteten Feldern . . . . 1 fl. 16 $\frac{4}{8}$  fr.
  - c. — — — — — Wiesen . . . . 2 fl. 4 $\frac{4}{8}$  fr.
  - d. an Mahlmühlzinsen . . . . 76 fl. 40 $\frac{5}{8}$  fr.

---

 83 fl. 3 $\frac{5}{8}$  fr.
- 3) Königl. Dominikal-Landesgaben:
 

Extraordinarium . . . . 10,326 fl. 18 $\frac{6}{8}$  fr.
- 4) Kontribution an Rustikalgründen, welche die Herrschaft besaßen:
 

Militärordinarium und Extraausgaben dabei . . . . 2,036 fl. 39 fr.
- 5) In-

5) Interesse von an der Herrschaft hastenden Kirchenkapitalen: In die Podlebrader Kirchenkasse	499 fl. 56 $\frac{1}{2}$ kr.
6) Geistliche Stiftungen und andere Fundationen:	
a. Fundation der P. P. Domini- kaner zu Prag auf der Kleinseite bei der h. Maria Magdalena	583 fl. 20 kr.
b. Besoldung dem auf der Herr- schaft gestifteten Mesner in der Muttergotteskirche über die Elbe	15 fl. 37 $\frac{1}{2}$ kr.
c. den Handwerksleuten wegen Baumwesen an des Mesners Wohnung           .           .	— — 16 $\frac{3}{4}$ kr.
	599 fl. 13 $\frac{3}{4}$ kr.
7) Schulkosten:	
a. Besoldung dem Schulmeister .	38 fl. — —
b. den Handwerksleuten wegen Baumwesen           .           .	10 fl. 3 $\frac{1}{2}$ kr.
	48 fl. 3 $\frac{1}{2}$ kr.
8) Auslage auf das Spital: den Handwerksleuten wegen Bau- wesen           .           .	— — 27 $\frac{3}{4}$ kr.
9) Weihnachtskollekten: dem Podlebrader Dechanten, Schul- und Kirchendienern .	3 fl. 51 kr.
10) Decimationen oder Letnity: dem Podlebrader Dechante .	10 fl. 30 kr.
11) Almosen: geistlichen Mendikanten und armen Leuten           .           .	61 fl. 58 $\frac{1}{2}$ kr.

12) Zahlung für Schmalz in die Kirchenlampen:		
im Gelde	•	56 fl. — —
13) Festivals- Auslage:		
im Gelde	•	15 fl. — —
14) Kammer- und andere Zinsen:		
Kammerzins dem Alt- Buzglauer		
Dechante	•	37 fl. 20 fr.
15) Auslage auf Schlosbeamten- und Amtsbedienten- Besohnungen:		
a. den Handwerksleuten wegen Bauwesen	•	183 fl. 8 $\frac{3}{4}$ fr.
b. Quartiergeld nur bis 1766	•	52 fl. — —
c. Unterschiedliche Auslagen	•	2 fl. 6 $\frac{1}{4}$ fr.
		<hr/>
		237 fl. 14 $\frac{3}{4}$ fr.
16) Auslage auf die Schloskapelle:		
a. Für erkaufte Wachskerzen	•	7 fl. — —
b. Wäscherlohn	•	1 fl. — —
c. den Handwerksleuten wegen Bauwesen	•	— — 25 fr.
		<hr/>
		8 fl. 25 fr.
17) Kanzlei- Unkosten:		
a. für Rehrbesen	•	— — 30 fr.
b. für erkaufte Kanzlei- Nothwendigkeiten	•	4 fl. 28 $\frac{3}{4}$ fr.
c. den Handwerksleuten wegen Bauwesen	•	20 fl. 38 fr.
		<hr/>
		25 fl. 36 $\frac{3}{4}$ fr.
18) Reisegehungs- Unkosten:		
den Beamten und Amtsbedienten		84 fl. 37 $\frac{3}{4}$ fr.
		19) Bo-

19) Botenlohn:		
den Boten für die Gänge	3	16 fl. 33 $\frac{3}{4}$ fr.
20) Besoldung den Amts- und Wirt-		
schaftsbeamten, Schlos- und		
Amtsbedienten:		
a. Besoldung		1,891 fl. 5 fr.
b. auf Livree den Amtsbedienten		33 fl. — —
		<hr/>
		1,924 fl. 5 fr.
21) Auslage auf die Wasserleitung:		
a. Besoldung dem Wasserführer		5 fl. 47 fr.
b. für erkaufte neue Wasserchnal-		
len mit Zugehör		47 fl. 30 $\frac{1}{4}$ fr.
c. für unterschiedliche Nothwen-		
digkeiten		9 fl. 40 $\frac{3}{8}$ fr.
d. den Handwerksleuten wegen		
Baumwesen		15 fl. 12 $\frac{3}{8}$ fr.
		<hr/>
		78 fl. 10 $\frac{6}{8}$ fr.
22) Auslage auf die herrschaftl. Zins-		
wohnungen und Fleischbänke:		
den Handwerksleuten wegen Bau-		
wesen		8 fl. 4 $\frac{1}{4}$ fr.
23) Auslage auf die Wasserwehren		
und Mühlen:		
den Handwerksleuten wegen Bau-		
wesen		119 fl. 18 $\frac{2}{8}$ fr.
24) Auslage auf die Wasserrisen:		
den Handwerksleuten		3 fl. 2 $\frac{1}{8}$ fr.
25) Auslage auf die Bretmühlen:		
a. für erkaufte Bretsägen, Klinken		
und Fellen		1 fl. 33 $\frac{7}{8}$ fr.
b. den Handwerksleuten		15 fl. 36 $\frac{2}{8}$ fr.
		<hr/>
		17 fl. 10 $\frac{1}{8}$ fr.

26) Auslage auf die Schlossschmiede:		
a.	für erkaufte Nothwendigkeiten	— — 34 $\frac{7}{8}$ fr.
b.	den Handwerksleuten	— — 20 fr.
		<hr/>
		— — 54 $\frac{7}{8}$ fr.
27) Auslage auf Brücken, Straßen, Zolhaus und Ueberfuhr:		
a.	Bezahlte Hälfte zum Landstra- ßenreparationsfond	57 fl. 33 $\frac{5}{8}$ fr.
b.	den Handwerksleuten wegen Baumwesen	71 fl. 34 $\frac{5}{8}$ fr.
		<hr/>
		129 fl. 8 $\frac{3}{8}$ fr.
28) Auslage auf das Stadtbrauhaus: den Handwerksleuten wegen Bau- wesen		20 fl. 8 $\frac{2}{8}$ fr.
29) Auslage auf das herrschaftliche Brauhaus:		
a.	Befoldung der Brauhausbe- dienten	150 fl. — —
b.	Franksteuer denselben	1,136 fl. 31 fr.
c.	von Nahrung der Malzsäcke	1 fl. 9 fr.
d.	den Handwerksleuten wegen Baumwesen	231 fl. 39 $\frac{5}{8}$ fr.
e.	Unterschiedliche Ausgaben	4 fl. 47 $\frac{2}{8}$ fr.
		<hr/>
		1,524 fl. 7 fr.
30) Auslage auf das Branteweins- haus:		
a.	für erkaufte neue Kessel	19 fl. 10 $\frac{1}{8}$ fr.
b.	den Handwerksleuten wegen Baumwesen	8 fl. 6 $\frac{2}{8}$ fr.
c.	Unterschiedliche Ausgaben	— — 46 $\frac{1}{8}$ fr.
		<hr/>
		28 fl. 3 $\frac{3}{8}$ fr.
		31) Aus-



31) Auslage auf den Salzhandel: für zum Verkaufe sowohl, als auch auf Deputate und übrigen Be- dürf erkauftes Salz	•	4,749 fl. 55 fr.
32) Auslage auf den Eisenhandel: für ein festes Eisen lediglich zum Verkaufe	•	1,067 fl. 14 $\frac{2}{3}$ fr.
33) Auslage bei den Meierhöfen:		
a. für erkauftes Getreide in 10 Jahren	•	57,632 fl. 38 $\frac{3}{4}$ fr.
b. — — — Mehl —	•	3,503 fl. 4 fr.
c. — — — Heu u. Stroh —	•	50,343 fl. 43 $\frac{6}{8}$ fr.
zusammen in 10 Jahren	•	<u>111,479 fl. 26<math>\frac{3}{4}</math> fr.</u>

Hier kommt jener Verlust in Abzug, welcher sich bei dem im Jahre 1760, 1761, 1762 und 1763 während letzteren Krieges zu Bestreitung der aus-  
geschriebenen Lieferungen, eingekauf-  
ten Hafer, Mehl, Heu und Stroh  
gegen den dafür nach dem Bonifika-  
tionspreise unter der Ertragnisrubri-  
ke (13 Nutzung der Meierhöfe) mit  
dem übrigen Verkaufe in Empfang  
genommene Beträge ergeben, die ei-  
gentliche Ertragnis aber nicht be-  
troffen hat.

Erkauft:

8616 Strich Hafer,		
um	•	32,179 fl. 14 $\frac{7}{8}$ fr.
902 Ent. 30 $\frac{1}{2}$ Pf.		
Mehl	•	3,503 fl. 4 fr.
16397 Ent. Heu	•	50,271 fl. 2 $\frac{6}{8}$ fr.
311 $\frac{1}{2}$ Port. Stroh	•	72 fl. 41 fr.
zu		<u>86,026 fl. 2<math>\frac{5}{8}</math> fr.</u>

Da.

Dafür im Bonifikationspreise in Empfang genommen worden, für den Niederösterreichischen Meßen Hafer 1 fl. und zwar für 15078 Meßen, in böhmischen Strich 14, in N. D. Meßen zu 8 Portionen gerechnet, für den Ent. Mehl 3 fl. Heu 1 fl. und für die Port. Stroh 7 fr. • 34218 fl. 16 $\frac{2}{3}$  fr.

Dahero gegen der Auslage weniger	51,807 fl. 47 $\frac{3}{8}$ fr.
Milch bleibt hier für obigen Einkauf zum Wirtschaftsbefürnisse eigentlich nur anzusehen	59,671 fl. 40 fr.
Thut also für ein Jahr	5,967 fl. 10 fr.
d. Für erkaufte Rindvieh	87 fl. 52 $\frac{2}{8}$ fr.
e. Erkaufte Mehlfässer zu Lieferungen von einheimischen Getreide	121 fl. 6 fr.
f. — — Medicamente	27 fl. 27 $\frac{2}{8}$ fr.
g. Lieblohn der Meierleute und Gesindes	1,081 fl. 29 $\frac{2}{8}$ fr.
h. Erbsenhüterlohn	4 fl. 12 fr.
i. Den Getreidebauern und Schnittern	7,289 fl. 21 $\frac{4}{8}$ fr.
k. Den Grassähern und Heurechern	32 fl. 7 $\frac{1}{8}$ fr.
l. Den Handwerksleuten wegen Bauwesen und verschiedenen Fahrnissen	264 fl. 43 $\frac{3}{8}$ fr.
m. Scheuertennen, Macherlohn	3 fl. 44 fr.
n. Maulwurfsfängerlohn	14 fl. 16 $\frac{2}{8}$ fr.
o. Nach.	

o. Nachlas an Bestand von Melk-  
kühen und Borstenvieh • 408 fl. 43 $\frac{1}{2}$  fr.

p. Unterschiedliche Ausgaben, wor-  
unter 110 fl. den Feldbau; 65  
fl. 37 $\frac{1}{4}$  fr. das Hornvieh; und  
16 fl. 20 fr. die verschiedene  
Fahrnisse betreffen, die übrige  
aber die bei einheimischen Liefe-  
rungen bestrittene Auslagen aus-  
machen • • 194 fl. 8 fr.  
8,392 fl. 5 fr.

34) Auslage auf die Schäferereien:

a. Für erkaufte Schaafvieh, nach  
Abzuge des von Schäfern bet-  
tragenen Sten Theils • 5 fl. 57 fr.

b. Für erkaufte Wolle, so den  
Schäferknechten von ihrem Hal-  
tungsvieh abgelöst worden • 414 fl. 49 $\frac{3}{8}$  fr.

c. An Schaaffchurlohn • 101 fl. 40 $\frac{1}{8}$  fr.

d. Den Handwerkfleuten wegen  
Bauwesen • 21 fl. 21 $\frac{1}{2}$  fr.

e. Unterschiedliche Ausgaben, wor-  
unter in den 10 Jahren 15 fl.  
50 $\frac{3}{4}$  fr. für erkaufte Medika-  
menten, und 28 fl. 58 fr. ei-  
gentliche sonderbare Auslagen  
begriffen, das übrige aber we-  
gen Verführung der verkauften  
Wolle vom Käufer ersetzt, und  
unter außerordentlicher Einnah-  
me in Empfang genommen  
worden • • 15 fl. 39 $\frac{1}{4}$  fr.

559 fl. 28 $\frac{3}{8}$  fr.

35) Aus.

## 35) Auslage bei dem Wirtschaftsgewölbe:

a. Für erkaufte Gewölbfachen in Stahl, Eisen, Geräthschaften und übrigen Fahrnissen zum Bauwesen und allgemeiner Nothdurft	1,043 fl. 28 $\frac{2}{3}$ fr.
b. Den Handwerksteuten wegen Bauwesen	— — 33 fr.
	<hr/> 1,044 fl. 1 $\frac{2}{3}$ fr.

## 36) Auslage auf die Teiche oder Fischerei:

a. Besoldungen der Fischparthei	154 fl. — —
b. Einrichtungsmäßige Passirung den Fischnechten bei Fischereien	56 fl. — —
c. Fischerel, Zehrungs, Gestattung	80 fl. — —
d. Für erkaufte Einsatzfische	115 fl. 49 $\frac{2}{3}$ fr.
e. — — — — — Netz, Garn u. Sell	193 fl. 37 fr.
f. — — — — — Leder auf Fischerstiffel	35 fl. 51 $\frac{1}{2}$ fr.
g. — — — — — übrige Nothwendigkeiten	50 fl. 43 $\frac{6}{8}$ fr.
h. Macherlohn von Fischerstiffeln	4 fl. 38 fr.
i. Den Handwerksteuten wegen Bauwesen	163 fl. 2 fr.
k. Von Ausräumung der Kanäle oder Wassergraben und dazu gehörigen Wasserwehren	585 fl. 21 $\frac{7}{8}$ fr.
l. Unterschiedliche oder unbestimmte Ausgaben	5 fl. 36 $\frac{3}{8}$ fr.
	<hr/> 1,444 fl. 39 $\frac{3}{8}$ fr.

37) Aus

37) Auslage auf die Wälder oder  
Walowesen:

a. Beiboldungen der Waldparthei	163 fl. — —
b. Für erkaufte Flößholz	} 3,601 fl. 58 $\frac{3}{8}$ fr.
c. — — — Klastenholz	
d. — — — Bretterwert	
e. — — — Dachschindeln	
f. — — — verschiedene Stangen	
g. — — — Waldsamen	18 fl. 35 $\frac{3}{8}$ fr.
h. Fastaufelmacherlohn	7 fl. 52 $\frac{5}{8}$ fr.
i. Breitschneiderlohn	10 fl. 34 $\frac{4}{8}$ fr.
k. Röhrebohrerlohn	— — 47 $\frac{3}{8}$ fr.
l. Den Handwerksleuten wegen Baumwesen	24 fl. 35 $\frac{4}{8}$ fr.
m. Unterschiedliche oder unbestimmte Ausgaben	56 fl. 54 fr.
	<hr/> 3,884 fl. 18 fr.

38) Auslage auf das Forstwesen, die  
Wildbahn und Jägerei:

a. Beiboldungen der Forst- und Jägerparthei	1,415 fl. 5 $\frac{4}{8}$ fr.
b. Schusgebühre vom nutzaren Wilbe	385 fl. 52 fr.
c. — — — von schädlichem Wilbe	741 fl. $\frac{1}{8}$ fr.
d. Für erkaufte Netze, Garn und Zeug	15 fl. 45 fr.
e. Quartiergeld bis 1767	15 fl. 30 fr.
f. Den Handwerksleuten wegen Baumwesen	127 fl. 24 fr.
g. Unterschiedliche unbestimmte Aus- gaben,	26 fl. 38 $\frac{2}{8}$ fr.
	<hr/> 2,727 fl. 14 $\frac{7}{8}$ fr.

39) Aus.

39) Auslage bei den Hopfengärten:		
a. Besoldung der Hopfenwärter	•	15 fl. — —
b. Unerledigte unbestimmte Ausgaben	•	— — 4 fr.
c. Für erkaufte Hopfen	•	17 fl. — —
		<hr/>
		32 fl. 4 fr.
40) Auslage bei den Obst- und Küchen- gärten:		
a. Für erkaufte Obstbäume in die Meierschaftsgärten	•	3 fl. 12 fr.
b. Besoldung dem Schloßgärtner	•	68 fl. — —
c. Den Handwerksleuten wegen Bauwesen	•	10 fl. 32 $\frac{1}{2}$ fr.
		<hr/>
		81 fl. 44 $\frac{5}{8}$ fr.
41) Auslage bei dem Ziegelofen:		
a. Ziegelmacher- und Brennerlohn	•	93 fl. 7 $\frac{1}{8}$ fr.
b. Den Handwerksleuten wegen Bauwesen	•	1 fl. 45 $\frac{3}{8}$ fr.
		<hr/>
		94 fl. 52 $\frac{7}{8}$ fr.
42) Auslage bei dem Kalkofen:		
a. Kalksteinbrecher- und Brenner- lohn	•	21 fl. — —
b. Für erkaufte Kalk	•	29 fl. 57 $\frac{1}{4}$ fr.
c. Den Handwerksleuten wegen Bauwesen	•	1 fl. 6 fr.
		<hr/>
		52 fl. 3 $\frac{1}{4}$ fr.
43) Auslage bei dem Steinbruche:		
Steinbrecherlohn	•	32 fl. 27 $\frac{2}{8}$ fr.

44) Aus-

44) Auslage auf die Schachtelei:

a. Befoldung dem Gerichtsdienner	4 fl. 40 kr.
b. Den Handwerksleuten wegen Bauwesen	— — 46 $\frac{1}{2}$ kr.
	<hr/> 5 fl. 26 $\frac{1}{2}$ kr.

45) Hieraus zu zahlen kommende  
Mangelsposten:

Den Beamten und andern Par- theien	21 fl. 48 $\frac{1}{2}$ kr.
---------------------------------------	-----------------------------

46) Außerordentliche Ausgabe:

Unterschiedliche unbestimmte Ausga- ben außer den vorübergehenden Rubriken	58 fl. 14 $\frac{1}{2}$ kr.
--	-----------------------------

Summe der Ausgabrubriken • 42,179 fl. 29 $\frac{1}{2}$  kr.

Und da nach einem besonders aus-  
geführten Detail seit dem  
Jahre 1769 und den Jahren  
1770 bis 1776 die Ausgaben  
bei veränderten Umständen  
jährlich um 2319 fl. 24 $\frac{1}{2}$  kr.  
vermehrt worden, so ist hieran  
anwoh zu setzen

---

2,319 fl. 24 $\frac{1}{2}$  kr.

Folglich hiemit an der Ausgabe  
bei sämtlichen Rubriken vor  
Einführung des neuen Systems  
anzunehmen: für ein Jahr • 44,498 fl. 54 $\frac{1}{2}$  kr.

**Generale Untersuchung des dritten Artikels,**

oder:

die wirklich reine jährliche Erträgnis der Herrschaft Podiebrad nach dem Inbegrif aller Rentrubriken ohne Ausnahme.

Da der Ertrag der Herrschaft Podiebrad durch alle Rentrubriken ohne Ausnahme, zufolge generaler Untersuchung des ersten Artikels, nach einem 10jährigen Durchschnitte ausmacht für ein Jahr • 89,610 fl. 59<sup>6</sup>/<sub>8</sub> fr.

Die Auslage aber zufolge generaler Untersuchung des zweiten Artikels • 44,498 fl. 54<sup>6</sup>/<sub>8</sub> fr.

So zeigt sich also die wirklich reine Mitteerträgnis für ein Jahr in • 45,112 fl. 5 fr.

Nach der solcher Gestalt auf eine gedoppelte Art aufs allergenaueste durch die Probatur gegangenen und sichtbar gemachten jährlichen Erträgnis der Herrschaft Podiebrad folgt nun:

**Die Untersuchung des vierten Artikels,**

oder:

der unter die sämtlichen Unterthanen verhältnismäßig vertheilten Vergütung der jährlichen Erträgnis der Herrschaft Podiebrad.

Alles hängt hierbei von dem Maasstabe ab, nach welchem der Beitrag zur Vergütung unter sämtliche Unter-



terthanen vertheilt werden sol. Dieser Maasstab mus nicht ideallisch, nicht auf eingebildeste oder durch Gewohnheit hergebrachte Voraussetzungen gebaut, sondern so viel möglich in der Wesenheit und der Natur der Sache, folglich in der wirklichen wahrhaften geometrischen Proportion gegründet seyn.

Zu diesem Ende werden den Untertbanen alle Kustikal- und Dominikalgründe durch Landmesser ausgemessen, um unter ihnen nach diesem Maasse, und nach dem zugleich erhobenen vier Qualitatensklassen der Grunde, eine bestandige gerechte Kontributions-Eintheilung in den landesfurstlichen Gaben auf alle Zeit festzusetzen, so wie andern Theils zu bestimmen, wie viel jeder der Herrschaft als ein Aequivalent der Grundobligatorischen Nutzungen fur die aufgehobenen Frohndienste und Meierschaften zu entrichten hat. Diesen Grundsatz, dieses Wesentliche einer gerechten Eintheilung erkannten die Untertbanen selbst, sie boten darum besonders in der Belegung der landesfurstlichen Steuergaben, sie wurden durch die in gesagter Veranstaltung enthaltne Billigkeit geruhrt und wohl wissend, da bei der eben nach dieser Art vertheilten Kontributionsburde einige hoher, einige geringer zum allgemeinen Besten wurden beisteuern mussen, erklarten sie sich frolich zu dieser gerechten und billigen Verfugung, und zu der Erstattung der geometrischen Ausmessungskosten, (die nach der gemachten Berechnung einer auf einer andern Herrschaft bereits vorgenommenen Messung, auf den Messen Grundes eine Vergutung von etwa 5 bis 6 Kr. betragen hatten), ohne welche ihre verhaltniswidrige Beisteuer, nicht mit Sicherheit gekant und gehoben werden konnte.

Bei der Ausmessung hat man zu Einführung eines gleichen Maasstabes die Wiener Mese \*) angenommen. Im Königreich Böhmen ist ein Morgen, Gewand oder Strich Ausfaat 156 böhmische Ellen lang, und 52 breit, enthält folglich 8112 Quadrat. Ellen, oder  $901\frac{1}{2}$  böhmische Quadrat. Klafter oder einen böhmischen Strich, d. i. nach der Reduktion 791 Wiener Quadrat. Klafter; und da ein böhmischer Strich belnabe  $1\frac{1}{2}$  Mese ausmacht, so begreifen 528 Wiener Quadrat. Klafter 1 Mese Ausfaatgrundes.

In dergleichen für jedes Dorf verfaßten besondern geometrischen Karten steht nebst der größten Billigkeit der neuen Belegung auch die Hülfe, in allen strittigen Fällen Rath zu schaffen, wenn von den Gränzen der Gründe die Frage seyn könnte.

Da inzwischen bei der Vertheilung der Grundherrschaftlichen Gaben folgender Einwurf entstehen kan:

Das Robot. Abolitionsystem hat schon den ersten Januar 1777 auf allen Kameralgütern angefangen, wo doch die geometrische Ausmessung noch nicht vollbracht war; wie hat denn das neue so gerecht eingetheilte Aequivalent schon damals anfangen können, wo man noch nicht wuste, wie es nach dem erwählten wahren Verhältnisse sol eingetheilt werden?

so lästet sich die Weisung und Antwort hierauf aus den vorgelegten Mustern von den aufgestellten Rustikal. und  
Do

---

\*) 16 Mässel gehn auf eine Mese.

Dominikal-Grundbüchern (welche als Beilage A und B hier beigelegt sind) deutlichst abnehmen.

Das Rustikal-Grundbuch nämlich legt vor Augen:

1) was J. E. N. N. (er sey Chalupner, Häuſer, Bauer zu N. N. an Rustikalgründen, sie ſeyen ackerbare Felder und Gärten, Trich- und Hutweiden, Wiesen, Waldungen, und also überhaupt nach Ausweisung der alten Herrschaftlichen Bücher und ſelbſt eigener (des Untertanen) Bekentnis, in Meßen und Maßſel beſiße.

2) Was er von denſelben nach der neuen geometriſchen Real-Ausmeßungs-Tabelle in den vier angenommenen Qualitätsklassen beſiße.

3) Was er an ordinärer Kontribution in die Landſchaft dormalen zahle.

4) Was er ſürohin zahlen werde.

Das Dominikal-Grundbuch hingegen bringt in Zergliederung:

1) in Anſehung des alten Standes:

a) Was N. N. von den Rustikalgründen oder Häuſern vorhin der Herrſchaft, theils in Naturalien, theils in Gelde unter verſchiedenen Benennungen zu letzten hatte;

b) wie viel Tage er, ſowol an Span- als Handdienſten, jährlich zu verrichten gehabt;

c) was er biſher, ſowol an ein- als uneingekauften Herrſchaftlichen Gründen in Meßen und Maßſel beſaß;

d) wie viel er von dieſen ſowol ein- als uneingekauften Herrſchaftlichen Gründen an Zinſen gezahlt.

2) In Ansehung des neuen Standes, und zwar nach der Real-Ausmessung:

a) Wie viel Messen und Mäffel die vorhin so einge-kaufte als uneingekaufte Herrschaftlichen Gründe vermöge der geometrischen Tabellen nach der Real-Ausmessung betragen;

b) wie viel Messen und Mäffel N. N. an neuen Dominikalgründen bei zertheilten Meierschaften vermöge der geometrischen Tabellen nach der Real-Ausmessung bekommen;

c) wie viel Messen und Mäffel das N. N. uneinge-kaufte ins emphyteutische Eigenthum erhaltene alte und neue Dominikalgründe nach der Real-Ausmessung betragen.

3) Nach dem neuen Kontrakte:

a) Was N. N. künftig nach dem neuen Kontrakte an Robot-Reluktion, stat der vorigen Stiebigkeit und Naturarobot, sowohl vom Hause als von Rustikalgründen zahlen werde;

b) was er an Erbgrundzinsen von den emphyteu-tisch brisigenden so eingekauften als uneingekauften Domi-nikalgründen, theils nach altem theils nach neuem Ver-trag, und was er diesemnach

c) überhaupt künftig nach dem neuen Kontrakte an die Herrschaft zu entrichten habe.

Die Methode dieser Bücher hat dahin das Absie-hen: 1) um den Unterthanen alle Stunde und Augenblick auf die Beschaffenheit seines alten und neuen Standes zu führen. 2) Werden in dem Rustikal-Grundbuche die Summe der Messen und Mäffel desjenigen, was er nach der

der neuen geometrischen Real-Ausmessungstabelle in den vier angenommenen Qualitätsklassen an Rustikalgründen besitze, so wie das, was er sürohin an ordinärer Kontribution in die Landschaft zahlen werde, — nicht minder alle K. K. R. K. die in den Dominikalgrundbüchern den neuen Stand respiciren, offen und unausgefüllt gelassen, und erst alsdann zur ewigen Richtschnur des neuen Äquivalents eingeschrieben, wenn die Ausmessung und die geometrischen Tabellen, welche die Landmesser von Hause zu Hause zu beschreiben haben, fertig sind. Und da 3) in diese Grundbücher auch der alte Stand der bisherigen Annahme der unterthänigen Besitzungen mit eintrifft: so wird die bisherige Annahme inzwischen, bis die Ausmessung hergestellt ist, zum Maasstabe des neuen Äquivalents bestimmt, das, um die grundherrlichen Renten keinen Augenblick aufzuhalten, vom ersten Jänner 1777 an überall wirklich mit gutem Erfolge gezahlet wird. 4) Ist zu bemerken, daß man so billig war, vom ersten Jänner an in den bedungenen Monatsrenten die Unterthänen nur allein zu der Bezahlung des Robot-Äquivalents anzuhalten. Die Bezahlung der Grundstücke fängt man erst an nach der Ernte einzutreiben, denn da man die Herrschaftlichen Gründe meistens nur neuen Ansiedlern vertheilt hat, so wurde für unbillig erachtet, für das erste Jahr von ihnen eine Bezahlung früher einzunehmen, als sie selbst einigen Nutzen bezogen, den aber die Frohnbauern von dem Tage der gehobenen Robot an genießen. 5) Ueber dieses alles war man besorgt, bis zur Ernte die geometrische Ausmessung fast überall zu vollenden, daß man mithin alsdann von Seiten eines jeden Unterthans den eigentlichen Inhalt seines neuen Grundes wissen wird.

Um auch die Art der Befertigung dieser Tabellen gleichfalls bekannt zu machen, ist in der Bellage C. ein Beispiel beigelegt.

In diesen pünktlichen Beschreibungen, und in der mit denselben von Hause zu Hause übereinstimmenden Ausmessung, in den für jedes Dorf verfaßten besondern geometrischen Karten steckt nebst der größten Billigkeit der neuen Belegungen auch die Hülfe, in was immer für strittigen Zufällen Rath zu schaffen, wenn von den Grängen der Gründe die Frage seyn könnte, und es ist hart zu glauben, daß es der Widerspruch im Erste meine, wenn er behauptet, daß bei dieser Art der Eintheilung mindere Sicherheit, mindere Gerechtigkeit unterhalten solle, als bei jener, die ein Beamter, nämlich der Kontributions-Einnehmer, alle Jahre willkürlich und ohne Maasstab erneuret, und eine obere Einsicht, eben eines ächten Maasstabes beraubet, bestätigen mus.

Fallen die landesfürstlichen Gaben, oder steigen sie, so ist dieser Maasstab immer das sicherste Mittel, allen Unterthanen Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, und kömte es, daß die Gemeinden anstat eines oder des andern Unterthans eine sonderheitliche Bürde tragen sollen, so ist wiederum hier das sicherste Hilfsmittel, die gerechteste und unempfindlichste Belegung zu bestimmen, ohne daß was immer für willkürliche Triebfedern daran Antheil nehmen können.

Um überall einen gleichen Maasstab einzuführen, hat man bei der Ausmessung den Wiener Messen angenommen. Nach der Berechnung des Landmessers Klausfer in seiner ausführlichen Beschreibung der Landmaasse des Königreichs Böhmen ist ein Morgen, Gewend oder  
Etrich

Strich Ausfaat in Böheln 156 böhmische Ellen lang, und 52 breit, enthält folglich 8112 Quadratellen.

Eine Prager Elle wird auf zwei Prager Schuhe bestimmt.

Da nun der alte böhmische Prager Schuh gegen den Wiener Schuh, welcher vermög allerhöchster Verordnung vom 30ten Jul. 1764 in Böheln angenommen worden, sich verhält, wie 5626 zu 6000, und obige 8112 Prager Quadratellen  $901\frac{2}{3}$  böhmische Quadratklaster ausmachen, so folgt, daß  $901\frac{2}{3}$  böhmische Klaster, das ist, ein böhmischer Strich 791 Wiener Quadratklaster beträgt. Weil nun ferner ein böhmischer Strich beinahe  $1\frac{1}{2}$  Meßen ausmachet, so zeigt sich, daß ein Wiener Meße 528 Wiener Quadratklaster enthält.

Dasjenige, was jeder Unterthan seiner Herrschaft billig vergüten mus, ist zwelfach: nämlich jenes, was er der Herrschaft bei der neuen Einrichtung nicht mehr leistet, und jenes, was er von der Herrschaft erhält. Das erste sind die Roboten und alle sonstige Abgaben von den Rustikalgründen; das zweite sind die Gründe selbst.

Die Vergütung der Roboten konte mit keiner Billigkeit auf die Besizer der Rustikalgründe allein gelegt, sondern musste nothwendig auch auf die unbehauseten Einwohner und auf die Häusler oder sogenannten Barakner erstreckt werden, weil eines Theils diese Gattung Unterthanen gleichfalls Frohndienste zu leisten schuldig war, folglich der Gerechtigkeit vollkommen gemäs ist, daß sie für die Bürde, von welcher sie entledigt werden, eine verhältnismäßige Abgabe leisten; andern Theils aber, weil durch die verhältnismäßige Belegung dieser Leute die Last auf den ganzen Inhalt der Gründe um so viel vermindert wird.

Wie

Wie nun diese Vergütung der Roboten und aller übrigen von den Rustikalgründen sonst geleisteten Natural- und Geldabgaben auf die Herrschaft Podiebrad so wohl vertheilt, als auch wie der Beitrag zur Entschädigung der Herrschaft in Ansehung der überkommenen Gründe selbst bestimmt worden, das ergiebt folgender am 3ten August 1776 mit den Unterthanen besagter Herrschaft förmlich geschlossener Kontrakt:

„Nachdem bei der K. K. Kameral-Herrschaft Podiebrad die neuen Rustikal- und Dominikalgrundbücher verfaßt worden, hat man die sämtlichen Unterthanen, Man für Man, vorgerufen, ihnen den Inhalt der neuen Verfügung vorgestellt, und nachfolgenden Kontrakt geschlossen:

§. 1. Wird die gnädigste Grundherrschaft alle Robot-Schuldigkeiten aufheben, und die herrschaftlichen Meierschaftsgründe unter die Unterthanen, ohne einen Kaufschilling zu fordern, in emphyteusin oder Erbpacht vertheilen, dessen Folgen gleich unten deutlicher sollen entwickelt werden.

§. 2. Wird die gnädigste Grundobrigkeit den Unterthanen alle Rustikal- und Dominikalgründe durch Landmesser ausmessen lassen, um unter ihnen eines Theils eine beständige, gerechte Kontributions-Belegung zu verfassen, andern Theils aber zu wissen, wie viel jeder nach Gerechtigkeit, mithin nach vier bestimmten Qualitätsklassen der Herrschaft an Robotrelution zu geben habe, auf daß keiner gegen den andern beschwert werde.

Da nun diese Arbeit blos zu Nutzen der Unterthanen geschlehet, so erklären sie sich, die Beföstung auf sich



sich zu nehmen, und der Herrschaft eben nach Maaße der erfolgten Ausmessung, in die Besitzungen der Rustikal- und Dominikalgründe eingetheilt, in zweijährigen Fristen zu bezahlen.

§. 3. Die Robotreuktion wird folgendermaßen eingetheilt und bezahlt werden:

- a. Die platten unbehauseten Einwohner zahlen 1 fl. 30 kr.
- b. Häusler, oder hier sogenannte Barokner, die Häuser, aber keine Gründe besitzen: 3 fl.
- c. Alle übrigen Chalupner oder Gärtler, die zur Handrobot verbunden waren, gleichfalls 3 fl. vom Hause, und von jedem Megen Rustikalgrundes im Durchschnitte 21 kr. nach den vier angenommenen Qualitätsklassen eingetheilt, und eben so
- d. die Zugroboter 6 fl. vom Hause und 21 kr. vom Megen Ausfaat.

§. 4. Vom 1ten Jänner 1777 fangen diese neuen Schuldigkeiten an, und werden derzeit, bis die vollkommene Ausmessung vollbracht ist, nach der mit jedem Unterehan persönlich geschehenen Berechnung bezahlt, wo so dann die vollzogene wirkliche Ausmessung auf der ganzen Herrschaft den Maasstab geben wird.

§. 5. Gegen diesem Robotgelde hören alle übrigen Viehstücken von Rustikalgründen im Gelde und Getreide, wie die herrschaftlichen Roboten selbst den 1ten Jänner 1777 auf, nicht verstanden jene, die in öffentlichen Landesgeschäften dem Lande, und nicht der Herrschaft zu verrichten sind.

§. 6. Gleichwie das hiesige flache durch viele Flüsse umgebene Land, und sein wahres Aufnehmen lediglich von der Aufmerksamkeit abhängt, die man auf die Wässer und Ueberschwemmungen verwendet, welche die Grundstücke verderben, die Wege von einem Grunde zum andern, und zu den Dörfern zu allgemeinem Schaden oftmals fast unwandelbar machen, so verbinden sich die Untertanen alle, daß sie, in Zukunft von der Last der Roboten befreiet, und Besitzer aller der herrschaftlichen Meierschaftsgründe, ganz willig mit ihren Arbeiten zu jener Zeit, wo sie mit Agriculturs Erfordernissen nicht mehr wesentlich beschäftigt sind, auf Ansage und Befehl der Herrschaft mit Vergnügen und unweigerlich zur Arbeit erscheinen werden, wenn es um Durchschnitte in den Flüssen oder Bächen, um Errichtung von Gräben, Dämmen und Straßen, um Besezung derselben mit Bäumen zu thun ist, wodurch der allgemeine Wohlstand aller Gemeinden befördert wird.

Und auf daß bei dieser Konkurrenz, wie überall, das ächte Maas der Billigkeit beobachtet, und jeder nach seinen Kräften hiezu gezogen werde, so sollen

- a. alle nöthigen Arbeitstage mit Fuhren von 2 Pferden und einem Knechte à 24 fr.; die Handarbeitstage à 7 fr. geschätzt werden.
- b. Der Betrag des Werths wird unter die sämtlichen Untertanen und Dörfer, die von der neuen Arbeit Nutzen ziehen, nach Maasse der Besizungen vom Mezen Grundes vertheilt, und der auf jeden fallenden Preis durch verrichtete Arbeiten mit Fuhren bei den bespannten, mit Handarbeiten bei den unbespannten Untertanen erstattet werden.

§. 7. Ist dem Untertban die größte Wohlthat der Robotrelution begreiflich gemacht, und von ihm Danknehmig erkant worden, daß durch das neue System die neue Ungleichheit aufhöret, welche bisher in der Robotleistung darin bestund, daß der kleine Untertban oft fast wie der große die Robotlast wider alle Billigkeit tragen mußte.

§. 8. Die Roboten sind der Herrschaft bis den 1ten Jänner 1777 wie vorhin zu leisten, und die Untertbanen werden die Ursache erkennen, die sie veranlassen sol, die künfftige Winterfaat mit Eifer zu bestreiten, weil sie schon ihnen blos gegen Erstattung des Saamens zuschießen wird.

§. 9. Es giebt Domnikalgründe,

- a. die den Untertbanen schon vorhin mit Untertbänigkeit käuflich überlassen worden,
- b. Gründe, die man ihnen blos willkürlich gegen Zinse bisher gelassen, und endlich
- c. die ihnen nach Ausweise dieses Kontrakts mit der Berechtigung der Melerhöfe werden übergeben werden.

Ueber alle diese Gründe bekommen und behalten die Untertbanen gleich das unterthänige Eigenthum, und werden

- a. von den Gründen erster Gattung, d. i. von dem schon vorlängst eingekauften die alten in dem Domnikalgrundbuche verschriebenen Zinse jährlich fortbhin bezahlen;
- b. von den übrigen aber gleichfals im Durchschnitte,  
und

und nach erfolgter Eintheilung in die auch hier angenommene 4 Qualitätenklassen 1 fl. 30 kr. vom Meßen der Herrschaft entrichten.

Die Meierhöfe, die ihnen vertheilt werden, sind:

- a. der zu Podiebrad wird entweder ganz oder zum Theil nach Belieben und zum Gebrauche der Herrschaft vorbehalten.
- b. Pinow.
- c. Kell.
- d. Bellim.
- e. Chalowitz.
- f. Draho.
- g. Wollenitz.
- h. Erbez.
- i. Oppolan.
- k. Boschkobrh.
- l. Radowesnitz.

Die Vertheilung dieser Gründe wird nach bester Schicklichkeit der Lage geschehen, und was die Bestimmung der vier Qualitätenklassen belangt, da wird solche unter der Oberaufsicht des bestimmten Ingenieurs oder Landmessers mit Zuziehung eines herrschaftlichen Beamten, des Richters des Orts in Gegenwart des Grundbesizers, und allenfals zweener Richter aus anliegenden Dorfschaften bestimmt werden.

§. 10. Wenn die Vertheilung jedem insonderheit wird geschehen seyn, so ergiebt sich in der jeden betreffenden

fenden Abgabe des Zinses kein Anstand, dahingegen mus auf die Zeit eine Vorsehung getroffen werden, wenn bis Ende 1777 die ganze Ausmessung aller Dominikalgründe wider Verhoffen erfolgen sol.

Es wurde also bewilligt, daß in solchem Falle diejenigen, die auf einen nicht vertheilten Meierhof gewiesen sind, denselben gemeinschaftlich bearbeiten, und die Früchte und die Bezahlung der Grundzuse an die Herrschaft nach dem verstandenen Maße der ihnen geschehenen Zuthellung über sich nehmen sollen \*).

§. 11. Wenn die wirkliche Ausmessung erfolgt, wird den Unterthanen das zu viel bezahlte zurückgestellt, oder von ihnen der Herrschaft das zu wenig bezahlte erstattet, maßen blos von nun an die Realität, die wahre Lage des Grundes der Maasstab aller Giebigkeiten seyn sol.

§. 12. Die Meierschaftsgebäude werden auch den Unterthanen übergeben werden, und dieses nach billiger Schätzung, und dermaßen, daß die Zahlung in auch billig zu bestimmen kommenden Terminen vor dem 1ten Jänner 1780 nicht anfangen solle.

Ueber die Preise, um die den Uebernehmern diese Gebäude überlassen worden, sind besondere Eintheilungs-

---

\*) Diese Vorsehung auf das erste Jahr hängt von der Willkühr der Unterthanen selbst ab, die sich überall unter einander einzuverstehen wissen. In manchen Ortschaften haben sie die Meierschaftsgründe inzwischen mit der Kette ausgemessen und unter sich getheilt.

lungstabellen verfasst, und von den Käufern unterschrieben worden.

§. 13. Die Vertheilung der Gründe wird zuerst die Befegung der Meierhöfe, und das Unterbringen der Kinder der vermöglicheren Unterthanen, hinfolglich die Bestellung der neuen Familien umfassen.

Hernach wird man alle Häusler, die keine Gründe haben, mit einer mäßigen Befegung von Gründen versehen, um sie der größten Noth auf alle Zufälle zu entreißen.

Endlich wird man den schlecht angefessenen Gärtnern oder Chalupnern, auch mit Vermögen versehenen Inleuten einige Gründe nach Ebnlichkeit zuwenden.

§. 14. Der Grundherrschaft bleibt, über die den Unterthanen überlassenen Rustikalgründe, so wie über die Dominikalgründe das Dominium directum, das herrschaftliche Oberelgenthum vorbehalten, Krast welchem sie den Unterthan jedoch nur damals seines übernommenen Nutzefung: Eigenthums entsetzen kan, wenn er

- a. die Gründe nicht gut bebauet, sondern vernachlässiget und verschlimmert;
- b. sich tief verschuldet;
- c. der Herrschaft die jährliche Krast des zu erhalten habenden Urbarial: Giebligkelt: Büchels, und Kauf: briefs ausgewiesenen und bedungenen Gaben, kontraktmäßig nicht entrichtet.

Wenn der Unterthan hingegen allen gesagten seinen Pflichten getreulich nachköm, ruhig und der Herrschaft gehorsam

gehorsam ist, kan er seines Besizes und erhaltenen Eigenthumsrechts nicht entsezet werden, sondern mag mit demselben nach Willkühr handeln, und solches seinen Erben hinterlassen \*).

Nach

\*) In dem Falle, daß die Herrschaft von einem die Zahlung nicht leistenden und sonst mit Schulden beladenen Unterthan den vermöge dieses Kontrakts überlassenen Grund zurücknehmen müßte, kan sich der Zustand ergeben, wie es mit der Schätzung dieses Grundes gehalten werden solle, und dierfalls haben S. K. K. M. Majestät auf den alleseitigen K. K. Herrschaften folgende Anordnungen kund machen zu lassen geruhet:

„Wenn die Gründe eingekauft sind, d. i. wenn der Besizer der Grundherrschaft dafür einen Kaufschilling bezahlt oder zu bezahlen sich verbunden hat, so sol das betreffende Grundstück unpartheiisch, und zwar durch Beiziehung eines Schätzmannes von Seiten der Herrschaft, und eines von Seiten des Besizers geschätzt, dem Meistbietenden verkauft, von dem Verkaufspreise die Schulden nach Vorschrift der Landesgesetze bezahlt, und der Ueberrest dem abgesetzten Eigenthümer behändig werden.

Wenn hingegen der unterthänige Besizer das in der Frage stehende Grundstück ohne Kaufschilling erhalten hat, so sol die Herrschaft befugt seyn, solches ohne alle Schätzung einzuziehen, abermal einem andern mit, oder ohne Kaufschilling zu überlassen, den Fal angenommen, wenn der abgesetzte Besizer das unterthänige Gut schon durch 10 Jahre, von der Kontraktmäßigen Uebergabe an zu rechnen, ruhig besessen hat, wo sodanin solches, wie oben erwähnt worden, geschätzt, dem Meistbietenden verkauft, und der Kaufschilling angezeigter maßen verwendet werden sol.

Solte jedoch wider alles Vermuthen kein Käufer zu finden seyn, so kan die Grundobrigkeit das Grundstück ohne Erstattung eines Kaufschillings einzuziehen.

Nach erfolgter geometrischen Ausmessung werden die neuen Rustikal- und Dominikalgrundbücher in ihre endliche Ordnung gebracht werden, welche als unveränderliche Instrumente gelten sollen, um des Unterthans Schuldigkeiten gegen die Herrschaft nach Ausweise dieses Kontraktes zu bestimmen.

Die Veränderungen sind in diese Grundbücher nicht eingetragen, sondern in die besonders haltende Veränderungs-Protokolle, in die alle Fälle mit Beziehung auf die Stellen der Grundbücher einzuschreiben sind.

§. 15. Ueber dieses schenkt die gnädigste Grundherrschaft allen den Unterthanen für sich und ihre Kinder die bisherige Leibeigenschaft, dergestalt jedoch, daß sie mit unterthänigem Gehorsam der Herrschaft forthin unterworfen bleiben, und sich verblinden

a. ihre

---

Gleichergestalt kan der Unterthan sein Emphyteutikal-Eigenthum, wenn er solches eingekauft hat, mit Bewilligung der Grundobrigkeit veräußern, und diese Bewilligung kan alsdenn nicht verweigert werden, wenn ein anderer untadelhafter neuer Besitzer gestellt wird. Ist aber das Gut uneingekauft, so kan solches vor dem Falle der 10jährigen Besizung nicht anders, als aus besonderer Gnade und willkürlicher Bestätigung der Herrschaft veräußert werden. So kan auch der Unterthan die uneingekauften Gründe ohne herrschaftliche Einwilligung, die uneingekauften hingegen nur unter freiwilliger Erlaubnis der Obrigkeit mit Hypothek beladen: wie denn auch von den grundobrigkeitlichen Aemtern ordentliche Vormerkbücher gehalten, und in solchen alle Kontrakte der Unterthanen, worin sie Hypotheken auf das unterthänige Emphyteutikalgut bestimmen, eingeschrieben werden müssen, weil ohne diese Vormerkung kein Vorzug einer Forderung, und dieser nur von dem Tage der Vormerkung stat haben sol.“



- a. Ihre Gründe gut zu bearbeiten, ihre Schuldigkeit getreulich abzuführen, Ihre Gründe nicht zu verlasen, ohne der Herrschaft einen andern ihr annehmlichen tauglichen Besitzer zu stellen;
- b. ohne Bewilligung der Herrschaft ihre Besitzungen nicht zu verstückeln.

Sollten die Untertanen dlesfalls, und in den weiter unten auf sich nehmenden Verbindlichkeiten ihre Versprechen nicht halten, so würden sie ohne weiters in die vorige Unterwürfigkeit in allem und jedem zurück zu kehren haben.

§ 16. Bei Veränderungen wird der neue Besitzer der Grundherrschaft vom Grunde und Boden, und vom Hause das Laudemium oder das Anlobungsrecht abzuführen, und dieses von Rustikal. sowol als Dominikalgründen, von denen der Grundherrschaft das obrigkeitliche Eigenthum gebühret. Das Laudemium wird nach einer billigen Schätzung genommen werden, die bei dem Erdbau gewöhnlich ist, zu der der Untertan einen Schätzman, wie das Wirtschaftsamt einen, beizuziehen befügt seyn solle.

Fünf von hundert werden die in auf. und absteigender Linie folgende Erben; alle übrigen neuen Besitzer hingegen 10 vom hundert zahlen \*).

U 2

§. 17.

---

\*) Das Laudemium ist nach dem Beispiel anderer Länder als ein für die Herrschaft bestimmter Entschädigungsbetrag angenommen worden. Es ist und bleibt aber die Ein- oder Nichteinführung und Bestimmung desselben immer nach der Lage der Umstände der freien Willkühr der sich gegen einander einverstehenden Theile vorbehalten.

§. 17. Die Untertanen verbinden sich bei der Uebernahme der herrschaftlichen Gründe, an denselben die beste Ackerpflege anzuwenden, und den vierten Theil zu Wiesen liegen zu lassen, oder in andermeg zu Viehfütterung widmen zu wollen, um die in Böhmen so sehr mangelnde Viehzucht in bessern Stand zu bringen. Sie erkennen die Wichtigkeit dieser ernsthaften Vorsicht, und bewilligen, daß die Herrschaft jenen Untertanen die Dominikalgründe zu benehmen befugt seyn solle, die diese Bedingnis nicht erfüllen: wohl verstanden, wenn bei der Bestimmung der Qualitätensklassen der Grund des Futterwachstums-fähig erkannt werden solle, welches in den geometrischen Tabellen angemerkt seyn wird.

§. 18. Die von den Untertanen oben wegen der Robotrelution sowol, als wegen der Dominikalgrundzinsen auf sich genommenen Abgaben wird die Herrschaft nur auf die ersten zehn Jahre im Gelde zu nehmen schuldig, nach Verlaufe dieser zehn Jahre aber die schuldige Vergütung und Ausführungsart im Getreide zu fordern berechtigt seyn: mithin wird der neue Plan beständig nur auf Natural-Getreidschüttungen bestimmt.

Im Folge dessen erklären sich die Untertanen, daß sie den jeden nach der Realausmessung in den neuen Grundbüchern angeschriebenen Betrag nach 10 Jahren mit Getreide liefern wollen, und dieses zwar in der Gattung, die jeder abzuführen im Stande seyn wird, und in unveränderlichen Preisen, als:

- a. den Weizen um 2 fl. den Wiener Megen.
- b. das Korn um 1 fl. 30 kr.
- c. die Gerste um 1 fl. — —
- d. den Hafer um — 45 kr.

Dieses Getreide wird in guter und reiner Qualität von den Unterthanen in die von der Herrschaft angewiesene Schützkästen zu liefern seyn.

§. 19. Sollte jedoch nach Verlauf der 10 Jahre die Herrschaft an stat der Natural und Getreideabgabe wieder bei der Abführung im Gelde beharren wollen, so hat sie diesfalls mit den Unterthanen einverständlich zu handeln, maßen auch diese zu der Geldzahlung damals wider Willen nicht angehalten werden mögen, folglich solle die Reluktion mit Gelde nur obdenn stat haben, wenn beide Theile zu was immer für einer Zeit sich auf dieselbe mit einander einverstehen, auf welchen Fal aber die Grundobrigkeit sich weiter erbletet, das jeweilig pactirte Reluktions-Quantum auf 10 nach einander folgende Jahre anzunehmen, nach deren Verlauf hingegen wiederum das Getreide von dem Unterthan entweder sich abführen zu lassen, oder einen neuen Geld-Reluktions-Vertrag auf andere 10 Jahre anzustoßen, und auf diese Art sol von 10 zu 10 Jahren fortgefahren werden.

§. 20. Sol der Betrag entweder im Gelde oder im Getreide der Herrschaft je und allezeit, ohne Rücksicht auf Wetterschäden, entrichtet werden.

§. 21. Wied auch auf den Fal eine Vorsicht bestimmet, wenn im Kriege von der Herrschaft Getreide oder Futter durch landesfürstliche Ausschreibung gefordert würde, vermaßen, daß, da selbe keinen Feibbau mehr hat, die Unterthanen den ganzen Betrag dieser Forderungen abzuführen gegen die Bedingnis verbunden seyn sollen, daß die Hälfte des ihnen andurch allen-

fals zugehenden Schadens von ihnen, nach Maße ihrer Gründe, die andere Hälfte aber, von der Herrschaft getragen werde. Wogegen der sich allenfalls ergebende Nutzen den Unterthanen ganz zu statten kommen solle.

§. 22. Auf daß die gnädigste Grundherrschaft über die richtige Befolgung der von Seite der Unterthanen übernommenen Schuldigkeiten gesichert seyn möge, so erklären sich die gesamten Unterthanen einhellig, von Gemeinde zu Gemeinde, eine für alle, und alle für eine, und jeder Unterthan für sich und alle, daß sie für gesagte Abgaben für sich und ihre Erben haften wollen, dermaßen, daß, fals ein oder anderer in Abführung seiner Schuldigkeit nachlässig seyn sollte, sie alle gesamt und jeder unmittelbar insonderheit von der Herrschaft durch die gewöhnlichen Zwangsmittel zur schuldigen Zahlung angehalten werden mögen und sollen,

Die Unterthanen unterwerfen sich auch ganz willig, daß nicht nur allein, wie schon gesagt worden, die Herrschaft jene, die ihre Gründe vernachlässigen, oder ihre schuldigen grundobrigkeitlichen Gaben dem Kontrakte zu Folge nicht entrichten, oder aber sich in Schulden versenken, ohne weiters abschätzen zu lassen, und um bessere Besizer umzusehen befugt, sondern auch berechtigt seyn sol, wenn die Richter einen solchen Fürgang nach erkanteter übler Wirtschaft eines Besizers zu begehren veranlasset seyn sollen, anstat eines solchen schlechten Wirts, für den doch alle stehen müssen, einen guten emsigen also gleich anzustellen.

§. 23. Unter den verstandenen herrschaftlichen neuen Giebigkeiten sollen nicht begriffen seyn jene, welche nicht vom Grunde und Boden, sondern von persönlichen Begünstigungen abhängen, die diese oder jene Person auf der Herrschaft nur für sich, mithin nicht beständig geniesset, als die Fleischfram-Schmiede-Wirtschhaus- und die durch besondere Einverständnis bestimmten Mühlzins und dergleichen, die der Herrschaft begreiflichermaßen besonders, wie vorhin, zu bezahlen sind.

§. 24. Die neuen Giebigkeiten sind in monatlichen Fristen vom 1ten Jänner 1777 an zu zahlen, und in die von der Herrschaft erhaltenen Dominikal-Zahlungsbüchel einzuschreiben, die jedem, wie die Kontributionsbüchel, behändiget werden. Diese Zahlung kan entweder durch die Richter in den künftigen monatlichen Amtstagen, oder von jedem Untertan selbst überbracht werden, jedoch mus das Steuerbüchel immer mitkommen, maßen dessen Einschreibung von Seiten des Rentamtes allein die richtige Bezahlung erweisen solle \*).

U 4

§. 24.

---

\*) J. K. K. M. Majest. haben dergleichen bei Bestätigung gegenwärtigen Kontrakts sich ausdrücklich vorbehalten, und auf besagten Gütern liberal bekant zu machen allergnädigst befohlen, daß, nachdem den Untertanen auf Verlangen die grundherrlichen Zahlungen auf 12 monatliche Fristen bedungen worden, der Grundobrigkeit bevorbleiben solle, einen seine bedungenen Giebigkeiten nicht zahlenden, und öfters bei den Zahlungsfristen Kontraktbrüchigen Untertan, auch in dem ersten Jahre von seinem Grunde zu entfernen, und einen besseren Zahler allenfalls zu suchen.

§. 25. Da die Herrschaft einen Meierhof beibehält, alle Roboten aber hinfällt, so haben die Unterthanen die erforderlichen Arbeiten, die die Herrschaft mit eigenen Leuten und dem wenigen Viehe nicht bestreiten kan, nach einer allensals tollarmäßigen oder herumgehenden Ordnung gegen baare Bezahlung zu verrichten, mithin werden dem Unterthanen gereicht werden

- a. für Schlagerlohn einer Klafter weichen Holzes 15 fr., des harten aber 18 fr.

Den vorhinigen Zugrobotern

- b. Fuhrlohn, und zwar in jenen Gegenden, von denen täglich zwei Klafter Holz geführt werden können, von der Klafter 30 fr.

Von den Wäldern aber, aus denen nur eine Klafter täglich geliefert werden mag, 1 fl. von der Klafter.

- c. Für andere Holzgattungen wird nach Maaße eines Klafterbetrags das nämliche Fahr- und Schlagerlohn bezahlt.
- d. Verbinden sich die Unterthanen, die mit Pferden versehen, auch andere nöthige Fuhren mit zwei Pferden um 1 fl. inner- und außer der Herrschaft, ohne Reihung einigen Futters, zu verrichten; es sollen aber diese Fuhren außer der Herrschaft einen Unterthan über drei Tage des Jahrs, und ohne besondere Einwilligung und Einverständnis nicht beschweren.
- e. Für die übrigen Hand-Tagelöhner bei Gebäuden und andern Erfordernissen, bei Leichen, oder in anderweg bei der Wirtschaft, werden 12 fr. von

St. Georgl bis St. Gallen, von St. Gallen aber bis St. Georgl 10 kr. bestimmt.

f. Für Botengehen werden Ihnen auf die Meile 6 kr. bezahlt werden.

g. Bei dem Schnitte|des Getreides, und bei dem Heumachen werden auf die|Person 15 kr. bewilligt, alles ohne Kost der Menschen und Fütterung der Pferde.

h. Für die Salzfuhren endlich aus der Legstat 7 kr. für das Fäffel, welches gleich zu allen Zeiten, wenn es die Herrschaft verlangt, geliefert werden mus.

§. 26. Da die Roborbestellung bei den Richtern, Schänken, Hegern und dergleichen aufhöret, so wird Ihnen von der Herrschaft eine billige Vergeltung bedungen werden \*).

Schlieslich werden die Unterthanen zu vorsichtiger Gebahrung mit ihren eigenthümlichen Waldungen verbunden, in denen sie keinen Holzschlag ohne vorläufige Ausweisung des Forstamts pflegen sollen, welches auf die Erhaltung derselben, wie jener der gnädigsten Grundherrschaft, Reflexion machen wird.

So geschehen Podiebrad den 3ten Augustmonats 1776 \*\*).

U 5

Bei

---

\*) Diese Vergütung sowol als obige Bestimmung, oder Preise für Fuhren und Arbeiten wird liberal nach Beschaffenheit der Umstände bestimmt, und in der Bilanz beim neuen Einrichtungsplan zur Last geschrieben.

\*\*\*) Der Kontrakt ist von allen Richtern und Geschwornen unterschrieben, welche von den Gemeinden dazu bevollmächtigt sind.

Bei einer so beschaffenen Bestimmung und Vertheilung des Beitrags zur Entschädigung der Herrschaft kömte es noch auf die genaueste Untersuchung folgender Gegenstände an:

- I) Ob einer Seits die Herrschaft etwas verliere? ob sie nicht vielmehr gewinne?
- II) Ob andern Theils der Unterthan dabel bestehen könne? und ob seine Umstände auf eine gründliche und dauerhafte Art wirklich gebessert, oder ihm wenigstens die Wege hiezu eröffnet werden?
- III) Ob, und welche allgemein ersprleslichen Folgen von dieser Einrichtung für den ganzen Staat überhaupt erwartet werden können?

### Untersuchung des ersten Gegenstandes.

Hiezu dient folgender Abris der jährlichen Ertragnis der Herrschaft Podiebrad bei dem neuen System:

#### 1) Robot Relutionsgeld auf die Häuser:

Laut des Rustikal-Grundbuchs und der Bevölkerungstabelle befinden sich bei der Herrschaft Podiebrad

Häusler, 354, welche bezahlen à 3 fl.	=	1,062 fl.
Chalupner, 386 — — — à 3 fl.	=	1,158 fl.
Zugroboter, 401 — — — à 6 fl.	=	2,406 fl.
		4,626 fl.

#### 2) Robot Relutionsgeld auf die Rustikal.

Gründe        "        "        64,350 mß.

Davon



Davon werden die Gemeinweiden abgezogen, weil von diesen zwar die Kontribution bezahlt wird, der Herrschaft aber niemals einige Robot geleistet worden, folglich auch in Zukunft keine Robotreluktion zu entrichten seyn wird. Diese Gemeinweiden betragen

• 7,414 Mß.

verbleiben also Rustikalgründe

• 56,936 Mß.

Von diesen Rustikalgründen beziehet die Herrschaft vom Meßen im Durchschnitt 21 Kr., welches beträgt

• • 19,927 fl. 36 Kr.

Und da sich, wie in der Folge erhellet, unter den vertheilten Meßschaften 5039 Meßen 9 Mäß. Rustikalgründe befinden, von welchen, wie von andern, die Robotreluktion bezahlt wird, so kömmt der Herrschaft hier wieder ein Äquivalent zu gut mit

• • 1,763 fl. 39 Kr.

Hiezu die Robotreluktion der unbewohnten Inleute an der Zahl 961, welche die kontraktmäßigen 1 fl. 30 Kr. bezahlen, mit

• • 1,441 fl. 30 Kr.

23,132 fl. 45 Kr.

3) Die

3) Die neuen Dominikal-Erbgrundzinsen:  
Der bisher angenommene Betrag der vertheilten herrschaftlichen Meierschaftsgründe, welche jedoch die vollendete Realausmessung deutlicher und richtiger ausweisen wird, ist folgender:

a. Ackerbare Gründe und Wiesen, welche vorher durch die Robot bei den Meierschaften bearbeitet worden = 13,603 mß. 7 m.

b. Sind zu Folge des Dominikal-Grundbuchs den Untertanen bisher in Zins überlassen worden 2,543 mß. 5  $\frac{1}{2}$  m.

Wovon aber in unwiderruflichen Zinsen stehen, und vor dem neuen Systeme in Emphyteutikal-Eigentum veräußert worden 143 mß. 11  $\frac{1}{2}$  m.

Folglich sind in unwiderruflichen Zinsen gestanden, und werden in Zukunft wie die Meierschaftsgründe behandelt 2,399 mß. 9  $\frac{3}{4}$  m.

c. Betragen die Meierschaftsgründe, welche bisher die Meier- und Schäferleute besoldungsweise genossen 185 mß. 2 m.

Summa d. Meierschaftsgründe 16,188 mß. 2  $\frac{3}{4}$  m.

Hievon werden abgezogen:

a. Die unter diesen Meier-  
schaftgründen begriffenen Ru-  
stikalgründe, von welchen die  
Herrschaft die Kontribution pr.  
2008 fl. 6  $\frac{3}{4}$  kr. gezahlt hat, die  
nun die Untertanen bei dem  
neuen System mit der Kontri-  
bution übernehmen, und hie-  
von, wie oben 2. bei dem Ro-  
botgelde angeführt worden, die  
Robotreuktion entrichten wer-  
den. Diese Rustikalgründe  
betragen

5,039 mß. 9 m.

b. Die bei dem beibehal-  
tenen Poblebrader Meierhofe  
befindlichen ackerbaren Grün-  
de und Wiesen, welche mit  
den eigenen Meierzügen bear-  
beitet werden

1,376 mß. 13 m.

6,416 mß. 6 m.

Nach deren Abzuge verblei-  
ben vertheilte Dominikal-  
gründe

9,771 mß. 12  $\frac{3}{4}$  m.

Von welchen à 1 fl. 30 kr. im Durch-  
schnitt nach den Qualitätenklassen ein Domi-  
nikal. Erbgrundzins bedungen worden, der  
zusammen beträgt

14,656 fl. 30 kr.

4) Die

## 4) Die vorigen Dominikal-Erbgrundzinsen:

Von den oben in Anschlag gebrachten, vor dem neuen System in Emphyteutikal-Eigenthum verkauften, folglich in unwiderrüflichen Zinsen stehenden 143 Meßen  $11\frac{1}{2}$  Mäß. Dominikalgründen werden nach den alten Kontrakten eingehen

376 fl. — —

## 5) Die vorigen Zinsen von vermieheten Wiesen:

Zwischen den Wäldungen besitzt die Herrschaft bei 1070 Meßen  $1\frac{1}{2}$  Mäß. Wiesen, welche aus der Ursache nicht vertheilt worden, weil den Untertanen der Zugang in die Wälder für beständig nicht gestattet werden kan.

Von diesen Wiesen also kömmt der Herrschaft jener Zins, der vorhin davon eingegangen, wieder zu guten, und wie dessen Betrag nach dem zehnjährigen Durchschnitte in den vorigen Ertragsrechnungen abgerechnet worden, so wird solcher auch hier angesezt mit

1,305 fl. 27 Kr.

## 6) Die Nutzung des beibehaltenen Podiebrader Meierhofes:

Von den bei dem beibehaltenen Podiebrader Meierhofe befindlichen 1376 Meßen 13 Mäß. Gründen und Wiesen wird der Ertrag nach Abzug aller Un-

kosten

Kosten, wie von dem vertheilten Dominikalgeräth auf 1 fl. 30 kr. angeschlagen; ein Ertrag, den die Herrschaft stündlich von den Untertanen haben kan, wenn sie die Meierschaftsgründe selbst nicht besser benutzt, pr.

2,065 fl. 30 kr.

Summe der Erträgnis bei dem neuen Systeme " "

46,162 fl. 12 kr.

Hiezu komt noch die künftige Ersparung der von der Herrschaft vorhin bezahlten Rustikal-Kontribution, wovon oben unter 3. Erwähnung geschehen ist. Nach Abzuge von 20 fl. 23 $\frac{1}{4}$  kr. als dem von etnigen Untertanen bisher geleisteten Beitrage für jene Rustikalgründe, die sie im Besitze hatten, beträgt diese Ersparung " "

1,987 fl. 43 kr.

Summe der ganzen Erträgnis bei dem neuen Systeme " "

48,149 fl. 55 kr.

Weil aber künftighin verschiedene Arbeiten, als zum Beispiele bei dem Baumwesen, Brauhäusern, bei dem Holzschlagen, Holzfuhren, bei den Teichen, Fischerelen &c. nicht mehr durch Roboren, sondern um die im Kontrakt bedungenen Preise bestritten werden; so wird dafür nach einer besondern künftlichen Beschreibung und Benennung aller Artikel und Arbeiten, bei

welchen die Robot gebraucht, nun aber gegen kontraktmäßig bedungene Zahlung in dem bestthunlichen Ueberschlage zu Gelde ausgeworfen worden, (wobei jedoch hier und da durch gute Wirtschaft noch manches zu ersparen seyn dürfte) angesetzt, und von der vorerwähnten ganzen Erträgnissumme abgezogen mit

8,965 fl. 40 kr.

Verbleibt also reine jährliche Erträgnis bei dem neuen Systeme .

39,184 fl. 15 kr.

Nach Ausweise der vorstehenden zehn jährigen reinen Mittelerrägnis der herrschaftlichen Meierhöfe, belies sich solche auf

35,705 fl. 7 kr.

Diese Summe von der übrigen abgezogen, zeigt bei dem neuen Systeme einen reinen Gewinn von .

3,479 fl. 8 kr.

In dem Generalüberschlage von der reinen jährlichen Mittelerrägnis durch alle und jede Kentrubriken ohne Ausnahme belies sich selbige auf

45,112 fl. 5 kr. \*)

Man hat daselbst Posten für Posten vorgenommen, zum genauesten zergliedert, und wie dieser und jener bei dem neuen System künftighin entweder sich verändern, wegfallen oder stehen bleiben wird, auf ein Calcül gebracht; woraus sich denn die künftige reine Erträgnis von sämtlichen Rubriken ergeben mit

48,703 fl. 23 kr.

Jene

\*) Siehe S. 290.

Jene Ertragnis von dieser abgezogen, verbleibt also alhier Gewinn 3,591 fl. 18 kr.

Die Summe des von den Meierhöfen allein verglichenen Gewinns war vorgedachter maßen 3,479 fl. 8 kr.

Folglich der Gewinn in dem Generalüberschlage durch alle Rentrubriken betrüge mehr 112 fl. 10 kr.

Dieser geringe Unterschied eines hier entstehenden größern Gewinns hat, weil dort das Getraide, die Baumaterialien und verschiedene Früchte nach verschiedenen Preisen berechnet werden müssen, selten Grund in den häufigen Bruchstellen des Kreuzers, welche, um einen werthzähligen Durchschnitt zu treffen, theils ergänzt, theils weggelassen worden sind.

Dieser bereits ausgewiesene Gewinn der Herrschaft nun steht wesentlich in der Ersparung der sogenannten Regle- oder Bestreitungskosten, die Herrn und Unterthan zu statten komt.

Es wird solcher Gewinn aber noch durch verschiedene andere Zuflüsse vermehrt, auf die man in der Bilanz nicht einmal gerechnet hat. Denn so bestehen die Vorteile für die Herrschaft noch in folgendem:

1) in der Ersparung der hinwegfallenden beträchtlichen Unterhaltungsausgaben bei den Wirtschaftsgebäuden, welche auf der Herrschaft Podiebrad, wenn das neue System nicht eingetreten wäre, hätten vorgenommen werden müssen, und nach der Schätzung der Bauverständigen eine Summe wenigstens von 6000 fl. gekostet haben würden:

Zweite Lieferung.

2

2) Die

2) Die Laudemalgefälle geben ansehnliche neue Zuflüsse:

3) Der Verkauf der Meierschaftsgebäude bringt auf der Herrschaft Podiebrad ein baares Kapital von 20,879 fl. welches durch den Preis des veräußerten Blesches noch vergrößert wird:

4) Die durch die mehrere Bevölkerung und den bessern Wohlstand des Unterthans sich nothwendig vermehrende Aufzehrung des Holzes, des Bles, des Brandweins ic. mus gleichfals die herrschaftlichen Einkünfte vermehren:

5) Setzt man zu allem diesen noch den ferneren Vorthell, nämlich die Verwandlung ungewisser so vielen Zufällen ausgesetzter in gewisse trockene Gefälle:

6) Setzt man noch hinzu den Gewinn, welchen jedes patriotische Herz in dem Vergnügen und in dem seeligen Selbstgeföhle durch die Ueberzeugung erhält, daß so viele Nebenmenschen ruhig, zufrieden, glücklicher, oder doch weniger unglücklich geworden sind; so wird aller Zweifel aufhören, ob die Herrschaft bei dem neuen System etwas verliere, oder vielmehr gewinne?

### Untersuchung des zweiten Gegenstandes.

Man kan hierbei theils auf den Stand der gesamten Unterthanen überhaupt, und theils auf den verschiedenen Stand einzelner Unterthanen insbesondere sehen.

Was gewinnt der Unterthan überhaupt? Er gewinnt das gerade Gegentheil von allem demjenigen, was die Leibeigenschaft und die Frohndienste fü: ihn lästiges, Nachtheiliges, Willkührliches mittel- oder unmittelbar veranlassen haben. Er kan sein Eigenthum besser pflegen; er kan



kan die günstigste Witterung zu seinen Arbeiten abwarten und benutzen; er kan die vorhin bei dem weltläufigen Robotttriebe schon durch den bloßen An- und Abzug verschwendete viele Zeit zu seinen Haupt- oder Nebenbeschäftigungen besser anwenden; er kan seines Viehes, seiner Geräthschaften mehr schonen, oder zum eigenen Vortheile gebrauchen; er kan ungestört und ohne alle Hindernis jede Gelegenheit ergreifen, die sich ihm zu einigem Verdienste von ungefähr oder gesucht darbietet.

Wenn die sämtlichen Meierschaftsnutzungen nach einem 10jährigen Durchschnitte für ein Jahr betragen haben

	60506 fl. 14 fr. *)
--	---------------------

und davon die Nutzung des beibehaltenen Pödlebrader Meierhofs abgezogen wird mit

	2065 — 30 — **)
--	-----------------

jene also im Ertrag bleiben mit

	58440 fl. 4 fr.
--	-----------------

Den Untertanen aber um ein Aequivalent überlassen werden von

	48149 — 55 — †)
--	-----------------

so bleibt ihnen gegen die vormaligen herrschaftlichen Regiekosten ein Gewinn von

	10290 fl. 49 fr.
--	------------------

Die für künftig zu bezahlenden Arbeiten in der Bilanz bestimmten jährlichen sind für sie ebenfalls ein Verdienst.

F 2

Alles,

\*) S. Seite 262.

\*\*) S. S. 319.

†) S. S. 319.

††) S. S. 320.

Alles, was der Herrschaft theurer, als dormal den Untertanen zu stehen gekommen; alles, was für die Herrschaft schlechter gearbeitet; alles, was der Herrschaft veruntreuet, entzogen, vernachlässigt worden; alles dieses ist für den Untertan künftig Verdienst und Gewinn.

Was insbesondere den verschiedenen Stand der einzelnen Untertanen betrifft, so wird

1) Ein Häusler, der vorhin gar keinen Grund besessen, zum thätigen Beispiel aufgestellt. Dieser hat in dem alten Stande sich mit 4 Kindern ohne den Besiz eines einzigen Grundstücks blos durch Spinnen und Tagelohnen zu ernähren; er erwirbt damit in wohlfeilen Zeiten kümmerlich sein Brod, in theuren aber muß er darben und schmachten.

Bei dem neuen System hat er 8 Meßen  $5\frac{1}{2}$  Mäß. Melerschaftsgründe in Erbpacht erhalten.

Er bauet sich ein kleines Gärtchen bel oder unweit seinem Hause. Er besetzt es mit Obstbäumen, es bringt ihm auch noch Gemüse oder Gras.

Er wendet ein kleines Stück zum Kartoffelbau an.

Zwei Meßen Grundes werden zur Winterfaat gewidmet. Schlägt diese fehl, so ist noch Hofnung auf einige Meßen Grundes Sommerfaat, die ihm Brod von Hafer oder Gersten schafft, immer eine Bewahrung wider den äußersten Mangel.

Er sucht etwas Kraut, Kobl, Klee zu bauen, eine Kuh zu unterhalten; abermals ein Nahrungszufluß.

Diese Arbeiten beschäftigen seine kleine Familie durch den Sommer, der Winter ist hauptsächlich dem Spinnen gewidmet. Er bestimt etwas Grund zum Flachsbau, und schafft sich dadurch selbst den Stof zur Spinnerei,

vel, den er vorhin von wucherischen Händen nur Kreuzer-  
weise erkaufen musste. Welche Beförderung der Spinnere-  
rei, dieser wichtigen Beschäftigung, dieses erheblichen  
Zweiges der Industrie?

Er ist von einer 26 tägigen Robot und von allem  
übrigen Frohndiensten entledigt, die er in manchen Mona-  
ten um einen eingeführten geringeren Lohn, als den er  
sonst zu erwerben fähig ist, der Herrschaft vorhin leisten  
musste. Er bezahlt diese 26 tägige Robotbefreiung mit  
1 fl. 30 kr. folglich den freien Tag mit  $3\frac{1}{2}$  kr. (oder eig-  
entlich  $3\frac{6}{12}$  kr.). Er erhält aber von der Herrschaft,  
wenn er ihr um den Kontrakt mäßigen Lohn 26 Tage ar-  
beitet, 4 fl. 20 kr. folglich anstat  $3\frac{1}{2}$  kr. des Tages 10 kr.  
Er findet noch mit andern hier und da vorkommenden  
Arbeiten einen Geldverdienst.

Und wie ist dieser Unterthan bei dem neuen Sy-  
steme in Absicht auf seine erhaltene Gründe belegt?

Er besitzt nunmehr ohne Rauffchilling und ohne  
der geringsten Kontributionslast Dominikalgründe:

wird verhält. thut

in der 1 Klasse 1 mß. 8 m. • à 1 fl. 34 kr. • 2 fl. 21 kr.

2 • 6 •  $5\frac{1}{2}$  • 1 = 15 • 7 • 54 • 3 pf.

3 • •  $8\frac{1}{2}$  • 1 = • • • 31 • =

Er bez. also für 8 mß.  $5\frac{1}{2}$  • • • 10 fl. 46 kr. 3 pf.

und Robotrelusion = • • • 1 • 30 • =

Zusammen 12 fl. 16 kr. 3 pf. \*)

£ 3

Wer.

\*) Das ganze Beispiel ist wesentlich von einem Häusler aus  
einem Dorfe genommen, wo die geometrische Ausmessung  
bereits wirklich geschehen, und die Qualitätenklassen unter  
einen solchen Maasstab gebracht worden, der nach Verschie-  
denheit der Gegenden, und nach dem üblichen Verpach-  
tungspreise jeder Gegend verschieden ausfallen mus.

Werden 8 Meßen  $5\frac{1}{2}$  Maß. Grundes mit eigenen Händen für sich und zum Privatnußen gebauet, von aller Robot ungestört gebauet, nach Abzug von 10 fl. 46 fr. jährlichen Zinses keinen im Verhältnis gegen diesen Untertan zureichenden Gewinn zurücklassen? Ist er nicht in glücklicheren Umständen, als vorher?

2) Ein Bauer von der Mittelgattung aus einem andern Dorfe besitzt an Rustikalgründen:

In der 2 Klasse	11 mß. $5\frac{1}{2}$ maß.
3 Klasse	24 mß. $7\frac{1}{2}$ maß.
4 Klasse	16 mß. $2\frac{3}{4}$ maß.

An Wäldungen, wovon 3 Meßen für einen letzter Klasse in der Dominikalbelegung angerechnet werden     3 mß. 13 maß.

Zusammen 55 mß.  $12\frac{3}{4}$  maß.

Dieser Man, der ohnehin mehr als hinlängliche Gründe besitzt, hat bei der Meßerschaftsvertheilung keine neue erhalten, folglich nur den verhältnismäßigen Beitrag für die Befreiung von seinen vorigen Robotdiensten zu leisten.

Seine alten Schuldgelten bestanden in einem Rustikalzins von jährlichen 2 fl. 22 fr. 4 pf. in 156 Tagen Zugrobot mit 2 Pferden, und 13 Tagen Handrobot.

Für diese Befreiung bezahlt er künftighin in allem 24 fl. 18 fr. 4 pf. oder nach Abzug seiner vorigen Grundzinsse von 2 fl. 22 fr. 4 pf. als eine neue wirkliche Abgabe 21 fl. 56 fr.

Solte nun eine Robotschuldgelt von 156 Tagen mit 2 Pferden und 13 Tagen Handdiensten durch eine Gabe von 21 fl. 56 fr. einzulösen, zu schwer und unthunlich seyn?

Wenn

Wenn ein solcher Untertban künstlich in der Herrschaft den Tag mit 2 Pferden fährt, so bekommt er kontraktmäßig 1 fl. dieses würde für 156 Tage 156 fl. ausmachen.

Solte aber auch dieser Untertban anstat 156 Tage nur durch 50 mit seinem zweispännigen Fuhrwerk einen Verdienst finden; sollte dieser Verdienst für den Tag nur 45 kr. seyn; so würde schon dieser gegen die Hälfte mehr, als was er der Herrschaft für seine Frohndienste erstattet, betragen.

Solte er aber auch mit seinen Pferden gar keinen Nebenverdienst erwarten können: ist nicht schon die bloße Schonung seines Viehes, seines Wagens, seiner Geräthschaften und größten Theils eines Knechtes Geld wehrt? Würde ihm nicht schon allein die Zeit von 156 Tagen Zug- und 13 Tagen Handrobot, die er zur bessern Pflege seiner eigenen Wirthschaft und zu sonstigen Industrialgeschäften anwenden kann, diese 21 fl. 56 kr. reichlich ersetzen?

3) Ein Bauer von der größten Gattung, oder ein ganz angeessener Bauer, der bei dem neuen System eberr so wenig als der vorige einige neue herrschaftliche Gründe erhalten hat, besitzt 102 Megen Grundes, und mußte bei der vorigen Wirthschaftseinrichtung 39 Tage Handrobot und 156 Tage Zugrobot mit 4 Pferden leisten.

Man nehme den höchsten Preis seiner Robotreuktion an, und setze, daß nach der geometrischen Ausmessung und Bestimmung der Qualitätenklassen alle seine Gründe unter die erste Klasse gehören, so wird er nach Abzug seiner vorigen Grundzinsse von 3 fl. 37 kr. eine Vergütung für seine Robotbefreiung von 38 fl. 5 kr. zu bezahlen haben.

Man wiederhole hier alle bei dem zweiten Beispiele angeführten Betrachtungen, man setze stat einer Handrobot

von 13 Tagen eine Handrobot von 39 Tagen; anstat einen Zugrobot von 156 Tagen mit 2 Pferden, einen Zugrobot von 156 Tagen mit 4 Pferden, und wäge alsdenn den Werth dieser Befreiung mit dem Werthe von 38 fl. 5 kr. ab.

Aber auch außerdem findet diese Gattung Bauern, wovon die Anzahl ohnehin die geringste ist, bei einer solchen Robotreduction ihre Rechnung. Ein solcher Bauer schafft entweder 2 Pferde mit einem Knechte künftig ab, oder wenn er es nicht thut, so wels er mit diesem Fuhrwerk sonst einen hinreichenden Verdienst; und in beiden Fällen ist das Robotgeld eingebracht; denn einen Knecht allein erhält der Bauer unter 45 fl. nicht, und nur 2 ersparte Pferde schaffen ihm einen dreifach größeren Vortheil. Zudem hat der auf ihn fallende höhere Betrag die erwünschte Wirkung, daß er veranlassen wird, einen Theil seiner zu vielen Gründe an andere zu veräußern oder seinen Kindern abzutreten; wie dieses in den Kameralherrschaften von diesen Bauern schon geschehn und ferner zu bewirken erklärt ist.

### Untersuchung des dritten Gegenstandes.

Bei einer vernünftigen, gründlichen und unparteiischen Beleuchtung der ganzen Einrichtung fällt es schon an sich von selbst genug auf, daß dadurch die Bevölkerung unglaublich befördert, daß die Menschen klüger und fleißiger, vermögender und sitlicher, und daß die Felder und Wiesen auf eine erstaunliche Weise verbessert, folglich auch die Viehstände erhöht werden. Da es gar nicht fehlen kan, daß natürlich die Erfahrung das alles bestätigen mus, so wird man doch an dem allgemeinen Wohlstande nicht mehr zweifeln wollen, der durch das glückliche Opfer über-

übermäßiger obrigkeitlicher Meierschaftsgründe erzielt wird, die mit Schaden des Untertans, des Herrn und des Staats bei der vorligen Wirtschaft so schlecht genutzt worden.

Es war bei dem neuen System noch nicht einmal ein Jahr verfloßen, als man schon unter dem Böhmischen Volke mehr Munterkeit, mehr Fleiß, besseres und mehreres Vieh sah. Nur allein auf zwei Meierschaften waren 115 neue Familien, und 87 von Grund aus neue Gebäude, auf der Herrschaft Podiebrad aber 12 neue Dörfer entstanden.

Unter 732 Untertanen in vier Herrschaften z. E. fanden sich 394, die von aller Unterstützung eines Kapitals an Seite der Erde entblößt waren, d. i. gar keine Gründe hatten, und in Zeiten der Theurung mit ihrer bloßen durch die Frohndienste noch dazu gestörten Handarbeit unmöglich sich hinreichende Nahrung verschaffen konnten; anstat daß ihnen nun mit Zuteilung einiger auch nur weniger Gründe eine vorzügliche Hülfe und Wohlthat erwiesen wird.

So ist es ganz unleugbar und durch die Erfahrung bestätigt, daß durch bezahlte oder zum eigenen unmittelbaren Nutzen verwendete Arbeiten beinahe noch mal so viel als durch Frohndienste verrichtet werde! daß die Frohnarbeiten um die Hälfte weniger wirksam sind als die bezahlten, obnerachtet jene das nemliche Vieh, die nemlichen Leute beschäftigen, die nemlichen Geräthschaften, eben die nemliche, ja noch mehrere Zeit erfordern.

Da es nun eine allgemein angenommene Wahrheit ist, daß alle urbaren Gründe eines Landes mit der Summe alles möglichen Fleißes und Arbeit zusammen genommen, das wahre Kapital eines Staats ausmachen, so wird durch

die Verwandlung einer schlechten für den einen Theil ganz und für den andern halb verlorenen Arbeit in eine bessere, wirksamere, ausgiebigere, das Kapital des Staats offenbar vermehrt.

Bei dem alten Wirthschaftssystem und der hieraus entspringenden ewigen Verkreuzung des Interesse der Herrschaften und Untertanen wird man sehr wenige Domanen finden, wo die Untertanen nicht einer für alle, und alle für einen auf jede Gelegenheit, den Nutzen des Herrn zu schmälern, lauren durften. Bei der neuen Einrichtung und nach dem §. 22. des Kontrakts ist es gerade das Gegentheil, und man siehet mitten unter den Bauern so zu sagen die fratres arvales, oder eine Art Censoren der alten Römer, wodurch natürlicher Weise ein jeder weit mehr als vorher auch leichter in Schranken erhalten, und zur Häuslichkeit und guten Wirthschaft angetrieben werden mus.

Nichts ist der Aufrechthaltung des Landmans mehr entgegen, nichts bringt ihn eher zur Trägheit und Verzweiflung, als die ungleiche verhältnismäßige Vertheilung der landesfürstlichen und grundobrigkeitlichen Burden; die mit dem neuen Wirthschaftssystem verbundene geometrische Ausmessung und Bestimmung der Qualitätenklassen ist das einzige mögliche verlässliche Mittel, diesem Unheile abzuheifen.

Das System derjenigen, welche behaupten, daß der Bauer von Natur dum, keiner vernünftigen Ueberzeugung fähig, nur durch Noth in Schranken gehalten, und bloß durch den Stof geleitet werden könne, ist das System, gegen welches der Herzog von Sully so sehr gekämpft, und sein Lobredner Thomas geüfert hat; es ist



ist das System, von welchem Montesquieu sagt, „daß es die Monarchen beständig zu Grunde gerichtet hat, und in Ewigkeit zu Grunde richten wird.“

Einmal zugegeben, daß der größte Theil der Bauern dum, daß er mißtrauisch, daß er auf das Alte versessen, daß er schwer zu Verbesserungen zu bringen ist; gesetzt aber, wenn der Bauer einmal aufhört zu glauben, daß der Beamte nur deswegen da ist, um ihn zu melken: daß er nicht weiter um ihn sorgt, als so weit er zahlen muß: wenn er einmal durch Thaten und Handlungen überzeugt wird, daß man seinen wahren Wohlstand zu befördern suche: wenn einmal dieses Vertrauen hergestellt ist, welches sich bei der alten Wirthschaftsverfassung eben so schwer, als bei der neuen leicht herstellen läßt; sollte es da der Menschlichkeit, der Rechtschaffenheit und der Thätigkeit der Amtleute nicht gelingen, die Bauern nach und nach dahin einzuleiten, daß, wo es thunlich, die Brachen und wenig nuzende Hubwelden aufgehoben, und in ein tragbares Land verwandelt; daß die unwandelbaren Feldwege hergestellt und erhalten; daß die so sehr nützlichen lebendigen Verjünungen bewerkstelligt; der Dünger vermehrt; daß die dem Ackerbau schädlichen Wasser abgeleitet; die Viehzucht vermehrt und verbessert; der Flachsbau, die Spinnerel befördert; andere Nebenverdienste vervielfältigt; mit einem Worte: alle Vorkehrungen, die zu Gründung und Emporbringung einer guten Dorfpolizei der Landwirthschaft und des Nahrungsstandes überhaupt von einem praktischen Nutzen seyn können, ausgebreitet werden?

Jedem, auch dem rechtschaffensten Beamten, kan bei der alten Wirthschaftseinrichtung nicht anders als schwer

schwer fallen, die Liebe und das Vertrauen des Bauers zu gewinnen. Er ist immerhin mit dem weltläufigen Betriebe der Frohdienste, und mit so vielen andern Gegenständen beschäftigt, die bei dem größten Theile der Untertanen mit Recht, oder auch Unrecht, vielmehr dem Vertrauen ganz entgegen gesetzte Regungen veranlassen. Da nun die Wirtschaftsbeamten bei dem neuen System von dem zum Theile eben so beschwerlichen als gehässigen Berufe ihrer ehemaligen Geschäfte meistens enthoben werden: so können, werden und müssen künftighin die Hauptgegenstände ihrer Bemühungen in der Beförderung einer wahren Dorfpolizei und des Nahrungsstandes, in Beforgung der Gerechtigkeit, der Pupillen- Kirchengüter &c. bestehen.

Nach dem §. 17. des Kontrakts verbindnen sich die Untertanen bei den übernommenen herrschaftlichen Gründen die beste Ackerpflege anzuwenden, und wo der Grund des Futterwachstums fähig erkant wird, den vierten Theil zu Wiesen legen zu lassen, oder sonst der Viehfüttererei zu widmen. Ein höchst wichtiger und gemein erspröchlicher Endzweck für einen Staat, wo die Viehzucht herab gekommen ist.

Wenn auch etwa von einem Getraidemagazin die Frage wäre, welches die Herrschaft nach aufgehobnen Meierschaftsgründen in den Jahren der Noth nicht mehr so bequem zur allgemeinen Hülfe bereit haben könnte, so möchte wol in der Verfassung, da man bei jeder Gemeinde ein verhältnismäßiges Gemeingetraidemagazin entweder neu anlegt, oder ein schon eingeführtes aber in Unordnung und Verfall gekommenes auf einen dauerhaften Fuß setzt, weil größere Sicherheit und Vortheil als  
in

in irgend einer andern Anstalt stecken. Es be-  
ruhet dabel die ganze Sache auf folgenden Grund-  
sätzen, daß

1) bei Vertheilung der Meierschaftsgebäude Im-  
mer so viele Getraldekästen vorbehalten werden, als in  
Zukunft sowol für den offen bleibenden herrschaftlichen  
Getraldebetrieb, als für den Gemeinvorrath erforderlich  
sind.

2) Daß die einmal durch gemeinschaftliches Ein-  
verständnis festgesetzte jährliche Ausschüttung richtig von  
allen bewerkstelligt;

3) Daß das vorgeliebene Getralde samt dem be-  
stimmten Interesse, z. E. von einer Møse ein halbes Maß  
sel, nach der Aerndte allemal zurückgestellt werde, es  
wäre denn eine allgemein schlechte Aerndte erfolgt, oder  
dem betreffenden Untertban ein besonderes Unglück zugesto-  
ßen, in welchen Fällen die Berichtigung der Schuld aufs  
künftige Jahr verschoben werden kan.

4) Daß über das Magazin von dem Oberbeam-  
ten mit Zuziehung eines Richters, den die übrigen alle  
Jahre wählen, die Aufsicht und getreue Rechnung ge-  
pflogen werde.

5) Daß nach sicher gestellter eigener Erfordernis  
das vorrätliche Getralde so gut, als nur immer möglich,  
zum Verkauf zu bringen gesucht werde.

6) Daß der hieraus nach und nach erfolgende Ge-  
win als ein Kapital sicher angelegt, und die abfallenden  
Zinsen zu Bezahlung der Kontribution, oder andere Ga-  
ben der Untertbanen nach dem geometrischen Verhältnisse  
ihrer Besitzungen, und der hierauf gegründeten Anlagen,  
verwendet werden.

7) Daß

7) Daß zu Besorgung, Ueberschauung ic. des Getraidevorraths die sämtlichen Dörfer, und zwar nach der Reihe der Häuser, ohne Unterschied beitreten, well sich die Hülfe aus den Magazinen auch auf alle ohne Unterschied erstreckt.

---

Es ist übrigens diese neue Wirtschaftseinrichtung überhaupt nicht so beschaffen, daß man sie überall und zu gleicher Zeit ins Werk zu setzen, daß man sie auf keine andere als auf die vorbeschriebene Weise zu bewerkstelligen nöthig hätte. Das Hauptziel läffet sich auf verschiedenen Wegen erreichen, und die ganze Behandlung ist in ihrer Wesenheit ein freiwilliges Einverständnis zwischen Herrn und Unterthanen, das nur unter den Bedingungen, die jedem Theile nach der Beschaffenheit der Umstände annehmlich sind, zu Stande gebracht werden kan.

So ist zum Beispile zwar in mehrerem Anbetrachte erwünschlich, keineswegs aber wesentlich nöthig, daß die Gründe in Erbpacht gegeben werden. Es können besonders anfangs Pachtungen auf gewisse nur nicht gar zu wenige Jahre angestossen werden. Diese Pachtungen lassen sich auf Geld, oder auf Körner, oder zum Theile auf Geld, und zum Theile auf Körner setzen. Die Mittelpreise der Körner können entweder für alle Pachtjahre auf einmal, und zum voraus bestimmt, oder auf die jährlichen Markpreise, behandelt werden. So können auch für die überlassenen Gründe mäßige Kauffchillinge bedungen, jedoch nach deren Verhältnis die Zinse geringer ausgemessen werden. Der Hauptmaasstab der Zinse selbst

selbst kan ohnein kein anderer seyn, als die landüblichen Verpachtungspresse jeder Gegend. Daher solche auf den k. k. Kameralherrschaften nach Verschiedenheit der Gegenden verschieden, und im Durchschnitte bald auf 1 fl. 30 kr. bald auf 1 fl. auch 50 bis 40 kr. ausgefallen sind. Nach vollendeter Realausmessung zeigt sich der Inhalt der Gründe gemeinlich größer, als vorhin angenommen worden. Dieser Umstand und die Zugabe anderer hier und da noch gar nicht fruchtbringender Erdstücke geben jeder Herrschaft hinlänglichen Stoff, bei der Berechnung und Festsetzung der Pachtzinsse ihren anfangs bedungenen Betracht zu verringern, und dem Untertban alle wohlthätige Billigkeit angedelhen zu lassen.

Glechergestalt kan bei Privatherrschaften von dem Vorgange auf den k. k. Domainen in Ansehung des bei den rustikal und eingekauften, oder nicht eingekauften Dominikalgründen beobachteten Unterschieds abgegangen, und hieninsals zwischen beiden Theilen dasjenige festgesetzt werden, was auf andere Art den vorliegenden Umständen gemäs, billig, gerecht und annehmlich erachtet wird.

So ist endlich auch diese neue WirthschaftsEinrichtung überhaupt so beschaffen, daß man sie keineswegs auf einer ganzen weltläufigen Herrschaft überal und zu gleicher Zeit in das Werk zu setzen nöthig hat. Sie kan mit ein, zwei, drei Melerhöfen anfänglich vorgenommen, und auf mehrere, oder alle alsdenn leicht erstreckt werden, wenn der selbst eigene erste Versuch durch die Erfahrung als unschädlich, als beiden Theilen nützlich befunden worden ist.

Wenn aber eine solche neue Einrichtung den Herrschaften nichts schadet, wenn sie ihnen vielmehr nützt; wenn

wenn sie zum Vorthell der Untertbanen, und zum allgemeinen Vorthell des Staats gerelcht; wenn sie auf mancherlei Art angesetzt; wenn sie allenthalben den Umständen angemessen werden kan; wenn sie so leicht, so ohne alle Gefahr, auch nur bei einem einzigen, oder einigen wenigen Meierhöfen zu prüfen ist: wer kan zweifeln, daß das Beispiel, welches J. K. K. A. M. gegeben haben, nachgeahmt werden wird? Das Beste des Nebenmenschen nicht wollen, wenn ich mich so leicht überweisen kan, daß es mir nicht schadet? Das Beste des Nebenmenschen selbst dann nicht wollen, wenn ich mich so leicht überweisen kan, daß es mir und dem ganzen Staate zugleich nützt? Welche lieblose menschenfeindliche Denkungsart! und dieser Denkungsart auch nur einen einzigen fähig glauben, welche Unbilligkeit!



Beilage A.

M u s t e r

d e s

# Mustikal = Grundbuches

der Kaiserl. Königl. Kameral = Herrschaft

Podiebrad,

Wie es dermal bei der ersten Grundlage des Robotabolitions-  
systems verfasst worden, durch die geometrische Aus-  
messung aber seine letzte wahre Vollkommenheit allererst  
erlangen wird, wenn bei jedem Unterthane seine wahre  
Besitzung der Mustikelgründe, und die proportionsmäßige  
Kontributionsbeanschlagung erfolgen kan.

N <sup>rum</sup> des Hauses.	G a t t u n g.	Namen der Unterthanen.	Be Der alten	
			Ackerbare Fel- der u. Gärten.	
			Megen.	Maßl.
1	Colupner	Wenzel Fruby	24	15
2	Häusler auf Gemeingrunde	Mathes Binduschka	" "	" "
3	Häusler	Wittib Wesslin	" "	" "
4	Chalupner	Wenzel Zelinka	7	6 $\frac{1}{2}$
5	Häusler auf Gemeingrunde	Wenzel Wessly	" "	" "
6	Chalupner	Wenzel Uška	17	10
7	Chalupner	Joseph Mohaczek	20	13
8	Häusler	Georg Zelinka	" "	" "
9	Chalupner	Franz Bergabel	21	15
10	Chalupner	Mathes Negedly	96	12
11	Bauer	Martin Kupka	86	1
12	Chalupner	Anton Scheborische Erben	9	"
13	Häusler zu N. 11 gehöriges Ausgeding	Anna Kupkin	" "	" "
14	Chalupner	Georg Horina	3	12
15	Chalupner	Johann Skozopa	22	8
16	Bauer	Johann Horina	121	11
17	Bauer	Johann Kupka	111	6
18	Chalupner	Martin Wegtruba	32	13
Sürtrag			576	10 $\frac{1}{2}$



sigen Rustical - Gründe nach Ausweise

 herrschaftlichen Bücher, und der Unterehanen  
 Bekantnisse.

 Der neuen geometrischen Realtabel-  
 len A., die zugleich  
 die Qualitätsclassen  
 der Gründe enthal-  
 ten.

 Zahlen ber-  
 mal

 Werden für-  
 hin zahlen

 Frisch- und  
 Hutweiden,

Wiesen,

 Waldun-  
 gen,

 Ganzer In-  
 halt.

 ordinari Contribution in die  
 Landschaft

Megen. Mßl. | Megen. Mßl. | Megen. Mßl. | Megen. Mßl. | Metzen. | Mafsl. | fl. | fr. | fl. | fr.

..	..	1	11	26	10	10	38
..	..	..	..	..	..	..	..
..	..	..	..	..	..	..	..
..	..	4	8	11	14 $\frac{1}{2}$	5	20
..	..	..	..	..	..	..	..
..	..	5	10	23	4	11	32
..	..	2	4	23	1	10	38
..	..	..	..	..	..	..	..
..	..	..	..	..	..	..	..
..	6	9	..	31	5	10	..
1	8	13	8	111	12	43	25
4	8	11	13	102	6	42	52
..	..	1	2	10	2	5	20
..	..	..	..	..	..	..	..
..	..	1	2	4	14	2	49
..	..	..	..	22	8	10	38
..	6	9	..	131	1	53	10
5	10	43	14	160	14	60	16
..	6	2	4	35	7	16	15

 12 | 12 | 105 | 12 | | | 695 | 2 $\frac{1}{2}$  | | | 238 | 29 |

N <sup>ro.</sup> des Hauſes.	Gattung.	Namen der Unterthanen.	Be Der alten	
			Ackerbare Fel- der u. Gärten.	
			Meſen.	Maßl.
		Uebertrag	576	10 $\frac{1}{2}$
19	Bauer	Joseph Marra	77	7
20	Häusler	Wittib Bergabkin	„	„
21	Häusler auf Gemeingrunde	Mathes Wegtruba	„	„
22	Hirten-Wohnung	„	„	„
23	Abdecherel	„	„	„
24	Herrſchaftliche Ziegelhütte Gemeinde	„	3	12
Summe			657	12 $\frac{1}{2}$

Dieses ist das Muster von einem einzigen Dorfe, und nachdem alle Dörfer auf solche Art verfaſſet ſind, folget die Wiederholung aller Dörfer.

fien Kuffical - Gründe nach Ausweite

 herrschaftlichen Bücher, und der Unterthanen  
Bekentnisse.

 Der neuen geometrischen Realtabel-  
len A., die zugleich  
die Qualitätsclassen  
der Gründe enthal-  
ten.

 Zahlen der-  
mal

 Werden für-  
hin zahlen

 Frisch- und  
Hutweiden,

Wiesen,

 Waldun-  
gen,

 Ganzer In-  
halt.

 ordinari Contribution in die  
Landschaft

Messen.	Mßl.	Messen.	Mßl.	Messen.	Mßl.	Messen.	Mßl.	Metzen.	Maßl.	fl.	fr.	fl.	fr.
---------	------	---------	------	---------	------	---------	------	---------	-------	-----	-----	-----	-----

12	12	105	12			695	$2\frac{1}{2}$			283	29		
..	..	6	12			84	3			35	32		
..	..	..	..			..	..			..	..		
..	..	..	..			..	..			..	..		
..	..	..	..			..	..			..	..		
..	..	..	..			..	..			..	..		
112	8	..	..			116	4			10	$2\frac{3}{4}$		
125	4	112	8			895	$9\frac{1}{2}$			329	$3\frac{3}{4}$		

N <sup>rus.</sup>	N a m e n						Be	
							Der alten	
Der Dörfer.							Ackerbare Fel- der u. Gärten.	
							Megen.	Maßl.
<b>Jenseits der Elbe.</b>								
1	Dorf Kluf	.	.	.	.	.	657	13 $\frac{1}{2}$
2	— Woscejet	.	.	.	.	.	892	17 $\frac{1}{2}$
3	— Przedbradt	.	.	.	.	.	560	11
4	— Dinow	.	.	.	.	.	455	9
5	— Sokoletsch	.	.	.	.	.	1,138	22
6	— Wellim	.	.	.	.	.	3,192	63
7	— Przedni	} <i>Spota.</i>	.	.	.	.	1,139	22
8	— Piscova		.	.	.	.	1,727	34 $\frac{1}{2}$
9	— Kosteini		.	.	.	.	2,132	42 $\frac{1}{2}$
10	— Webowa		.	.	.	.	1,169	23
11	— Peerscheł	.	.	.	.	.	800	16
12	— Milerstsch	.	.	.	.	.	1,696	33 $\frac{1}{2}$
13	— Chottaun	.	.	.	.	.	1,872	37 $\frac{1}{2}$
14	— Pollabeg	.	.	.	.	.	535	10
15	— Schwalowis	.	.	.	.	.	509	10 $\frac{1}{2}$
16	— Horgaten	.	.	.	.	.	1,269	25
17	— Zwierzinek	.	.	.	.	.	366	7
18	— Pst	.	.	.	.	.	208	4
19	— Hrodlschko	.	.	.	.	.	382	7 $\frac{1}{2}$
<b>Diesseits der Elbe.</b>								
20	Dorf Bogl	.	.	.	.	.	1,505	30
21	— Krzegzow	.	.	.	.	.	1,000	20
22	— Budimiersch	.	.	.	.	.	824	16
23	— Kaschowitz	.	.	.	.	.	741	14
24	— Westeg	.	.	.	.	.	879	17
<b>Sürtrag</b>								
							25,658	513 $\frac{1}{2}$

figen Rustical-Gründe nach Ausweise

herrschaflichen Bücher, und der Unterthanen  
Bekentnisse.

Der neuen geometrischen Realtabellen A., die zugleich die Qualitätsclassen der Gründe enthalten.

Zahlen dermal

Werden für-  
hin zahlen

ordinari Contribution in die  
Landschaft,

Erich- und Hutweiden,		Wiesen,		Waldun- gen,		Ganzer In- halt.		Metzen.		Mafsl.		fl.		fr.	
Mehn.	Mfl.	Mehn.	Mfl.	Mehn.	Mfl.	Mehn.	Mfl.								
125	4	112	8			895	9 $\frac{1}{2}$					329	3 $\frac{3}{4}$		
182	4	140	5 $\frac{1}{2}$			1,214	9 $\frac{3}{4}$					396	33 $\frac{3}{4}$		
130	8	36	..			726	9					216	33 $\frac{3}{4}$		
186	6	69	12			711	3					195	..		
453	12	133	8			1,725	12					418	7 $\frac{1}{2}$		
132	11 $\frac{1}{2}$	156	6			3,481	6 $\frac{1}{2}$					1,994	3 $\frac{3}{4}$		
136	8	53	14			1,329	10					390	56 $\frac{1}{4}$		
262	8	208	10 $\frac{1}{2}$			2,198	7					620	37 $\frac{1}{4}$		
293	1	407	5			2,833	4 $\frac{1}{2}$					840	11 $\frac{1}{4}$		
537	..	313	14			2,020	12					817	26		
378	12	100	2			1,279	12 $\frac{1}{2}$					500	37 $\frac{1}{2}$		
366	..	113	12			2,175	15 $\frac{1}{2}$					950	37 $\frac{1}{2}$		
59	4	11	13			1,943	11 $\frac{1}{2}$					1,002	11 $\frac{1}{4}$		
62	10	65	13			663	12					267	11 $\frac{1}{2}$		
82	8	26	13			618	13 $\frac{1}{2}$					188	26 $\frac{1}{4}$		
342	1 $\frac{1}{2}$	128	5 $\frac{1}{2}$			1,740	6					522	11 $\frac{1}{2}$		
69	12	34	5			470	10					157	34 $\frac{1}{4}$		
22	2	30	6			260	13					81	33 $\frac{3}{4}$		
91	2	56	4			529	12 $\frac{1}{2}$					154	41 $\frac{1}{4}$		
147	12	58	15			1,712	5					623	26 $\frac{1}{4}$		
51	..	37	11			1,089	4					409	41 $\frac{1}{4}$		
133	14	95	10			1,053	5					513	45		
110	4	85	8			937	11					376	52 $\frac{1}{4}$		
161	10	196	12			1,237	9					616	52 $\frac{1}{2}$		
4,518	10	2,674	4 $\frac{1}{2}$			32,851	9 $\frac{3}{4}$					12,584	3 $\frac{3}{4}$		

N <sup>rus.</sup>		N a m e n		Be Der alten	
Der Dörfer.				Ackerbare Fel- der u. Gärten.	
				Morgen.	Maßl.
Uebersrag				25,658	11 $\frac{1}{2}$
Dießseits der Elbe.					
25	Dorf	Ehle		1,886	2 $\frac{1}{2}$
26	—	Bobniß		2,121	15
27	—	Patek		1,264	2
28	—	Kaurß		1,096	14
29	—	Neerzeblig		717	" "
30	—	Kumilowiß		480	6
31	—	Tschiniowes		3,410	5 $\frac{1}{2}$
32	—	Welleniß		1,041	14 $\frac{1}{2}$
33	—	Chotlanek		791	11 $\frac{1}{2}$
34	—	Elbiß		1,071	10 $\frac{1}{2}$
35	—	Odrzepes		1,309	5
36	—	Opportschniß		1,342	4 $\frac{1}{2}$
37	—	Wrbiß		1,816	2
38	—	Podmol		1,774	14
39	—	Seniß		541	11
40	—	Chrezicz		1,040	13
41	—	Domanowiß		396	6
42	—	Kadomesniß		834	12 $\frac{1}{2}$
43	—	Uperß		339	12 $\frac{1}{2}$
44	—	Bojecz		392	" "
Hauptsumme				51,327	6 $\frac{1}{2}$
An Gemeln Hutweiben, wovon kein Robot geleistet worden, befinden sich bei sämlichen Dörfern				" " "	" " "
Nichtin bleiben zur Robot-Abolition, welche die Insassen besitzen, anzunehmen				" " "	" " "

igen Ruffical-Gründe nach Ausweise

herrschafftlichen Bücher, und der Unterschonen  
Bekentnisse.

Der neuen geometrischen Realtabellen A., die zugleich die Qualitätsclassen der Gründe enthalten.

Zahlen dermal

Werden fürhin zahlen

Frisch- und Hutweiden,		Wiesen,		Waldun- gen,		Ganzer In- halt.		ordinari Contribution in die Landschaft.					
Morgen.	Mßl.	Morgen.	Mßl.	Morgen.	Mßl.	Morgen.	Mßl.	Metzen.	Mafsl.	fl.	fr.	fl.	fr.
4,518	10	2,674	4 $\frac{1}{2}$			32,851	9 $\frac{3}{4}$			12,584	3 $\frac{3}{4}$		
241	8	289	6			2,417	1 $\frac{1}{2}$			1,280	37 $\frac{1}{2}$		
144	.	204	8			2,470	7			1,112	48 $\frac{3}{4}$		
346	2	51	3			1,661	7			590	37 $\frac{1}{2}$		
106	8	54	13 $\frac{1}{2}$			1,258	3 $\frac{1}{2}$			495	56 $\frac{1}{2}$		
234	.	134	7			1,085	7			441	33 $\frac{3}{4}$		
95	4	17	7			593	1			209	3 $\frac{3}{4}$		
316	8	234	2 $\frac{1}{2}$			3,961	.			1,603	7 $\frac{1}{2}$		
103	7	19	2			1,164	7 $\frac{1}{4}$			458	26 $\frac{1}{2}$		
7	2	364	6			1,163	3 $\frac{1}{2}$			440	37 $\frac{1}{2}$		
202	8	183	15			1,458	1 $\frac{1}{2}$			556	52 $\frac{1}{2}$		
90	6	97	7 $\frac{1}{2}$			1,497	2 $\frac{1}{2}$			675	.		
283	13	127	2			3,753	3 $\frac{1}{2}$			1,368	45		
353	4	32	10			2,202	.			756	33 $\frac{3}{4}$		
301	4	75	13			2,152	9			810	56 $\frac{1}{4}$		
83	4	19	2			644	1			227	48 $\frac{3}{4}$		
128	7	92	.			1,261	4			371	15		
36	15	55	2			488	7			139	41 $\frac{1}{4}$		
266	13	138	15			1,239	12 $\frac{1}{2}$			365	37 $\frac{1}{2}$		
99	4	69	3			507	8 $\frac{1}{2}$			139	41 $\frac{1}{4}$		
81	.	47	.			520	.			135	56		
8,040	9	4,982	1 $\frac{3}{4}$	.	.	64,350	.	.	.	24,765	1 $\frac{1}{4}$		
7,414	.	.	.	.	.	7,414							
626	9	.	.	.	.	56,936							

**Daß obige Ausweise der herrschaftlichen Recti-  
fikations-Rolle gleichlautend, und aus den herrschaftli-  
chen Amtsbüchern getreulich herausgezogen worden, be-  
scheinigen wir hiemit. Podiebrad, den 24ten Neumouats  
im Jahre 1776.**

**Johann Joseph Beierweß,  
K. K. Oberamman.**

**Franz Tschirwenka,  
Wellschreiber.**



Beilage B.

# Dominkal-Grundbuch

der Kaisert. Königl. Kameral-Herrschaft

Podiebrad,

Wie es dormal bei der ersten Grundlage des Robotabolitions-systems verfasst worden, durch die geometrische Ausmessung aber seine letzte wahre Vollkommenheit erhalten wird, wenn die Zutheilung der Dominkal-Gründe für jeden Unterthan mit Wahrheit angesetzt, und jedem die Bezahlung seines Dominkal-Äquivalents wird können ausgemessen werden.



Neuer Stand

Nach der Real - Ausmessung.

künftige Zahlung nach dem neuen Kontrakte

vermögeometrischen Tabell.		Betrag der uneingekauften ins Emphiteutische Eigenthum erhaltenen alt, und neuen Dominikal-Gründe.	an Robot - Relution stat der vorigen Giebigkeit und Natural Robot.		An Erbgrundzinsen von den Emphiteutisch besitzenden		Zusammen an der Herrschaftlichen Giebigkeit.
B. betragen die vorhin Befessene	C. an neuen Dominkalgründen bei zeittheilten Meirschaften bekoiffen.				eingekauften	uneingekauften	
eingekaufte	uneingekaufte	von Hauße.	von Rustikal Gründen.	Dominikal Gründen nach alten   neuen Vertrag			

Mz. | M. | Mz. | M. | Mz. | M. | Mz. | M. | fl. | kr. | d. | fl. | kr. | d. | fl. | kr. | d. | fl. | kr. | d. | fl. | kr. | d.

N <sup>ro.</sup> des Hau- ses	Namen des Besizers.	Alter Stand													
		Siebigkeit die von den Rus- salgrändē oder Häusern vorhin der Herrschaft, theils in Natu- ralien, theils in Gelde unter verschiedenen Benennungen zu leisten war.	Jährliche Verrichtung der		Von herrschaftlichen Gründen bisher										
			Zug:	Hand:	bessenen an				an Zinsen gezahlt von						
					ein- gekauften	unein- gekauften	ein- gekauften	unein- gekauften							
		Robot													
		fl.	kr.	d.	Tage.	arh	wp	Mg.	Mß.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
	Uebertrag	24	42	5 $\frac{1}{2}$	208	1386									
17	Ganzer Bauer Joh. Kupka	5	21	3	104	147									
18	Chalupn. Mart. Wegtruba	1	21	4		104									
19	Halber Bauer Jos. Maxera	1	40	2	52	78									
20	Händler Wittib Serzabkin Grundhändler			35		52									
21	Häusl. Mathes Wegtruba	1	10			52									
22	Hirtenwohnung														
23	Abdeckerei								14	1 $\frac{1}{2}$			10	30	
24	Herrschaftl. Ziegelhütten Gemeinde														
Summe		34	51	2 $\frac{1}{2}$	364	1819			14	1 $\frac{1}{2}$			10	30	

Die Zugroboten sind hier bei der Herrschaft Podiebrad durchaus vierspännig zu nehmen.

Dieses ist das Muster von einem einzigen Dorfe; und nachdem alle Dörfer auf solche Art verfaßt sind, folget die Wiederholung aller Dörfer.



N <sup>ro</sup>	N a m e n	Alter Stand														
		Giebigkeit, die von den Russikalgründe oder Häusern vorhin der Herrschaft, theils in Naturalien, theils in Gelde unter verschiedenen Benennungen zu leisten war.	Jährliche Verrichtung der		Von herrschaftlichen Gründen bisher											
			Zug	Hand	bessenen an				an Zins gezahlt von							
					ein-	unein-	ein-	unein-	ein-	unein-	ein-	unein-				
der Dörfer		Robot		gekauften				gekauften								
Jenseits der Elbe. Kais. Schloss und Stadt Podiebrad		fl.	kr.	d.	Läge.	ms	ms	Ms.	Ms.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	
	Städtel Sadfka	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
1	Dorf Klnk	34	51	2 1/2	364	1819	•	•	•	14	•	•	•	•	•	•
2	„ Woffetschek	53	41	5	728	2485	•	•	•	87	11	•	•	•	•	•
3	Przedhradj	30	13	•	416	1264	27	•	•	15	6	9	22	2	12	•
4	„ Pinow	23	3	3	442	1403	•	•	•	86	11	•	•	•	•	•
5	„ Sokoltsch	52	6	2	884	2633	•	•	•	80	10	•	•	•	•	•
6	„ Wellin	150	22	4	2080	3228	•	•	•	12	•	•	•	•	•	•
7	Przedni	43	10	2 1/2	1029	2624	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
8	„ Wiskowa	86	43	•	1560	4063	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
9	Kostelnj	124	20	2 1/2	1976	4219	•	•	•	29	10	•	•	•	•	•
10	„ Wrbowa	70	25	3	884	2745	•	•	•	74	13	•	•	•	•	•
11	„ Wetscher	47	12	4	520	1671	•	•	•	6	13	35	51	2	7	15
12	„ Miltshis	112	24	5	1612	2180	•	•	•	4	9	•	•	•	•	•
13	Chotann	57	21	1	832	1671	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
14	„ Pollabes	25	52	2	520	1359	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
15	Chwalowis	25	30	4	312	1585	•	•	•	32	13	•	•	•	•	•
16	Horjatew	31	3	3	1248	2935	•	•	•	32	9	•	•	•	•	•
17	Zwierzinet	33	1	•	468	1369	•	•	•	84	11	•	•	•	•	•
18	„ Wist	26	38	2	52	1066	•	•	•	1	8	•	•	•	•	•
19	Grdisfo	15	58	4	•	2028	•	•	•	48	•	•	•	•	•	•
Summe jenseits der Elbe		1044	1	1 1/2	15990	42338	27	•	•	657	14	27	1 1/2	603	30	2

Neuer Stand

Nach der Real - Ausmessung.

künftige Zahlung nach dem neuen Kontrakte

vermögeometrischen Tabell.

B.  
betragen die vorhin  
Besessene

C.  
an neuen  
Domini-  
kalgrün-  
den bei  
zertheil-  
ten Meir-  
schaften  
bekommen.

Betrag  
der unein-  
gekauften  
ins Emphi-  
teutische  
Eigen-  
thum er-  
haltenen  
alt, und  
neuen Do-  
minikal-  
Gründe,

an  
Robot - Reluition stat  
der vorigen Giebigkeit  
und Natural - Robot.

An Erbgrundzinsen von den  
Emphiteutisch besitzenden

eingekauften

ungekauften

Zusammen  
an der  
Herrschaftli-  
chen Giebig-  
keit,

eingekaufte

ungekaufte

Herrschaftl Gründe

von Hause,

von Rustikal-  
Gründen.

Dominikal - Gründen nach

alten

neuen

Vertrag

Mz. | M. | Mz. | M. | Mz. | M. | Mz. | M. | fl. | kr. | d. | fl. | kr. | d. | fl. | kr. | d. | fl. | kr. | d. | fl. | kr. | d.

Nro	Namen	Alter Stand														
		Siebigkeit, die von den Kustikalgründe oder Häusern vorhin der Herrschaft, theils in Naturalien, theils in Gelde unter verschiedenen Benennungen zu leisten war.	Jährliche Berrichtung der		Von herrschaftlichen Gründen bisher											
			Zug	Hand	besssen an				an Zinsen gezahlt von							
					ein	unein	ein	unein	ein	unein	ein	unein				
der Dörfer	Robot	gekauften				gekauften										
		fl.	fr.	d.	Łoge.	weh	wß	Wß	Wß.	fl.	fr.	d.	fl.	fr.	d.	
Diesseits der Elbe.																
20	Dorf Bzosi	48	29	5	884	2589	122	13	17	24	3	80				
21	„ Krzeszkow	38	42	4	832	1567	182	8	12	24	3	121	51	5		
22	„ Budmierzich	16	53	2	624	744	98	8	23	5	2	92				
23	„ Maschowitz	27	3		468	1091	84	11				78				
24	„ Westeg	60	20		780	1549	81	15	23	32	4	66	30			
25	„ Chleb	69	44	5	1300	1860	53	7		35		59				
26	„ Bobniz	71	31	3	1404	2501	62	6	22	10		64	26			
27	„ Patec	33	56	5	832	2087	24	8				13	48	3		
28	„ Kaut	38	16		884	1185	4	2				109	45			
29	„ Netzebich	21	18	2	520	1151	18	3	5	50		84	50			
30	„ Humislowitz	23	48		468	1134	6	13				6	30			
31	„ Tschiniowes	195	23		2288	7195	6	1	31	38		6	45			
32	„ Wellenitz	39	54		520	1507	9	13	4	20		30	5			
3	„ Ehotianek	38	35	5	624	1775										
34	„ Libitz	62	25	3	676	3456	15	3	2	20		11				
35	„ Dbrzeves	44	31	3	728	2702	7	6	21		4	55				
36	„ Oppotschan	80	55	2	2132	5932	391	10	40	51	4	308	22			
Sürtrag		911	49	3	15964	40025	21	5	205	12	3	1187	53	2		



## Neuer Stand

Nach der Real - Ausmessung.

künftige Zahlung nach dem neuen Kontrakte

vermögeometrischen Tabell.		Betrag der uneingekauften ins Emphyteutische Eigenthum erhaltenen alt, und neuen Dominikal-Gründe.	an Robot - Reluition stat der vorigen Giebigkeit und Natural Robot.		An Erbgrundzinsen von den Emphyteutisch besitzenden		Zusammen an der Herrschaftlichen Giebigkeit.		
B. betragen die vorhin Befessene	C. an neuen Dominkalgründen bei zertheilten Meirſchaften bekoſten.		eingekaufte	ungegekauften	eingekaufte	ungegekauften			
Herrschaftl. Gründe			von Hauſe.	von Ruſtikal-Gründen.	Dominikal - Gründe nach				
					Vertrag				
Mz.   M.	Mz.   M.	Mz.   M.	Mz.   M.	fl.   kr.   d.	fl.   kr.   d.	fl.   kr.   d.	fl.   kr.   d.	fl.   kr.   d.	fl.   kr.   d.

N <sup>ro</sup>	N a m e n	Alter Stand														
		Siebigkeit, die von den Russischalgründe oder Häusern vorhin der Herrschaft, theils in Naturalien, theils in Gelde unter verschiedenen Benennungen zu leisten war.	Jährliche Verrichtung der		Von herrschaftlichen Gründen bisher											
			Zug:	Hand:	bessenen an				an Sinsen gezahlt von							
					ein-	unein-	ein-	unein-	ein-	unein-	ein-	unein-				
der Dörfer	Robot			gekauften				gekauften								
		fl.	fr.	d.	Tage.	Wk.	Wk.	Wk.	Wk.	fl.	fr.	d.	fl.	fr.	d.	
	<b>Uebertrag</b>	911	49	3 $\frac{1}{2}$	15964	40025	21	1470	5 $\frac{1}{4}$	205	12	3 $\frac{3}{4}$	1187	53	2 $\frac{3}{4}$	
37	Dorf Wrbis	73	40	4	1092	3144	21	1470	5 $\frac{1}{4}$	12	50	4 $\frac{1}{2}$				
38	Podmos	66	25		1300	3351	22	8	139	5 $\frac{1}{4}$			105	38		
39	Sennis	21	11	4	312	1689										
40	Ehrtshis	44	8	2	520	2304		94	8 $\frac{1}{4}$				93	36		
41	Domanowis	22	5	2	312	1065		18	14				15			
42	Radowesnik	44	16		624	2781	33	7 $\frac{1}{2}$	18	10 $\frac{1}{2}$	21		20	33		
43	Lopez	27	20	2	208	1343	27			19						
44	Bozesh	32	11	2	208	1490	12	12		2	30					
	Summe diesseits der Elbe	1243	8	1 $\frac{1}{2}$	20540	57192	116	11 $\frac{1}{2}$	1741	11 $\frac{1}{4}$	260	33	2 $\frac{1}{4}$	1422	40	2 $\frac{3}{4}$
	Beide Summen machen	2287	9	3	36530	99530	143	11 $\frac{1}{2}$	2399	9 $\frac{3}{4}$	376		3 $\frac{3}{2}$	2026	10	4 $\frac{3}{4}$

## Neuer Stand

Nach der Real-Ausmessung.			künftige Zahlung nach dem neuen Kontrakte												
vermög geometrischen Tabell.		B. Betrag der uneinge- kauften in Em- phiteuti- sche Eigen- thum er- haltenen alt, und neuen Do- minikal- Gründe.	an Robot - Reluition stat der vorigen Giebigkeit und Natural - Robot.				An Erbgrundzinsen von den Emphiteutisch besitzenden		Zusammen an der Herrschaft- lichen Gie- bigkeit.						
B. betragen die vorhin Befessene	C. an neuen Domini- kalgrün- den bei zertheil- ten Meir- schaften bekommen		eingekaufte		uncingekauf- ten		eingekaufte						uncingekauf- ten		
eingekaufte	uncingekaufte		Herrschaftl. Gründe		von Hause		von Rustikal- Gründen.		Dominikal - Gründen nach alten   neuen Vertrag						
Mz.   M.   Mz.   M.	Mz.   M.	Mz.   M.	f.   kr.   d.	f.   kr.   d.	f.   kr.   d.	f.   kr.   d.	f.   kr.   d.	f.   kr.   d.	f.   kr.   d.						

Daß obige Ausweise der herrschaftlichen Rectifications-Rolle gleichlautend, und aus den herrschaftlichen Amtsbüchern getreulich herausgezogen worden, bescheinigen wir hiemit. Podiebrad, den 24ten Heumonats im Jahre 1776.

Johann Joseph Beiertel,  
K. K. Oberamman.

Franz Eschertwenka,  
Wellsenschreiber.

Beilage C.

**M u s t e r**

der

geometrischen Nealausmessungs-Tabellen

Gezogen aus dem Rustikal-Grundbuche der K. K.  
Herrschaft Schurz.

N<sup>ro</sup> 13. Dorf Rentzahn.

N <sup>rus</sup> des Hauſes.	Namen des Beſizers.	Beſchreibung der Ruſtikalgründe, die jeder vor der Vertheilung der Meierhöfe beſeſſen hat.
1	Johan Rucker	a) Einen Garten beim Hauſe b) Einen Acker nahe beim Hauſe über die Straße von Gradliß nach Königshof c) Einen Acker neben dieſer Straße an Nro. 20. d) Einen Acker von dem Hauſe über die Straße gegen Trautenau dem Wald hinab e) Einen Grund unweit der hintern Wieſe an drei Seiten von Nro. 15. f) Einen Acker ober dem Walde, worüber der Fußweg nach Arnau geht, beträgt nach Abzuge dieſes Weges
2	Anton Schmid	. . . . .
3	Franz Rudel	a) Einen Garten von der Gemeinde in Zins b) Einen Acker an der Straße von Gradliß nach Königshof c) Einen Acker und Wieſe hinter dem Gemeinteiche, und an dem Garten von Nro. 13. gelegen
4	Anton Scholz	a) Einen Garten und Acker beim Hauſe b) Einen Acker von dem Acker a. über den Feldweg gegen den Wald am Graben gelegen
5	Andreas Rhu	a) Einen Acker beim Hauſe von der Gemeinde in Zinſe
6	Johan Glaſer	a) Einen Garten beim Hauſe
7	Ignaz Brockel	a) Einen Gärtel beim Hauſe von der Gemeinde in Zinſe

## Betragen nach der realen Ausmessung.

Klafter	Qualitäten - Klassen								Summe.		
	1te		2te		3te		4te				
	Megen.	Maßl.	Megen.	Maßl.	Megen.	Maßl.	Megen.	Maßl.	Megen.	Maßl.	
677	1	4 $\frac{1}{2}$	..	..	..	..	..	..	}	23	12 $\frac{3}{4}$
827	1	9	..	..	..	..	..	..			
1058	2	..	..	..	..	..	..	..			
1630	..	..	2	1 $\frac{1}{2}$	1	..	..	..			
1003	..	..	..	..	1	14 $\frac{1}{2}$	..	..			
7364	..	..	..	..	13	15 $\frac{1}{2}$	..	..			
..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
..	..	..	..	..	..	..	..	..	}	16	1 $\frac{1}{2}$
7926	3	10 $\frac{3}{4}$	3	..	8	5 $\frac{1}{4}$	..	..			
570	..	..	1	1 $\frac{1}{4}$	..	..	..	..			
7334	13	14 $\frac{1}{4}$	..	..	..	..	..	..	}	27	2 $\frac{3}{4}$
7013	..	..	..	..	13	4 $\frac{1}{2}$	..	..			
..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
233	..	7	..	..	..	..	..	..	..	..	7
..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..

N <sup>rus</sup> des Hause.	Namen des Besitzers.	Beschreibung der Rustikalgründe, die jeder vor der Vertheilung der Meierhöfe besessen hat.
8	Ignaz Rucker .	a) Einen Garten von der Gemeinde in Zins b) Einen Garten nächst den Zinsgarten c) Einen Garten hinter der Scheuer nebst einem Acker daran d) Einen Acker hinter dem Hause an obige Gärten anreihend, bis an den Wald hinauf e) Einen Acker neben dem Acker d. und dem Wasserlaufe f) Einen Acker gleich daran, oben am Walde, und an Nro. 9. gelegen g) Einen Acker gleich dabel im Wald hinein h) Einen Acker an der Neudörfler Gränze über den Wald hinaus i) Einen Acker am Wege von Schurz nach Königshof bis zur Elbe k) Einen Acker unweit des Wegs von Schurz nach Königshof an der Elbe bis an die hintern Wiesen l) Ein Stück Wiese auf den hintern Wiesen m) Ein Trischfeld neben den obigen Aekern e. und d. n) Einen Acker am Fussteige von Trautnau an seinem Walde sub lit. o.
28	Joseph Scholz .	a) Einen Garten beim Hause von der Gemeinde in Zins .
29	Paul Seidel .	a) Einen Garten beim Hause von der Gemeinde in Zins .
30	Benjamin Rhun .	Und so weiter bis zur Summe eines jeden Dorfs.  <b>Anmerkung.</b> Bei Berechnung der Klaftern in das Körnermas, da 528 Wiener Quadratklaster 1 Mogen Ansaatgrundes aus- machen, wurde die Zahl, um die Bruchtheile zu vermeiden, nur bis $\frac{2}{3}$ Mäßl. angenommen, mithin wo auf ein Viertel Mäßl., welches $8\frac{2}{3}$ Klafter enthält, an Klaftern nicht die Hälfte abgezogen, der Abgang zugezählt; hingegen die unter die Hälfte eines Viertel Mäßels mehr ausgefallene Klafter weg- gelassen.



# Betragen nach der realen Ausmessung.

Klafter	Qualitäten-Klassen								Summe.	
	1te		2te		3te		4te			
	Mehen.	Maßl.	Mehen.	Maßl.	Mehen.	Maßl.	Mehen.	Maßl.		
512	/	15 $\frac{1}{2}$	/	/	/	/	/	/	} 167	3 $\frac{1}{2}$
3380	6	6 $\frac{1}{2}$	/	/	/	/	/	/		
33025	/	/	33	6 $\frac{1}{4}$	19	2 $\frac{1}{2}$	10	/		
708	/	/	1	5 $\frac{1}{2}$	/	/	/	/		
2156	/	/	/	/	4	1 $\frac{1}{4}$	/	/		
1183	/	/	/	/	/	/	2	3 $\frac{1}{2}$		
3354	/	/	/	/	3	2 $\frac{3}{4}$	3	3		
12489	15	2 $\frac{1}{4}$	8	8	/	/	/	/		
21726	21	5 $\frac{1}{2}$	10	12 $\frac{3}{4}$	9	/	/	/		
8082	15	5	/	/	/	/	2	8		
1321	/	/	/	/	/	/	/	/		
352	/	/	/	/	/	/	/	10 $\frac{3}{4}$		
/	/	/	/	/	/	/	/	/		
/	/	/	/	/	/	/	/	/		
/	/	/	/	/	/	/	/	/		





## VII.

Vorstellung der Manheimer Regierung im  
Jahr 1778 an den regierenden Churfürst  
zur Pfalz.

---

Durchlauchtigster Churfürst, gnädigster Herr!

**W**or dem höchsten Thron Ew. Churfürstl. Durchlaucht kniet hier die Churpfälzische Regierung, nicht mehr die Regierung jenes glückseligen Landes, das vormals in dem Herzen des geliebtesten Landesfürsten seine Ruhe und sein Glück sicher finden konnte; nicht mehr die Regierung jenes Landes, das, stolz auf den Vorzug seinen gnädigsten Herrn erzogen, und ihn 36 Jahre lang angebetet zu haben, die geheiligte Lage seiner fernern Regierung, als so viele Unterpänder seiner Liebe bemerkte, nicht mehr die glückselige Mutter so vieler tausend Kinder, die unter dem Schutz ihres gesegneten Vaters als Erstgeborene freundlich dahin wanderten; sondern als die Regle-

B b 3

rung

rung eines verlassenen und verarmten Volks — als die Mutter verwelteter Kinder, die durch die Entziehung ihres innig geliebtesten Vaters in das äußerste Verderben gestürzt werden sol. Das erschreckliche Gerücht verbreitet sich allgemein, von Ew. Churfürstl. Durchlaucht beschlossen worden zu seyn, Höchstbero hiesige Residenz und Churfürstenthum der Pfalz auf ewig verlassen zu wollen. Müssen denn in dem geheiligten Stamme unsers Durchlauchtigsten Hauses die altväterliche Landen vereinigt werden, um uns den Stos zu geben, der das Herz durchboret? Dachten wir wol in dem Augenblick, wo wir unsern theuersten Fürsten zur Einsamlung dieser reichen Erbschaft aus unserm Schoos ließen, wo wir ihn mit tausend Segenswünschen begleiteten, an jenes Unglück, das nun uns und die ganze Pfalz auf ewig darnieder strecket? Erlauben Ew. Churfürstl. Durchlaucht, daß in der Fülle unsers Schmerzens wir die erschrecklichen Folgen jenes schwarzen Tages vor Augen legen, der das Urtheil der Veräußerung der Residenz und unwiderrufflichen Unglücks ausgesprochen hat. — Erlauben Ew. Churfürstl. Durchlaucht, daß zum letztenmal die pfälzische Nation durch die Stimme der Regierung (denn wo sollte sie wol sonst in ihrem herabgewürdigten Stand eine Stimme finden können) ihre Wehklagen in den Busen ihres geliebten, noch immer theuren Fürsten ausschütete. — Und erlauben Ew. Churf. Durchlaucht endlich, daß die Churpfälzische Regierung diese letzte Pflicht gegen das Land, nach ihrem vor Gott geleistetem Eid, erfülle, diese letzte aber um so wichtigere Pflicht, wollen sie, wo das dermalige Wehklagen ohnerhört bleibt, sich außer Stand sieht, dem einreißenden Strome alles Unglücks zu wider-

widerstehen. Die Pfalz, die in den ältern Zeiten, theils durch die östern Religionsveränderungen, theils durch die mehrere Minorennitäten ihrer angeborenen Landesregenten, theils durch den Uebermuß ihrer Nachbarn, theils durch ihre verfürte Lage vielen Unglücksfällen von jeher ausgesetzt gewesen, war immer ein Land, das durch eben diese vielfache Verdrieslichkeiten niemals einen vollen Bestand überkommen können, das daher immer neu war, und sich sowol durch seine innere Kräfte, als durch die Anwesenheit seiner Regenten, und durch alle jene äußerliche Glücksumstände, die die Begleiterinnen des Besizes der geheiligten Fürsten Personen sind, erhalten mußte; dieses Land, das gleichwol durch sein gesegnetes Erdreich, und durch die Beschäftigkeit seiner Eingebornen einen Vorzug hätte, war von Anfang dieses Jahrhunderts bis auf unsere gegenwärtige Zeiten auf einen sichern Grad der Glückseligkeit gekommen, der es vor andern seiner Benachbarten auszeichnete. Ja, Durchlauchtigster Carl Theodor! deiner väterlichen Liebe haben wir hauptsächlich die Aufnahme unsers Landbaues, die Vervollkommnung der Industrie, die Verbesserung unserer Sitten, die Stiftung so vieler Denkmäler, die deinen Namen verewigen solten, zu danken; deine Werke sind es, die wir täglich vor Augen haben, und die wir mit Thränen der Dankbarkeit verehren, und es gericht uns zur Pflicht, hiefür jene, unsre und des ganzen Volks Dankbarkeit in jenem letzten Augenblick deines uns noch gegönten, aber bald auf immer entzogen werden sollenden Besizes vor deinem Fürstenthron abzustatten. Allein mit Schauder fahren wir vor jenem Anblick zurück, den uns die Zukunft eröffnet. Die von deinen Durchlauchtigsten Vorfahren erbauete,

von dir aber zu jener Vollkommenheit erhobene Stadt Manheim, vielleicht in ihrem Betracht die schönste Stadt in Deutschland, nun auf einmal bei Erreichung des letzten Ziels ihres Ansehens, nicht allein in ihren Riesenschritten gehemmet, sondern zurückgestoßen, in den Abgrund geworfen, wo nur Trümmer und Steinhäufen zu sehen sind, alle jene der Ewigkeit gewidmete Stiften und Denkmäler unsers theuersten Carl Theodors in gleichen Untergang vergraben, die Werke von 36 Jahren seiner gesegneten Regierung nun in einem Augenblick umgestoßen — auf ewig umgestoßen — wer kan diesen Anblick ertragen? Wer dorthin sehen, und nicht mit Schrecken zurückfahren? Doch, dies ist noch bei weitem nicht alles schreckliche, das der ehemaligen Fürsten Stadt bevorsteht. Nicht genug, daß ihre zur Zierde der ehemaligen Residenz erbaute Häuser, deren Werth man bei einer geringen Rechnung auf acht Millionen ansehen kan, wenigstens bis zur Hälfte herunter gesetzt worden, und durch ihre noch aufkeimende Eingeborne sich auf einmal dem Verderben übergeben sehen müssen. Nicht genug, daß ihre auf die Häuser größtentheils aus Pupillengeldern aufgenommene Schulden nun nicht mehr ohne vollen Untergang der Schuldner bezahlt werden können; nicht genug, daß dieser Verlust, der in der Folge auf eine Anzahl Millionen oder Commercialeinrichtungen zu ersetzen ist, so wird sie das Verderben in ihren Ringmauern ersehen müssen, sie wird Gras wachsen sehen an jenen Orten, wo nun noch Paläste stehn, sie wird ihre auf 24000 Seelen angewachsene Ingefessene zu  $\frac{2}{3}$  Theil auswandern, oder absterben sehen, sie wird Väter ihre Kinder, Männer ihre Weiber verlassen, und ehrl.che Leute aus Noth und

Armuth in Diebe und Räuber verändert sehen; sie wird die alte so glücklich verillgte Barbarei den Platz einnehmen sehen, wo nun Aufklärung wohnet, und die Söhne der gegenwärtigen Generationen werden ihre Väter fragen: Wo sind die Ueberbleibsel jener Größe? Und nun das unglückliche Land, das in so genauer Verbindung mit jener Fürsten Stadt gestanden hat, die angränzende Ortschaften, die ihre Nahrung, ihre Aufnahme allein dem Hof danken müssen, wo werden sie in einem Verlauf von 10 Jahren hinfallen? Die nun so sorgfältig bebauet, so reichlich gesäete Felder, die vor der Stadt Mannheim zum höchsten Wohlgefallen, mit großem Aufwand angelegte prächtige Gärten, werden einst den Disteln die Nahrung zu geben lediglich bestimmt seyn; durch die Verminderung des bis hieher so glücklichen Verkehrs wird die Verminderung der Erzielungen, und durch diese die Verminderung des Landbaues, und endlich die Verwüstung entstehen, die eine gewisse Gefährtin des Nachlasses im Eifer der Cultur ist. Auch unsre Enkel werden dereinst an dem Rand ohnüberschbarer Heiden stehen, und dann beweinen die Schätze, die ehemals das wohlangebaute Land gab, und endlich werden auch die von dem ehemaligen Fürstenthum weiter entfernte Gegenden der Pfalz den Rückstoß empfinden; auch sie werden durch die Herabsetzung ihrer Mitbürger sich in ihrem Gewerbe und ihrer Nahrung gehemmt finden, und einst wird ein Tag kommen, (wolle Gott nur einer) wo die zukünftige Böglinge in Armuth und Noth schmachten werden.

Und so wird die unglückliche abgemüdigte Pfalz jenes Geld, so sie ehemals aus fremden Ländern gezogen, ent-

entbehren, das Ihrige in weit entlegene Gegenden ohne Hofnung des Rückchlusses verschicken, Ihre Gnade in entfernten Orten mit Aufwand vieler Kosten suchen müssen, und so auf immer das Gepräg jenes fürchterlichen Tags tragen, wo ihre Verstoßung unterschrieben worden.

Gerechter Gott! in diesen Tagen der öffentlichen Trübsal kommen wir zu dir, wir erkennen die Folgen unserer Verbrechen, wir erkennen unser vielfaches Verschulden, allein wir haben einen Trost darinnen, daß wir niemals gegen die geheiligte Person unsers Landesvaters gesündigt haben — du bist, unsterblicher Forscher der innersten Gedanken! uns ein Zeuge, wie viele sehnliche Wünsche wir für die Erhaltung unsers theuersten Churfürsten in heimlicher Inbrunst gen Himmel geschickt haben, du hast unser Herze gesehen — unsere brennende Herzen, die das Opfer der Dankbarkeit für die Wohlthaten unsers Vaters dir gebracht haben, die sind noch gegenwärtig jene Tage bekant, wo wir mehrmolen, und noch lezihln vor drei Jahren vor deinem Heiligthum lagen, für die Erhaltung unsers mit der Todesgefahr ringenden Carl Theodor beteten, und da nicht weggingen, bis du uns gesegnet, bis du uns unsern Vater wieder gegeben hattest. Du wirst auch in gegenwärtigen eben so schmerzvollen Tagen, wo uns eben so unser geliebtester Vater weasterben sol, nicht verlassen. Du wirst das sonst so gütige, so huldreiche Herz unsers Fürsten in diesem bedenklichen Augenblick rühren, du wirst uns seine so theure Liebe, seinen Vater und Fürstensegnen wieder schenken. Und du, Durchlauchtigster der Fürsten,  
sol-



soltest du eben jenes Vaterherz, das uns sonst so zärtlich geliebet, dem Wehschreien einer ganzen Nation, der du dich entziehen willst, verschließen können? Soltest du hart gegen die lauten Thränen seyn, die dir aus allen Ecken deiner Fürstenstadt und deiner Churlande zufließen? Soltest du die von dir gestiftete Denkmäler zu Grunde gehen lassen? Siehe alle Pfälzer — jene gute Pfälzer, die dich anbeten, die immer bereit sind, Blut und Gut für dich aufzuopfern, die deine Erstgeborene waren, die alles für dich auf den ersten Wink gethan haben; siehe sie alle vor dir auf den Knien, höre das Schreien abgelebter Greise, die ohne dich zu sehn nicht sterben können, höre den kläglichen Ton des manbaren Alters, höre das Zurufen des Jünglings, und höre das Winseln des Kindes, das auf der Mutter Schoos dir dem Vater zuwehnet. Siehe die unschuldige Menge der zukünftigen Generationen, denen du Nahrung, Stand und Leben wegnehmen willst. Mein! das willst du, beyter Fürst nicht, das kannst du nicht, du denkst noch zu sehr an jene geheiligte Schwüre, die du uns damals thatst, als wir dir zum erstenmal als Fürsten unsere noch nie gebrochene Huldigungspflichten leisteten. Du wirfst das auf dieses dein gegebenes heiligstes Wort, auf das so viele Bürger die hiesige Stadt und das Land bezogen, und den Aufwand gemacht haben, der nun noch die Stadt und das Land zieret, nicht brechen.

Du läßt dich von diesem — Gott und der Nation gegebenen Fürstenwort durch keine nachherige Verbündnisse entledigen, die ohnehin bei dem gegen eben diese Bündnisse veränderten Stand deiner neuen Nation dich nicht verpflichten können. Wir nehmen noch in den  
väter,

väterlichen Augen eine fromme Zähre des Mitleids gegen deine dir ehemals so theure Pfalz wahr, und diese gewähret uns deine Versöhnung. Wie? du könntest uns verwerfen, die wir dich noch vor einigen Tagen mit so heißen Wünschen, mit so aufrichtiger Freude empfiengen, dir laut Jubel zuriefen, und uns an dem Anschauen deines väterlichen Antlitzes labten? Wir wissen wohl, theuerster Fürst! was du einem neu erworbenen Land schuldig bist, wir erkennen die nun allein glückliche Baiern als unsere angeborne Freunde und Brüder. Es sey fern von uns, ihnen deine Huld und Gnade entziehen zu wollen; so schwer es uns auch ankommt, so wollen wir den vorhin ausschließlichen Besiz deines Herzens doch gern mit ihnen theilen; aber uns deine Erstlinge ganz verstoßen zu sehen, uns, die wir den vordern Anspruch auf deine Gnade hatten, uns, deren Landsvater nicht verstorben war, uns, die wir noch die Inwohnerschaft der alten Churlande alleinig ausmachten. Dieses, theurer Fürst! (wir dürfen es in unserer Wehmuth sagen) ist der härteste aller Schläge, und wir getrauen es uns zu erweisen, daß dieses härter sey, als wenn alle verderbliche Landplagen, Hagel, Brand, Krieg und Pest sich über unsere Häuser verschworen hätten. Solten wir auch ohne Widerruf aus deinem väterlichen Herzen, Durchlauchtigster Fürst! entfernt seyn, solten wir nicht mehr als Erstgeborne vor deinen Augen erscheinen, solten wir nur als angehörige Freunde in deinem Hause betrachtet werden, o so gehe dann doch alte nie verletzte Freundschaft vor einem neuen noch nicht befestigten Bund!

Doch

Doch auch von dieser Seite würden wir vorzügliche Ansprüche auf deine milde Gesinnungen haben, die wir gleichwol alle mit unsern Mitbrüdern, den Baiern, theilen wollen.

Verzeihe, Durchlauchtigster Fürst! wenn wir die Schilderung jenes kummervollen Tags hier vorlegen, an dem du deine Stadt und dein Land auf immer verlassen wirst.

Wie die deine ehemalige Kinder gebrängt, gebeugt, das letzte Lebensohl zurufen, wie sie dich bis auf die äußersten Gränzen mit den Augen verfolgen werden, wie sich bei ihnen das Andenken ihres vorigen blühenden Zustandes, und die Aussicht in den zukünftigen Greuel der Verwüstung vermengen, und dann der bis hieher stumme Schmerz sich in Achzen und Wehschreien verwandeln wird; wie denn der nachfolgende schreckliche Tag, der erste der Beraubung ihres Fürsten, das Gepräg der Verwüstung mit sich führen wird, wie die Pfälzer jenen Dienern, die in deinem Gefolge sind, nachsehen, und bei jedem einzelnen Abzug die Wunde erneuret spüren werden, die dein Verlust geschlagen hat.

Gnädigster Herr! wenn nicht Mitleiden deine theure Fürstenseele erfüllet, wenn unsere Thränen hier nicht in dein Innerstes eindringen, wenn hier deine Gnade uns völlig versagt ist, so nehme die letzte Wünsche deiner nun vollends unglücklichen Pfälzer mit, werfe bei deinem traurigen Abschied deine Blicke noch auf uns herab, und höre noch das letzte Zurufen deiner treuen Nation, die dir auf ewig solche Untertanen wünschen,

Zweite Lieferung. E c die

ble ihr gleichen, und dir auch in Ihrer Verweisung und äußerstem Elend immerhin die Vorsicht für deine höchste Erhaltung bis zu den spätesten Zeiten anflehen wird.

Von Ew. Churf. Durchlaucht höchsten Hulden darf Dero nachgesetzte Churpf. Landesregierung hoffen und sich versprechen, daß dieses Ihr Namens des ganzen Volks vorgetragenes susfälliges Bitten in einer der wichtigsten Angelegenheiten, so von Jahrhunderten her die Churlande betroffen, nicht in Ungnaden bemerkt werden könne, und sie verehntigt soogleich den frommen Wunsch anmit, daß diese Ihre Bestrebung zum Besten des Landes von dem Himmel den glücklichsten Erfolg erhalten möge, damit aber mit allen treuen Pfälzern ausrufen könne: *hic manes diu pater atque princeps.*

Ew. Churf. Durchl.

Manheim den 30ten Junii  
1778.

unterthänigst treuehoro-  
samste zur Churpfälzischen  
Regierung verordnete Prä-  
sident, Vicekanzler, ge-  
heime und Regierungsräthe.

Der gelehrte Freund, welcher mir diese Vorstellung mitgetheilt hat, fügt derselben folgende Anmerkungen bei:

„Ist diese Vorstellung, einige Sprachfehler abgerechnet, nicht herrlich, warm, freimüthig, vol patriotischer Denkungsort? nicht ein Beweis des guten Geschmacks, der selbst in hohen Kollegien der Pfalz herrscht? In der That, dem ganzen Kollegium, und dem Verfasser besonders, man nent den geheimen Rath la Masfan, macht sie Ehre.“

„Die Berechnung des Häuserwerths ist diese: Man zählt in Mannheim 2200 Häuser, nehmen Sie diese Summe rund, und rechnen Sie die 2000 Häuser jedes zu 4000 fl., so werden Sie die acht Millionen Gulden heraus haben. Aber sollte ihr Werth durch die Entfernung des Churfürsten wirklich auf die Hälfte herabgefallen seyn? Wenn ich annehme, daß der Herr fünfhundert Personen mit nach München genommen hätte, welches sicher zu viel ist, so kan der Abgang von ihnen auf die Hausmietzen einer Stadt, in welcher 24000 Menschen wohnen, keinen so großen Einfluß haben. Aber die Abwesenheit des Hofes hält den Besuch der Fremden zurück! Freilich wol diejenigen, die um der großen Opern willen dahin kommen. Aber Mannheim hat doch noch Spektakels genug, besonders jetzt die vorerfliche Seillersche Gesellschaft; es hat sonst viel Melze, die Kabinette, die Bibliothek, Gallerien zc. es hat viel angenehmes in den umherliegenden Gegenden; es hat die Lage, daß viele Posten sich da durchkreuzen. Daher

denke ich, Manheim sollte den Abgang der Fremden nicht allzusehr spüren.“

„Was endlich die Klagen über den Verlust der Stadt überhaupt betrifft, Freund! nehmen Sie die Charte, sollte Manheim, wenn weit und breit kein Hof, kein Spektakel, keine Werke der Kunst zc. da wären, sich nicht allein durch den Handel in Flor bringen, oder darinnen erhalten? Ich will nur durch den Expeditions-Handel allein sagen. Geben der Stadt die zwei Flüsse nicht die schönste Gelegenheit, auf der einen Seite ganz Elsas, Baden, die Schweiz zc. auf der andern Würtemberg, Hohenlohe, die Vorderösterreichischen Lande zc. mit Waaren aus England, Holland zc. zu versorgen? Da auch ein so vorthellhafter Kommerzialtraktat zwischen Baiern und Pfalz geschlossen ist, welche Bequemlichkeit, die Produkte der Pfalz, deren B. bedarf, auf dem Neckar bis Konstanz zu bringen? Von da würden sie alsdenn die schöne Chausseen hinauf über Esslingen, Göppingen, Ulm, Augsburg zc. transportirt.“

„Könte also nicht Manheim fast das Oberteutsche Hamburg werden? — nur müßten vielleicht, nebst einigen andern Anstalten, die Transitogelder, Zölle, Accise zc. ein wenig herabgesetzt werden — aber freilich, wo ein splendider Hof ist, ist Geld freilich leichter, oft nur durch Pflastertreten, zu verdienen, als durch mühsames Gewerbe.“

So weit mein Freund, ich setze den fehnigen noch einige Anmerkungen hinzu:

- 1) Die Vorstellung ist wegen ihres auszeichnenden, seltenen Tons allerdings sehr merkwürdig, und verdient es gewis, vor vielen andern aufbehalten zu werden. Aber nur dünkt mich für die darin mit so lebhaftem Feuer geäußerten patriotischen Gesinnungen der Gegenstand nicht wichtig genug. Je wohlthätiger das Vorrecht der Vertreter der Nationen ist, den Regenten über die Folgen ihrer Handlungen Vorstellungen zu machen; desto nöthiger ist es auch, durch den sparsamsten Gebrauch dieses Vorrecht in seinem Werth zu erhalten. Untertanen, die über bloße Verlegung der Residenz so stark und nachdrücklich klagen, scheinen gar keinen Ausdruck ihrer Empfindungen für den Fall übrig zu behalten, wenn einmal ihre heiligsten Rechte gekränkt würden, ihr Eigenthum angegriffen oder mit unerschwinglichen Abgaben belastet werden sollte? Die Bestimmung der Residenz eines Fürsten, der weltläufige Staaten besitzt, ist unstreitig eine Sache, die bloß seinem Ermessen überlassen werden muß; und eine Stadt, die er bisher dazu erwählte, und wichtige Vortheile daher genos, hat wol schwerlich ein Recht, sich zu beschweren, wenn der Regent beschließet, diese Vortheile nun einem andern Orte seiner Untertanen zufließen zu lassen? München kan jetzt für Mannheim werden, was dieses für Heidelberg war. Jene beide Städte

haben bisher einen großen Theil ihres Wohlstandes dem Aufenthalt des Hofes verdankt; eine von beiden scheint jetzt nothwendig verlieren zu müssen, da die Unterhaltung eines doppelten Hofstaats eines Regenten schwerlich von einer weisen Regierung gewählt werden dürfte. Dies wäre der Wohlstand einer Stadt zu theuer mit Belästigung aller Unterthanen erkauft. Welche Stadt in einem solchen Fal die bisherigen Vortheile einer Residenz entbehren sol, und wie dieselben durch andere Nahrungsquellen ersetzt werden können, ist eine Sache, die von der Weisheit der Regenten allein entschieden werden kan. Aus einer solchen Entscheidung verminderte landesväterliche Gnade zu folgern, und den durch die Entfernung des Hofes verminderten Häuserwerth für ein härteres Unglück, als Landplagen, Krieg und Pest zu erklären, — dies scheint mir in der That mehr übertriebene Vorstellung des Redners als wahre Besinnung des Patrioten.

- 2) Nicht übertrieben scheint mir dagegen die Angabe von dem verminderten Häuserwerth. Eine Stadt, die fast ganz allein vom Hofe ohne Manufacturen und große Handlung lebt, mus natürlich mit der einzigen Quelle ihrer Nahrung den größten Theil ihrer Einwohner verlieren. Um diese genauer zu bestimmen, darf man nicht blos die zum Hofe gehörende, sondern auch alle Personen, die nur von jenen leben, rechnen, und dann



dann wird man weit mehr als fünfhundert finden. Würde die Weissagung in der Vorstellung erfüllt, daß  $\frac{2}{3}$  auswandern müßten, so lebte jetzt nur  $\frac{1}{3}$  der manheimischen Einwohner oder 8000 unabhängig vom Hofe. Unwahrscheinlich ist diese Erfüllung wol nicht, falls nicht neue Nahrungswege die jetzigen Einwohner festhalten. Man hat mich versichert, daß die Volksmenge von Manheim im Jahr 1778 schon um 3000 vermindert sey, obgleich damals das Schicksal der Stadt noch unentschieden, und der Hofstaat nicht völlig aufgehoben war.

- 3) Den Besuch von Fremden scheint mein Freund etwas zu hoch anzuschlagen. Er kan allerdings jährlich eine beträchtliche Summe Geldes nach einem Orte hinlenken, die aber größtentheils (in einer deutschen Stadt) wieder zu Fremden abfließen wird. Der Gewinn von demselben giebt nie einen soliden, wichtigen und sehr wünschenswerthen Nahrungsweig ab.
- 4) Daß Manheim ein oberdeutsches Hamburg werden sollte, scheint mir nicht eben wahrscheinlich, weil unstreitig jetzt schon Frankfurt und andere Orte im Besiz des Speditionshandels, auf den es hier ankäme, sind, und weil die Land- und Wasserzölle, welche nicht von Pfalz abhängen, eine andere Leitung des Handels verhindern würden.

den. Indes werden unstreitig durch die Entfernung des Hofes in Manheim neue Manufakturen, — zu denen schickliche Gebäude und unbeschäftigte Menschen da sind — möglich werden, die bisher der hohe Arbeitslohn verhinderte, so wie die jetzigen beträchtlichen Fabriken in Heidelberg erst entstanden sind, seit diese Stadt aufhörte Churfürstliche Residenz zu seyn.



England.





## I.

Zolregister über die Einfuhr und Ausfuhr  
Englands mit verschiedenen Ländern vom  
Jahr 1755 bis 1773.

---

Im Jahr 1776 gab Herr Carl Whitworth, ein Mitglied des Parlaments, die Zolregister über die englische Einfuhr und Ausfuhr mit allen Ländern der Welt vom Jahr 1698 bis 1773 heraus \*), wie sie jährlich dem Unterhause von den dazu bestimmten Bedienten vorgelegt sind. In Deutschland besaßen wir den größten Theil derselben schon früher, denn im Jahr 1774 hatte Hr. Oberconsistorialrath Büsching im achten Bande seines *Ma-*

---

\*) Der Titel seines Werks ist: State of the Trade of Great-Britain and its imports and exports, progressively from the year 1697 to the year 1773. By Charles Whitworth. London 1776. fol.

Magazins diese Zollregister von 1698 bis 1754 incl. bekannt gemacht, welche ich bei angestellter Vergleichung mit den Whithorthischen völlig übereinstimmend gefunden habe. Ich setze also hier aus den letztern die im Büschingischen Magazin fehlenden achtzehn neuesten Jahre von 1755 bis 1773 hinzu, und man kan also nun die Fortschritte der englischen Handlung mit jedem einzelnen Lande seit fünf und siebenzig Jahren übersehn. Zollregister sind allerdings kein völlig zuverlässiges Mittel, sich von dem Zustande der Handlung einen ganz richtigen Begriff zu machen, 1) weil durch den Schleichhandel sehr viele fremde verbotne oder stark belegte Waaren eingeführt, und inländische Produkte von eben der Beschaffenheit ausgeführt werden, 2) weil bei der durch die Prämien ermunterten Ausfuhr der Betrug, und 3) bei der zollfreien Einfuhr und Ausfuhr die Eitelkeit und die Begierde, durch den Schein eines ausgebreiteten Handels sich Kredit zu verschaffen, die Kaufleute zu vergrößerten Angaben in den Zollstätten verleitet, 4) weil die Zolltabellen nicht immer (besonders bei den zollfreien Artikeln) mit der erforderlichen Genauigkeit verfertigt werden. Inbes sind sie doch immer sehr brauchbar, einen ohngefährten Begriff von dem Betrag der verschiedenen Handelszweige zu geben, und besonders die fortschreitende Ab- oder Zunahme der Handlung mit einem andern Staate zu zeigen, da die Ursachen der Unzuverlässigkeit der Zollangaben meistens dieselben und bleibend sind, wenn nicht neue Imposten oder Prämien sie abändern.

Ich

---

\*) Ich habe diese Materie etwas ausführlicher untersucht im deutschen Muscum, Februar 1777.

Ich liefere also hier die englischen Handelsverhältnisse mit verschiednen Theilen von Europa, und werde die übrigen in den folgenden Band bringen. Nur die Tabellen über die englische Handlung mit den ehemaligen amerikanischen Provinzen werde ich nicht mittheilen, weil sie die Leser schon in Hrn. Ebelings amerikanischer Bibliothek ztem St. finden.

1.

Englands Handel mit Portugal.

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
1755	263,080 Pf. St.	1,072,700 Pf. St.
1756	171,952	1,512,581
1757	281,544	1,587,989
1758	257,150	889,490
1759	273,268	1,221,787
1760	299,088	1,291,560
1761	241,956	1,264,071
1762	359,127	908,729
1763	304,056	727,623
1764	312,974	1,244,198
1765	354,307	679,037
1766	347,806	667,104
1767	340,289	515,080
1768	391,502	711,908
1769	369,120	545,367
1770	329,663	534,708
1771	354,631	716,122
1772	347,373	635,114
1773	342,214	522,379

2.

## Englands Handel mit Spanien.

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
1755	368,464 Pf. St.	973,335 Pf. St.
1756	468,925	1,463,613
1757	332,520	1,164,973
1758	462,768	1,147,341
1759	340,191	1,548,016
1760	460,042	1,048,222
1761	433,917	1,253,737
1762	131,279	139,580
1763	590,506	1,168,072
1764	503,489	1,318,345
1765	594,893	1,237,551
1766	558,002	1,078,731
1767	593,504	1,144,777
1768	472,045	1,076,005
1769	577,816	830,893
1770	505,267	887,099
1771	568,323	1,224,811
1772	510,637	805,038
1773	462,342	839,072

3.

## Englands Handel mit der Straße von Gibraltar.

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
1755	137,414 Pf. St.	547,310 Pf. St.
1756	84,135	519,854
1757	75,039	447,283

1758



Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
1758	74,038 Pf. St.	473,673 Pf. St.
1759	66,633	453,695
1760	61,850	399,819
1761	103,628	389,577
1762	11,876	58,964
1763	20,276	325,622
1764	32,271	120,574
1765	28,057	80,306
1766	14,103	59,678
1767	11,375	69,772
1768	12,212	91,005
1769	7,775	142,237
1770	7,083	148,813
1771	3,604	153,323
1772	13,902	141,729
1773	714	63,098

4.

## Englands Handel mit Italien.

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
1755	690,136 Pf. St.	216,429 Pf. St.
1756	380,294	262,797
1757	402,521	295,457
1758	662,127	339,669
1759	514,719	280,712
1760	506,100	210,096
1761	761,916	199,461
1762	508,951	509,517
1763	948,140	468,779
1764	810,902	754,446
1765	785,030	824,803

388 I. Zollregister über die Einfuhr und Ausfuhr

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
1766	812,179 Pf. St.	839,838 Pf. St.
1767	630,447	606,506
1768	673,915	781,350
1769	930,045	746,220
1770	815,944	756,385
1771	947,138	782,582
1772	858,599	831,514
1773	480,349	848,729

5.

Englands Handel mit Venedig.

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
1755	28,886 Pf. St.	8,790 Pf. St.
1756	54,525	7,829
1757	27,806	26,266
1758	45,493	23,209
1759	48,644	15,173
1760	41,138	6,105
1761	15,229	26,367
1762	9,916	23,246
1763	31,841	20,259
1764	54,992	9,952
1765	47,912	22,481
1766	63,105	42,643
1767	57,457	31,984
1768	78,209	41,294
1769	60,376	74,371
1770	82,963	71,541
1771	83,335	73,956
1772	64,605	80,849
1773	104,003	98,371

6.

6.

## Englands Handel mit Flandern.

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
1755	91,623 Pf. St.	463,173 Pf. St.
1756	55,792	382,817
1757	52,098	255,856
1758	8,242	276,722
1759	15,766	276,871
1760	31,228	379,093
1761	30,546	425,130
1762	25,252	360,462
1763	83,320	384,177
1764	145,772	546,777
1765	146,412	456,817
1766	125,211	433,553
1767	268,322	545,919
1768	118,595	608,286
1769	103,276	623,579
1770	113,860	678,286
1771	142,138	861,777
1772	99,473	793,454
1773	79,957	1,006,601

7.

## Englands Handel mit Holland.

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
1755	276,237 Pf. St.	1,710,587 Pf. St.
1756	300,047	1,424,971
1757	421,784	1,304,021
1758	472,915	1,620,139
Zweite Lieferung.		D 0

1759

# 390 I. Zollregister über die Einfuhr und Ausfuhr

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
1759	386,864 Pf. St.	1,864,141 Pf. St.
1760	412,397	1,784,442
1761	437,127	2,245,695
1762	453,944	2,107,957
1763	476,383	1,910,240
1764	371,730	2,040,467
1765	420,273	2,026,772
1766	374,587	1,602,924
1767	743,703	1,539,705
1768	455,814	1,744,974
1769	323,720	1,658,551
1770	352,535	1,766,333
1771	428,080	1,685,397
1772	324,901	1,997,815
1773	411,642	1,873,860

8.

## Englands Handel mit Irland.

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
1755	643,165 Pf. St.	1,070,063 Pf. St.
1756	827,811	1,111,801
1757	687,471	960,843
1758	1,050,332	926,886
1759	832,127	931,358
1760	904,180	1,050,401
1761	853,804	1,476,114
1762	889,368	1,528,696
1763	769,379	1,640,713
1764	777,412	1,634,382
1765	1,070,533	1,767,020
1766	1,154,982	1,920,015

1767

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
1767	1,103,285 Pf. St.	1,880,486 Pf. St.
1768	1,226,094	2,248,315
1769	1,265,107	1,964,741
1770	1,214,398	2,125,466
1771	1,380,737	1,983,818
1772	1,242,305	1,963,787
1773	1,252,817	1,918,802

## 9.

## Englands Handel mit der Türkei.

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
1755	69,687 Pf. St.	71,589 Pf. St.
1756	170,881	91,770
1757	222,346	71,467
1758	26,294	9,588
1759	285,013	30,928
1760	58,916	55,730
1761	163,366	54,282
1762	71,761	63,738
1763	76,004	93,646
1764	191,565	70,008
1765	122,652	91,735
1766	106,522	100,796
1767	99,950	44,094
1768	103,679	109,194
1769	144,419	90,880
1770	164,366	22,032
1771	100,443	20,573
1772	154,052	96,823
1773	163,538	118,475

10.

## Englands Handel mit Schweden.

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
	Pf. St.	Pf. St.
1755	200,049	19,234
1756	205,881	36,902
1757	222,572	13,594
1758	236,844	16,394
1759	185,204	19,113
1760	193,340	13,657
1761	270,968	23,128
1762	201,160	17,507
1763	249,540	20,494
1764	253,280	28,351
1765	234,452	49,003
1766	195,449	47,393
1767	175,515	44,336
1768	204,278	56,352
1769	182,896	57,211
1770	136,616	58,576
1771	157,851	64,180
1772	187,826	54,698
1773	161,603	36,308

11.

## Englands Handel mit Russland.

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
	Pf. St.	Pf. St.
1755	661,740	85,327
1756	569,685	76,497
1757	436,533	57,206
1758	370,131	102,939

1759

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
1759	928,354 Pf. St.	451,153 Pf. St.
1760	474,680	38,710
1761	765,427	47,479
1762	627,451	61,509
1763	801,279	78,904
1764	920,293	67,952
1765	967,339	76,170
1766	684,585	109,900
1767	822,271	125,208
1768	934,817	126,569
1769	1,038,614	158,777
1770	1,046,710	145,743
1771	1,274,620	150,159
1772	1,008,948	139,470
1773	850,112	196,229

12.

### Englands Handel mit Deutschland.

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
1755	696,093 Pf. St.	1,361,964 Pf. St.
1756	751,639	1,246,173
1757	809,408	1,915,894
1758	778,708	1,473,354
1759	558,408	1,451,941
1760	668,076	1,544,016
1761	704,744	2,249,279
1762	516,489	2,435,106
1763	1,085,107	2,272,272
1764	606,410	2,379,315
1765	602,624	1,869,465
1766	633,672	1,811,268

Db 3

1767

## 394 I. Zollregister über die Einfuhr und Ausfuhr zc.

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
1767	680,963 Pf. St.	1,506,293 Pf. St.
1768	689,562	1,499,732
1769	619,181	1,338,866
1770	684,463	1,272,569
1771	765,774	1,316,492
1772	701,813	1,354,181
1773	454,186	1,337,552

13:

## Englands Handel mit Frankreich.

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
1755	37,002 Pf. St.	186,310 Pf. St.
1756	19,714	10,854
1757	2,117	80,665
1758	— — —	93,740
1759	— — —	174,170
1760	37	209,946
1761	480	74,242
1762	12	171,535
1763	43,158	197,109
1764	95,430	208,765
1765	186,333	153,076
1766	81,470	201,032
1767	174,089	232,031
1768	133,100	271,828
1769	91,245	113,310
1770	65,975	156,509
1771	51,645	146,128
1772	54,948	290,989
1773	44,484	285,776

II.





## II.

Vergleichung der englischen und bourbonischen Seemacht, bei dem Ausbruch des vorigen und gegenwärtigen Krieges \*).

1. Im September 1755 war der Etat der englischen Marine folgender:

1	Schiff	von 100 Kanonen,	mit 1100 Man
5	Schiffe	• 100	1000 —
13	•	• 90	700 —
8	•	• 80	600 —
5		74	500 —
29		70	480 —
39		60	400 —
3	•	54	350 —
28		50	300 —
4		44	250 —
35		40	250 —
42	•	20	140 —
31	•	18 bis 10	100 —

Zusammen 243 Schiffe.

Ob 4

2. Die

\*) Aus holländischen öffentlichen Blättern.

## 396 II. Vergl. der engl. und bourbon. Seemacht.

2. Die französische Flotte bestand im September 1755 aus:

6 Schiffen von 80 Kanonen,

21 " " 74 "

1 " " 72 " "

4 " " 70 "

31 " " 64 "

2 " " 60 " "

6 " " 50 "

32 Fregatten.

---

Zusammen 113 Schiffe.

England hatte also damals 130 Schiffe mehr als Frankreich.

3. Im Julius 1779 bestand die englische Seemacht aus 78 Schiffen von der Linie, 104 Fregatten und Schaluppen, zusammen 182 Schiffe.

4. Zu eben der Zeit hatte Frankreich 89, Spanien 49 Schiffe von der Linie, zusammen 138; beide Mächte 97 Fregatten; zusammen 235 Schiffe.

Das Haus Bourbon hat also 53 Schiffe mehr als England.

## III.

Staatsbriefe König Wilhelms III an den Gross-  
Pensionarius Heinsius von Holland.

Ich habe diese Briefe aus einer Sammlung von Staats-  
schriften übersezt, die im Jahr 1778 zu London un-  
ter dem Titel: Miscellaneous State Papers. From  
1501 to 1726 in zwei Bänden in 4. erschienen. Sie  
befinden sich daselbst Vol. II. p. 333-398, und betreffen  
die berühmten zwei Theilungsverträge, die in den Jahren  
1698 und 1700 über die spanische Erbfolge zwischen Frank-  
reich, England und den vereinigten Niederlanden ge-  
schlossen wurden. Sie sind ursprünglich in holländischer  
Sprache geschrieben, und geben über die merkwürdige  
Geschichte der damaligen Zeit, über die Lage der bei die-  
ser Sache interessirten Höfe, und über den Charakter des  
Königs Wilhelm (der in diesen Briefen seine aufrichtigen  
politischen Gesinnungen und Grundsätze ohne allem Rück-  
halt darlegt) keine unbeträchtliche Aufklärung. Man  
lernt aus ihnen besonders, daß Ludwig XIV wirklich bald

nach dem Ryswicker Frieden, um für seinen erschöpften Staat einen neuen Krieg zu vermeiden, die Absicht hatte, eine Theilung der spanischen Monarchie einzugehn, die dem Bourbonnischen Hause nicht so vorthellhaft war, als diejenige, welche er vielleicht bei seiner Uebermacht und den damaligen Zeitumständen erwarten konnte, und nachher wirklich der Krieg und Utrechtter Friede hervor gebracht haben. Ich merke nur noch an, daß zwischen den hier folgenden 27ten und 28ten Briefen der erste Ehe- lungstraktat, nach welchem der Baiische Erb- Prinz König von Spanien werden sollte, nämlich am 11ten October 1698 geschlossen sey. Man findet denselben in Dumont Corps Diplomatique T. VII. P. 2. p. 442; und den zweiten, welcher zwischen dem 8oten und 8iten dieser Briefe, im Mai 1700, geschlossen wurde, eben das. p. 477.

## I.

Kennington den <sup>24 Decemb. 1697.</sup>  
3 Januar 1698.

Seit meinem letztem habe ich Ihre Briefe vom 27ten und 31ten Dec. erhalten. Daß die französischen Gesandten Ihnen gesagt haben, „es müsse von der Republik, Frankreich und mir etwas gethan werden, um den Frieden zu erhalten,“ befremdet mich sehr. Ich bin mit Ihnen der Meinung, daß es sich auf die Guarantie zwischen dem Kaiser, dem Reich und uns beziehe. Der  
Graf

Graf Portland wird bald im Stande seyn, in dieser Sache ganz durchzusehn; und dies ist noch ein Grund mehr, seine Abreise so viel möglich zu beschleunigen.

Wilhelm, König.

?

Windsor den 7<sup>ten</sup> März 1698.

Ich sende Ihnen hier einen Brief, den ich gestern Abend durch einen Courier vom Graf Portland \*) erhalten. Sie werden selbst urtheilen, wie wichtig diese Affaire ist. Ich habe ihm geschrieben, daß er die Negotiation unterhalten, und wo möglich die Franzosen zu speciellen Vorschlägen bringen solle, damit man alsdann desto besser im Stande sey zu urtheilen, was man in der Sache thun könne. Ich bitte Sie Ihre Meinung über diese wichtige Affaire durch einen Courier dem Graf Portland zu melden, und zwar auf die sicherste Art; denn Sie wissen, wie erheblich die Sache ist. Sie werden sich unsrer Unterredungen über diesen Gegenstand in Loo, und wie mich dünkt, auch in Haag erinnern. Es wird nöthig seyn, daß Sie etwas weiltäufelg an Portland schreiben, und mir eine Kopie Ihres Briefes zu meinem Unterricht, so wie auch seinen Brief wieder zurück schicken. Denn Sie sehen, ich habe nicht einmal eine Kopie davon behalten.

Wilhelm, König.

Ein.

---

\*) Damaligem englischen Gesandten am französischen Hofe.

## E i n s c h l u s s.

Hier Messieurs de Pomponne & de Turcy me vinrent voir, & me dirent, que c'étoit par ordre du Roi Très-Chretien pour me dire, qu'il vouloit bien se servir de moi dans une chose de la plus grande importance, & qui demandoit le plus grand secret; qu'il me temoignoit avoir une entière confiance en moi. Après que j'avois repondu comme je devois, Mousr. de Pomponne dit, que, comme les sentimens du Roi son Maître étoient sincères pour le maintien de la paix, & que l'on étoit entièrement persuadé que ceux de V. M. l'étoient de même, il falloit songer à ce qui en pourroit causer l'interruption, pour s'entendre à la prevenir; que la mort du Roi d'Espagne, qui pourroit survenir inopinément & laquelle rameneroit les mêmes troubles, dont nous venions de sortir, étoit de cette nature, que le Roi T. Chr. souhaitoit d'entrer avec V. M. dans les liaisons qui pourroient prevenir de si grands maux; que l'Espagne tombant entre les mains de l'Empereur, il se pourroit rendre maître de toute l'Italie, & si absolu dans l'Empire que nous avons tout lieu de craindre sa trop grande force; que pour cet effet, le Roi T. Chr. souhaitoit d'entrer en concert avec V. M. touchant la dite succession, & souhaitoit de savoir, si elle inclinoit, & quelles conditions & suretés elle voudroit, pour entrer. Je lui repondis, que j'étois surpris de la proposition, qu'il me fai-

faisoit, quoique je ne pouvois pas manquer de considérer la mort du Roi d'Espagne, comme une chose qui nous rejettoit indubitablement dans la guerre; que cependant l'on regardoit cela comme un mal inévitable, & que l'on esperoit seulement que cela n'arriveroit pas si tôt; que je voyois l'interêt de l'Angleterre & de la Hollande de s'opposer à un accommodement, tant à l'égard de la force de mer, que du commerce par tout le monde; que je ne voyois pas, comment il étoit possible, que V. M. peut faire aucune réponse, qu'en général, sur une telle proposition, à moins que l'on ne me dit les sentimens du Roi T. Chr. à l'égard des particularités de ce qu'il vouloit proposer. Il me repondit, qu'il ne pouvoit pas entrer dans des particularités, tant que l'on ne savoit pas vos sentimens en general & qu'alors même il falloit savoir d'elle ce qu'elle jugeroit convenable, pour l'interêt & la sûreté des deux nations. Je dis, que j'étois sur, quand j'écrivois à V. M. dans les termes generaux, dans lesquels il me parloit, que je ne pouvois attendre tout au mieux d'autre réponse, sinon qu'elle vouloit bien écouter, ce qu'on lui proposoit. Et comme je vis enfin, que je ne pouvois pas en tirer davantage, je lui dis, comme par discours, mes sentimens particuliers & tout ce que je croiois, qui pourroit être contre notre interêt; ce que je ne repèterai pas, pour éviter la longueur de ma lettre. A quoi il me répondit, que, pour ce qui étoit des Pays-bas, l'on en conviendrait

aisément, de manière que l'on en seroit satisfait comme V. M. le souhaiteroit, que pour l'Espagne même, l'on donneroit des sûretés suffisantes, qu'elle ne viendroit jamais sous la domination d'un même Roi avec la France, mais pour les Indes, ni la sûreté du commerce de la Méditerranée; sur lesquelles deux choses je touchai beaucoup, il ne me répondit rien, demandant seulement que je voulusse rendre compte à V. M. de ce qu'il m'avoit proposé & déclaré des sentimens du Roi son maître, & d'être informé des vôtres, Sire. Je n'ai pas voulu dire rien, qui pourroit aucunement faire juger que ce fussent les intentions de V. M. particulièrement, quand on ne sauroit que si peu au point. C'est pourquoi j'attendrai pour savoir la volonté de V. M. sur la chose même, & la conduite qu'elle veut que je tienné; & cependant, si j'en ai l'occasion, je parlerai encore en discours à Monsieur de Pomponé, pour l'engager à lui faire découvrir ses sentimens un peu plus. Je supplie V. M. de pardonner les fautes de ma lettre, qui n'est pas d'une nature à la faire voir à amé qui vive de mes gens, & que j'ai à peine le tems de relire, bien moins d'en tirer les minutes, parceque M. le Dauphin m'a envoyé chercher, pour aller tout présentement à la chasse avec lui, ce que je n'ai pas voulu excuser, ni ne puis remettre plus tard. Je m'en vais monter en carosse, pour aller à Meudon. Le Comte de Tallard part aujourd'hui; je crois que l'on a attendu expres si  
long-



longtems à me parler de ceci, pour se pouvoir servir de lui dans cette affaire, en cas que l'on ne se trouve pas satisfait de moi; quoique la roideur que j'ai marqué sur toutes les difficultés, que l'on m'a faites, soit approuvée de tout le monde à la cour, & que l'on rejette toute la faute sur les introducteurs, que M. même traite d'ignorans & d'impertinens. L'on juge peut-être de moi, que je ne me laisserai pas mener dans les choses, où mon peu de tems me peut faire voir, que je ne trouverai pas le service de V. M. ni l'interêt des deux nations. Je la supplie de croire, que je suis à Elle avec le même zele & respect, &c.

Paris le 15 Mars 1698.

*Portland.*

3.

Kensington den  $\frac{1}{2}$  März 1698.

**I**ch schrieb Ihnen letzten Posttag nicht, weil es mir an Materie fehlte. Nun aber habe ich Ihren Brief vom 1sten erhalten, und daraus mit großer Unruhe die Unpässlichkeit des Königs von Spanien ersahn. Solte er gerade izt sterben, so könnte es nie unter unglücklichen Konjunkturen geschehn. Aus meinem letztern wissen Sie das Geschäft, worin Graf Portland verwickelt ist, und ich erwarte mit Ungeduld Ihre Anmerkungen über diese Sache. Solte der Todesfal bald geschehn, so ist von der Negotiation nichts zu erwarten. Die unüberwindliche  
Schwie-

Schwierigkeiten, die sich in der Sache selbst zeigen: der gar nicht zum Kriege vorbereitete Zustand, worin ist die Allirten sich befinden; und der elende Zustand von Spanien machen mich schauern, wenn ich die Lage der Sache überdenke. Denn in der That, Frankreich ist völlig im Stande, sich in den Besitz der Monarchie zu setzen, ehe wir nur einige Maasregeln zum Widerstand verabreden können. Nach der hiesigen Verfassung werd ich wenig zu der Landmacht beitragen können; aber in der Seemacht kan ich etwas thun. Die Nation, denke ich, wird dazu geneigt seyn, obgleich das Geld sehr fehlen wird. Ich bin Ihrer Meinung, daß die Allirten alle mögliche Mittel anwenden müssen, um auf einen so wenig vorhergesehenen Fal berettet zu seyn; doch müste es Frankreichs wegen mit großer Behutsamkeit geschehn. Ich wels nicht, ob es nicht gut wäre, ist wieder eine Art von Congres im Haag zu versamlen? oder ob es besser wäre, die Sache zu Wien zu unterhandeln? ob ich gleich hier wegen der Entfernung große Schwierigkeiten sehe. Doch denk ich, wäre es der schicklichste Ort, und auf den Fal müste man sehr geschickte Ministers sowol dahin, als auch nach Madrid schicken. Man mus auch nothwendig aller Orten ermuntern, in den Waffen zu bleiben; ich wünschte, daß ich es auch könnte, sehe aber wenig Hofnung dazu.

Wilhelm, König.

4.

Windsor den  $\frac{1 \text{ April}}{21 \text{ März}}$  1698.

Ich schrieb Ihnen letzten Posttag nicht, weil ich nichts  
34

zu schreiben hatte. Seitdem habe ich Ihre Briese vom 21ten und 25ten März erhalten, nebst der Kopie des Briefes, den Sie an den Graf Portland geschrieben haben. Sie haben ihm darin, dünkt mich, die Wichtigkeit der Materie genug erklärt, und Alles gesagt, was von einiger Erheblichkeit hierin seyn kan. Man mus nun erwarten, ob sich die Franzosen auf besondere Anträge einlassen werden? Ich zweifle sehr daran, und noch mehr, wie es möglich seyn werde, diese wichtige Negotiation zu einem guten Schlusse zu bringen. Unser Interesse ist so sehr verschieden, daß ich kaum eine Möglichkeit sehe, wie es vereinigt werden könnte? Außerdem scheint mir doch in dieser Angelegenheit die größte Gefahr darin zu liegen, daß man sich so wenig auf Verbindungen mit Frankreich verlassen kan. Ihre Macht ist bei weitem so überwiegend, daß es ganz von ihnen abhängen wird, die Tractaten nur in so weit zu erfüllen, als es ihre Convenienz erfordert wird, wie wir hievon nur zu viel Erfahrungen haben. Von der andern Seite sehe ich gar keine Möglichkeit, Frankreich zu verhindern, sich in den unmittelbaren Besiz der spanischen Monarchie zu setzen, falls der König bald sterben sollte. Indes können wir nichts anders thun, als alle die Maasregeln nehmen, deren Sie erwähnen; besonders müssen wir uns bemühen, den Kaiser und den Churfürst von Bayern zu einem Vergleich über die Succession zu bewegen; außerdem können wir unmöglich richtige Maasregeln nehmen. Was Ihnen Bonrepos \*) über die französische Marine gesagt hat,

und

---

\*) Französischer Gesandter im Haag.

und daß sie nicht auslaufen solle, wenn sich England und Holland zu gleicher Unthätigkeit verbindlich machen, ist bloße Spekulation. Was uns betrifft, so werden wir nichts außerordentliches, sondern nur das thun, was in Friedenszeiten gewöhnlich ist, nemlich eine kleine Eskadre ins mittelländische Meer, und eine andre nach Westindien schicken. Ich weiß von gar keiner Ausrüstung einer Flotte in Holland, und er mus eben dieses wissen, so daß Frankreich von unsern Zurüstungen gar keinen Vorwand nehmen kan. Sie können wol Gelegenheit nehmen, dieses dem Vortrepos zu äußern. Indes würde es für Holland gar nicht unschicklich seyn, sich in so weit zu bereiten, daß es im Fal der Noth in größter Geschwindigkeit eine Flotte ausrüsten könnte. Was Ihnen Lelienrath von Schwedens Absicht, seinen Tractat mit Frankreich zu erneuern, gemeldet hat, gefällt mir gar nicht, ob ich es gleich wol erwartet hatte. Es ist gewis, daß diese Krone mit beiden Partheilen solche Maasregeln nimt, daß sie in ihrer igtigen Neutralität bleiben könne.

Wilhelm, König.

f.

Kennington den  $\frac{8 \text{ April}}{29 \text{ März}}$  1698.

Ich erhielt Ihren Brief vom letzten Freitage so spät, daß ich damals nicht soaleich antworten konte. Seltdem habe ich Ihre Briefe vom 1sten und 4ten April erhalten. Ich finde Sie ganz mit dem großen Sturm beschäftigt,  
den

den der wahrscheinliche Tod des Königs von Spanien uns zu drohen scheint. Ich glaube, daß Sie die Sache vollkommen wohl begriffen, und mus also mit Ihnen gleichförmig denken. Ich wünschte mir nur mehr Gewalt, um Ihre gut gemeinten Gesinnungen kräftig unterstützen zu können. So viel ich hier nur immer die Meinung der Menschen ergründen kan, scheinen mir alle einen neuen Krieg so sehr zu verabscheuen, daß, wenn Frankreich nur einigermaßen annehmbliche Vorschläge thun wird, sie hier sehr geneigt seyn werden, sie anzunehmen, ohne sich um die Sicherheit derselben sehr zu bekümmern. Ich mus daher, falls Krieg das Resultat der Unterhandlungen seyn sollte, meine Maasregeln so einrichten, daß ich die Nation ganz unmerklich in denselben hineinbringe. Was ich yet thun kan, ist nur dieses, daß ich die Eskadre, welche ich für das mittelländische Meer bestimt habe, verstärke, und Ihre Abfarth so viel möglich beschleunige. Ich bin auch entschlossen, außer den Schiffen, die ich noch für Westindien bestimt habe, zu bewirken, daß die, welche schon da sind, bis auf weitere Befehle bleiben. Diese werden dann auch eine ganz ansehnliche Eskadre ausmachen, wovon ich Ihnen die Liste senden will. Auch möchte ich wol vier oder fünf Regimenter nach Jamaica schicken, unter dem Vorwand, unsre dortige Kolonien zu decken. Ich hoff, hiez zu das Geld zu finden, welches die größte Schwierigkeit in Allem ist. Sind aber meine Truppen einmal dort, so sehn Sie leicht, daß sie sich bald Meister vom spanischen Westindien machen könnten, so bald es die Nothwendigkeit erfordert, ohne daß die Franzosen im Stande wären, es zu hindern. Ich glaube auch, daß es mir wenig-

stens für einige Zeit gelingen werde, alle fernere Reduktion der Truppen zu verhindern. Dies ist das Aeußerste, was ich unter den ihlgigen Conjunkturen thun kann für das Uebrige müssen die Staaten und die andern Allirten sorgen, und es ist gewis, daß die Republik den ganzen Tanz anfangen und leiten mus. Sollte der fatale Fal bald eintreten, so dürfen wir uns ja nicht schmeicheln, daß Frankreich uns die geringste Zeit lassen werde, als Mediateurs oder auf eine andre Weise uns in der Sache zu verwenden, um die Prätendenten zu vergleichen. Ich glaube auch nicht, daß von ihm irgend etwas weiter erfolgen werde, als was Graf Portland angeboten ist, denn dieses stimmt mit Bonrepos Reden überein. Da auch schon Palmquist mit der Sache bekant ist, so kan die Negotiation nicht lange mehr geheim bleiben; ich glaube auch nicht, daß die Franzosen dieses wünschen, sondern sie denken durch ihre Anerbietungen mir die Leute zu verblenden, sowol hier als in Holland, und unter einem scheinbaren Vorwand die zu gewinnen, welche den Krieg fürchten, damit sie lieber jede Bedingungen annehmen, als es zum Kriege kommen zu lassen. Und da fürchte ich mich eben so sehr vor den Amsterdammern, als hier vor dem Unterhause. Es wäre zu wünschen, daß man einige Maasregeln mit den nordischen Mächten nehmen könnte; aber ich sehe dazu wenig Wahrscheinlichkeit, besonders mit Schweden. Ich denke indes doch über die Sache mit dem schwedischen Gesandten zu reden. Wir müssen auch sehn, was wir von Portugal erwarten können, daß so sehr bei der Sache interessirt ist. Es wird nothwendig, Herrn Hope's Abreise nach Wien zu beschleunigen. Ich bin unentschlossen, wen ich  
sonst

sonst hinschicke, doch wäre Hope dort, würde es für ije  
genug seyn.

## Wilhelm, König.

6.

Kenfington den  $\frac{1}{17}$  April 1698.

Die letzte Dienstagspost ist noch nicht angekommen, wir erhalten sie aber wahrscheinlich morgen, da gestern der Wind günstig war. Ich finde, daß die Leute hier immer mehr und mehr den Tod des Königs von Spanien fürchten, weil sie überzeugt sind, daß er den Krieg nach sich zeln werde. Sie scheinen auch dazu auf den Fall entschlossen, denken aber wenig oder nichts dazu beizutragen, außer was die Marine betrifft, und den Landkrieg der Republik und den andern Allirten zu überlassen. Ich sehe auch keine Wahrscheinlichkeit, daß ich das Parlament dahin bringen werde, so viel Geld zu geben, als nöthig wäre, eine solche Armee in den spanischen Niederlanden zu unterhalten, als ich im vorigen Kriege hatte; und ohne diese sehe ich doch keine Möglichkeit, sie zu vertheidigen. Graf Tallard hat heute eine Privat-Audienz bei mir gehabt, und dieselben Vorschläge gethan, die auch Pompone und Torcy dem Graf Portland gemacht haben, von denen Sie ohne Zweifel unterrichtet sind. Ich sagte ihm, die Materie sey gar zu delikar und wichtig, daß ich ihm einlge Antwort geben, oder Vorschläge thun könnte, wie er sie wünschte, und er sehe, daß ich und die Republik mit den Prinzen, die bei der spanischen Erbfolge, interessirt sind, allirt wären; indes sey

Ich bereit, mich mit ihm in eine Diskussion über die Sache einzulassen, doch ohne mich zu irgend etwas verbindlich zu machen. Wir hatten also eine sehr lange Unterhaltung über diese wichtige Materie, und es wurde von beiden Seiten viel raisonnirt. Ich gab ihm zu verstehen, daß ich gar keinen Vergleich hofte, wenn nicht wenigstens alle spanische Besitzungen in Italien dem Kaiser, die spanischen Niederlande dem Churfürsten von Baiern, (aber nicht in ihrem isigen Zustande, sondern mit einer stärkern und größern Barriere, die man dann hernoch festsetzen könnte,) und uns einige Häfen am mittelländischen Meer und in Westindien zur Sicherheit unsers Handels abgetreten würden; auch müßte der Handel beider Nationen neu regulirt werden. Dies ist es kurz, was in der Conversation vorgieng, wovon er ohne Zweifel einen Bericht an seinen Hof machen, und dann mich noch ferner darüber sprechen wird. Ich habe dem Graf Portland auch davon Nachricht gegeben. Ich denke, ich habe mich nicht zu weit ausgelassen, und gewis habe ich mich zu nichts verbindlich gemacht.

Wilhelm, König.

7.

Newmarket den 18 April 1698.

Ich kam letzten Montag Abend hier an, um mich auf zehn oder zwölf Tage zu zerstreuen. Ich erhielt Ihren Brief vom 8ten, ehe ich Kensington verlies, und heute den vom 11ten. Sie werden aus meinem letztem gesehen haben, was ich im Fal des plötzlichen Todes des Königs

von



von Spanien zu thun im Stande wäre, und ich weis jetzt nichts hinzu zu setzen. Ich sehe, daß Bonrepos in seinem Betragen gegen Sie mehr Feinesse gebraucht, als es seine sonstige Art ist; Tallard hat viel öfterer gegen mich geredet, wovon ich Ihnen in meinem letzten eine kurze Nachricht gegeben. Ich zweifle nicht, daß ich noch mehr von ihm hören werde, wenn ich nach Kensington zurück gekommen bin, und in wenig Tagen vom Graf Portland, von dem ich auch gestern einen Brief vom 9ten erhielt, den Tag nachher, da er dem Prinz Baudemont bei seiner Durchreise durch Frankreich einen Besuch abgestattet hatte. Er hatte daher noch keinen von den Ministern gesprochen, koste es aber den nächsten Tag; ich erwarte also stündlich von Sr. Excellenz Briefe. Zwar bin ich völlig überzeugt, daß die Franzosen sich nicht weiter auslassen, und keine andre Vorschläge thun werden, als sie gethan haben; auch werden sie nichts auf die Unterredung, die ich mit Tallard gehabt habe, bauen; ich sehe daher die Negotiation als ihrem Ende nahe an. Nach der jetzigen Lage der Sache halte ich es gut, daß wir uns mit dem Kaiser in keine fernere Verbindlichkeit über die Succession einlassen, und es ist eine Frage, ob die große Allianz bestehen werde, oder nicht? Denn wenn der König von Spanien jetzt plötzlich sterben sollte, so fürchte ich sehr, wir werden uns zu einem Vergleich verstehen müssen, weil ich nicht sehe, wie wir bei der gegenwärtigen Lage uns werden in Stand setzen können, der zu großen Macht von Frankreich zu widerstehn. Ich bin recht wohl mit den Maasregeln zufrieden, die nach Ihrer Meinung jetzt genommen werden können und müssen, und ich wünschte, daß sie fest gesetzt werden möchten; an

melter Seite werde ich es thun. Nur, denke ich, müssen wir uns besonders hüten, noch weiter mit dem Kaiser uns einzulassen. Er ist so sehr bei der Sache Interessirt, daß es allemal von uns allein abhängen wird, uns mit ihm zu verbinden, wie es die Umstände und unser Interesse ratthen werden. Schließen wir zu früh einen förmlichen Vergleich oder Tractat, so binden wir uns selbst die Hände, da wir hernach, was wir eingegangen sind, erfüllen müssen, ohne auf unsre Lage oder Interesse Rücksicht nehmen zu können.

Wilhelm, König.

8.

Newmarket den  $\frac{1}{2}$ <sup>3</sup> April 1698.

Nach den letzten Briefen des Graf Portland vom 17ten dieses, die ich hier erhalten habe, hatte er eine Audienz vom König von Frankreich, der, von meiner Unterhaltung mit Tallard unterrichtet, zu verstehn gab, es würde allerdings ganz billig seyn, den Kaiser in Italien zu befriedigen, und die Barriere in den Niederlanden zu vergrößern. Ich hatte nicht gedacht, daß die Franzosen schon gleich im Anfange so weit gehn würden. Der Graf Portland sollte den folgenden Tag wieder eine Audienz haben, und glaubte dann noch mehr besondere Vorschläge melden zu können; ich erwarte es stündlich. Graf Tallard ist auch heute hieher gekommen, wahrscheinlich um mit mir zu reden, wovon ich Sie mit nächster Post benachrichtigen werde.

Wilhelm, König.

N. 6.

N. S.

Nachdem ich das Obige geschrieben, ist Graf Tallard bei mir gewesen. Nach einer langen Vorrede sagte er, zufolge des Berichts, den er an seinen Hof von seiner neulichen Unterredung mit mir abgestattet, habe er Befehl erhalten, auf den Fall des Todes des Königs von Spanien zwei Alternative zu einem Vergleich oder eine Allianz vorzuschlagen. Die eine wäre, der Sohn des Churfürst von Baiern sollte im Königreich Spanien, Westindien und den spanischen Niederlanden in ihrer gegenwärtigen Lage, außer dem Herzogthum Luxemburg, welches an Frankreich fallen sollte, succediren; der Kaiser sollte Mailand, und einer der Söhne des Dauphins Neapel, Sicilien und die Inseln haben. Die andre Alternative: Spanien und Westindien bekäme einer der Söhne des Dauphins; Neapel, Sicilien und die Inseln der Kaiser; Mailand der Herzog von Savoyen; die spanischen Niederlande in ihrer istsigen Lage der Sohn des Churfürst von Baiern. Bei dieser Alternative könnten wir einige Häfen am mittelländischen Meere und auch einige Inseln in Westindien, aber nichts auf dem festen Lande erwarten. Er sagte dies diskursweise, und so auch, daß wir nicht glauben möchten, Frankreich werde eine Vergrößerung der Barriere in den spanischen Niederlanden zugeben. Auf alles dieses erwiederte ich nur, da es eine Sache von so großer Wichtigkeit und Delicateffe sey, so dürfe es ihn nicht befremden, wenn ich zu einer Antwort nicht bereitet wäre. Er sagte, er begriffe dieses sehr wohl, und hätte auch nichts anders erwartet. Ich bemerkte indes nur diskursweise, wie nothwendig

die Vergrößerung der Barriere in den spanischen Niederlanden zu unsrer Sicherheit sey; ich war aber nicht im Stande, hierin weiter zu kommen. Ich lachte mit Ihm über die Idee, Mailand dem Herzog von Savoyen zu geben; ich denke, die Franzosen würden darauf nicht fest bestehen, falls diese Alternative angenommen werden sollte. Ich gestehe, daß ich gar keinen Gedanken hatte, sie würden so weit gehn, und zu dieser Zeit solche Anerbietungen thun. Sie werden so gut seyn, mit Ihre Gedanken über diese wichtige Negotiation und Ihre Meinung, wie ich nun weiter in der Sache verfahren müsse, mitzutheilen. Ich zweifle nicht, daß sie eben die Vorschläge auch dem Graf Portland werden gethan haben; aber sie haben dem Tallard Zeit lassen wollen, sie mir zuerst mitzutheilen. Ich erwarte daher jede Stunde Briefe von Portland.

9.

Newmarket den  $\frac{7}{8}$  April 1698.

Ich schrieb Ihnen mit letzter Post, was zwischen Graf Tallard und mir vorgegangen war. Seitdem habe ich Portlands Briefe vom 20ten erhalten, mit einem Memoire, das der König von Frankreich in seinem Cabinet durchgesehen, und nachdem es auch die Hrn. Pompone und Torcy gelesen, Wort für Wort (von des Königs Original) kopirt war. Es enthält die beiden Alternative, gerade so, wie sie mir Tallard mündlich vorlegte, und wie auch der König dem Portland sagte, daß er Befehl dazu gehabt habe. Ich erwarte Ihre  
 Mel.

Meinung mit Ungeduld, wie ich weiter verfahren, und was für eine Antwort ich geben müsse? Ich denke nicht, daß man viele Zeit bei der Negotiation verlieren müsse; denn wir würden sehr in Verlegenheit kommen, wenn der König von Spanien plötzlich sterben sollte. Es ist gewis, der Kaiser wird sich nie überreden lassen, eine von beiden Alternativen anzunehmen; also mus er gezwungen werden. Die, nach welcher ein französischer Prinz König von Spanien würde, wäre ohne Zweifel für ihn die vortheilhafteste; und ich sollte denken, Frankreich würde sich auch wol dazu verstehen, Mailand ihm, und nicht dem Herzog von Savoyen, zu überlassen. Aber der andre Vorschlag, daß der Kaiser aus der ganzen spanischen Erbschaft nur allein Mailand bekommen sollte, wird schwerlich angenommen werden. Nach meiner Meinung ist der Plan zum Vorthell des Prinzen von Valern der beste für das allgemeine Interesse von Europa; nur die Abtretung des Herzogthums Luxemburg wäre für unsre Sicherheit sehr bedenklich, und ich denke, Frankreich hat diese besonders deshalb in diese Alternative gebracht, um uns desto geneigter zu verandern zu machen, bei welcher, glaube ich, wir auch unser Interesse in Absicht des Handels finden würden. Denn als ich Lallard sagte, wir müßten einige Häfen am mittelländischen Meer haben, und Port Mahon, Oran und Ceuta nannte, antwortete er, er habe keine besondere Befehle, irgend einige vorzuschlagen, aber er denke, es würden sich hievüber schon Auswege finden, und eben so auch in Westindien uns einen oder andern Hafen auf den Inseln zu verschaffen, nur nicht auf dem festen Lande, weil wir sonst auf einmal Meister von diesem ganzen Handel werden wür-

würden. Und ob er gleich sagte, es sey gar keine Wahrscheinlichkeit, daß man die Barriere in den spanischen Niederlanden erweitern und verstärken werde; so hoffe ich doch, daß man auch darüber sich vergleichen würde, falls die Alternative für den Sohn des Dauphins angenommen werden sollte. Ich gestehe, Alles wohl überlegt, ist es eine sehr schwierige Frage, welche Alternative man wählen, und wie man denn weiter negotiiren müsse? Doch leidet es keinen Zweifel, wenn einmal diese Anerbietungen von Frankreich in England und Holland bekannt werden, so wird es schwer seyn, die Einstimmung der Nationen zum Kriege zu erhalten, falls der König von Spanien plötzlich sterben sollte. Wir müssen dem zufolge unsere Maasregeln nehmen; was den Churfürst von Baiern betrifft, so glaube ich, er würde zu allem zu bringen seyn, obgleich die eine Alternative so bei weitem vorthellhafter für ihn und seinem Sohn ist, als die andere.

Wilhelm, König.

10.

Kennington den  $\frac{1}{2}$  April 1698.

Ich werde Ihnen izt nichts mehr über die große spanische Successionsfache sagen, da ich mit Ungeduld Ihre Antwort auf meine Briefe von Newmarket erwarte, in denen ich Ihnen die Vorschläge meldete, die mit durch Graf Tallard, und auch dem Graf Portland gemacht sind. Ich habe seit der Zeit nichts weiter über die Sache erfahren, auch keine Briefe aus Frankreich erhalten. Ich  
mus

mus indes noch sagen, daß Sie ja nicht erwarten müssen, ich könne irgend anderen Maasregeln belreten, oder etwas mehr thun, als ich in meinem letzten gesagt habe. Denn nach der hiesigen Verfassung ist es ganz unmöglich, das Parlament dahin zu bringen, daß es auf einen ungewissen Tag oder künftige Zeiten Geld bewillige; so daß ich in dieser Absicht nichts thun kan. Gott weis, ob ich nicht noch gar werde genöthigt werden, die Truppen noch mehr zu reducirn, wie es die erste Idee des Parlaments war. Solte diese große Negotiation weiter fortrücken, so denke ich, müsten Hr. Hope's Instruktionen auf einen gang andern Fuß gesetzt werden, als sie zuerst waren.

Wilhelm, König.

II.

Kensington den  $\frac{22 \text{ April}}{2 \text{ Mai}}$  1698.

Die holländischen Briefe vom letzten Dienstage sind noch nicht angekommen. Ich erwarte sie mit großer Ungeduld, und hoffe, Ihre Antwort auf meine Briefe von Newmarket zu erhalten, über die große Angelegenheit der spanischen Erbfolge, über die ich weiter nichts erfahren habe. Vermuthlich warten sie in Frankreich auf meine Antwort. Seit dem Gerücht vom Besserbefinden des Königs von Spanien hat sich die Furcht der hiesigen Leute ganz gelegt, und man denkt, daß nichts mehr zu besorgen wäre. Die Launen dieser Nation, um deren

will.

wollen man so wenig mit ihr austichten kan, sind ganz unbegreiflich.

Wilhelm, König.

12.

Kennington den  $\frac{26 \text{ April}}{6 \text{ Mai}}$  1698.

Gestern und vorgestern erhielt ich Ihre Briefe vom 20ten April und 2ten Mal. Mich dünkt, Ihr Raisonement über die große und delikate spanische Succession ist sehr gut. Ich denke darüber morgen oder übermorgen, Ihren Besinnungen gemäß, mit Graf Tollarb zu reden, und ich hoffe noch unterdes Briefe vom Graf Portland zu erhalten. Ich halte freilich dafür, Frankreich werde nicht davon abstehn, daß wir auf eine ganz positive Art mit ihm uns einlassen sollen. Dies scheint sehr natürlich, denn ohne dieses könnten auch sie mit uns sich nicht einlassen. Es wird ein besonders schweres und delicates Geschäft seyn, die Negotiation dem Kaiser mitzutheilen, und man kan wol vorhersehn, daß er niemals beitreten und keine von beiden Alternativen annehmen werde, vorzüglich aber die eine nicht; noch mehr, er wird behaupten, daß wir ihm schon verpflichtet wären. Es verblet also Ueberlegung, ob man nicht vorher mit Frankreich über die Bedingungen eins werden müsse, ehe man dem Kaiser etwas davon mittheile; ich wüßte nicht, warum es früher geschehn sollte, da ich versichert bin, der Kaiser werde nicht beitreten, man fange es an, wie man wolle. Und außerdem möchte auch wol Frankreich uns bessere

Be.



Bedingungen vorher geben, als nachher, wenn die Sache schon dem Kaiser mitgetheilt wäre. Denn im letzten Fal möchten sie sich eine Ehrensache daraus machen, in nichts nachzugeben, wie Sie wissen, daß sie immer zu thun gewohnt sind. So viel ist gewis, wir mögen in der Sache befolgen, was für einen Plan wir immer wollen, so werden wir den Kaiser äußerst aufbringen, und wir müssen ihn künftig als einen Feind ansehen, wenn wir mit Frankreich irgend einige Abrede oder Vergleich über die spanische Succession eingehn. Was die Bedingungen selbst betrifft, so bin ich fest überzeugt, Frankreich wünscht die Alternative, nach der Spanien und Westindien an einen Sohn des Dauphins fallen; und wenn wir in der Negotiation weiter kommen, wird es alles dahin lenken, und sich bemühen, die andre ganz unausführbar zu machen, ob sie gleich gewis für die Ruhe von Europa die allervorthellhafteste wäre. Es wird nöthig seyn, daß Sie sich unter der Hand von der Wichtigkeit der Handlung der Republik sowol im mittelländischen Meer, als in Westindien genau informiren. Ich werde eben dieses hier thun, aber ich denke, diese Negotiation niemand mitzutheilen, bis Graf Portland wieder gekommen; und dann vielleicht auch erst, wenn das Parlament aus einander gegangen ist. Mein Gesandter Willamson erhält mit dieser Post Befehle, in Verbindung mit Ihnen, mit Illentoch zu schließen, völlig dem gemäs, was Sie mir gemeldet haben. Ich merke, daß Graf Bonde einige Kenntnis von der Sache hat, und unzutrieden ist, daß die Negotiation hier nicht durch seine Hände gehet.

Wilhelm, König.

Windsor den  $\frac{29 \text{ April}}{9 \text{ Mai}}$  1698.

**E**he ich gestern Kensington verlies, hatte ich eine lange Unterhaltung mit Graf Tallard. Ich sagte ihm, „ich hätte die Vorschläge, welche er mir gethan, reiflich überlegt, und ob ich mir gleich gar nicht anmaßen wolte, über die Rechte Anderer zu urtheilen, so müste ich doch bei meinem großen Verlangen, den Frieden in Europa erhalten zu sehn, gestehn, daß in seinen Vorschlägen Materialien zu einer Negotiation lägen, nur wäre ich über die Form derselben sehr verlegen. Denn ich hielte es nicht anständig, mich ohne eine vorgängige Communication mit dem Kaiser einzulassen, da ich so lange sein Allirter gewesen wäre.“ Ich frug ihm, ob er hierüber Befehle habe, oder doch von den Absichten seines Herrn unterrichtet sey? Er antwortete: Nein, wolle aber deshalb schreiben; nach seiner eignen Meinung sehe er aber nicht, wozu eine solche vorläufige Communication dienen solle, da er völlig überzeugt wäre, daß diese Vorschläge nicht angenommen werden, sondern nur den Wiener Hof aufbringen würden. Ich erwiederte, es müsse indes doch zu einer oder andrer Zeit geschehn. Er meinte am besten, wenn wir erst über die Bedingungen eins wären, oder man solle alles so lange geheim halten, bis der Fal einträte, welches mir aber ganz unmöglich scheint. In der weitem Unterredung sagte ich, nach meiner Meinung würde die Alternative, daß der kaiserliche Prinz Spanien, Westindien und die Niederlande erblete, für uns die vortheilhafteste seyn, daß wir

wir aber die Trennung des Herzogthums Luxemburg von den Niederlanden nie zugeben würden, sondern es müsse eine Barriere bleiben, wie igt, (er sagte hierauf wenig) des Kaisers Antheil aber bloß auf Mailand einzuschränken, hielte ich zu wenig, und müsse nothwendig noch etwas zugesetzt werden. Er wolte dieses nicht einsehen. Bei der andern Alternative, falls sie eintreten sollte, erwähnte ich, daß wir einige Sicherheitsplätze im mittelländischen Meer und in Westindien, auch die Barriere in den spanischen Niederlanden vermehrt und verbessert haben müßten, weil alsdenn Spanien nichts zur Vertheidigung dieses Landes thun würde; endlich daß Mailand dem Kaiser, nicht dem Herzog von Savoyen zufallen müsse. Er lies sich nicht in viele Debatten ein, weil er nicht wisse, welche von beiden Alternativen der König, sein Herr, vorzuziehen geneigt sey, so wie ich aber igt die Sache vorgestelt, wäre unstreitig die erste Alternative vorzuziehen, daß nemlich Spanien an das Haus Valern käme. In seiner ganzen Unterredung bezeuete er velen Eifer, die Negotiation bald zu Ende zu bringen, und beim Schluß sagte er, daß er durch einen Courier seinem Herrn, von dem was vorgegangen war, Nachricht geben, und mir derselben Antwort mittheilen wolle. Ich sagte ihm, daß ich bis igt die Sache nur allein Ihnen anvertrauet hätte. Zu meinem großen Erstaunen habe ich seit dem 25ten April vom Graf Portland keine Briefe, und die holländischen Briefe vom letzten Diensttag sind auch noch nicht angekommen.

Wilhelm, König.

Windsor den 1<sup>3</sup> Mai 1698.

Mit vorliger Dienstagspost schrieb ich Ihnen meine Unterhaltung mit Graf Tallard. Ich habe seitdem Ihre Briefe vom 6ten und 7ten erhalten. Meine Gesinnungen in Absicht der großen Angelegenheit sind von den Ihrigen nicht sehr unterschieden. Es wird sehr schwer seyn, diese Negotiation so zu leiten, wie das eine Geheimnis bei dem Frieden; denn ich kan kaum glauben, daß Frankreich darin willigen werde. Wir werden es sehn, wenn Graf Tallard Antwort bekömt. Ich wünschte, daß Sie einen Entwurf der Convention Artikelmweise aufsezten, für den Fal, daß wir uns mit Frankreich wirklich einlassen solten. Und ob dies gleich etwas voreilig scheinen könnte, so ist doch gar nichts dabei zu besorgen, und es möchte einem doch wol einiges eclaircissement geben.

Meinem Gesandten Williamson werde ich hinlängliche Vollmacht senden; er kan unterdes die Convention mit Lillenkron schließen und unterzeichnen. Ob es gleich an sich nicht viel bedeutet, so dünkt es mir doch keine üble Sache, mit Schweden zu tractiren. Ich denke, die Republik solte sich nicht zu gefällig gegen Frankreich in Absicht der Handlung beweisen, besonders in dem, was durch den Friedenstraktat ausgemacht ist. Doch verdient es noch Untersuchung, ob wir uns unmittelbar zum Bezahlen Ihrer Waaren verstehn solten; ob ich gleich der Meinung bin, daß wir es in gewissem Maaße allerdings solten. Aus Graf Portlands Briefen sehe ich, daß auch er der Meinung ist, die Republik solte

stand.

standhaft bei dem Traktat bleiben, wovon Sie wahr-  
scheinlich Nieuport unterrichtet hat.

Wilhelm, König.

15.

Kennington den  $\frac{6}{8}$  Mai 1698.

Ich habe heute Ihren Brief vom 13ten erhalten, und  
billige völlig Ihre Meinung über die Art und Weise,  
wie man in der wichtigen Negotiation verfahren müsse.  
Ich werde Gebrauch davon machen, sobald Graf Fal-  
lard wieder mit mir über die Sache redet, welches wahr-  
scheinlich in wenig Tagen geschehn wird, wenn er Ant-  
wort von seinem Hofe erhalten hat.

Ich habe izt weiter nichts zuzusehen, und erwarte  
mit nächster Post zu erfahren, was mit Sellenroth abge-  
macht ist.

Wilhelm, König.

16.

Kennington den  $\frac{10}{8}$  Mai 1698.

Gestern erhielt ich Ihre Briefe vom 16ten. Ich habe  
seit her noch gar keine Antwort vom Graf Fal-  
lard, auch keine Briefe vom Graf Portland, worüber ich mich sehr  
wundere. Ich fange an zu glauben, die Franzosen wol-  
len die wichtige Negotiation in die Länge ziehn. So  
lange sie von einer oder andern Seite verzögert wird, ist  
es, meiner Meinung nach, nicht rathsam, daß der  
Eh-  
E f 2

Churfürst von Baiern jemand nach Wien schicke, obgleich die Kaiserlichen izt sehr froh darüber seyn würden, wie mir Graf Nuerßberg gesagt, und zugleich verlangt hat, ich möchte dazu mitwirken. Er sagte mir auch, daß man nunmehr Versicherungen von Spanien habe, der König sey ganz für den Erzherzog, und man habe dem alten Graf Harrach die Versicherung gegeben, er solle eine authentische Akte darüber dem Kaiser mitbringen. Im geraden Gegentheil hält sich der Churfürst von Baiern überzeugt, daß der König von Spanien seinem Sohn geneigt sey. Ich denke, man kan auf beides wenig rechnen, aber so viel ist gewis, so lange noch die Negotiation mit Frankreich währet, ist es am besten, daß der Kaiser und Baiern sich nicht mit einander über die Succession vergleichen.

Wilhelm, König.

17.

Kennington den  $\frac{1}{2}$  Mai 1698

Gestern hatte Graf Tallard eine lange Audienz bei mir. Er schlug eine neue Alternative vor, nemlich, die spanischen Niederlande nebst Neapel und Sicilien solten dem Kaiser oder dem Erzherzog, Mailand dem Sohn des Churfürst von Baiern, Spanien und Indien ihrem Sohn des Dauphin, wie in dem ersten Plan, zufallen. Ich antwortete ihm, dieser Vorschlag gefiele mir weniger, als der erste, und ich glaube nicht, daß es unser Interesse sey, den Kaiser zum Nachbar zu bekommen. Er erwiederte, so könne denn der Kaiser Mailand, und

und der Baltische Prinz die Niederlande bekommen, doch bezeugte er dabei, daß dieser Vorschlag bloß sehr elgner sey, und er gar keinen Befehl habe, ihn zu thun. Wir kamen alsdenn in ein sehr langes Râsonnement über die ganze Sache, welches zu melden aber zu weitläufig seyn würde, auch nichts Wesentliches mehr enthielt. Doch schloß ich damit, die Alternative, daß der Baltische Churprinz Spanien, Westindien und die Niederlande erhalte, würde bei uns weniger Schwierigkeit finden, als jede andre; die größte Verschiedenheit der Meinungen würde besonders über die Trennung des Herzogthums Luxemburg seyn, die wir nimmer zugeben könnten; und bei der andern Alternative würde es unendliche Schwierigkeiten seyn, wie wir unsern Handel im mittelländischen Meer und in Westindien sicherten. Er stellte dann die Wichtigkeit Luxemburgs für Frankreich sehr groß vor, (welches ich aber leicht widerlegen konnte) und bestand darauf, daß des Dauphtins Antheil gar zu klein sey, wenn er bloß in Neapel und Sicilien bestehen sollte. Ich erwähnte, er sey, zu der übergroßen Macht Frankreichs zugelegt, so beträchtlich, daß er die ganze Welt zittern machen könne; kurz ich bestand völlig auf dem, was ich in der vorigen Audienz geäußert hatte, wovon ich Ihnen Nachricht gegeben habe. Was die Form betrifft, so kamen wir beide darin überein, man müsse dem Kaiserlichen Hofe nicht eher von der Sache Nachricht geben, bis wir über die Hauptpunkte einverstanden wären. Er sagte, daß er dem König, seinem Herrn, von unsrer Unterhaltung Bericht abstatte, und mir seine Antwort melden wolle. Ich hatte schon den Abend vorher Bräse vom Graf Portland, der eine Privataudienz bei dem König

von Frankreich gehabt hat. Dieser hatte gerade so, wie Graf Tallard sich ausgelassen, und ihm den Brief gelesen, den er an Tallard schreiben wolte; auch seine Absicht gemeldet, dem König von Spanien bei Oran und Ceuta mit Schiffen und Truppen beizustehn. Er mache es uns bekant, damit wir keine Besorgnis deshalb haben möchten, denn seine Absicht sei nur zu hindern, daß diese Plätze nicht in die Hände der Mohren fallen möchten. Ich sagte darüber zu Graf Tallard, ich könne nicht läugnen, daß dieses Anerbieten uns beunruhigen würde, doch hoffe ich, man würde den Beistand den Spaniern nicht aufdringen wollen, welches er dann versicherte, daß es nicht geschehn werde, und ich erwiederte, ich glaube kaum, daß Spanien den Beistand annehmen werde. Indes scheint dieser Umstand immer bedenklich, und es verdient alle Ueberlegung, was man weiter für Maasregeln nehmen müsse?

Wilhelm König.

18.

Kennington den  $\frac{27}{7}$  May 1698.

Seit meinem letztem ist in der großen Negotiation über die spanische Erbfolge nichts vorgefallen. Mich dünkt, die Regulirung und Sicherheit der Handlung im mittelländischen Meer und in Westindien wird unendliche Schwierigkeiten machen; und ich bin durch das, was der Secretair Wilde Ihnen gesagt hat, sehr wenig unterrichtet worden; und selbst, wenn man sich auch darüber mit Frankreich vergliche, so sehe ich nicht wohl,



wohl, wie man das Interesse von England und der Republik vereinigen könne, welches keine geringe Schwierigkeiten setzen wird.

Wilhelm König.

19.

Kennington den <sup>24 May</sup><sub>3 Junius</sub> 1698.

Ich hätte letzten Posttag keine Materie Ihnen zu schreiben; seitdem habe ich Ihre Briefe vom 26sten und 30sten May erhalten. Ich will izt nichts über die große Negotiation schreiben, da Graf Tallard Antwort auf seine letzten Briefe erhalten, und sich deshalb eine Audienz auf Morgen bei mir ausgebeten hat. Mit nächster Post werde ich Ihnen also seine Erklärung melden, und es würde unnütz sein, izt davon zu schreiben. Ich denke, Hr. Hope müste nicht nach Wien abgehn, bis wir etwas klärers in dieser Negotiation sehn. Man kan leicht einen Vorwand finden, ihn aufzuhalten, ohne merken zu lassen, daß es mit Vorsatz geschehn. Denn dies mus schlechterdings nicht bekant oder auch nur geglaubt werden. Ich fürchte daß die Allianz zwischen Schweden und Frankreich geschlossen werde, ehe Felix entroth nach Schweden kömmt. Daß die Allianz mit Dännemark zu Stande komme, habe ich wenig Hoffnung.

Wilhelm König.

Kennington den  $\frac{27 \text{ May}}{6 \text{ Junius}}$  1698.

Meinem letzten Briefe gemäß, war Graf Tallard den folgenden Tag bei mir. Um unsre Unterhaltung nicht zu sehr zu verlängern, las er mir das anliegende Memoire; nachdem wir etwas darüber geredet hatten, sagte ich, es sei mir unmöglich die drei Alternativen genau im Gedächtnis zu behalten, er möchte mir also eine Kopie des Memoire erlauben. Er gab es mir also, doch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er dazu gar keine Ordre habe, und mit dem Verlangen, daß ich es mit Discretion gebrauchen, und es durchaus nicht als schriftliche Proposition ansehen möchte. Da es neue Vorschläge waren, fand ich nicht gut, mich mit ihm in ein langes Raisonnement einzulassen, und sagte, es sei ganz billig, in einer Sache von so großer Wichtigkeit, sich Zeit zum reifen Ueberdenken zu nehmen. Außerdem sagte ich ihm, daß ich Ihnen das Memoire mittheilen wolle, denn in einer Sache der Art würde ich nichts ohne Wissen und Rath der ersten Minister in Holland thun. Er billigte dieses, und erwartet nun keine Antwort von mir, bis ich die Ihrige erhalten habe. Ob ich also gleich sagte, daß ich mich izt in gar keine Debatten einlassen könnte, zeigte ich ihm doch, daß ich auf meinen ersten Gesinnungen bestehen müsse, nemlich über den Plan zu tractiren, nach welchem Spanien an den Vaterischen Prinz fallen sollte. Ich gab ihm auch zu verstehn, daß mir der Anspruch auf St. Sebastian ganz fremd schiene, und da Navarra in ihren Händen sei, so könnten sie, nach meiner Einsicht, sich in

in den Besitz von Spanien setzen, sobald sie Lust hätten. Auch wüßte ich nicht, von welchen Städten und Plätzen an der toskanischen Küste die Rede sei, welches ich auch wirklich nicht weis. Er müßte auch bekennen, daß er gleichfalls nicht davon unterrichtet sei. Sie werden Gelegenheit suchen, sich hierüber zu informieren; und lassen Sie mir ja bald und recht bestimmt Ihre Meinung über die Sache wissen. Graf Tallard bringt sehr drauf, daß man die Negotiation bald endigen müsse, weil der spanische König bald sterben und dadurch alles in Vermirrung kommen könnte, und weil es dann wirklich unmöglich sein würde, weiter zu negotiiren. Er gab auch zu verstehn, daß wir keine vortheilhaftere Vorschläge erwarten dürften, als er nun gethan hätte. Ich hoffe, Graf Portland wird gegen die Zeit, da ich Ihre Antwort bekommen werde, hier sein; von ihm werd ich denn mit Gewisheit erfahren, was wir zu erwarten haben? und mehr im Stande sein, meine Maasregeln darnach zu nehmen. Ich habe heute Ihren Brief vom 2ten Jun. erhalten, mit dem Plan der Artikel eines Traktats; ich habe izt nicht mehr Zeit, darauf zu antworten, ohnedem hat das keine so große Eile.

Wilhelm König.

21.

Kensington den  $\frac{21 \text{ Jun.}}{1 \text{ Jul.}}$  1698.

Seit melnem letztem habe ich Ihre Briefe vom 24 und 27ten erhalten. Ich sage Ihnen darüber izt  
 Ff 5 nicht,

nichts, weil Graf Portland Ihnen über die große Sache schreiben wird, worauf ich mich beziehe. Ueber Hrn. Hope's Instruktion werde ich Ihnen meine Gedanken mit nächster Post schreiben.

Wilhelm König.

22.

Kensington den  $\frac{24 \text{ Jun.}}{3 \text{ Jul.}}$  1698.

Ich habe heute Ihren Brief vom 1sten Jul. erhalten. Ich denke, die Zusammenkunft, die Sie mit Hr. Dylwelt zu Moerdynck vorhaben, wird nützlich sein, um gegen einen unvorhergesehenen Zufal Maasregeln zu nehmen. Sie urtheilen ganz recht, daß diese Maasregeln der großen Negotiation nicht zuwider sein müssen, die wir jetzt vorhaben. Graf Portland wird Sie umständlich unterrichten, von dem, was zwischen mir und Tallard vorgefallen ist. Es scheint, daß die Franzosen mehr zurück als vorwärts gehn; ich kan daher gar noch nicht absehn, wie der Erfolg sein wird. Ich wels wol, daß die Ungewißheit uns gar nicht dienet, sondern vielmehr hindert, feste Maasregeln zu nehmen. Ich denke es wird nicht unrecht sein, wenn Hope nach Wien abgeht, aber es ist unmöglich ihm weiter Instruktionen zu geben, als die Sie in Ihrem Schreiben vom 24ten Jun. festsetzen. Denn wir dürfen uns durchaus mit diesem Hofe nicht fest einlassen, bis wir den Ausgang dieser großen Negotiation sehn.

Wilhelm König.

Kensington den  $\frac{5}{13}$  Jul. 1698.

Endlich habe ich heute das Parlament bis zum 2ten August prorogirt, übermorgen denck ich es durch eine Proklamation zu dissolviren, und in wenig Tagen ein neues zu berufen. Das ist eine unerträglich lange Sitzung gewesen, und sehr beschwerlich und beunruhigend. Besonders nahm sie anfangs eine üble Wendung, endigte aber doch, Gott sei Dank! besser, als ich hoffen konnte. Nun bin ich doch mit Gottes Hülfe gewis, daß ich längstens in 14 Tagen werde abreisen können. Seit meinem letzten erhielt ich Ihre Briefe vom 8ten und 11ten dieses, und mich dünkt, Sie haben auf alles sehr wohl geantwortet, was Hr. Dykwelt vorgeschlagen. Ich bin durchaus der Meinung, daß Luxemburg an keinen Prinzen müsse abgetreten werden, aus den sehr gültigen Gründen, welche Sie anführen. Es würde auch der großen Negotiation sehr nachtheilig sein, über welche ich Ihnen mit nächster Post mehr Aufklärung werde geben können, da Graf Tallard auf seine Bitte Morgen eine Audienz bei mir haben wird. Er hat von seinem Hofe Antwort auf das erhalten, was in der letzten Audienz abgemacht wurde. Ich stimme mit Ihren Grundsätzen über diese Materie in Ihrem Briefe vom 8ten völlig zusammen, und werde mich so viel möglich darnach richten. Hrn. Dykwelt Projekt eine Art von Staatsrath oder Junto zu Brüssel zu errichten (dem einige Deputirte von der Republik und einige in meinem Namen beiwohnen müsten) würde mir sehr gefallen, aber wir müsten erst wissen, was für einen

nen Werth unsre Stimmen dort haben solten; was für ein Ansehn überhaupt eine solche Versammlung haben und welche Materien darin abgehandelt werden solten? Hr. Dykweit müste hierüber noch mehr Licht geben.

Wilhelm König.

24.

Kenington den 27<sup>ten</sup> Jul. 1698.

Ich bin heute so beschäftigt gewesen, daß ich nur Zeit habe, Ihnen mit wenig Worten zu sagen, wie Graf Tallard in der Audienz, die er vorgestern bei mir hatte, mir sagte, er habe keine Befehle zu neuen Vorschlägen, sondern nur dazu erhalten, daß er auf den vorigen bestehen solle. Er suchte besonders zu zeigen, daß Neapel und Sicilien von zu geringer Wichtigkeit für Frankreich, und für das Successionsrecht des Dauphins ein zu kleiner Antheil sei. Ich blieb dagegen auch bei meinen alten Vorschlägen, und er hat übernommen noch einmal an seinen Hof zu berichten. Ich zweifle sehr am guten Fortgang der Negotiation, besonders nach der Nachricht vom Rückfal des Königs von Spanien. Sie werden davon genauer unterrichtet sein. Es beunruhigt mich sehr.

Wilhelm König.

25.

Los den 10ten Aug. 1698.

Graf Tallard ist diesen Morgen hier gewesen, und hat weitere Vorschläge gethan, wovon Sie Graf Portland

land informiren wird. Da es mir scheint, daß sie der Sache näher rücken, so wird es nöthig sein, daß ich so bald als möglich mit Ihnen conferire. Ich wünsche also, daß Sie Morgen Abend vom Haag abgehn, um Dienstag Abend bei guter Zeit hier zu sein. Es wird auch nöthig sein, daß Sie Hrn. Dykwelt mitbringen. Ich wels nicht, ob er noch immer im Haag oder zu Utrecht ist. Im letzten Fall, können Sie ihn en passant mitnehmen.

Ich erhalte diesen Augenblick Ihren Brief von gestern. Ich halte es eben nicht nöthig, daß Hr. Hoop auf selner Reise nach Wien den Brandenburgischen Hof besuche, und noch weniger, daß ich ijt an Hrn. Barfols durch den Hrn. Diest schreibe.

Wilhelm König.

26.

Loo den  $\frac{1}{2}$  Aug. 1698.

Ich habe Ihre Breise vom 19ten und 22ten erhalten. Der Graf Portland wird Ihnen melden, was mit Graf Tallard vorgefallen; er denkt Dienstag oder Mittwoch nach dem Haag zu gehn, um die Sache mit Ihnen durchzureden und alles aufs beste einzurichten. Ich habe Robinson hinlängliche Vollmacht gegeben, mit Schweden zu tractiren, wenn er es nöthig findet; aber ich habe davon wenig Hofnung.

Wilhelm König.

Loo den 14ten September 1698.

Ich habe Ihre Briefe vom 11ten und 12ten dieses erhalten und gesehn, daß Sie diese große Sache der Versammlung der Staaten von Holland vorgelegt haben. Ich habe nun keine Hofnung, daß sie lange Geheimnis bleiben werde, welches doch hätte seyn müssen. Wie hätten gewis die Sache mit mehr Leichtigkeit und weniger Tadel ausgefetzt zu Wien als zu Madrid geführt. Es wird eine erstaunende Bewegung verursachen, wenn es bekant wird, welches ich nun unvermuthlich halte, ob wir uns gleich bemühen müssen, es so geheim als möglich zu halten. Graf Portland wird Sie von meiner Meinung über die Form, den Traktat zu unterzeichnen informiren, so wie von allem, was hierauf Beziehung hat. Ich hoffe heute über acht Tage hier mit Ihnen über diese Materie noch umständlicher mich zu unterhalten. Ich bin völlig ihrer Meinung, daß wir in Absicht des Balerischen Churprinzens alles so festsetzen müssen, wie es unsrer Conventenz und Vortheil gemds ist; es würde mir sehr angenehm sein, hierüber besonders Ihre Meinung zu wissen. Es wird nöthig sein, Hrn. Dykvelt davon zu unterrichten, damit er darüber unterhandeln könne, denn es mus dieses alles auch abgemacht sein, wenn der Traktat mit Frankreich ratificirt werden sol.

Wilhelm König.



28.

Loo den  $\frac{1}{2}$ <sup>4</sup> October 1698.

Ich kam diese Nacht hier in guter Gesundheit wieder an. Ich schrieb Ihnen auf meiner Reise nicht, weil ich eben nichts Ihnen zu sagen hatte und Ihre Briefe keine Antwort foderten. Der letzte ist vom 21sten, ich erhele ihn zu Lingen. Es wird mir gros Vergnügen machen, wenn der Traktat mit Frankreich geheim gehalten werden kan. Aber ich zweifle, ob Frankreich wirklich es noch ernsthaft damit meine; ich habe große Ursache an seiner Ehrlichkeit zu zweifeln, wovon ich Ihnen ferner Nachricht geben werde. Wenn es die Geschäfte erlauben, so wünsche ich, daß Sie nächsten Sonntag oder Montag vom Haag abreisen, um folgenden Tags hier zu sein. Es ist nothwendig, daß ich mit Ihnen über diese wichtige Materie und einige andre rede. Ohngeachtet meines Verdachts, halt ich es doch gut, die Ratifikationen des Traktats auszuwechseln, damit von unsrer Seite nichts fehle. Sind Sie hierin in meiner Meinung, so je eher, je besser.

Wilhelm König.

29.

Kensington den  $\frac{1}{2}$ <sup>6</sup> Decemb. 1698.

Heute habe ich Ihren Brief vom 19ten erhalten. Ich kan es nicht für wahr halten, was Quiros Ihnen gesagt hat, daß sie in Spanien von dem Traktat mit Frankreich völlig unterrichtet wären. Graf Portland giebt

glebt Ihnen mit dieser Post von den Depeschen Nachricht, die ich gestern von Lord Kersey erhielt. Ich glaube, Graf Tallard wird in wenig Tagen hier sein, und ich erwarte vol Ungeduld, was er mitbringen wird. Ich fürchte es auch, wenn ich die Lage der Affairen an allen Orten recht überdenke.

Wilhelm König.

30.

Kenington den 2<sup>o</sup>/<sub>8</sub> Decemb. 1698.

Seit meinem letzten habe ich Ihren Brief vom 19ten erhalten, und daraus mit Vergnügen gesehn, daß in der Versammlung der Staaten von Holland alles so ungemeyn wohl gegangen ist. Graf Portland meldet Ihnen mit dieser Post, was Graf Tallard mitgebracht hat, worauf ich mich beziehe. Ich bin über das, was im Unterhause wegen der Truppen vorgefallen, so aufgebracht, daß ich meine Gedanken kaum auf irgend eine andre Materie lenken kan. Ich sehe vorher, daß ich zu dem Aeußersten mich werde entschließen müssen, \*)  
und

---

\*) Dies bezieht sich auf des Königs Absicht, die englische Regierung gewissen Bevollmächtigten zu übergeben, und nach Holland zu gehn. Der Grossiegelbewahrer, Lord Somers hielt ihn durch die Bitte davon ab, daß der König ihm vorher erlauben möchte, das große Siegel noch an ihn als Souverain zu übergeben, von dem er es empfangen. Der König sah aus dieser Bitte, daß man seinen etwas bisigen Entschluß als eine Art von Abdankung ansehen würde, und ließ ihn fahren. Sein Hauptverdruss war die Reduk.

und daß ich Sie in Holland eher sehn werde, als ich dachte. Es ist mir lzt durchaus unmöglich, mich auf besondere Umstände einzulassen. Die Dinge sind hier so veränderlich, daß man auf nichts gewisses rechnen kan, bis es geschehen ist.

Wilhelm König.

31.

Kennington den 1<sup>6</sup> Januar 1699.

**S**elt meinem letzteren habe ich Ihre Briefe vom 6ten Decemb. 2ten, 6ten, 9ten Januar erhalten. Ich wil mich lzt nicht über das große Werk der spanischen Erbfolge auslassen, und über das, was darüber mit Graf Tollarde vorgefallen. Sie werden davon die genaueste Nachricht durch Graf Portland erhalten haben, worauf ich mich beziehe. Ich setze nur hinzu, daß es mir lzt mehr als jemals wahrscheinlich vorkomme, Frankreich wolle wirklich den Traktat beobachten, und daß es keine Absicht habe einen neuen Krieg anzufangen; die hiesigen Vorfälle möchten es etwa zu einer Aenderung seiner Entschlüsse bringen, welches nur gar

---

Reduktion der Truppen, welche er bei den damaligen Zeitumständen so schädlich hielt. Das Parlament setzte sie indes doch durch, und erlaubte nicht einmal die holländische Leibwache des Königs. In England blieben nur 7000 und in Irland 12000 Man, dagegen wurde die Flotte in gutem Stand gesetzt und mit 15000 Matrosen besetzt. S. Bischof Burnets Gesch. seiner Zeit unter dem Jahr 1699.

Zweite Lieferung.

U 9

zu sehr zu fürchten ist. Es wird nöthig sein, daß Hr. Dohwest so bald als möglich nach Brüssel abgehe, um mit dem Churfürst von Baiern zu tractiren, damit er der Allianz und Renunciation gerade auf die Art beitrete, wie der Dauphin.

Wilhelm König.

32.

Kennington den  $\frac{1}{2}$  Januar 1699.

Gestern erhielt ich zugleich Ihre Briefe vom 13ten und 16ten. Sie sind von Zeit zu Zeit durch Graf Portland von allem unterrichtet, was mit Graf Tallard vorgegangen, und wir erwarten darüber Ihre Antworten. Was mich angeht, muß ich nochmals widerholen, daß ich anfangs, es für Frankreichs aufrichtige Absicht zu halten, den Traktat zu beobachten; aber ich fürchte sehr, daß die hiesigen Unordnungen sie zu andern Entschlüssen bringen. Graf Portland wird Ihnen auch von der Unterhaltung Nachricht gegeben haben, die Graf Harrach in Spanien mit Harcourt gehabt hat; und wenn auch Villars in Wien schon davon unterrichtet ist, so hat dies die Absendung des Couriers veranlaßt, wovon sie erwähnen. Ich glaube, wir können uns nun von den Kaiserlichen etwas bessere Hoffnung machen, ob ich gleich über das erstaunt bin, was Ihre Ministers Ihnen und Hope gesagt haben, und wie sie es sich nur einbilden können, daß England und Holland mit ihnen gemeinschaftliche Maasregeln nehmen würden, den Bäterlichen Churprinz von der spanischen Erb-

Erbfolge auszuschließen, und was zu seinem Vortheil festgesetzt ist, wieder umzustossen. Ich zweifle nicht, Frankreich wird mir communiciren, was ihm der Kaiserliche Hof über die Sache zukommen läßt. Tallard hat es auf ausdrücklichen Befehl versprochen.

Wilhelm König.

33.

Kensington den  $\frac{31 \text{ Jan.}}{10 \text{ Febr.}}$  1699.

Ich erhielt Ihr Schreiben vom 3ten Febr. nebst dem vom Hrn. Dykvelt am Freitag so spät, daß ich nicht mehr Zeit hatte, sie zu beantworten; ich befaß nur Graf Portland, Ihnen meine Meinung mit wenig Worten zu sagen, da ich Ihnen mit dieser Post weitläufiger zu schreiben dachte. Aber nun habe ich zu meiner großen Bekümmernis Ihren Brief durch den Courier erhalten, der mir die ganz unerwartete Neuigkeit vom Tode des Churprinz von Bayern bringt. Dies verändert die Sachen so sehr, daß ich die Inkonvenienzen noch nicht absehn kan, zu denen uns diese Begebenheit führen mus. Mich dünkt, Sie sehen die jetzige Lage der Sache in ein ganz deutliches Licht, und berühren alles, was bei dieser wichtigen Materie in Erwägung gezogen werden mus. Nach meiner Meinung kont ich vors erste nichts bessers thun, als Lord Jersey die Befehle zu schicken, von denen Sie Graf Portland wird informirt haben, und mit Graf Tallard aus eben dem Ton zu reden; und so können wir noch immer diejenigen Maasregeln nehmen, die für die besten werden

gehalten werden. Ich denke, Frankreich wird erklären, daß es bei dem geheimen Artikel \*) bleiben wolle; aber ich fürchte die Folgen, wenn er bekant werden sollte. Ich sehe noch nicht wie die Republik und ich uns in Spanien werden verhalten müssen. Denn ich begreife noch nicht, wie wir jemals werden erklären können, daß wir die Absicht hatten, die spanische Monarchie dem Churfürst von Baiern zuzuwenden; und noch weniger, wie wir es dem Kaiserlichen Hofe mittheilen wollen; so daß wir uns in keinem kleinen Labyrinth befinden. Gott stehe uns bei, daß wir wieder herankommen. Die ordentliche Post vom Freitag ist noch nicht angekommen, obschon der Courier, der nach ihr abgieng, ich weiß nicht durch was für einen Zufal.

Wilhelm König.

Sollte Hr. Dykwest den geheimen Artikel dem Churfürst von Baiern noch nicht communicirt haben, so denk ich, sol er es nicht thun, bis ich erst sehe, wie Frankreich den traurigen Zufal ansehen wird.

34.

---

\*) S. denselben in Dumont Corps Dipl. T. VII. Pars 2, p. 445. In demselben war festgesetzt, daß der größte Theil der spanischen Monarchie, auf den Fal des Todes des Bayerischen Churprinzens, der ein Urenkel Philipp IV von Spanien war, an seinen Vater, den Churfürst von Baiern, und nach dessen Abgang an dessen männliche und weibliche Nachkommen und Erben fallen sol, um zu verhindern, daß weder das Haus Bourbon, noch das Haus Oestreich jemals durch den Besiz von Spanien zu mächtig würden. Weil aber das Bayerische Haus durchaus keinen Anspruch auf die spanische Erbfolge machen konnte; so warnte man jetzt, da der im geheimen Artikel festgesetzte Fal eintrat, es nicht, mit diesem Antrage herauszurücken.

Kensington den 4<sup>ten</sup> Febr. 1699.

Ihre Briefe vom 6ten mit Dorkwelts seinen, erhielt ich vorigen Dienstag, da ich Ihnen schon geschrieben hatte. Graf Tallard war heute bei mir und Graf Portland, und sagte, er habe durch einen Courier von seinem Hofe eben die fatale Nachricht erhalten, versicherte aber, sein Hof sei noch in eben der Disposition, als da der Traktat geschlossen wurde. Doch schien er zu insinuliren, der geheime Artikel müsse nun wegsfallen. Dies ist auch nach meiner Meinung der Fall, nachdem ich ihn mit Aufmerksamkeit wieder gelesen habe. Wir müssen uns also nun auf neue Verbindungen einlassen, wobei ich keine kleine Schwierigkeiten sehe, und worüber ich gern Ihre Meinung wüßte.

Wilhelm König.

Kensington den 7<sup>ten</sup> Februar. 1699.

Seit meinem letzten habe ich Ihren Brief vom 10ten erhalten. Ich erwarte täglich Antwort vom Graf Tersey aus Frankreich über die Vorstellung, die er nach meinem Befehl wegen des Todes des Baiersischen Churprinzens gemacht hat. Ich melde Sie in meinem letzten, was mir Tallard gesagt hat, er hat es nachher meinem Staatssecretair wiederholt, besonders in Absicht des geheimen Artikels. Wir müssen also nun ganz neue Maasregeln und Entschlüsse nehmen, über

ble man aber erst reiflich wird urtheilen können, wenn die Antwort aus Frankreich gekommen ist.

1697

1697

1697

1697

1697

1697

1697

1697

1697

1697

Wilhelm König.

1697

Penſington den 2<sup>o</sup> Febr. 1699.

Ich habe heute zugleich Ihre Briese vom 13ten und 17ten erhalten. Ich werde jetzt nicht die Zeit haben, sie vollständig zu beantworten. Der Graf Portland wird Ihnen die neuen Vorschläge mitteilen, die mit Graf Sallord heute gehen hat. Daß Frankreich sollte zugestehen wollen, daß ein Sohn vom Kaiser König von Spanien würde, befremdet mich nicht wenig, da es vor dem Traktat so eifrig protestirt, wie Sie wissen, es werde dieses nicht gegeben. Aber wie es scheint, ihr Wunsch, Mailand oder Lothringen ohne Krieg zu bekommen, verführt sie dazu. Es wäre sehr zu wünschen, daß diese große Sache noch einmal zu einer ordentlichen Negotiation, Ihren Grundsätzen gemäß, kommen könnte. Aber ich sehe vorher, Frankreich wird gewaltig auf eine positive Antwort von mir dringen, welches mich in keine geringe Verlegenheit setzt. Denn ich glaube, die neuen Vorschläge sind gar nicht abzuschließen, aber es wird nur sehr schwer für uns sein, in neue Verbindungen mit einzulassen, ehe sie der Kaiser vorgängig gebilligt hat. Ich würde mich sehr freuen, Ihre Meinung sowohl über die Art und Weise der Negotiation, als auch über die Vorschläge selbst zu wissen.

Wilhelm König.



Kensington den  $\frac{2}{7}$ ten Febr. 1699.

Heute habe ich Ihren Brief vom 20ten erhalten. Graf Portland wird einen Plan schicken, den Graf Tallard mit vorgelegt hat, nach welchem die spanische Erbfolge dem Herzog von Savoyen zufallen sollte. Nach seiner Meinung ist dies noch ärger, als wenn sie der Erzherzog erbielte. Sie werden bei beiden Plänen sehn, daß es Frankreich vorzüglich daran liegt, Tochterlingen zu bekommen. Ich sehe keinen Grund, warum Frankreich durch den Tod des Batriſchen Preltzens Vortheil haben sollte; aber ich finde es sehr schwer für uns in der Sache zu negociiren. Wenn wir uns auf den Plan zum Vortheil des Herzogs von Savoyen einlassen, dürfen wir zu Wien gar nicht tractiren; gehn wir aber auf den Plan für den Erzherzog, so könnte die Negotiation dort angefangen werden. Aber Graf Tallard glebt deutlich genug zu verstehen, daß er die Sache erst mit mir einrichten wolle, welches mich nicht wenig in Verlegenheit setzt. Ich sehne mich nach Ihrer Antwort hierüber.

Wilhelm König.

Kensington den  $\frac{21}{3}$  Febr. 1699.  
März

Vorigen Sonabend erhielt ich Ihren Brief vom 24ten Febr. Ich billige ganz Ihr Raisonnement, über das Verhalten, das man auf Frankreichs neue Vorschläge

zu beobachten hätte; und Sie werden nun wissen, daß ich mit Graf Tallard beinahe völlig einstimmtig mit Ihnen geredet habe. Aber ich werde nun sehr gedrängt werden, mich zu erklären, wie ich Ihnen in meinem Letztem meldete. Es ist gewis, der französische Hof wird nicht zugeben, daß wir mit dem Wiener negotiiren, bis wir mit ihm über die Bedingungen eins sind; ich fürchte auch, er werde von den Vorschlägen, die er uns gethan, wenig nachlassen, und wir werden nicht wenig verlegen sein, was wir für eine Parthei ergreifen müssen? Ich denke Morgen Graf Portland zum Tallard zu schicken, um mit ihm noch einmal über die Materie zu reden, wovon ich Ihnen den nächsten Posttag Nachricht geben werde.

Wilhelm König.

39.

Kensington den  $\frac{24 \text{ Febr.}}{6 \text{ März.}}$  1699.

**S**elt meinem Letztem sind keine holländische Briefe angekommen. Graf Portland wird Ihnen mit dieser Post melden, was er mit Graf Tallard geredet hat. Ich denke, die ganze Sache kömt darauf an, Frankreich begreiflich zu machen, daß es durch den Tod des Baierschen Erbprinzens gar keinen Vortheil haben müsse. Denn die Negotiation wird immer sehr schwierig bleiben, so lange die Franzosen noch immer auf einer Vermehrung ihres Antheils bestehn. In der That ist es ganz klar, daß nunmehr ihr einziges Objekt blos ist, auf eine oder andre Art Lothringen zu bekommen, und ich

Ich fürchte sehr, daß sie nicht davon abgehn werden, besonders, wenn ich an ihr ehmaliges Verhalten denke, und daß der König von Frankreich auch zu Lord Jersey gesagt hat: „qu'il falloit se contenter aussi,“ welches anzeigt, daß sie bei ihrem ersten Vorschlage fest bleiben werden, so wie sie überhaupt gewohnt sind, in nichts nachzugeben, wenn sie einmal einen Vorschlag gethan haben, und daß sie nachher eher die Sache verwirren, als verbessern, ob sie gleich neue Vorschläge zu thun scheinen. Wir müssen also auf neue Auswege denken, um ein Aequivalent vorzuschlagen, auf den Fall, daß sie die Negotiation weiter fortgehn lassen sollten.

Wilhelm König.

40.

Kensington den  $\frac{28 \text{ Febr.}}{11 \text{ März}}$  1699.

Gestern erhlelt ich Ihre Briese vom 27ten Febr. und 3ten März; ich billige Ihre Grundsätze über die Negotiation mit Frankreich, woein izt nichts geschehn kan, bis Graf Tallard wieder Antwort von seinem Hofe hat.

Wilhelm König.

41.

Kensington den 17ten März 1699.

Gestern erhlelt ich auf einmal Ihre Briese vom 6ten, 10ten und 13ten. Ich weis noch nicht, ob Graf Tallard Briese aus Frankreich erhalten habe, zufolge dem,

was Graf Portland ihm in meinem Namen gesagt hat; Ich kan Ihnen also izt weiter nichts schreiben, als daß ich Ihre Art über die Sache zu urtheilen sehr billige.

Wilhelm König.

42.

Kennington den  $\frac{1}{2}$ ten März 1698.

Heute erhielt ich Ihren Brief vom 17ten. Graf Portland wird Ihnen von dem Nachricht geben, was zwischen mir und Graf Tallard vorgefallen. Ich bin ganz der Meinung, daß Hope auf die Art, wie Sie erwähnen, zu reden anfangen müsse, welches endlich einen Anfang der Negotiation hervorbringen, und es doch ganz in unsrer Hand lassen würde, sie so weit zu treiben, als wir es nöthig finden. Dies würde auch Frankreich verhindern uns zuzukommen, und uns vielleicht zu falschen Maasregeln am Wiener Hofe zu verleiten. Ich wünsche also, daß Sie sogleich an **Hrn.** Hope nach diesen Grundsätzen schreiben. Wir wollen zu gleicher Zeit hier die Sache mit Tallard betreiben, und sie so geschwind fördern, als es möglich sein wird.

Wilhelm König.

43.

Kennington den  $\frac{1}{2}$ ten März 1699.

Gestern erhielt ich Ihren Brief vom 20ten. Graf Portland wird Ihnen umständlich melden, was weiter zwischen mir und Tallard vorgefallen. Sie sehn dar-  
aus,

aus, daß das Ultimatum von Frankreich immer ist, Navarra oder Lothringen für den Dauphin zu haben; ich glaube daher, wir müssen uns bald entschließen, ob wir auf diesen Fuß traktiren, und hernach die Negotiation zu Wien anfangen wollen; denn ich glaube nicht, daß Frankreich bei diesen Conjunkturen zu etwas weiterem werde gebracht werden können, und es ist eine schwere Ueberlegung: Was man denn weiter zu thun habe? Ich würde mich freuen, hierüber sogleich Ihre Meinung zu erfahren.

Wilhelm König.

44.

Kensington den 3<sup>ten</sup> März 1699.

Gestern erhielt ich Ihren Brief vom 24sten. Ich verweise Sie auf das, was Ihnen Graf Portland von dem melden wird, was von Graf Tallard weiters an ihn gebracht ist. Alles drehet sich um den Punkt, wovon ich Ihnen schon in meinem vorigen Briefe schrieb, daß Frankreich durchaus Malland für Lothringen austauschen will.“ Wird ihm dieses nicht bewilligt, so wird aus der ganzen Negotiation nichts. Ich bin daher nicht wenig verlegen, wenn ich die Schwierigkeiten auf allen Seiten bedenke, und besonders auch die traurige Lage der hiesigen Sachen, worauf ich doch auch Rücksicht nehmen muß.

Wilhelm König.

Kennington den 4<sup>ten</sup> April 1699.

Graf Portland wird Ihnen die Antwort melden, die Graf Tallard aus Frankreich über die Punkte, die ihm in meinem Namen gegeben waren, erhalten hat. Er hat von mir eine Audienz verlangt, (die ich ihm aber vor Montag nicht geben kan), um nur das zu wiederholen, was er diesen Morgen Graf Portland gesagt hat. Da er alle meine Vorschläge verwirft, so bin ich entschlossen, fest auf denselben zu bestehen. Ich weiß nicht, was nun aus der Negotiation werden wird, ob ich gleich kaum glauben kan, daß Frankreich sie abbrechen werde. Die zwei wesentlichen Punkte sind Finale, und daß man den Erzherzog nach Spanien übergehn lasse. Ich glaube kaum, daß sie in Absicht des ersten Punktes fest bleiben werden, aber auch nicht, daß sie den zweiten zugeben solten; denn sie können viele sehr scheinbare Gründe dagegen anführen.

Wilhelm König.

Windsor den 12<sup>ten</sup> May 1699.

Ich hatte vorgien Posttag nicht Zeit Ihre Briefe vom 12ten und 15ten zu beantworten; heute erhalte ich den vom 19ten. Ich verweise Sie auf das, was Ihnen Graf Portland über die Negotiation mit Tallard schreibt. Ich denke, Hope müste 1zt die Unterhandlungen in Wien damit anfangen, daß er zeigte, wie es im  
Fal

Fal des Todes des Königs von Spanien ganz unmöglich sein würde, zu verhindern, daß Frankreich sich nicht in Besitz der ganzen Monarchie setze, und daß es daher das Interesse von ganz Europa, und besonders das unsre erfodre, einem Krieg zuvorzukommen, wozu das einzige Mittel eine Theilung der spanischen Monarchie sei. Von diesem Punkt, denk ich, müste man bei der Negotiation ausgehn, und Sie werden nun am besten beurtheilen, wie man Hope instruiren müsse.

Wilhelm König.

47.

Kensington den  $\frac{1}{2}$  May 1699.

Ich erhielt gestern Ihren Brief vom 22ten, und lerne daraus, was in der Conferenz mit Hope zu Wien vorgefallen sei. Es scheint, daß das dortige Ministerium in ganz behaglicher Ruhe über die Sache raisonneire, und gern sähe, daß wir für seinen Vorthell den Krieg führten, wenn der spanische König sterben sollte. Meiner Meinung nach wird es nöthig sein, daß Hope sich ein wenig weiter auslasse, und einer Theilung erwähne, nebst den Gründen, die sie nothwendig machen. Denn allem Ansehn nach wird die hiesige Negotiation mit Tallard bald zu Ende gehn. Ich werde auch mit Graf Auersperg aus demselben Ton reden, um die Sache so viel möglich zu beschleunigen. Der Termin von  $3\frac{1}{2}$  Monat ist sehr kurz, wenn darin alles abgemacht werden sol.

Wilhelm König.

48.

Kensington den  $\frac{1}{2}$  Mai 1699.

Ob wir gleich beständig Ostwind gehabt haben, sind doch die Briefe vom letzten Dienstag noch nicht angekommen. Ich habe diesen Morgen mit Graf Auersperg gesprochen, und ihm gesagt, daß ich geneigt sey, mit dem Kaiser Maasregeln zu Verhütung eines Kriegs auf den Todesfall zu nehmen; ich sagte ihm weitläufig, wie unmöglich es sey, mit einem Krieg gegen Frankreich mit einiger Hoffnung des Erfolgs zu führen, und daß ich, um zu verhüten, daß nicht ein französischer Prinz auf den Thron von Spanien gelange, kein besser Mittel wüßte, als sich mit Frankreich selbst über die Succession zu vergleichen; und daß es deshalb notwendig sey, mit Hope in Wien hierüber zu tractiren. Er versprach hierüber zu berichten, und schien die Sache zu billigen. Während unsers Diskurses sagte er, er glaube, der Kaiser werde sich wol zu einer Theilung verstehen; aber wir wären eben so sehr, als sein Hof, dabei interessirt, daß Frankreich nicht zu mächtig würde, besonders in Italien, welches uns wegen unsrer Handlung besonders nahe anginge. Machen Sie von dieser Unterhaltung Gebrauch, um Hope darnach zu instruiren, damit er seine Maasregeln nehme. Sie werden ihm auch weiters von Allem Nachricht geben, was zu Beförderung der Negotiation dienen kan.

Wilhelm, König.



49.

Kennington den  $\frac{22 \text{ May}}{2 \text{ Junius}}$  1699.

Ihren Brief vom 26ten erhlele ich nach Abgang meines  
 letztern, und heute den vom 29ten. Graf Portland wird  
 Ihnen melden, wie es mit der Negotiation mit Tallard  
 steht. Wir erwarten Ihre Meinung über die weitere  
 Ausdehnung der Convention mit Ungeduld. Ich habe  
 meine Abreise von hier auf Freitag über acht Tage ange-  
 setzt, und ich bitte Gott, daß er mir eine glückliche Ueber-  
 fahrt geben möge.

Wilhelm, König.

50.

Oteren den 28 Jun. 1699.

Gestern erhlele ich den Einschlus vom Graf Portland,  
 der im Wesentlichen eben das enthält, was er Ihnen ge-  
 schrieben hat. Die Auswechslung der Convention kan  
 zwischen ihm und Tallard im Haag geschehn, oder in sei-  
 ner Abwesenheit durch Sie. Henning wird Ihnen deshalb  
 das Instrument schicken. Ich wünschte, Graf Tallard  
 käme so wenig als möglich hieher, um keinen Verdacht  
 zu erregen, und ich wünsche, daß Sie ihm das in mei-  
 nem Namen sagen. Ich denke, die Franzosen haben  
 darin ganz Recht, daß sie weiter keine Vorschläge wegen  
 Lothringen thun wollen, bis die Negotiation mit dem  
 Kaiser weiter gekommen ist; Sie können dies auch dem  
 Bonrepos und Tallard sagen.

Wilhelm, König.

51.

Loo den 6 Jul. 1699.

Ich freue mich, daß Hr. Hope die Negotiation Wien angefangen, und daß gleich anfangs kein übler Eindruck gemacht zu seyn scheint. Die Zeit ist in der That sehr kurz, um dies große Werk zu Stande zu bringen; und die Franzosen hätten deshalb keine Schwierigkeit machen sollen, die Zeit zu verlängern, welches ihnen gar nicht nachtheilig seyn kan.

Wilhelm, König.

52.

Loo den 17 Jul. 1699.

Ich beantworte Ihre Briefe nicht regelmäßig, sondern nur, wenn ich es nöthig finde; ich hoffe, dies werde Sie nicht befremden. Ihr letzter ist vom 11ten. Sie haben ganz Recht dem Hope geschrieben, daß er sich zu Wien über die Verzögerungen beklagen solle. Ich fürchte nur, die Folge derselben möchte noch seyn, daß man das große Werk ohne dem Wiener Hof zu Stande brächte, nicht wegen der Schwierigkeiten der Sache selbst, oder daß die Kaiserlichen die Bedingungen nicht annehmen möchten, sondern bloß weil das dortige Ministerium zu gar keinem entscheidenden Entschlus kommen kan. Gestern erhielt ich wieder einen Courier vom Churfürst von Baiern, der über die Lage der Angelegenheiten in Madrid sehr beunruhigt ist. Das Ministerium setzt ihm sehr hart zu, und will ihm sogar das Gouvernement der Nie-

Niederlande nehmen, wie sie auch aus dem Einschlus von Schonenberg sehn werden, den derselbe Courier brachte. Wir müssen nun überlegen, ob wir ihn bei dem Gouvernement erhalten sollen oder nicht, und auf welche Art?

Wilhelm, König.

53.

Dieren den  $\frac{8}{14}$  Jul. 1699.

Diesen Morgen erhielt ich Ihren gestrigen Brief. Nachdem ich Hope's Brief an Sie, nebst Ihrer Antwort, und was Sie ihm nun ferner zu schreiben entschlossen sind, genau überlegt, billige ich Alles vollkommen; auch daß Sie nach eben den Grundsätzen mit Vorrepos nächsten Montag reden; so wie auch ich thun werde, wenn Tallard morgen zu mir nach Loos kommen wird, wie ich höre, daß er willens ist. Es ist nur ein Punkt, von dem ich nicht weis, ob sich Frankreich schon positiv erklärt hat: „Ob sein Antheil an der spanischen Succession dem Dauphin oder einem der Söhne desselben erworben werden solle?“ Ich zweifle zwar nicht, daß ihre Absicht auf den Dauphin, und auf eine Verbindung dieser Länder mit der französischen Monarchie gehn. Ich fange nun an, von der Negotiation mehr zu hoffen, aber ich fürchte nur noch immer die Unentschlossenheit des Wiener Hofes.

Wilhelm, König.

54.

Loos den  $\frac{14}{24}$  Jul. 1699.

Graf Auersperg war gestern bei mir, und sagte mir  
Zweite Lieferung. Hh im

im Wesentlichen eben dasselbe, was Graf Goens und Er Ihnen gesagt haben. Ich antworte ihm in allgemeinen Ausdrücken, wie ich mich freue zu sehn, daß der Kaiser zu einem Vergleich geneigt sey, den ich gegenwärtig bei der Lage der Umstände und dem gefährlichen Gesundheitszustande des Königs von Spanien sehr nothwendig hielte, daß ich gern mich unterrichten wolle, womit Frankreich bei der Erbfolge zu befriedigen sey? und daß ich dem Hope davon Nachricht geben würde. Ich hielt es gut, mich in keine besondere Erläuterungen mit ihm einzulassen, da ich aus der Erfahrung weis, daß seine Berichte in Geschäften nicht immer so exakt sind, wie sie solten. Ich rieth ihm aber ernstlich, daß er baldige Entschliessungen seines Hofes betreiben möchte, weil ihr gewöhnliches Zaudern bei diesen Umständen ganz unerträglich seyn würde.

Ich hielt es auch nicht für gut, vom Ort der Negotiation mit ihm zu reden; denn hätte ich Haag erwähnt, so schiene es, als wolte ich diesen Ort vorschlagen. Graf Tallard war auch hier, und sagte mir, er habe positive Befehle, zu erklären, daß sein Hof nicht in Wien negotilten werde; sondern im Haag. Ich denke, Sie thun am besten, dies dem Grafen Auersperg und Goes zu sagen, und daß sie, da die Sache so dringend wäre, an ihren Hof um entscheidende Volmacht zum Traktiren schreiben möchten. Mir ist es wirklich gleichgültig, welcher Ort gewählt wird, obgleich Haag der geeignetste wäre. Indes ist mir eingefallen, ob es nicht zu Wien lebhafter gehn würde, wenn die dortigen Minister täglich den Kaiser sprechen, und ihn also geschwinde bestimmen könnten, als wenn sie immer mit ihren Gesandten im Haag

Haag correspondiren müssen. Indes, wenn Frankreich durchaus nicht anders wil, mus es so bleiben.

Wilhelm, König.

55.

Loo den  $\frac{17}{27}$  Jul. 1699.

Ich erhlele gestern Ihren Brief vom 25ten, und bin mit Ihnen der Meinung, daß wir des Wiener Hofes Antwort auf Hope's Vorschläge abwarten müssen, ehe wir von dem Orte der Negotiation reden können. Unterdessen müssen Sie die Grafen Auerspergs und Goens recht antreiben, daß sie baldige Entschlüsse Ihres Hofes und Volmachten für sich erhalten. Tallard war gestern bei mir, sprach aber gar nicht von Affairen, worüber ich mich sehr wundre. Er gieng Abends weg, weil er einen Courier erwarte, und sagte, er wolle wieder kommen. Da er kein Verlangen bezeugte, mit mir weiter zu reden, hielt ich es auch nicht nöthig, mich mit ihm weiter einzulassen, da ich ihm doch nichts besonders zu sagen hatte.

Wilhelm, König.

56.

Loo den 16 August 1699.

Die Befehle, welche Goens und Auersperg erhalten haben, scheinen mir ein bloßer Kunstgrif zu seyn, um die Zeit hinzubringen. Der Wiener Hof glaube auch wol, daß England und Holland des Handels wegen mehr bek-

den Indien interessirt sind, und deswegen hier aufmerk-  
samer seyn werden, als bei dem, was Italien betrifft. Ich  
weis zu dem, was Sie geantwortet haben, und morgen  
dem Hope schreiben wollen, nichts zuzusehen. Ich werde  
aber immer mehr in der Meinung bestärkt, daß sich das  
Wiener Ministerium zu einem Vergleich zwingen lassen  
wolle. Dies ist auch meiner Meinung nach bei Ihnen  
eine nicht zu tadelnde Politik, die uns sehr in Verlejen-  
heit setzen wird.

Wilhelm, König.

57.

Dieren den 21 August 1699.

Die Disposition des Wiener Hofes bekümmert mich  
sehr, und daß nun so wenig Hoffnung ist, die große spanische  
Erbfolgsache durch einen Vergleich zwischen dem Kaiser  
und Frankreich zu endigen, sondern wir nun gezwungen  
sind, uns in Separat-Negotiationen mit Frankreich ein-  
zulassen, welches ich so gern vermieden hätte, weil ich  
wohl weis, was für üble Folgen es für uns haben wird.  
Ich bin daher immer der Meinung, daß man alle mög-  
liche Mittel anwenden müsse, um eine Verlängerung des  
Termins von Frankreich zu erhalten.

Wilhelm König.

58.

Loos den 15 Sept. 1699.

Vergangne Nacht erhielt ich Ihr Schreiben vom 13ten,  
and

und ich sah daraus die Antwort, welche der Courier von Wien überbracht hat. So entfernt sie auch noch vom Ultimatum des französischen Hofes ist, so hätte ich doch nicht geglaubt, daß die Kaiserlichen gleich anfangs so weit gehn würden: Ich glaube, die französischen Gesandten haben sehr unrecht, so äüßernend auf die Abschließung des Traktats zu dringen. Denn ein kleiner Aufschub kan ihrem Hofe auf keine Weise nachtheilig seyn, und die Negotiation, die der Kaiser, ihrem Vorgeben nach, unter der Hand betreibt, kan gewis in einer so großen Sache wenig verändern. Aber dies ist auch gar nicht Ihr Objekt, sondern Frankreich läßt lieber, daß wir einen Separat-Traktat mit Ihm schließen, und der Wiener Hof nicht freiwillig, sondern gezwungen, Ihm beiträte, weil dann aller Tadel in der Sache uns, und aller Vorthell Ihnen zufiele. Ich erwarte nicht viel mit dem Courier, den Hope senden wird. Nach meiner Meinung dürfen wir uns nicht eher ein Geschäft daraus machen, mit Frankreich zu schließen, bis wir noch einen Courier nach Wien geschickt haben, um zu melden, daß, wenn sie die Bedingungen nicht annähmen, wir durchaus gezwungen seyn würden, uns mit Frankreich, ohne sie, über die spanische Erbfolge zu vergleichen. Da vergehn dann einige Tage, ehe der Courier zu Hope kömt, und wieder einige, ehe er wieder expedirt ist, und so wird der 25te dieses lange vorbei seyn, ehe wir Antwort haben können.

Wilhelm König.

59.

Loo den 19 Sept. 1699.

Ich habe Ihre Depeschen von gestern erhalten, und ich

Hh 3

ge

gestehe, daß ich sehr verlegen über die Antwort bin, die man über das Memorial geben mus, das Graf Tallard dem Portland eingehändiget, und zu Madrid auch dem Marquis d'Harcourt gegeben ist. Es ist im Wesentlichen eben das, was Quiros Ihnen und dem Graf Portland gesagt hat. Meine Verlegenheit liegt auch besonders darin, daß ich Frankreich nicht hindern kan, die Negotiation bekant zu machen, ob ich gleich die Antwort gar nicht billige, die es Spanien geben wil. Billigte ich sie, so würde der Traktat sogleich oder wenigstens bald geschlossen werden müssen; welches, wie Sie wissen, ich gern vermeiden möchte, vorizt seh ich kein ander Mittel, als so zu antworten, wie Sie es vorschlagen, wenn der Courier von Wien, den wir erwarten, wieder kömt, und nichts besonders mitbringt. Aber die Ausdrücke in der französischen Antwort an den spanischen Hof müssen schlechterdings geändert werden, damit der Traktat nicht als schon geschlossen erscheine, welches er in der That nicht ist, da die Republik noch nicht einmal Berathschlagung darüber angestellt hat. Ich denke, Frankreich würde weniger Ursache haben, mich zu Abschließung des Traktats zu drängen, wenn ich die Genehmigung dieser Antwort erhalte, aber denn müste sie die Republik sogleich in Erwägung ziehn. Ich bin ganz Ihrer Meinung, daß die Absicht des französischen Hofes bei dieser Antwort blos ist, die Negotiation bekant zu machen, und uns desto mehr zum Abschlus, ohne Zuthun des Kaisers, zu drängen; sein Hauptgegenstand ist izt, nach meiner Meinung, uns dadurch von jener Parthel abzuziehn. Dies ist freilich übel genua, aber wir können uns izt nicht helfen.

Wilhelm, König.



60.

Loo den  $\frac{1}{2}$  Sept. 1699.

Gestern erhielt ich Ihren Brief, vom 20ten. Mich verlangt zu sehn, was der Courier von Wien mitbringen wird. Nach dem, was Hr. Hope schreibt, glaub ich, daß die Kaiserlichen dem Ziel ziemlich nahe kommen werden. Das Haupthindernis wird Malland seyn.

Wilhelm, König.

61.

Dieren den 26 Sept. 1699.

Daß Tallard einen lebhaftern Eifer, als Bonrepos, bezeugt, eine Antwort auf das zu haben, was man dem spanischen Hofe antworten mus, rührt, glaube ich, vorzüglich aus Eigennuz oder Caprice her. Denn sie haben gewis gleiche Befehle von ihrem Hofe. Denn diese Maxime ist es durchaus nicht, seinen Gesandten verschiedene Befehle zu schicken. Ich glaube kaum, daß Sie morgen Antwort von Wien haben werden, und daher können Sie wol noch immer ganz gut es verschieben, den Franzosen eine positive Antwort zu geben, obgleich das impertinente Memorial des spanischen Gesandten in London mich eher bewegen sollte, die Negottation zu beschleunigen.

Wilhelm, König.

62.

Loo den 29 Sept. 1699.

Graf Portland wird Ihnen die impertinente und auf-

wiegelnde Schrift zuschicken, die der spanische Gesandte in England ausgegeben hat. Ich konnte nichts weniger thun, als ihm befehlen, in vierzehn Tagen das Königreich zu verlassen. König Carl hielt es eben so mit D. Bernardo Galinas, und mit dem Fonseca, der noch lebt, blos weil er mit Gliedern des Parlaments correspondirt und Zusammenkünfte gehalten hatte. Dieser Schritt wird mich auch einmal mit Spanien brouilliren; aber ich kan es nicht ändern, und werde daher auch weniger Schwierigkeit haben, den Traktat mit Frankreich zu schließen.

Wilhelm, König.

N. G.

Nachdem ich Obiges geschrieben, erhielt ich Ihre zwei langen Briefe von gestern, für die ich Ihnen sehr danke. Ich billige völlig Ihre Ideen, daß man noch einmal einen Courier nach Wien, mit Instruktionen für Hope, schicken müsse: und daß Sie nun mit dem französischen Gesandten über die Antwort, die man dem spanischen Hofe geben müsse, conferiren wollen. Sie müssen nun soaleich diese ganze Negotiation in die Versammlung der Groaten bringen, denn sie darf nun nicht länger verschoben werden, und ich sehe voraus, daß der Traktat nun bald geschlossen seyn mus.

63.

Kensington den  $\frac{2}{8}$  Oktober 1699.

Wie ich zu Margate ankam, schickte ich ein Boot ab,  
um

um Ihnen meine glückliche Landung zu melden; da wir aber immer Ostwind gehabt, wird dies vielleicht eben so bald ankommen. Nie habe ich eine glücklichere und bequemere Ueberfahrt gehabt. Diesen Morgen erhielt ich Ihr Schreiben vom 27ten, und habe mit Aufmerksamkeit die Protestation der Kaiserlichen gelesen. Denn anders, denk ich, kan man das Papler nicht nennen. Ich gestehe, daß es manche sehr wichtige und erhebliche Gründe enthält. Aber es scheint mir nur gar zu weit auszuholen, und uns in so viele Raisonnements über die Sache zu verwickeln. Es war mir sehr angenehm, Nachricht von dem zu erhalten, was zwischen Ihnen und Bonrepos den Tag nach meiner Abreise vorgefallen ist, welches die Negotiation von neuem beleben wird. Ich habe mich verpflichtet gehalten, meinen Gesandten in Frankreich von dem, was im Haag vorgefallen, zu unterrichten, damit er bei dem König und seinen Ministers die üblen Eindrücke tilgen könne, die Tallard vielleicht verursacht hat, als hätte ich in dieser Angelegenheit mich nicht meinen Versprechungen gemäs bewiesen. Er wird auch dahin arbeiten, daß dem Bonrepos Befehl gesandt werde, alle Schwierigkeiten mit der Republik beizulegen.

Wilhelm, König.

N. S.

Obgleich die Negotiation zu Wien ganz zu Ende zu gehen scheint, darf man doch bei dieser Crisis den Hrn. Hope nicht abrufen, sondern mus ihn noch etwas länger dort lassen. Ich höre, daß Graf Auersperg gesagt haben sol, ihm sey gesagt, daß Hope zurück berufen sey, und in dem Fal müsse er auch von hier abgehn, und alle Correspondenz und Verbindung würde dann abgebrochen seyn.

64.

Kensington den  $\frac{23 \text{ Okt.}}{3 \text{ Nov.}}$  1699.

Gestern erhielt ich Ihren Brief vom 30 Okt., und bin sehr beunruhigt zu sehn, daß die Amsterdamschen Bürgermeister der Convention über die spanische Erbfolge so abgeneigt sind. Ohne Zweifel wird nun auch der ganze Magistrat eben der Meinung seyn, so daß man sich ist nach andern Gründen umsehn mus, um sie zu überreden. Ich denke, Sie thun am besten, die Sache in meinem Namen den Generalstaaten vorzulegen, damit man sehe, was die einzelnen Provinzen dazu sagen werden, und auch um mein Frankreich gegebenes Versprechen zu erfüllen, daß ich mein Äußerstes thun wolle, den Traktat zu Stande zu bringen. Sie können aber auch, dünkt mich, dem Bonrepos die wichtigsten Anmerkungen, welche Amsterdam über den Traktat gemacht hat, mittheilen, doch ohne zu sagen, daß sie von dieser Stadt kommen; sondern als die Gedanken einiger Staatsbedienten der Republik, die er seinem Hofe mittheilen und darauf weitere Befehle einholen könne, welches ihm bewiesen kan, daß wir keine Zeit verlieren wollen. So bald ich etwas aus Frankreich über die Sache erfahre, theile ich es Ihnen sogleich mit.

Wilhelm, König.

65.

Kensington den  $\frac{31 \text{ Okt.}}{10 \text{ Nov.}}$  1699.

Sie werden aus meinem Letztern gesehn haben, daß ich zu

zu meiner Rechtfertigung nöthig finde, die große Negotiation für die Generalstaaten zu bringen; aber ich bin, nach Empfang Ihrer Briefe, nun auch Ihrer Meinung, daß man dem Bonrepos gar keine Anmerkungen mittheilen müsse, so lange noch Amsterdam gegen die ganze Negotiation ist, welches ich vorher noch nicht so gefast hatte. Ich habe aus Frankreich Briefe, Prior ist angekommen; mein Gesandter konnte die Privataudienz vom König nicht eher erhalten, als nächsten Sonntag oder Dienstag. Ich denke, die Sache liegt nun so, daß wir erst wissen müssen, wie sie Frankreich ansieht, ehe wir urtheilen können, wie sie sich endigen werde.

Wilhelm, König.

66.

Hamptoncourt den 7<sup>ten</sup> Nov. 1699.

Aus Bonrepos Neben scheint es, daß die Franzosen die große Angelegenheit lieber hier als im Haag negotiiren wollen, welches doch unmöglich seyn wird, weil Ihre Republikaner noch immer Ihre Schwierigkeiten machen. Ich höre nichts von Tallards Ueberkunft, und erwarte auch aus Frankreich nichts vor Ende der Woche, weil mein Gesandter erst heute die Audienz bei dem König angesetzt bekommen hat.

Wilhelm, König.

67.

Kennington den 28<sup>ten</sup> Nov 1699.

Vorgestern erhielt ich Ihren Brief vom 13ten, und sah dar.

daraus mit Bekümmerniß nicht nur, daß Amsterdam durchaus darauf besteht, dem Traktat nicht beizutreten, sondern auch schwerlich wird dahin gebracht werden können, seine Gesinnungen zu ändern. Dies sezt mich in keine geringe Unruhe. Morgen oder übermorgen erwarte ich Prior aus Frankreich, und werde durch ihn erfahren, wie die Sachen in Frankreich stehn. Dann werd ich besser urtheilen können, was nun noch ferner in der Sache zu thun ist. Ich vermuthete, wenn der französische Hof sieht, daß die Republik sich nicht einlassen will, wird er verlangen, daß ich den Traktat allein mit ihm schließen solle; nicht eben, weil er sich dadurch sicherer hielte, sondern um zu sehn, ob ich es im Ernst mit der Sache meine, und auch mich von der Republik zu trennen. Dies beunruhigt mich von allen Selten ungemeyn, und ich wels noch gar nicht, was ich für eine Parthei ergriffen werde. Ich wünsche, daß Sie mir Ihre Ideen hierüber nächstens mittheilen.

Wilhelm, König.

68.

Kennington den  $\frac{1}{2}$  Nov. 1699.

Seit meinem letztern habe ich Ihren Brief vom 17ten erhalten. Es beunruhigt mich sehr, daß die Amsterdamer Herrn noch immer bei denselben Gesinnungen bleiben; die Gründe, welche der Pensionarius Buis Ihnen angeführt hat, scheinen mir ganz unbegreiflich. Ich zweifle indes, ob sich Amsterdam wol entschließen würde, ganz allein bei seiner Meinung zu bleiben, falls alle

alle andre Provinzen einwilligten. Unterdes müste man, wenn es irgend möglich, nur die Einwilligung des Kaisers zu erhalten suchen. Da die einzige oder doch die größte Schwierigkeit in der Renunciation liegt, wie Graf Goes, scheint es, Ihnen gesagt hat; so müste man irgend eine Auskunft finden, z. B. daß weder der Kaiser noch der König von Frankreich für ihre Descendenz renunciren sollten. Prior kam vor zwei Tagen aus Frankreich zurück, und sagte mir, die Antwort, welche der König meinem Gesandten gegeben, sey der Substanz nach folgende: „Er sey sehr erstaunt darüber, daß der Tractat noch nicht unterzeichnet worden; indes aber erfreuet, zu finden, daß ich denselben Gesinnungen, den Tractat zu schließen, getreu bliebe; er habe gleiche Absicht, und werde Tallard so bald als möglich hieher senden, um das Werk zu Stande zu bringen; er könne keinen andern Minister als ihn hiezü gebrauchen, weil dieser von jeher im Geheimnis der Negotiation gewesen sey; er zweifle nicht, daß ich weit größern Credit in der Republik habe, als er.“ Er schien hiedurch insinulren zu wollen, daß ich hler die Sache nach meinem Gutfinden lenken könnte, und daß ich die Form- und Verfahrensart am besten kente. Ich erwarte nun Graf Tallard täglich, der sich unstreitig sehr wundern und unzufrieden seyn wird, daß die Republik noch immer nicht zum Uacerzeichnen bereit ist.

Wilhelm, König.

69.

Hamptoncourt den 17 Nov. 1699:

Ich erblete Ihren Brief vom 20sten, nachdem ich Ihnen

nen vorher geschrieben hatte. Ich habe Ihnen izt über das große Werk der Negotiation nichts zu sagen, da Graf Tallard noch nicht angekommen ist. Ich bin ganz Ihrer Meinung, daß bei der gegenwärtigen Lage des holsteinischen Streits nichts anders zu thun sey, als daß die Mediateurs und Guarants die Erklärung thun, die Sie vorschlagen. Ich habe dem Cressett schon Befehl gesandt, sich mit den andern hierin zu verbinden. Aber es ist dabei keine Zeit zu verlieren, und ich fürchte, die Dänen haben die Feindseligkeiten schon angefangen. Ich wünschte, Sie könnten mit dem von Stocken über alle Artikel eines Friedenstractats eins werden, und dieses bis zulezt versparen.

Wilhelm, König.

70.

Kennington den  $\frac{24 \text{ Nov.}}{4 \text{ Dec.}}$  1699.

**G**raf Tallard kam vor zwei Tagen hier an, und hat heute bei mir Audienz gehabt. Das Wesentliche von dem, was er mir sagte, ist folgendes: „Der König, sein Herr, sey sehr verwundert, daß der Traktat nicht vor meiner Abreise aus dem Haag unterzeichnet worden; und daß die Republik izt so viele Schwierigkeiten mache, da sie vor einem Jahre so bereit geschienen, einen ganz ähnlichen Traktat zu schließen; daß er Vollmacht und Befehl habe, hier den Traktat mit jedem zu schließen, den die Republik dazu autorisiren würde.“ Ich antwortete ihm, die Republik habe allerdings noch nicht zum Schluß kommen können, und ich könnte nicht leugnen, daß Schwierigkeiten entstanden wären, die ich nicht vor-

her.



hergesehen; daß ich aufrichtig mein Bestes gethan, sie zu heben, und noch ferner thun würde. Er erwiederte, der König, sein Herr, sey hiervon überzeugt, und habe mit Vergnügen die Versicherungen empfangen, die ich ihm hierüber durch meinen dortigen Gesandten geben lassen; daß er sich aber in kein Detail über die Lage der Sache mit der Republik, und was darin ferner zu thun, einlassen könne, sondern dieses allein meiner Leitung überlassen müsse, daß in den wesentlichen Theilen des Traktats keine Abänderung gemacht werden könne, daß sie aber wol geneigt wären, hin und wieder den Ausdruck zu verbessern, oder Aufklärungen zu geben, wo es nöthig seyn sollte. Aber es müsse hier geschehn, denn er habe Befehl, das Geschäft hier und nirgend anderswo zu endigen. Er ersuchte mich ernstlich, ich möchte ihm bei Zeiten melden, ob die Republik dieser Allianz beitreten wolle oder nicht; denn sein König könne nicht länger warten, und müsse sonst andre Maasregeln nehmen. Ich sagte, ich könne ihm keine andre Antwort geben, als daß ich mein Bestes thun wolte, die Republik zum Beitritt zu bewegen, und daß izt drei holländische Posten ausgeblieben wären. (Denn ich hatte damals Ihre letzten Briefe noch nicht.) Er schloß denn damit, er hoffe in Kurzem eine positive Antwort zu haben, und gab hinlänglich zu verstehn, daß er nicht länger warten würde. Ich fand ihn überhaupt während der ganzen Unterhaltung, die nicht lange dauerte, bei seiner guten Laune, und viel ärger, als Sie ihn im Haag sahn. Er wiederholte mich oft, daß er diese Schwierigkeit vorhergesehen, und Ihnen und Graf Portland gesagt habe. Er schien auch wenig Hoffnung von dem ganzen Geschäft zu haben, und stellte

den

den großen Nachtheil vor, der seinem König aus dieser Verzögerung der Sache erwüchse. Es war leicht, ihm hierauf zu antworten und das Gegentheil zu zeigen. Er erklärte aber sehr entscheidend, sein König würde durchaus nicht lange in diesem Zustande der Ungewisheit bleiben wollen, sondern verlange zu wissen, ob die Republik sich in den Traktat einlassen wolle oder nicht? Sie können sich hieraus leicht vorstellen, wie hart ich werde gedrängt werden, eine positive Antwort zu geben, welches mir doch jetzt unmöglich ist. Es ist gewis, man wird jetzt eine Verzögerung für eine Belagerung annehmen, und ich bin deshalb sehr verlegen. Bis jetzt hat Graf Tallard in allen seinen Reden noch nichts davon merken lassen, daß sein Hof geneigt wäre, mir einen besondern Traktat vorzuschlagen. Ich glaube es fast nicht, da er beständig von andern Maasregeln spricht. Ich bin Ihnen sehr verbunden, daß Sie mir darüber Ihre Meinung mitgetheilt haben. Ich bin völlig Ihrer Meinung, daß ich nicht getrennt von der Republik den Traktat mit Frankreich schließen müsse.

Wilhelm, König.

71.

Kensington den  $\frac{28 \text{ Nov.}}{8 \text{ Dec.}}$  1699.

Seit meinem letzten habe ich Ihre Briefe vom 1sten und 4ten erhalten. Ich wünsche, daß die Provinzen Ihren Beitritt zur Allianz beschleunigten, damit Sie desto besser auch Amsterdam überreden könnten. Ihre größte Schwierigkeit kömmt unstreitig von Wien her, und ich fürchte mit Ihnen, daß der Kaiser nicht zu überreden seyn

seyn wird; welches Hope's letzte Briese immer mehr be-  
stärigen. Graf Tallard hat seit der Zeit nicht mit mir  
über die Sache gesprochen, und Sie urtheilen leicht, daß  
ich über diese Materie nicht anfangen werde.

Wilhelm, König.

72.

Kennington den 17 Dec. 1699.

Ich hoffe, die bisher zurückgebliebenen Provinzen haben  
nun auch ihre Einwilligung gegeben, und wenn also Am-  
sterdam ist allein übrig ist, können Sie desto besser ein-  
bringen. Auf den Fall, daß Overyssel noch nicht be-  
getreten wäre, habe ich dem Landdrost von Twente  
schreiben lassen, daß er mit der Majorität den Schluß  
abfassen solle. Der Hr. von Akmelo macht uns alle  
diese Unruhe; ich werde hernach noch Gelegenheit haben,  
Sie über sein Betragen zu unterhalten. Graf Tallard  
hat noch immer nicht wieder über die große Sache mit mir  
geredet; ich weis nicht ob aus Diskretion, oder weil  
er weitere Befehle aus Frankreich erwartet, oder vielleicht  
weil er weis, was in Holland vorgeht? Ich denke ihm  
nicht zuerst davon zu reden, da ich ihm nichts positives  
sagen kan. Falls die Republik dem Traktat noch beitrete,  
werden Sie überlegen, wie die Sache hier am besten ein-  
gerichtet und unterzeichnet werden könne?

Wilhelm, König.

73.

Kennington den 19 Decemb. 1699.

Ich freue mich, daß Zeeland beigetreten ist, und  
Zweite Lieferung. Si zweifelte

zweifle nicht, Overyffel werde auch nachfolgen; und da izt die Amsterdamer allein stehn, können Sie desto besser in sie dringen. Graf Lallard war gestern bei mir, und fragte, ob die Botschaften izt Mittelreichung aus Holland angekommen wären? Ich antwortete: Nein, weil der Beitritt zum Traktat noch nicht allgemein beschloffen sey, daß ich aber nun weit mehr Hoffnung habe, als vorher, daß die Republik zu einem baldigen Beitritt werde gebracht werden. Er erwiderte, der König, sein Herr, wolle durchaus nicht länger in Ungewißheit bleiben, daß er sehr besorge, der Traktat werde nicht zu Stande kommen, und daß er also an seinen Hof berichten müsse, wie die Sache aufgehalten werde, und dann nicht wisse, was er für Befehl erhalten werde. Wenn ich ihm versichern könnte, daß er in etwa vierzehn Tagen ein positives Ja oder Nein hören sollte, so wolte er dem Beirath an seinen Hof bis dahin aufschieben, sonst aber nicht. Ich antwortete, es wäre mir unmöglich, dies auf eine so kurze Zeit zu versprechen, aber ich versprach, es ihm sobald zu melden, wenn die Republik dem Traktat beitreten sollte, und wiederholte, wie ich hoffe, in kurzer Zeit hierüber das Gewisse zu erfahren, und gar nicht zweifelte, daß der Traktat werde geschlossen werden. Er erwiderte aber, er sehe dazu wenig Ansehn, er habe es lange vorher gesehn, und müsse deshalb an seinen Hof berichten. Ich sagte, dies sey freilich seine Pflicht, ich hoffe aber doch, er werde die Sache so vorstellen, wie sie wirklich sey, nemlich, daß nie zu einem schleunigern Abschluß mehr Ansehn gewesen sey als izt. Er war aber sehr aufgebracht, und nahm, ohne ein Wort weiter zu sagen, Abschied. Während der Unterhaltung bes

tagte

klagte er sich sehr heftig über den Nachtheil, der aus dieser Verzögerung für seinen Herrn erwüchse. Ich widersprach ihm hierin, und zeigte ihm, daß Frankreich noch gar keinen Nachtheil gehabt habe, zu Gunst einer fernern Verzögerung aber nichts mehr gesagt werden dürfe. Ich hoffe nun, die Sache werde in Holland einen baldigen Ausgang nehmen; und sobald es geschehn, bin ich Ihrer Meinung, daß man sogleich den schwedischen, brandenburgischen Höfen, und wo Sie es sonst nöthig finden, von der Sache Nachricht geben, und sie zur Garantie des Traktats einladen müsse.

Wilhelm, König.

74.

Kennington den <sup>22 Decemb. 1699</sup>  
1 Januar 1700.

Ich habe heute Ihren Brief vom 29ten Decemb. erhalten, und dardrus mit Freuden ersehn, daß Oberffel aller Wahrscheinlichkeit nach den folgenden Tag belgetreten sey, und daß Sie also nun desto eifriger in die Amsterdamer dringen können, sich auch zu fügen, und nicht ganz allein zu bleiben. Sie haben aus meinem Letzten gesehn, daß Frankreich nicht länger in Ungewisheit bleiben wolle, und es ist sehr zu wünschen, daß die Sache zu einem baldigen Schluß kommen möge. Die Einrichtung des Traktats selbst und die Form der Unterzeichnung wird auch noch viel Zeit fordern, welches den Tallard noch ganz toll machen wird. Denn er wil durchaus nicht in Holland negotilren, so daß Sie auf eine andre Auskunft denken müssen. Ich habe izt nichts mehr hinzuzusetzen.

Wilhelm, König.

75.

Hamptoncourt den  $\frac{2}{12}$  Jan. 1700.

Seit meinem Vorigen habe ich Ihren Brief vom 5ten erhalten, und sehe mit Schmerzen die wenige Wahrscheinlichkeit, daß Amsterdam den übrigen Gliedern der Republik sich conformiren, und etnem Traktat mit Frankreich über die spanische Erbfolge beitreten werde. Dies setzt mich in die äußerste Verwirrung, was zu thun sey? falls Amsterdam dabei beharret. Es ist gewis, Frankreich wird nicht länger warten, sondern ein entscheldendes Ja, oder Nein verlangen, und ich zweifle nicht, Tallard wird mich nächsten Freitag zu sprechen verlangen, da ich wieder nach Kensington zu kommen gedenke. Ich bitte, sagen Sie mir Ihre Meinung, was ich in dieser schweren Lage der Sachen thun könne; denn es sind an allen Seiten so viel Schwierigkeiten, daß ich gar nicht durchsehn kan.

Wilhelm, König.

76.

Kensington den  $\frac{5}{12}$  Januar 1700.

Graf Tallard war heute hier, hat aber kein Wort gesprochen, und schien bei sehr übler Laune zu seyn. Er hat vor einigen Tagen den Graf Auersperg besucht, (welches er vorher nicht that) und eine große Vertraulichkeit mit ihm blicken lassen. Er will damit vermuthlich insinuirn, daß sein Herr die Sache mit dem Kaiser allein abzumachen willens sey. Ich halte dies gar nicht unwahrscheinlich, so daß Amsterdam's Nachgiebigkeit für den Kaiserlichen Hof uns sehr nachtheilig seyn kan.

Wilhelm, König.

77.

77.

Kennington den 1<sup>o</sup> Jan. 1700.

Ich bin sehr erfreuet, daß Amsterdam endlich beigetreten ist. Es ist unmöglch, Ihnen izt hierüber mehr zu sagen, sondern mus es bis nächsten Posttag verschieben. Ich freue mich auch sehr darüber, daß Holland dem Traktat mit Schweden beigetreten ist.

Wilhelm, König.

78.

Kennington den 2<sup>o</sup> Jan. 1700.

Graf Portland melbet Ihnen mit dieser Post umständlich, wie er Alles mit dem Tallard eingerichtet habe. Es scheint nun zu Bollendung dieses wichtigen Werks nichts weiter übrig zu bleiben, als daß man eine Auskunft finde, den Traktat hier im Namen der Republik mit Tallard und meinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Tallard würde sehr ungern nach dem Haag gehn, und ich denke auch, daß es ein großes Eclat machen müste, da er in der Welt keinen Vorwand hat, gerade izt dahin zu gehn. Sie müssen also sogleich auf Mittel denken, wie die Sache am besten eingerichtet werden könne?

Wilhelm, König.

79.

Kennington den 1<sup>o</sup> Febr. 1700.

Graf Portland wird Ihnen melden, daß er gestern mit Graf Tallard Alles abgemacht habe, und daß also der Traktat in wenig Tagen geschlossen seyn werde. Se-

cretair Vernon wird Ihnen auch den unterzeichneten Traktat mit Schweden senden. So sind also nun diese zwei Affairen geendigt.

Wilhelm, König.

80.

Kennington den 18. Febr. 1700.

Ich dachte, der Traktat sollte noch vor Abgang dieser Post unterzeichnet seyn, aber einige Personen meines Staatsraths, denen ich die Sache im größten Vertrauen mitgetheilt hatte, haben verschiedene Schwierigkeiten erregt, die noch einigen Aufschub machen.

Wilhelm, König.

81.

Hamptoncourt den 29. April 1700.

Ich habe mit Graf Tallard gesprochen, und abgemacht, daß Hr. Hope, Marquis Villars und mein Secretair, nun ohne Anstand dem Wiener Hofe von unserm Traktat Nachricht geben sollen. Um den Pabst und Venedig wollen wir uns nicht viel kümmern. Frankreich wird die Sache allein dem spanischen Hofe bekannt machen, und wir müssen die Antwort von Wien erwarten, ehe wir den nördlichen Mächten und den deutschen Fürsten etwas communiciren können. Graf Auersperg wird ich es erst Sonntag über acht Tage melden, damit unsre Briefe erst nach Wien kommen. Schreiben Sie nun auch an Hope, und machen dem Graf Goes erst etliche Posttage hernach die Sache bekannt.

Wilhelm, König.



Hamptoncourt den 12 Nov. 1700.

Ich habe diesen Abend die fürchterliche Neuigkeit vom Tode des Königs von Spanien am 1sten dieses erhalten, durch einen Courier, den Lord Manchester von Fontainesbleau am 5ten mit einem Briefe des Schonenburgs abschickte, der wenige Stunden nach dem Tode des Königs geschrieben war, welcher für einen der Söhne des Dauphins sich erklärt, und den Cardinal Portocarrero zum Regenten der ganzen Monarchie ernant haben sol, bis sein Testament eröffnet seyn wird. Nach meiner Rechnung müssen Sie eben diese traurige Nachricht zu gleicher Zeit erhalten haben. Ich kan nun gar nicht mehr zweifeln, daß er \*) dem Partagetraktat beitreten werde. Die zwei Monate, die ihm zur Erklärung festgesetzt waren, sind ein gar zu kurzer Termin. Man darf also keine Zeit mehr verlieren, den Kaiserlichen Hof zum Bekritt zu drängen. Ich glaube, Tallard wird nun bald hier sehn, um zu verlangen, daß ich wegen des Austausches von Savoyen und Piemont gegen Neapel und Sicilien meine Erklärung geben sol. Nach meiner Gesandten in Frankreich Befehle hat Torcy mit ihm über die Sache gesprochen und großen Eifer gezeigt, sich darüber einzulassen. Wir wagen also nichts, wenn wir uns auch nicht sobald hierüber erklären; und ich sehe auch nicht, wie wir es ist ohne vorgängige Communication mit dem Kaiserlichen Hofe können. Ich werde Ihre umständlich dar-

Zl 4

ge-

\*) Dieses bezieht sich, wie man aus der Folge sieht, auf den Wiener Hof, obgleich hier etwas zu fehlen scheint.

gelegte Meinung über diese Materie mit Verlangen erwarten.

## Wilhelm, König.

83.

Hamptoncourt den 16 Novemb. 1700.

Gestern erhielt ich Ihre Briefe vom 9ten und 12ten, und beinahe zu gleicher Zeit einen Courier von meinem Gesandten in Frankreich, mit dem Einschlus. Ob ich gleich nicht zweifle, daß Sie vor Ankunft dieses dieselbe Nachricht haben werden, so halte ich doch nicht unnöthig, Ihnen die meinige zu schicken, weil die Sache so erstaunend wichtig ist. Ich bin überzeugt, dies ganz unerhörte Verfahren von Frankreich wird Ihnen eben eine solche Verwunderung als mir erregen. Ich traue zwar den Verbindungen mit Frankreich niemals viel zu; aber ich gestehe doch, ich hätte Ihm nie zugetrauet, daß es vor den Augen der ganzen Welt einen so feierlich geschlossenen Traktat brechen würde. Die in dem anliegenden Memoire gegebenen Gründe sind so schändlich, daß ich nicht begreifen kan, wie die Franzosen die Unverschämtheit haben können, so ein Papier zu produciren. Wie müssen gestehn, daß wir hintergangen sind, aber wenn gegebenes Wort und Glaube gar nichts mehr gelten, so ist es freilich leicht, j den in der Welt zu betrügen. Das Aergste ist, daß es uns nothwendig, besonders nach der hiesigen Verfassung, in die größte Verlegenheit setzen mus; die Blindheit der hiesigen Leute ist ungläublich. Die Sache ist noch nicht öffentlich bekant gemacht worden, aber so bald es nur gesagt wurde, daß der König

von

von Spanien sich für den Herzog von Anjou erklärt habe, war schon die allgemeine Meinung, es sey besser für England, daß Frankreich dieses Testament annähme, als den Partagetraktat erfülte. Ich glaube nicht, daß ich Ihnen dieses verbergen durfte, damit Sie die hiesigen Grundsätze kennen, die den meinigen gerade entgegen sind. Denn ich bin völlig überzeugt, wenn dieses Testament in Erfüllung geht, so sind England und die Republik in der größten Gefahr, völlig ruinirt zu werden. Ich hoffe, die Republik werde dieses auch einsehen, und ihre ganze Kraft gegen ein so großes Uebel aufbleten. Es macht mir den bittersten Kummer, daß ich in einer so wichtigen Sache nicht mit der erforderlichen Lebhaftigkeit handeln, und Andern ein gutes Exempel geben kan. Aber die Republik mus es thun, und ich wil hier durch Klugheit almählig und ohne daß sie es selbst merken, die Leute schon auch hineinführen. Ich habe vorläufig meinem Gesandten Befehl geschickt, zu erklären, daß ich fest bei dem Traktat bliebe, und daß die zwei Monate, welche dem Kaiser gegeben, sich zu erklären, nun verfließen wären. Ehe ich irgend andre Maasregeln nehmen konte, fiel mir diese zuerst ein, um nur Zeit zu gewinnen, welche wir so nöthig haben. Ich weis noch nicht, ob es nun besser wäre, daß der Kaiser dem Traktat beitrete, oder seine Ansprüche auf die ganze Monarchie erklärte. Wahrscheinlich würde der Beitritt zum Traktat für Holland der beste seyn, aber da man dieses hier nicht billigt, mus man wol das Andre wählen. Sie können darüber besser urtheilen, als ich. Sollte der Kaiser sich der Sache mit Nachdruck annehmen, so kan er meiner Meinung nach nichts bessers thun, als sich sogleich in

den Besitz von Mailand zu setzen, und sich zu bemühen, daß Neapel und Sicilien sich für ihn erklären, und sich so zum Herrn in Italien zu machen, wozu die italiänischen Fürsten vielleicht mitwirken werden. Am meisten beunruhigen mich die spanischen Niederlande. Denn es wird dem Churfürst von Baiern sehr schwer werden, zu verhindern, daß sie sich nicht für den Herzog von Anjou erklären, falls er dazu aus Spanien selbst Befehl erhält, oder von den Franzosen gedrängt wird. Die Truppen der Republik, welche dort in Garnison liegen, müssen ja wohl auf ihrer Hut seyn; der Churfürst kan sich ihrer und seiner eignen Truppen bedienen, um dadurch, wenn es möglich, die Oberhand zu behalten. Den einzigen Vorwand, den meiner Meinung nach der Churfürst anführen kan, sich nicht zu erklären, und den Befehlen, die er erhalten wird, nicht zu gehorchen, ist, daß er die zwei Monate abwarten wolle; in denen sich der Kaiser erklären sollte; und daß er sein Gouvernement nicht eher verlassen könne, bis seine Schulden bezahlt wären. Ich bin entschlossen, von hier jemand nach Brüssel zu schicken, um mit dem Churfürst zu reden, und auf Alles ein wachsames Auge zu haben.

Dies sind meine ersten und- allgemeinen Ideen, die ich Ihnen in diesen wichtigen und schweren Conjunkturen habe mittheilen wollen. Ich werde mit Ungeduld Ihre bessern Ideen über die ganze Sache erwarten, und Gott bitten, daß er sie zum Guten lenken, und uns aus diesen verwickelten Umständen herausziehen wolle. Ich gestehe, daß bei dieser Gelegenheit lebhafter Nachdruck nöthig ist, und ich hoffe, diesen in der Republik zu finden, wenn der Kaiser sein Recht behaupten wil. Nach mei-

ner

ner eignen Neigung und Meinung hätte ich gern an alle Höfe geschickt, um sie zu thätigen Maasregeln einzuladen; aber es schickt sich nicht für mich, da ich selbst kein gutes Beispiel geben kan, und fürchten mus, mehr Uebels als Gutes zu stiften. Ich kan diese Leute nicht anders regieren, als daß ich sie unvermerkt nach meinen Grundsätzen stimme.

Wilhelm, König:

84.

Hamptoncourt den 1<sup>o</sup>/<sub>8</sub> Nov. 1700.

Den Tag nach Abgang meines letztern erhielt ich Ihre Belese vom 13ten und 15ten. Sie wusten also damals noch nicht, daß der französische Hof dem Partagetraktat entsagt habe. Es scheint mir, daß Graf Briod davon wohl unterrichtet seyn müste, da er bei der Ausführung so viel Kälte bewies. Ich schrieb Ihnen meine ersten Ideen über diesen wichtigen und verwirrenden Vorfal, mit nächster Post werde ich nun auch wol Ihre Meinung erfahren, wernach mich sehr verlangt. Es thut mir in der Seele weh, daß izt, da die Sache bekant wird, fast jederman sich darüber freuet, daß Frankreich Ueber für das Testament als den Traktat sich erklärt hat, und glaubt, daß dies für England und ganz Europa das beste sey. Man bauet hiebei blos auf die Supposition, daß der Herzog von Anjou noch ein Kind sey, in Spanien erzogen spanische Grundsätze annehmen, und ohne alle Verbindung mit Frankreich blos vom spanischen Cansell werde regiert werden. Diese Suppositionen sind nach meiner Meinung ganz falsch, und wir werden das

Ge.

Gegentheil vielleicht nur zu bald erfahren. So viel ist gewis, wenn sich der Kaiser dem Testament unterwirft, so können wir nichts dagegen thun. Wir müssen also abwarten, was der Kaiser thut, ehe wir einen positiven Entschlus fassen können. Ich denke nun, daß ich keinen außerordentlichen Gesandten dort hinschicken darf, bis ich erst weis, wie die Sache aufgenommen ist. Besonders wenn ich auf die gegenwärtigen hiesigen Gesinnungen sehe, die wahrscheinlich bald abwechseln werden. Denn hier ist nichts gewis und von langer Dauer. Ich fürchte nur, die gewöhnliche Langsamkeit des Wiener Hofes werde ihn nicht zu einem geschwinden Entschlus kommen lassen, der doch bei gegenwärtigen Umständen so nothwendig wäre. Meine Haupt Sorge ist nur, daß die spanischen Niederlande nicht in französische Hände fallen mögen. Sie begreifen leicht, wie sehr mir dieser Gegenstand am Herzen liegt. Denn man wird mich tadeln, daß ich Verbindungen mit Frankreich eingegangen bin, da ich doch so oft erfahren, daß man sich auf keine Traktaten mit Ihm verlassen dürfe. Ich wünschte sehr, diesem Tadel zu entgehn, aber ich fürchte, daß ich die üblen Folgen nur zu bald empfinden werde.

Wilhelm, König.

85.

Hamptoncourt den 23 Novemb. 1700.

Seit meinem letzten habe ich Ihr Schreiben vom 16ten erhalten. Es scheint mir unbegreiflich, daß Graf Briod sich so verstellt haben solte, als wolten die Franzosen noch immer den Traktat erfüllen. Denn er mus, nothwendig vom

vom Entschlus seines Hofes, das Testament anzunehmen, schon informirt gewesen seyn, den ich Ihnen heute vor acht Tagen meldete. Wäre der Wind günstig gewesen, so müste ich Ihre Antwort gestern oder heute erhalten haben; mich verlangt sehr darnach. Ich habe seither aus Frankreich gar keine Briefe gehabt. Die ordinäre Post, welche sonst immer Sonnabends einzutreffen pflegt, ist noch nicht herübergekommen; vielleicht wird sie dort aufgehalten, da Wind und Wetter so günstig sind. Ich erwarte also stündlich Nachrichten, was sie dort weiter in der Sache thun, und auch in was für einem Lichte die Republik und Sie die Sache ansehen. Ich kan izt zu dem weiter nichts zusehen, was ich Ihnen in meinen beiden vorigen Briefen geschrieben habe. Hier sind alle Leute ganz ruhig, und bekümmern sich wenig um die großen Dinge, die in der Welt vorgehn. Es schmehe ordentlich eine Strafe des Himmels zu seyn, daß die hiesigen Menschen so wenig Antheil an alle dem nehmen, was außer ihrer Insel vorgeht, ob wir gleich wirklich gleiches Interesse und Besorgnis mit denen auf dem festen Lande haben solten.

Wilhelm, König.

86.

Hamptoncourt den  $\frac{1}{2}$  Nov. 1700.

Die holländischen Briefe vom letzten Dienstag und Freitag sind noch immer nicht angekommen, wahrscheinlich wegen des widrigen Windes. Dieser ist mir bei der istigen Lage der Dinge höchst unangenehm, da mich so sehr verlangt, Ihre Gesinnungen zu wissen, und wie die

Re.

Republik den unerwarteten Vorfall betrachte. Bis ich dieses erfahre, kan ich zu meinen vorigen Briefen nichts hinzusehen. Ich weis durch die französischen Briefe, daß der Herzog Anjou zum König von Spanien erklärt ist, und sich den 1sten des künftigen Monats dahin begeben wird. Der Churfürst von Bayern schreibt, daß er eine gleiche Erklärung in den Niederlanden habe thun, und das Te Deum absingen lassen müssen. Diese Schritte machen die Sache so verwickelt, daß ich nicht ohne Schaudern an dieselbe denken kan. Es wird gewis noch vierzehn Tage währen, ehe man erfahren kan, was für Entschlüsse der Kaiserliche Hof genommen hat? Und diesem gemäs scheint doch nun Alles eingerichtet werden zu müssen. Ich mus gestehen, daß mir diese Angelegenheit nicht geringen Kummer verursacht.

Wilhelm, König.

Ende der zweiten Lieferung.





Verzeichniß der in der Michaelmesse 1779 im Ver-  
lage der Meyerschen Buchhandlung zu Lemgo  
fertig gewordenen Schriften.

- B**ericht eines polnischen Einwohners von den Schicksalen  
der sämtlichen Dissidenten in Polen, 2ter Theil, groß 8.  
Bibliothek, auserlesene, der neuesten deutschen Litteratur,  
16ter Band, gr. 8.  
Caelts, Lorenz, hymnisches Journal für die Freunde der  
Naturlehre, Arzneygelahrtheit, Haushaltungskunst  
und Manufacturen, 2ter Theil, 8.  
Dohr, Christ. Wilh. Materialien zur Statistik und der  
neuesten Staatengeschichte, 2te Lieferung, groß 8.  
Für den christlichen Communicanten, der sich zum Gebrauch  
des heiligen Abendmahls gern zubereiten möchte, 8.  
Ward, Titus, christliche Geschichte, aus dem Lateinischen  
übersetzt, 3ter Theil, gr. 8.  
Religionsgeschichte, neueste, unter der Aufsicht Hrn. Chr.  
Wilh. Fr. Bach, 7ter Theil, groß 8.  
Steders, Thomas, Predigten über verschiedene Gegenstände,  
6ter Theil, aus dem Englischen, groß 8.  
von Selchow, J. H. Chr. Magazin für die deutschen Rechte  
und Geschichte, 2ter Band, groß 8.  
Bistationschlüsse, die Verbesserung des Kaiserl. Reichs-Kanz-  
mergerichtlichen Justizwesens betreffend, 4.

## N a c h r i c h t.

**W**on der sich selbst erklärenden Bibel des Hrn. Hofr. He-  
zels, welche derselbe auf Subscription angekündigt hat,  
wird der erste Theil mit möglichster typographischer Vollkom-  
menheit Ostern 1780 erscheinen, und allen Subscribenten  
gegen baare Einsendung des Subscriptionspreises à 1 Con-  
ventionsthaler oder 1 rthl. 8 ggr. in Louisdor zu 5 rthl. von  
Leipzig aus mit Mesgelegenheit verabsolget werden. Wir  
haben den Verlag dieses Werks übernommen, und lassen  
die Subscription bis Neujahr offen. Die Collecteurs erhal-  
ten für 10 Exemplar das 1te ganz, und von 5 das 6te halb  
frei. — In allen Buchhandlungen wird Subscription an-  
genommen, und der erste Bogen, als Probe, zur Einsicht  
verstattet. Meyersche Buchhandl. in Lemgo.

**D**a die Witwe des verstorbenen J. J. Rousseau vor kurzem eine neue Ausgabe der sämtlichen Werke dieses großen Mannes, welche viele hinterlassene Verbesserungen der älteren, und über die Hälfte ganz neue Schriften enthalten sol, angekündigt hat; und da jene, die ältern, bisher theils schlecht, theils gar nicht übersezt sind: so hat die Meyersche Buchhandlung in Lemgo sich entschlossen, eine deutsche Uebersetzung von J. J. Rousseaus sämtlichen Werken, sowol den ältern als neuern, zu veranstalten. Der Uebersetzer, Hr. Benzler, wird keinen Fleis sparen, die Werke dieses vortreflichsten Schriftstellers in seiner Art, welchen Frankreich je hervorgebracht hat, nicht nur richtig, sondern auch der Originale würdig, ins Deutsche überzutragen. Lemgo, den 1ten Sept. 1779. Meyersche Buchhandlung.

**I**m Februar d. J. erschien in unserm Verlage das Erste Stück einer: Geschichte des Baierschen Erbfolgestreits nebst Darstellung der Lage desselben im Jenner 1779. *Sine ira et Studio.* 4. Der bald darauf erfolgte Friede nebst andern Umständen machte den Verfasser (Hrn. Prof. Dohm) unentschlossen, ob er diese Schrift seinem ersten Plan gemäß fortsetzen solle? Nunmehr aber hat ihn der Beyfall und die Ermunterung mehrerer Kenner bestimmt, nicht nur bis auf den ehemals angegebenen Zeitpunkt, sondern bis zum Frieden sein Werk fortzuführen. Es wird nach und nach in einzelnen Stücken von der Bogenzahl des ersten erscheinen, und das Publikum kann also eine in aller Absicht vollständige, zuverlässige und durchaus unpartheiische Geschichte dieses merkwürdigsten Erbfolgestreits erwarten, bey der man alle andere ähnliche Schriften, die mehr oder weniger unvollständig sind, wird entbehren können. Duisburg, den 3ten Aug. 1779.

Die Königl. privilegirte Universitäts-Buchhandlung der Gebrüder Helwing.





W L.

H A.

